


2
6
91





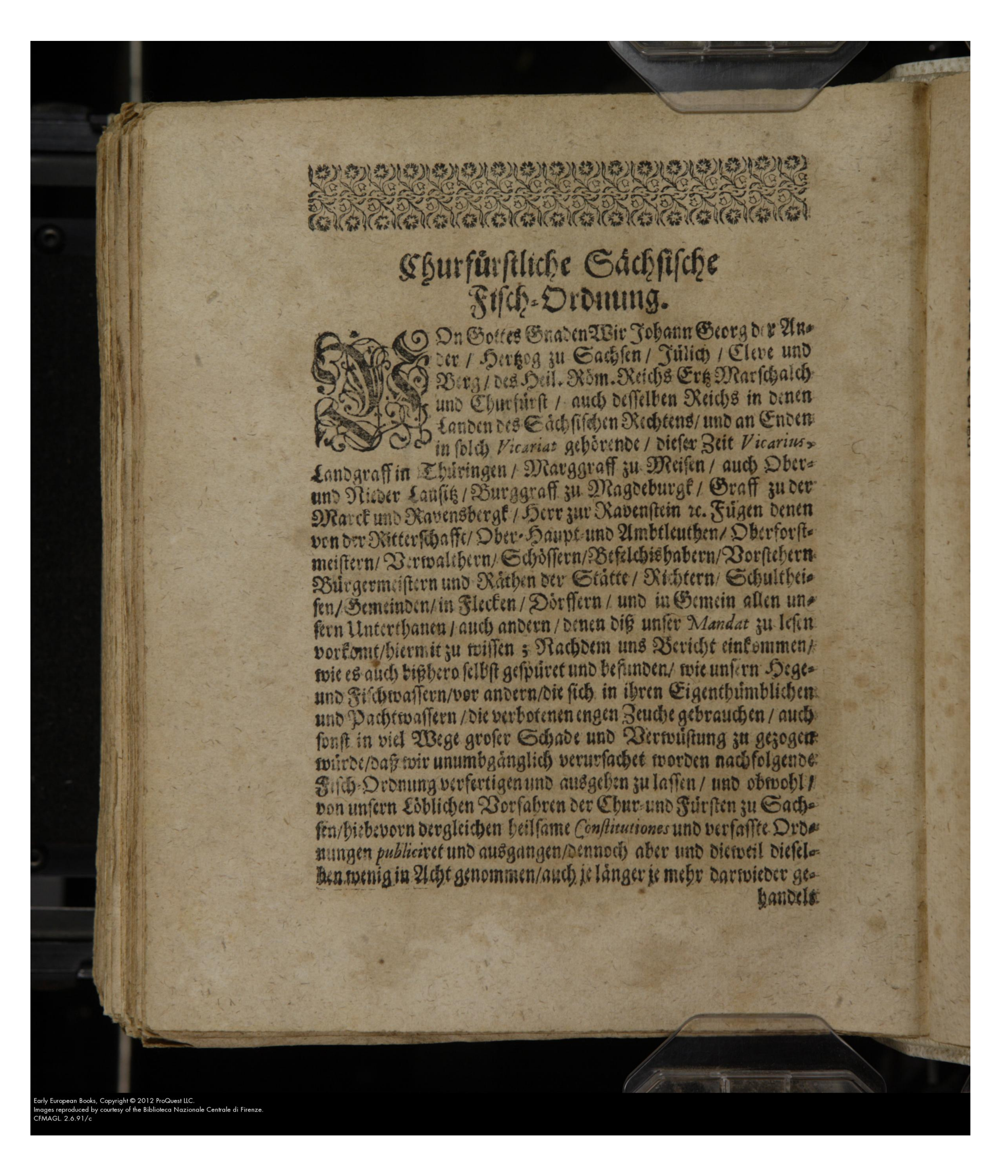






JURIS FLUVIATICI PARS TERTIA,

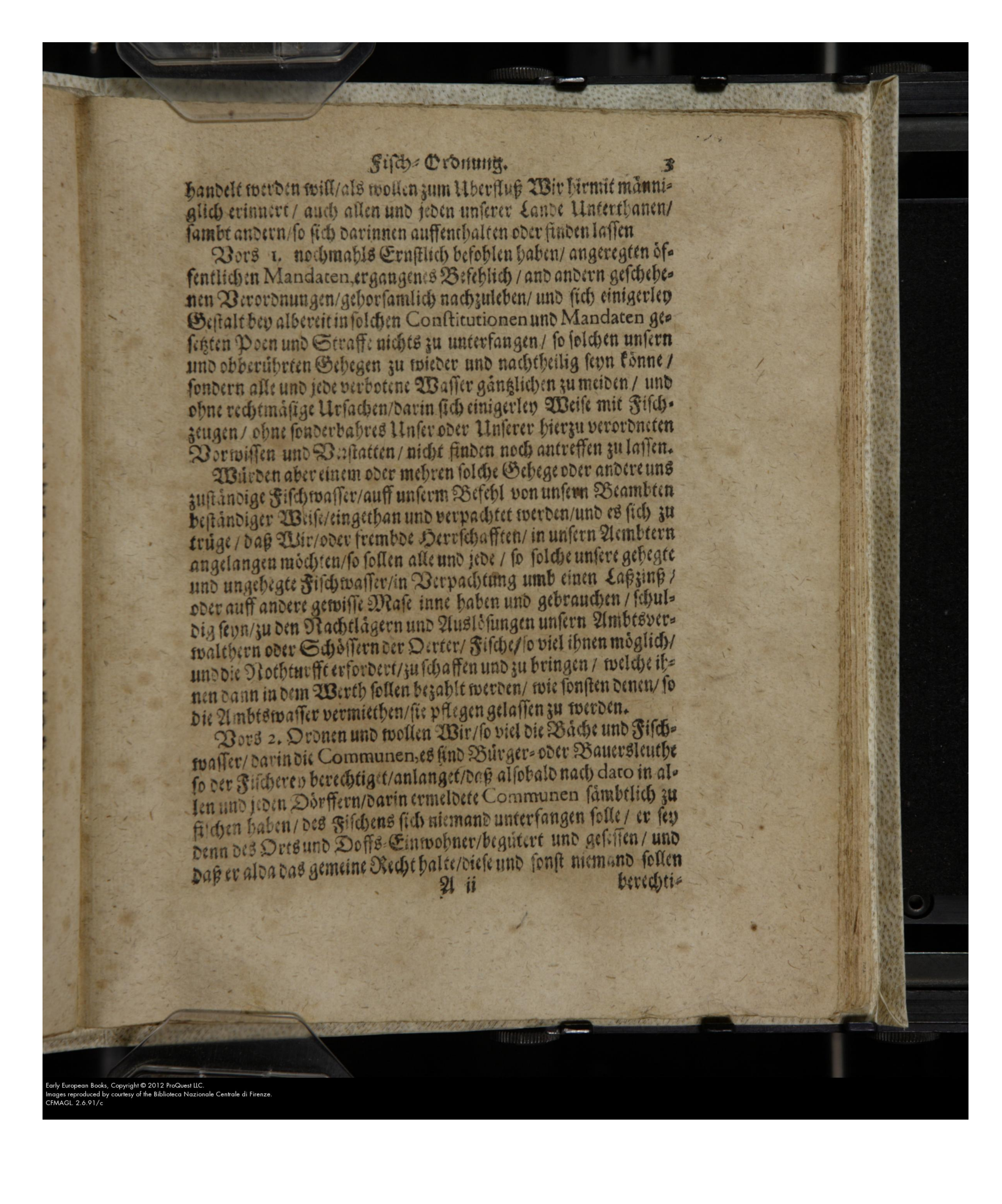
Continens quorundam Imperii Principum Ordinationes, Jus fluminum, piſcationum & molendinorum concernentes.



Churfürstliche Sächsische Fisch-Ordnung.

VOn Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Ertz Marschalch und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in solch *Vicariat* gehörende / dieser Zeit *Vicarius*, Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meisen / auch Ober- und Nieder Lausitz / Burggraff zu Magdeburgk / Graff zu der Marck und Ravensbergk / Herr zur Ravenstein rc. Fügen denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und Ambtleuthen / Oberforstmeistern / Verwalthern / Schössern / Befelchishabern / Vorstehern Bürgermeistern und Räthen der Stätte / Richtern / Schultheisen / Gemeinden / in Flecken / Dörffern / und in Gemein allen unsern Unterthanen / auch andern / denen diß unser *Mandat* zu lesen vorkomt / hiermit zu wissen ; Nachdem uns Bericht einkommen / wie es auch bißhero selbst gespüret und befunden / wie unsern Hege- und Fischwassern / vor andern / die sich in ihren Eigenthümblichen und Pachtwassern / die verbotenen engen Zeuche gebrauchen / auch sonst in viel Wege groser Schade und Verwüstung zu gezogen würde / daß wir unumbgänglich verursachet worden nachfolgende Fisch-Ordnung verfertigen und ausgehen zu lassen / und obwohl / von unsern Löblichen Vorfahren der Chur- und Fürsten zu Sachsen / hiebevorn dergleichen heilsame *Constitutiones* und verfasste Ordnungen *publici*ret und ausgangen / dennoch aber und dieweil dieselben wenig in Acht genommen / auch je länger je mehr darwieder ge-

handelt

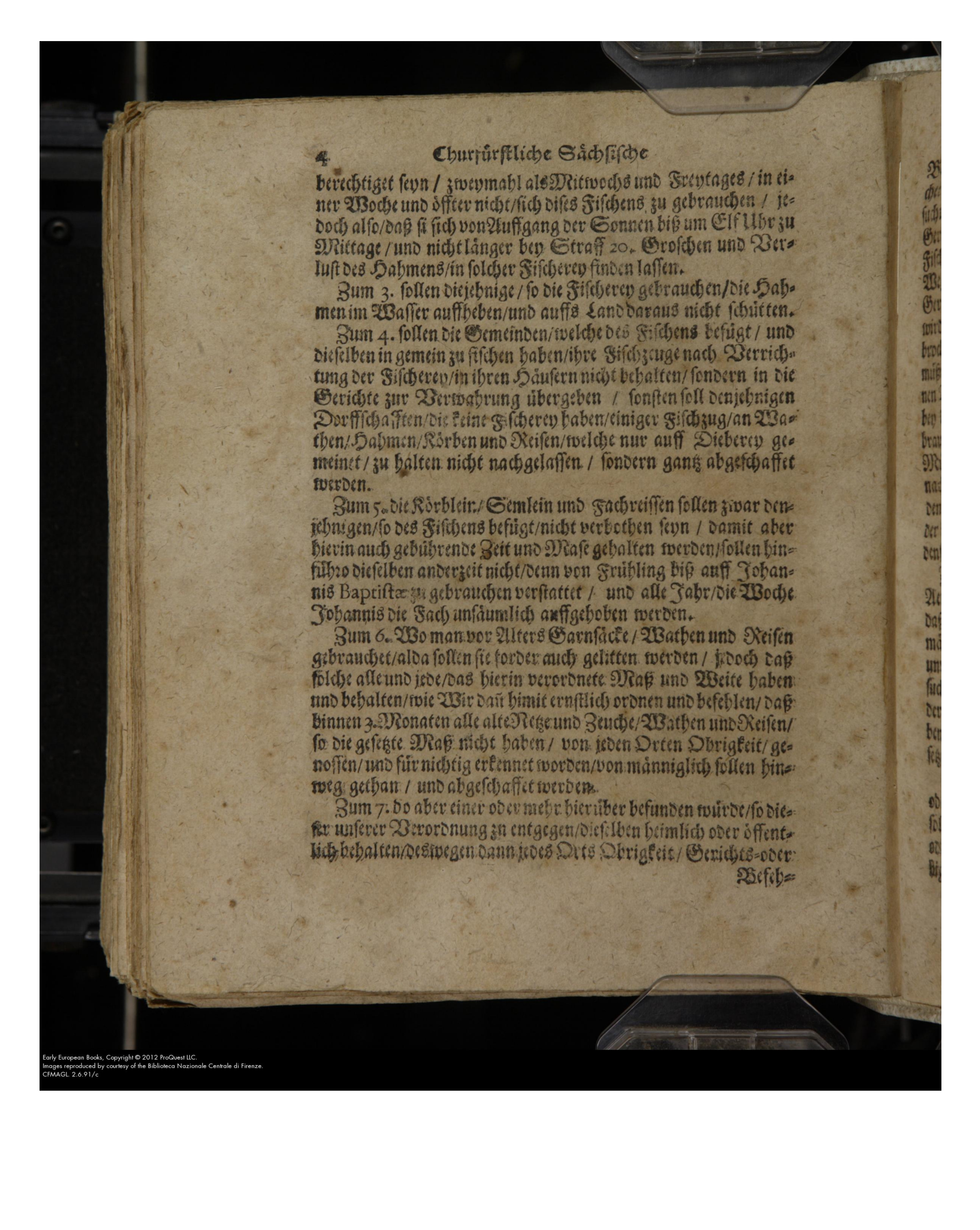


handelt werden will/als wollen zum Uberfluß Wir hirmit männi-
glich erinnert/ auch allen und jeden unserer Lande Unterthanen/
sambt andern/so sich darinnen auffenthalten oder finden lassen

Vors 1. nochmahls Ernstlich befohlen haben/ angeregten öf-
fentlichen Mandaten,ergangenes Befehlich / and andern geschehe-
nen Verordnungen/gehorsamlich nachzuleben/ und sich einigerley
Gestalt bey albereit in solchen Constitutionen und Mandaten ge-
setzten Poen und Straffe nichts zu unterfangen/ so solchen unsern
und obberührten Gehegen zu wieder und nachtheilig seyn könne/
sondern alle und jede verbotene Wasser gäntzlichen zu meiden/ und
ohne rechtmäsige Ursachen/darin sich einigerley Weise mit Fisch-
zeugen/ ohne sonderbahres Unser oder Unserer hierzu verordneten
Vorwissen und Verstatten/ nicht finden noch antreffen zu lassen.

Würden aber einem oder mehren solche Gehege oder andere uns
zuständige Fischwasser/auff unserm Befehl von unsern Beambten
beständiger Weise/eingethan und verpachtet werden/und es sich zu
trüge/ daß Wir/oder frembde Herrschafften/ in unsern Aembtern
angelangen möchten/so sollen alle und jede/ so solche unsere gehegte
und ungehegte Fischwasser/in Verpachtung umb einen Laßzinß/
oder auff andere gewisse Mase inne haben und gebrauchen/ schul-
dig seyn/zu den Nachtlägern und Auslösungen unsern Ambtsver-
walthern oder Schössern der Oerter/ Fische/so viel ihnen möglich/
und die Nothturfft erfordert/zu schaffen und zu bringen/ welche ih-
nen dann in dem Werth sollen bezahlt werden/ wie sonsten denen/ so
die Ambtswasser vermiethen/sie pflegen gelassen zu werden.

Vors 2. Ordnen und wollen Wir/so viel die Bäche und Fisch-
wasser/ darin die Communen,es sind Bürger- oder Bauersleuthe
so der Fischerey berechtiget/anlanget/daß alsobald nach dato in al-
len und jeden Dörffern/darin ermeldete Communen sämbtlich zu
fischen haben/ des Fischens sich niemand unterfangen solle/ er sey
denn des Orts und Doffs-Einwohner/begütert und gesessen/ und
daß er alda das gemeine Recht halte/diese und sonst niemand sollen



berechtiget seyn / zweymahl als Mitwochs und Freytages / in einer Woche und öffter nicht/sich dises Fischens zu gebrauchen / jedoch also/daß si sich von Auffgang der Sonnen biß um Elf Uhr zu Mittage / und nicht länger bey Straff 20. Groschen und Verlust des Hahmens/in solcher Fischerey finden lassen.

Zum 3. sollen diejehnige / so die Fischerey gebrauchen/die Hahmen im Wasser auffheben/und auffs Land daraus nicht schütten.

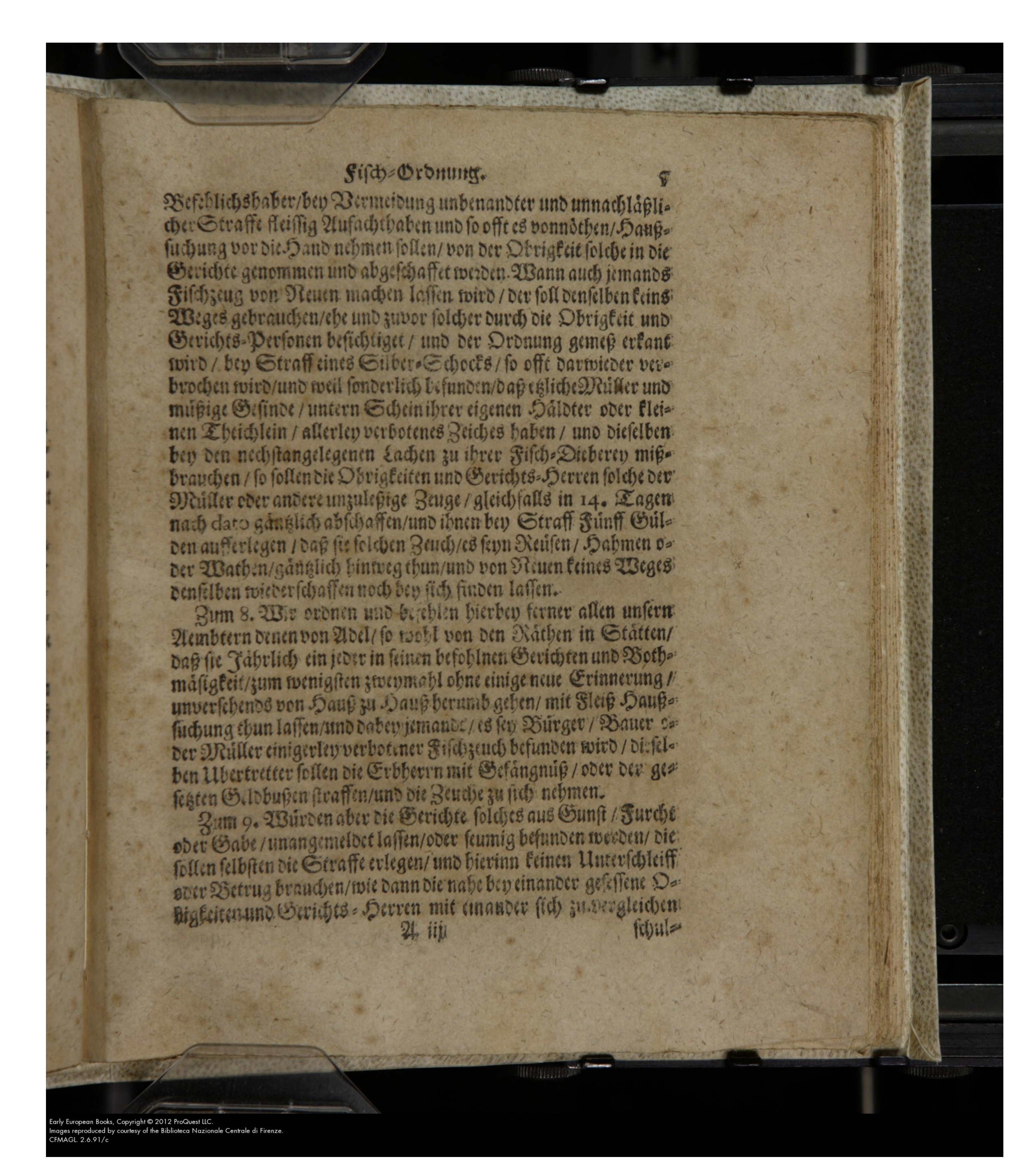
Zum 4. sollen die Gemeinden/welche des Fischens befügt / und dieselben in gemein zu fischen haben/ihre Fischzeuge nach Verrichtung der Fischerey/in ihren Häusern nicht behalten/sondern in die Gerichte zur Verwahrung übergeben / sonsten soll denjehnigen Dorffschafften/die keine Fischerey haben/einiger Fischzug/an Wathen/Hahmen/Körben und Reisen/welche nur auff Dieberey gemeinet/zu halten nicht nachgelassen / sondern gantz abgeschaffet werden.

Zum 5. die Körblein/Semlein und Fachreissen sollen zwar denjehnigen/so des Fischens befügt/nicht verbothen seyn / damit aber hierin auch gebührende Zeit und Mase gehalten werden/sollen hinführo dieselben anderzeit nicht/denn von Frühling biß auff Johannis Baptistæ zu gebrauchen verstattet / und alle Jahr/die Woche Johannis die Fach unsäumlich auffgehoben werden.

Zum 6. Wo man vor Alters Garnsäcke / Wathen und Reisen gebrauchet/alda sollen sie forder auch gelitten werden / jedoch daß solche alle und jede/das hierin verordnete Maß und Weite haben und behalten/wie Wir dañ himit ernstlich ordnen und befehlen/ daß binnen 3. Monaten alle alte Netze und Zeuche/Wathen und Reisen/ so die gesetzte Maß nicht haben / von jeden Orten Obrigkeit/ genossen/und für nichtig erkennet worden/von männiglich sollen hinweg gethan / und abgeschaffet werden.

Zum 7. do aber einer oder mehr hierüber befunden würde/so dieser unserer Verordnung zu entgegen/dieselben heimlich oder öffentlich behalten/deswegen dann jedes Orts Obrigkeit/ Gerichts-oder

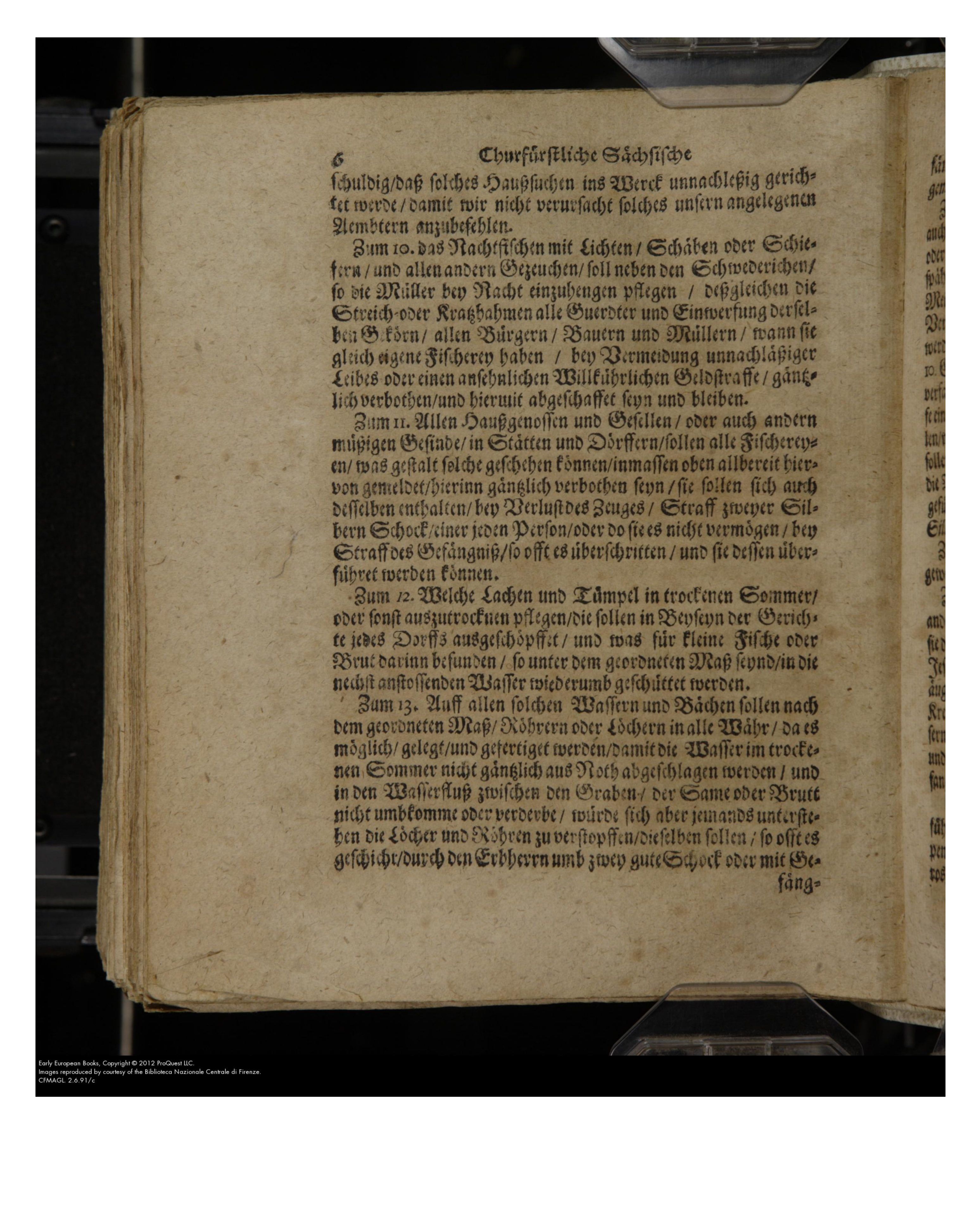
Befeh-



Befehlichshaber/bey Vermeidung unbenandter und unnachläßlicher Straffe fleissig Aufachthaben und so offt es vonnöthen/Haußsuchung vor die Hand nehmen sollen/ von der Obrigkeit solche in die Gerichte genommen und abgeschaffet werden. Wann auch jemands Fischzeug von Neuen machen lassen wird / der soll denselben keins Weges gebrauchen/ehe und zuvor solcher durch die Obrigkeit und Gerichts-Personen besichtiget / und der Ordnung gemeß erkant wird / bey Straff eines Silber-Schocks / so offt darwieder verbrochen wird/und weil sonderlich befunden/daß etzliche Müller und müßige Gesinde / untern Schein ihrer eigenen Häldter oder kleinen Theichlein / allerley verbotenes Zeiches haben / und dieselben bey den nechstangelegenen Lachen zu ihrer Fisch-Dieberey mißbrauchen / so sollen die Obrigkeiten und Gerichts-Herren solche der Müller oder andere unzuleßige Zeuge / gleichfalls in 14. Tagen nach dato gäntzlich abschaffen/und ihnen bey Straff Fünff Gülden aufferlegen / daß sie solchen Zeuch/es seyn Reüsen / Hahmen oder Wathen/gäntzlich hinweg thun/und von Neuen keines Weges denselben wiederschaffen noch bey sich finden lassen.

Zum 8. Wir ordnen und befehlen hierbey ferner allen unsern Aembtern denen von Adel/ so wohl von den Räthen in Stätten/ daß sie Jährlich ein jeder in seinen befohlnen Gerichten und Bothmäsigkeit/zum wenigsten zweymahl ohne einige neue Erinnerung / unversehends von Hauß zu Hauß herumb gehen/ mit Fleiß Haußsuchung thun lassen/und dabey jemands / es sey Bürger / Bauer oder Müller einigerley verbotener Fischzeuch befunden wird / dieselben Ubertretter sollen die Erbherrn mit Gefängnüß / oder der gesetzten Geldbußen straffen/und die Zeuche zu sich nehmen.

Zum 9. Würden aber die Gerichte solches aus Gunst / Furcht oder Gabe / unangemeldet lassen/oder seumig befunden werden/ die sollen selbsten die Straffe erlegen/ und hierinn keinen Unterschleiff oder Betrug brauchen/wie dann die nahe bey einander gesessene Obrigkeiten und Gerichts-Herren mit einander sich zu vergleichen



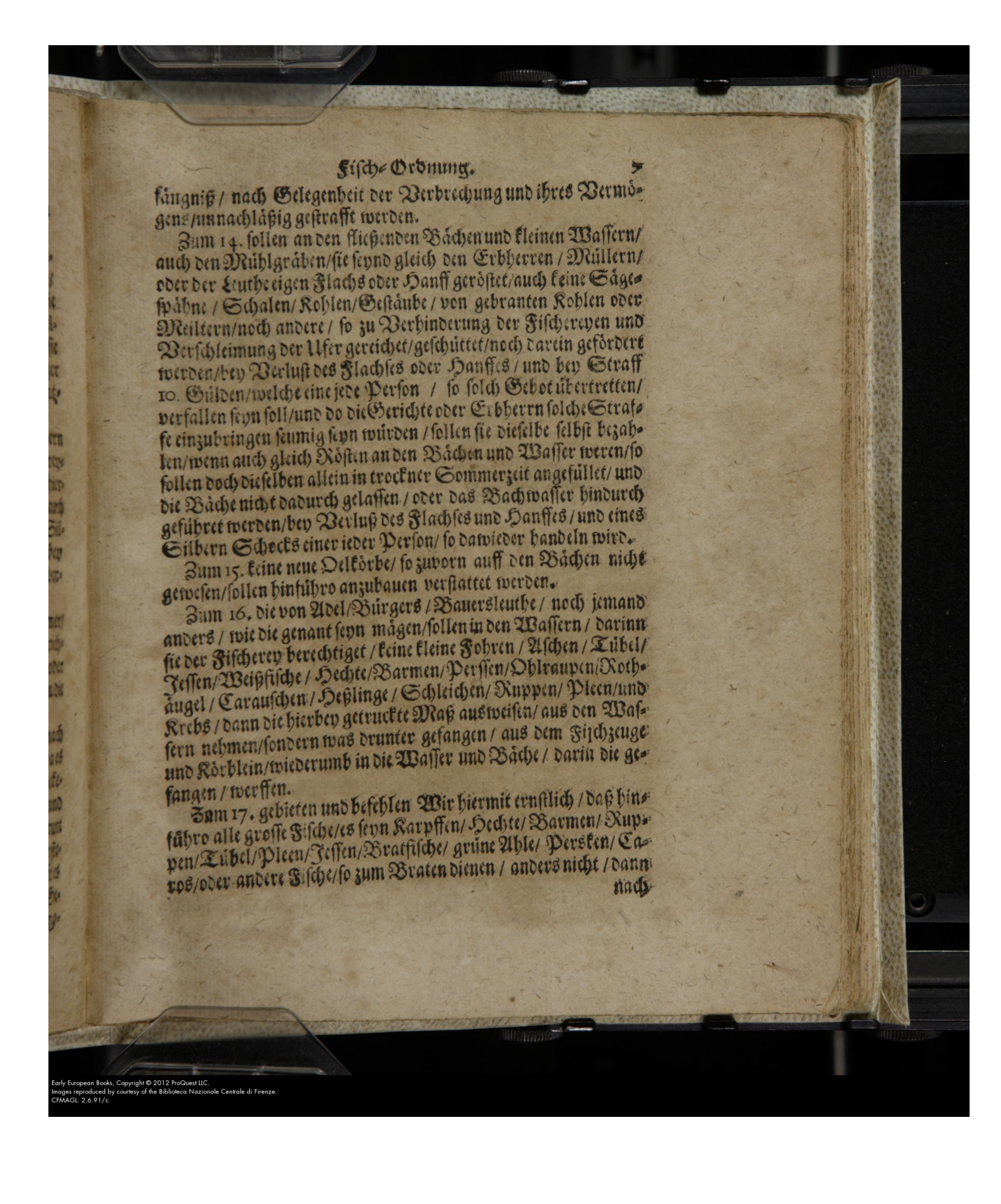
schuldig/daß solches Haußsuchen ins Werck unnachleßig gerichtet werde/damit wir nicht verursacht solches unsern angelegenen Aembtern anzubefehlen.

Zum 10. das Nachtfischen mit Lichten/Schäben oder Schiefern/und allen andern Gezeuchen/soll neben den Schwederichen/so die Müller bey Nacht einzuhengen pflegen / deßgleichen die Streich-oder Kratzhahmen alle Guerdter und Einwerfung derselben Gekörn/ allen Bürgern/ Bauern und Müllern/ wann sie gleich eigene Fischerey haben / bey Vermeidung unnachläßiger Leibes oder einen ansehnlichen Willkührlichen Geldstraffe/ gäntzlich verbothen/und hiermit abgeschaffet seyn und bleiben.

Zum 11. Allen Haußgenossen und Gesellen/ oder auch andern müßigen Gesinde/ in Stätten und Dörffern/sollen alle Fischereyen/ was gestalt solche geschehen können/inmassen oben allbereit hiervon gemeldet/hierinn gäntzlich verbothen seyn/sie sollen sich auch desselben enthalten/ bey Verlust des Zeuges/ Straff zweyer Silbern Schock/einer jeden Person/oder do sie es nicht vermögen/ bey Straff des Gefängniß/so offt es überschritten/ und sie dessen überführet werden können.

Zum 12. Welche Lachen und Tümpel in trockenen Sommer/ oder sonst auszutrocknen pflegen/die sollen in Beyseyn der Gerichte jedes Dorffs ausgeschöpffet/ und was für kleine Fische oder Brut darinn befunden/ so unter dem geordneten Maß seynd/in die nechst anstossenden Wasser wiederumb geschüttet werden.

Zum 13. Auff allen solchen Wassern und Bächen sollen nach dem geordneten Maß/ Röhrern oder Löchern in alle Währ/ da es möglich/ gelegt/und gefertiget werden/damit die Wasser im trockenen Sommer nicht gäntzlich aus Noth abgeschlagen werden / und in den Wasserfluß zwischen den Graben/ der Same oder Brutt nicht umbkomme oder verderbe/ würde sich aber jemands unterstehen die Löcher und Röhren zu verstopffen/dieselben sollen/so offt es geschicht/durch den Erbherrn umb zwey gute Schock oder mit Gefäng-



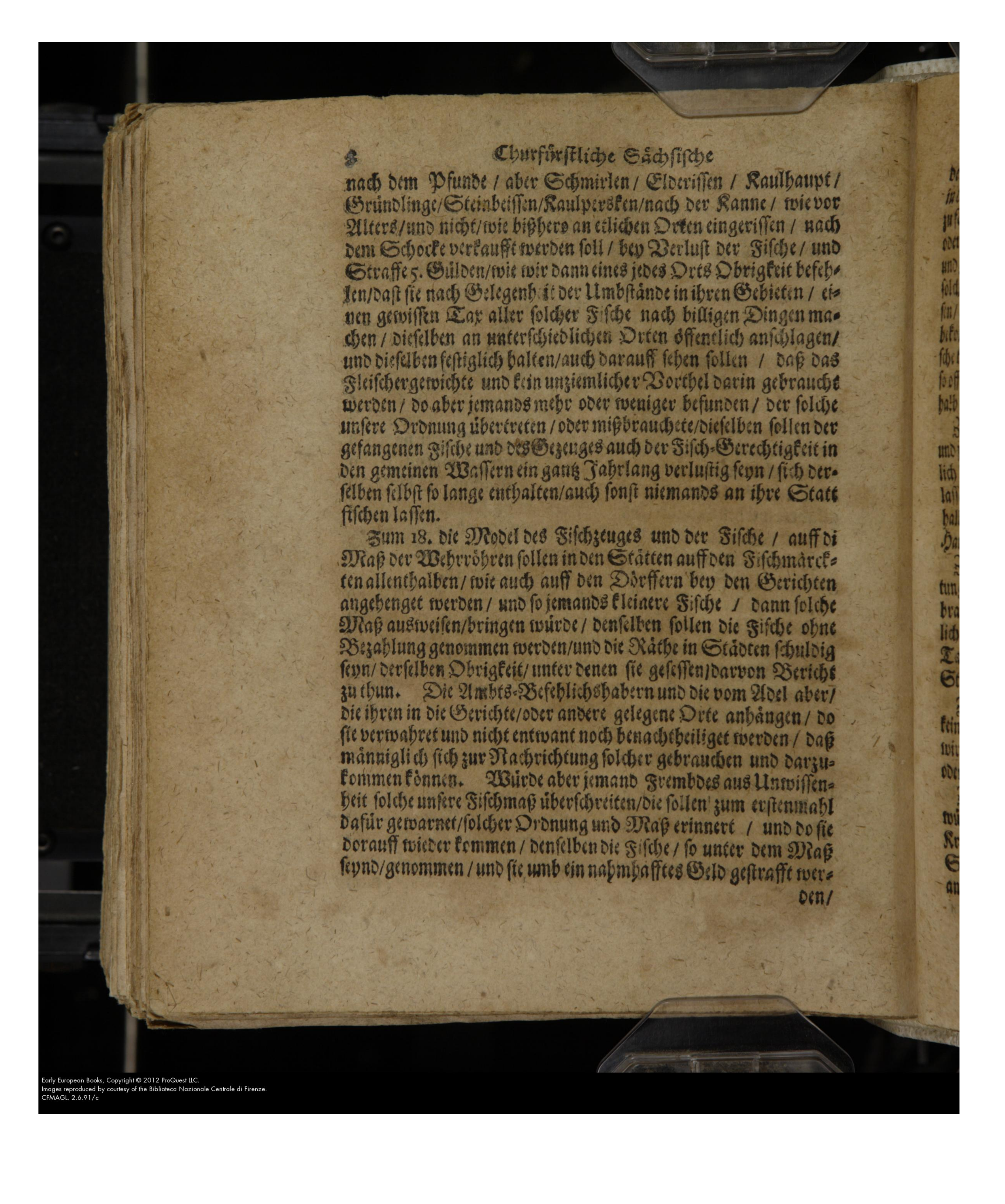
fängniß / nach Gelegenheit der Verbrechung und ihres Vermö-
gens/unnachläßig gestrafft werden.

Zum 14. sollen an den fließenden Bächen und kleinen Wassern/
auch den Mühlgräben/sie seynd gleich den Erbherren / Müllern/
oder der Leuthe eigen Flachs oder Hanff geröstet/auch keine Säge-
spähne / Schalen/ Kohlen/Gestäube / von gebranten Kohlen oder
Meiltern/noch andere / so zu Verhinderung der Fischereyen und
Verschleimung der Ufer gereichet/geschüttet/noch darein gefördert
werden/bey Verlust des Flachses oder Hanffes / und bey Straff
10. Gülden/welche eine jede Person / so solch Gebot übertretten/
verfallen seyn soll/und do die Gerichte oder Erbherrn solche Straf-
fe einzubringen seumig seyn würden / sollen sie dieselbe selbst bezah-
len/wenn auch gleich Rösten an den Bächen und Wasser weren/so
sollen doch dieselben allein in trockner Sommerzeit angefüllet/ und
die Bäche nicht dadurch gelassen / oder das Bachwasser hindurch
geführet werden/bey Verluß des Flachses und Hanffes / und eines
Silbern Schocks einer ieder Person/ so darwieder handeln wird.

Zum 15. keine neue Oelkörbe/ so zuvorn auff den Bächen nicht
gewesen/sollen hinführo anzubauen verstattet werden.

Zum 16. die von Adel/Bürgers / Bauersleuthe / noch jemand
anders / wie die genant seyn mägen/sollen in den Wassern / darinn
sie der Fischerey berechtiget / keine kleine Fohren / Aschen / Tübel/
Jessen/Weißfische / Hechte/Barmen/Perssen/Ohlraupen/Roth-
äugel / Carauschen / Heßlinge / Schleichen/ Ruppen/ Pleen/und
Krebs / dann die hierbey getruckte Maß ausweisen/ aus den Was-
sern nehmen/sondern was drunter gefangen / aus dem Fischzeuge
und Körblein/wiederumb in die Wasser und Bäche / darin die ge-
fangen / werffen.

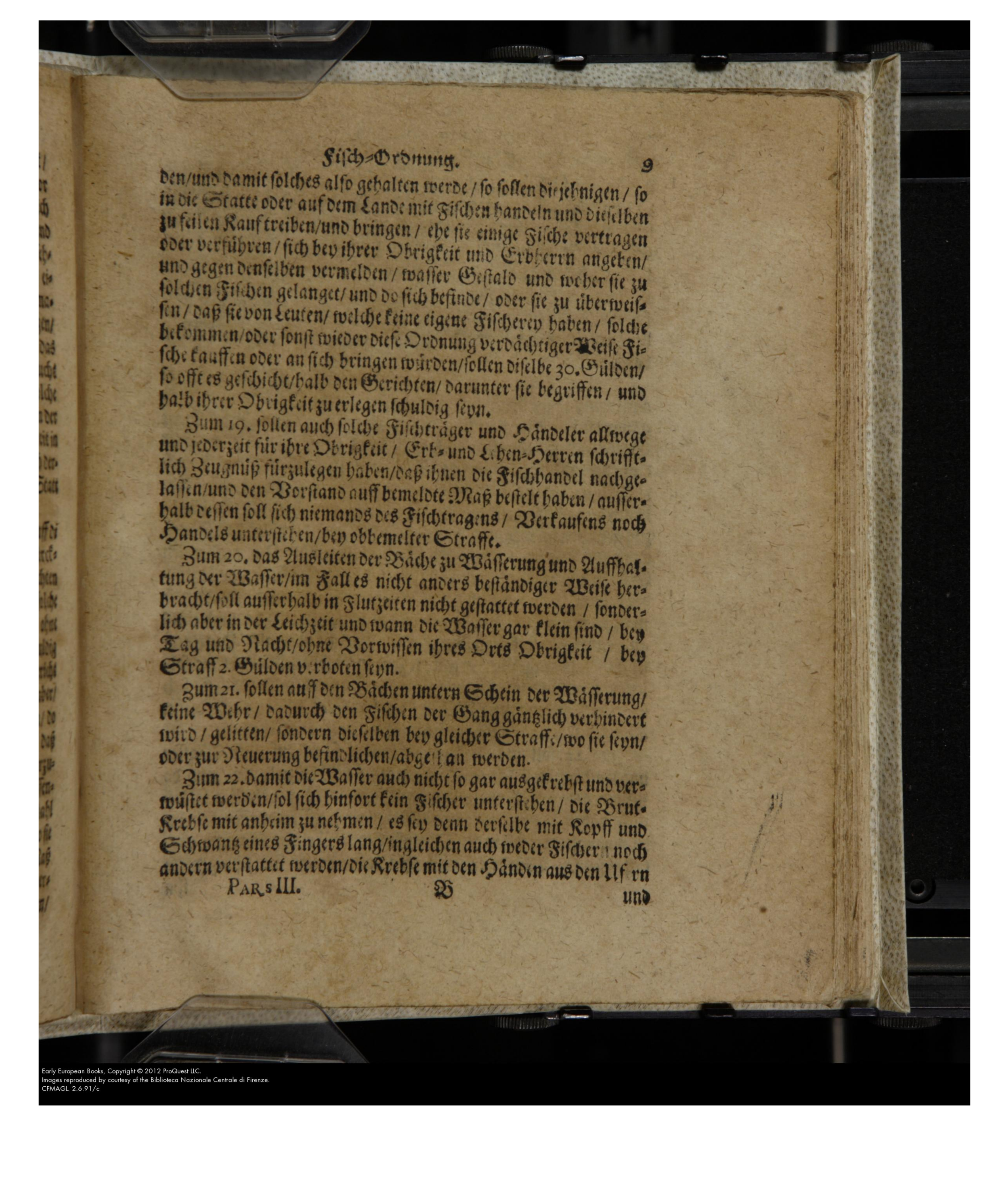
Zum 17. gebieten und befehlen Wir hiermit ernstlich / daß hin-
führo alle grosse Fische/es seyn Karpffen/ Hechte/ Barmen/ Rup-
pen/Tübel/Pleen/Jessen/Bratfische/ grüne Ahle/ Persken/ Ca-
ros/oder andere Fische/so zum Braten dienen / anders nicht / dann
nach



nach dem Pfunde / aber Schmirlen / Elderissen / Kaulhaupt / Gründlinge/Steinbeissen/Kaulpersken/nach der Kanne / wie vor Alters/und nicht/wie bißhero an etlichen Orten eingerissen / nach dem Schocke verkaufft werden soll / bey Verlust der Fische / und Straffe 5. Gülden/wie wir dann eines jedes Orts Obrigkeit befehlen/daß sie nach Gelegenheit der Umbstände in ihren Gebieten / einen gewissen Tax aller solcher Fische nach billigen Dingen machen / dieselben an unterschiedlichen Orten öffentlich anschlagen/ und dieselben festiglich halten/auch darauff sehen sollen / daß das Fleischergewichte und kein unziemlicher Vorthel darin gebraucht werden / do aber jemands mehr oder weniger befunden / der solche unsere Ordnung übertreten / oder mißbrauchete/dieselben sollen der gefangenen Fische und des Gezeuges auch der Fisch-Gerechtigkeit in den gemeinen Wassern ein gantz Jahrlang verlustig seyn / sich derselben selbst so lange enthalten/auch sonst niemands an ihre Statt fischen lassen.

Zum 18. die Model des Fischzeuges und der Fische / auff di Maß der Wehrröhren sollen in den Stätten auff den Fischmärckten allenthalben / wie auch auff den Dörffern bey den Gerichten angehenget werden / und so jemands kleiaere Fische / dann solche Maß ausweisen/bringen würde / denselben sollen die Fische ohne Bezahlung genommen werden/und die Räthe in Städten schuldig seyn / derselben Obrigkeit / unter denen sie gesessen/darvon Bericht zu thun. Die Ambts-Befehlichshabern und die vom Adel aber/ die ihren in die Gerichte/oder andere gelegene Orte anhängen / do sie verwahret und nicht entwant noch benachtheiliget werden / daß männiglich sich zur Nachrichtung solcher gebrauchen und darzukommen können. Würde aber jemand Frembdes aus Unwissenheit solche unsere Fischmaß überschreiten/die sollen zum erstenmahl dafür gewarnet/solcher Ordnung und Maß erinnert / und do sie dorauff wieder kommen / denselben die Fische / so unter dem Maß seynd/genommen / und sie umb ein nahmhafftes Geld gestrafft wer-

den/



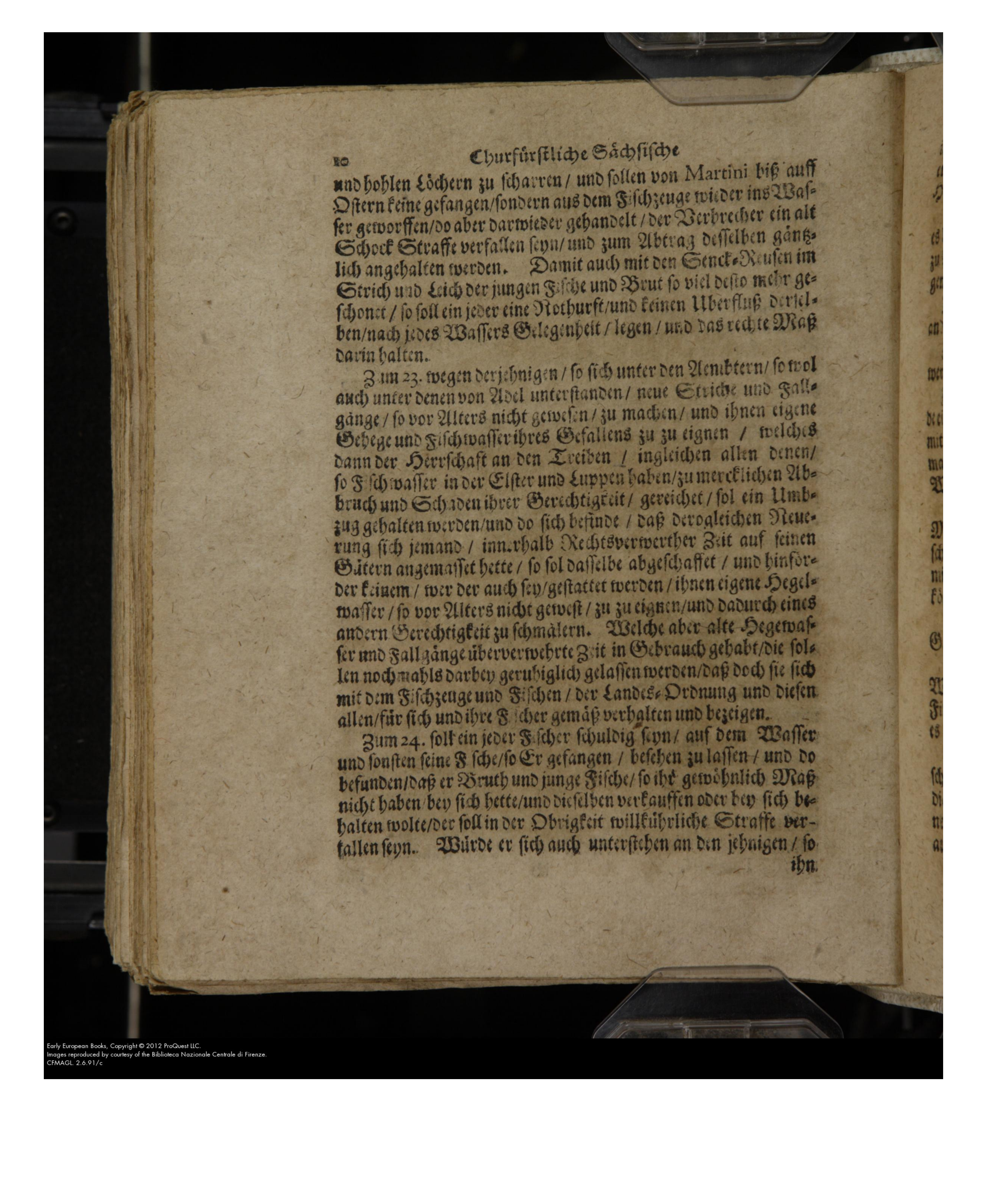
den/und damit solches also gehalten werde/so sollen diejehnigen/so in die Statte oder auf dem Lande mit Fischen handeln und dieselben zu feilen Kauf treiben/und bringen/ ehe sie einige Fische vertragen oder verführen/sich bey ihrer Obrigkeit und Erbherrn angeben/ und gegen denselben vermelden/wasser Gestald und woher sie zu solchen Fischen gelanget/und do sich befinde/ oder sie zu überweissen/daß sie von Leuten/welche keine eigene Fischerey haben/solche bekommen/oder sonst wieder diese Ordnung verdächtiger Weise Fische kauffen oder an sich bringen würden/sollen diselbe 30. Gülden/ so offt es geschicht/halb den Gerichten/ darunter sie begriffen/ und halb ihrer Obrigkeit zu erlegen schuldig seyn.

Zum 19. sollen auch solche Fischträger und Händeler allwege und jederzeit für ihre Obrigkeit/ Erb- und Lehen-Herren schrifftlich Zeugnüß fürzulegen haben/daß ihnen die Fischhandel nachgelassen/und den Vorstand auff bemeldte Maß bestelt haben/ausserhalb dessen soll sich niemands des Fischtragens/ Verkaufens noch Handels unterstehen/bey obbemelter Straffe.

Zum 20. das Ausleiten der Bäche zu Wässerung und Auffhaltung der Wasser/im Fall es nicht anders beständiger Weise herbracht/soll ausserhalb in Flutzeiten nicht gestattet werden / sonderlich aber in der Leichzeit und wann die Wasser gar klein sind / bey Tag und Nacht/ohne Vorwissen ihres Orts Obrigkeit / bey Straff 2. Gülden verboten seyn.

Zum 21. sollen auff den Bächen untern Schein der Wässerung/ keine Wehr/ dadurch den Fischen der Gang gäntzlich verhindert wird/gelitten/ sondern dieselben bey gleicher Straffe/wo sie seyn/ oder zur Neuerung befindlichen/abgethan werden.

Zum 22. damit die Wasser auch nicht so gar ausgekrebst und verwüstet werden/sol sich hinfort kein Fischer unterstehen/ die Brut-Krebse mit anheim zu nehmen/ es sey denn derselbe mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang/ingleichen auch weder Fischern noch andern verstattet werden/die Krebse mit den Händen aus den Ufern



und hohlen Löchern zu scharren / und sollen von Martini biß auff Ostern keine gefangen/sondern aus dem Fischzeuge wieder ins Wasser geworffen/do aber darwieder gehandelt / der Verbrecher ein alt Schock Straffe verfallen seyn/ und zum Abtrag desselben gäntzlich angehalten werden. Damit auch mit den Senck-Reusen im Strich und Leich der jungen Fische und Brut so viel desto mehr geschonet / so soll ein jeder eine Nothurft/und keinen Uberfluß derselben/nach jedes Wassers Gelegenheit / legen / und das rechte Maß darin halten.

Zum 23. wegen derjehnigen / so sich unter den Aembtern/ so wol auch unter denen von Adel unterstanden / neue Striche und Fallgänge / so vor Alters nicht gewesen / zu machen / und ihnen eigene Gehege und Fischwasser ihres Gefallens zu zu eignen / welches dann der Herrschaft an den Treiben / ingleichen allen denen/ so Fischwasser in der Elster und Luppen haben/zu mercklichen Abbruch und Schaden ihrer Gerechtigkeit/ gereichet / sol ein Umbzug gehalten werden/und do sich befinde / daß derogleichen Neuerung sich jemand / innerhalb Rechtsverwerther Zeit auf seinen Gütern angemasset hette / so sol dasselbe abgeschaffet / und hinförder keinem / wer der auch sey/gestattet werden / ihnen eigene Hegelwasser / so vor Alters nicht gewest / zu zu eignen/und dadurch eines andern Gerechtigkeit zu schmälern. Welche aber alte Hegewasser und Fallgänge überverwehrte Zeit in Gebrauch gehabt/die sollen nochmahls darbey geruhiglich gelassen werden/daß doch sie sich mit dem Fischzeuge und Fischen / der Landes-Ordnung und diesen allen/für sich und ihre Fischer gemäß verhalten und bezeigen.

Zum 24. soll ein jeder Fischer schuldig seyn/ auf dem Wasser und sonsten seine Fische/so Er gefangen / besehen zu lassen / und do befunden/daß er Bruth und junge Fische/ so ihr gewöhnlich Maß nicht haben bey sich hette/und dieselben verkauffen oder bey sich behalten wolte/der soll in der Obrigkeit willkührliche Straffe verfallen seyn. Würde er sich auch unterstehen an den jehnigen / so

ihn

ihn angegeben mit Worten / Wercken / oder der That zurechen / ernstlich gestrafft / und nach Gelegenheit der Verbrechung im Handwerge nicht geduldet werden.

Zum 25. Mit den Fischen am Sonnabend und Sontage / wo es bräuchlich / sol es dermassen gehalten werden/daß Sonnabendt zu Mittage damit auffgehöhret und abgelassen / und Sontags gegen Abent nach 3. Uhr wieder angefangen werden möge.

Zum 26. die Oelkuchen / Lein/Hanff Rüben/Mahnen und alle andere Fischkoder oder Ezen sollen gäntzlich verboten seyn.

Zum 27. diejenige/so verbotene kleine Fische oder Krebse kaufen werden/sollen umb ein Neu Schock gestrafft werden.

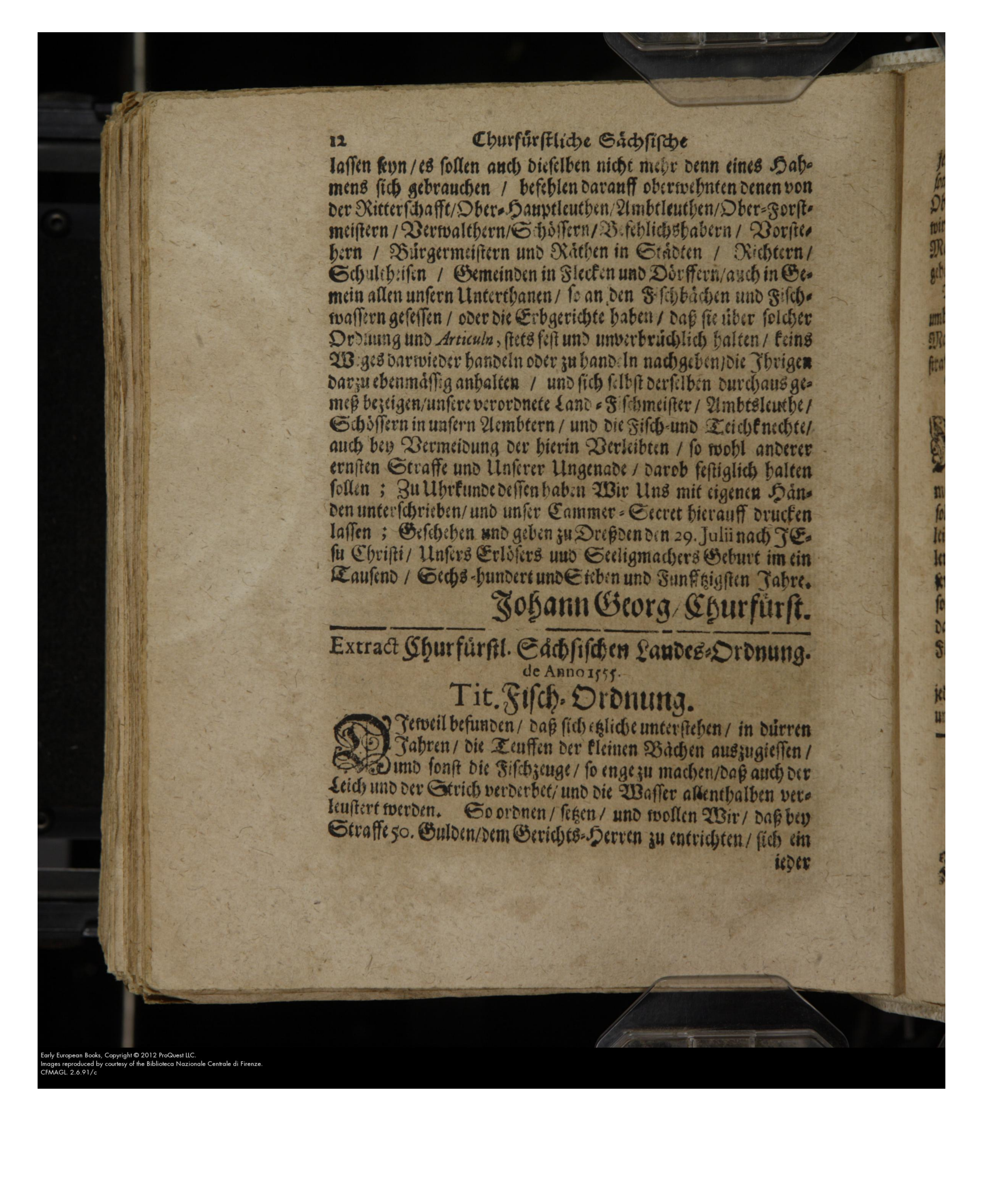
Zum 28 Wann wegen der Mühl / oder Mühlgraben Gebäude ein Mühlgraben abgeschlagen wird/soll man den Mühlgraben mit viel Hamen oder einen Netze nicht versetzen/ sondern dafern jemand darin zu fischen befügt / soll er denselben mit Hahmen und Wathens in bemelder Zeit des Abschlagens fischen.

Zum 29. Soll ein jeder Müller / wann Er etwas an den Mühlen zu bauen und das Wasser nothwendig abschlagen muß/ schuldig seyn solches zuvorher seinen Nachtbarn anzumelden / damit sich ein oder der ander nach seiner Nothturfft darnach richten könne.

Zum 30. soll in oder an Lachen nicht fürgesetzet / sondern mit Garnsäcken/Wathen oder Hahmen darin gefischet werden.

Zum 31. soll in An-oder Auflauffung der Wasser keiner in Winckel oder Gräben in seinen Gütern / die an eines andern Fischwasser gelegen/ mit Fischzeuge fürsetzen / noch darin fischen/ es wehre dann daß er solches/wie Recht/befügt sey. Und demnach

Vors 32. bißhero die Erfahrung geben/daß offmahl sich unterschiedene Personen zu sammen geschlagen und ein Gesellen-Fische für die Hand genommen/also soll solches hinführo gäntzlichen in gemeinen Wassern abgeschafft und verbethen seyn/also daß keines Orts auff einmahl mehr/dann zweyen mit einander zu fischen soll nachgelassen



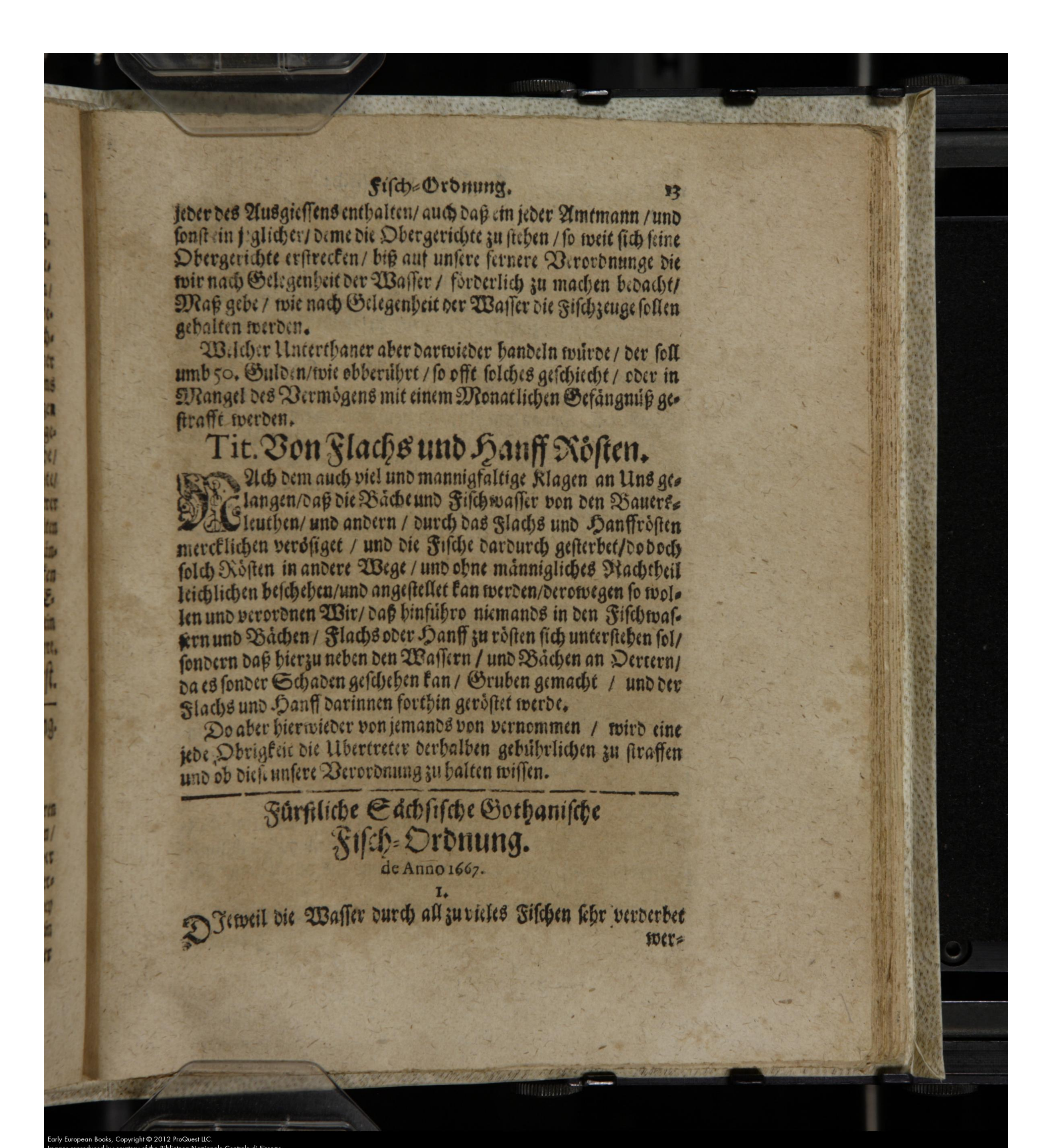
lassen seyn / es sollen auch dieselben nicht mehr denn eines Hahmens sich gebrauchen / befehlen darauff oberwehnten denen von der Ritterschafft/Ober-Hauptleuthen/Ambtleuthen/Ober-Forstmeistern / Verwalthern/Schössern/Befehlichshabern / Vorstehern / Bürgermeistern und Räthen in Städten / Richtern/ Schultheissen / Gemeinden in Flecken und Dörffern/auch in Gemein allen unsern Unterthanen / so an den Fischbächen und Fischwassern gesessen / oder die Erbgerichte haben / daß sie über solcher Ordnung und *Articuln*, stets fest und unverbrüchlich halten / keins Weges darwieder handeln oder zu handeln nachgeben/die Ihrigen darzu ebenmässig anhalten / und sich selbst derselben durchaus gemeß bezeigen/unsere verordnete Land-Fischmeister / Ambtsleuthe/ Schössern in unsern Aembtern / und die Fisch-und Teichknechte/ auch bey Vermeidung der hierin Verleibten / so wohl anderer ernsten Straffe und Unserer Ungenade / darob festiglich halten sollen ; Zu Uhrkunde dessen haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben/ und unser Cammer-Secret hierauff drucken lassen ; Geschehen und geben zu Dreßden den 29. Julii nach JEsu Christi / Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt im ein Tausend / Sechs-hundert und Sieben und Funfftzigsten Jahre.

Johann Georg / Churfürst.

Extract Churfürstl. Sächsischen Landes-Ordnung. de Anno 1555.

Tit. Fisch-Ordnung.

DJeweil befunden / daß sich etzliche unterstehen / in dürren Jahren / die Teuffen der kleinen Bächen auszugiessen / und sonst die Fischzeuge / so enge zu machen/daß auch der Leich und der Strich verderbet/ und die Wasser allenthalben verleustert werden. So ordnen / setzen / und wollen Wir / daß bey Straffe 50. Gulden/dem Gerichts-Herren zu entrichten / sich ein ieder



jeder des Ausgiessens enthalten/ auch daß ein jeder Amtmann / und sonst ein jeglicher/ deme die Obergerichte zu stehen / so weit sich seine Obergerichte erstrecken/ biß auf unsere fernere Verordnunge die wir nach Gelegenheit der Wasser / förderlich zu machen bedacht/ Maß gebe / wie nach Gelegenheit der Wasser die Fischzeuge sollen gehalten werden.

Welcher Unterthaner aber darwieder handeln würde / der soll umb 50. Gulden/wie obberührt / so offt solches geschiecht / oder in Mangel des Vermögens mit einem Monatlichen Gefängnüß gestrafft werden.

Tit. Von Flachs und Hanff Rösten.

NAch dem auch viel und mannigfaltige Klagen an Uns gelangen/daß die Bäche und Fischwasser von den Bauersleuthen/ und andern / durch das Flachs und Hanffrösten mercklichen verösiget / und die Fische dardurch gesterbet/do doch solch Rösten in andere Wege / und ohne männigliches Nachtheil leichlichen beschehen/und angestellet kan werden/derowegen so wollen und verordnen Wir/ daß hinführo niemands in den Fischwassern und Bächen / Flachs oder Hanff zu rösten sich unterstehen sol/ sondern daß hierzu neben den Wassern / und Bächen an Oertern/ da es sonder Schaden geschehen kan / Gruben gemacht / und der Flachs und Hanff darinnen forthin geröstet werde.

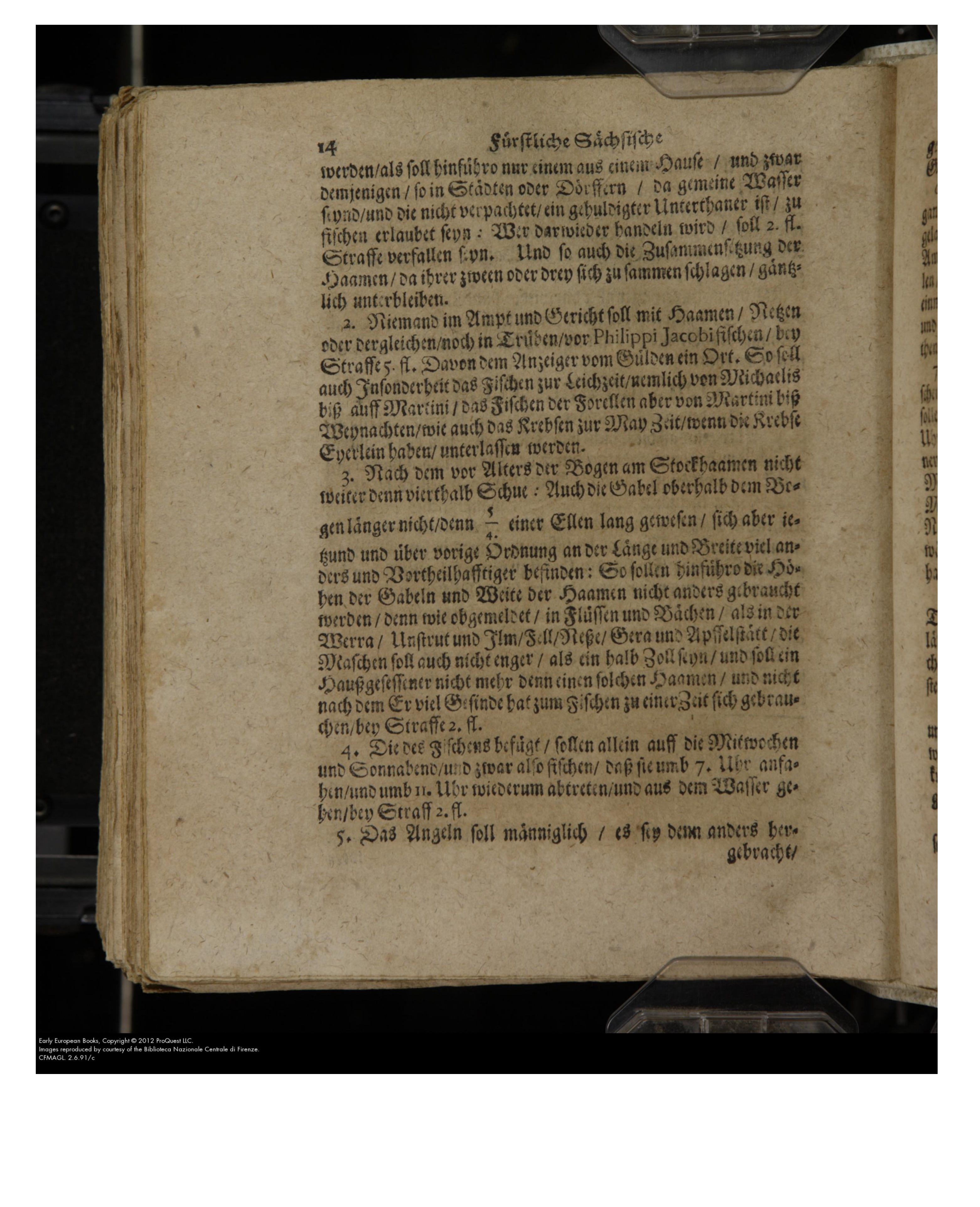
Do aber hierwieder von jemands von vernommen / wird eine jede Obrigkeit die Ubertreter derhalben gebührlichen zu straffen und ob dieser unsere Verordnung zu halten wissen.

Fürstliche Sächsische Gothanische Fisch-Ordnung.

de Anno 1667.

I.

DIeweil die Wasser durch all zu vieles Fischen sehr verderbet wer-



werden/als soll hinführo nur einem aus einem Hause / und zwar demjenigen / so in Städten oder Dörffern / da gemeine Wasser seynd/und die nicht verpachtet/ein gehuldigter Unterthaner ist / zu fischen erlaubet seyn: Wer darwieder handeln wird / soll 2. fl. Straffe verfallen seyn. Und so auch die Zusammensetzung der Haamen / da ihrer zween oder drey sich zu sammen schlagen / gäntzlich unterbleiben.

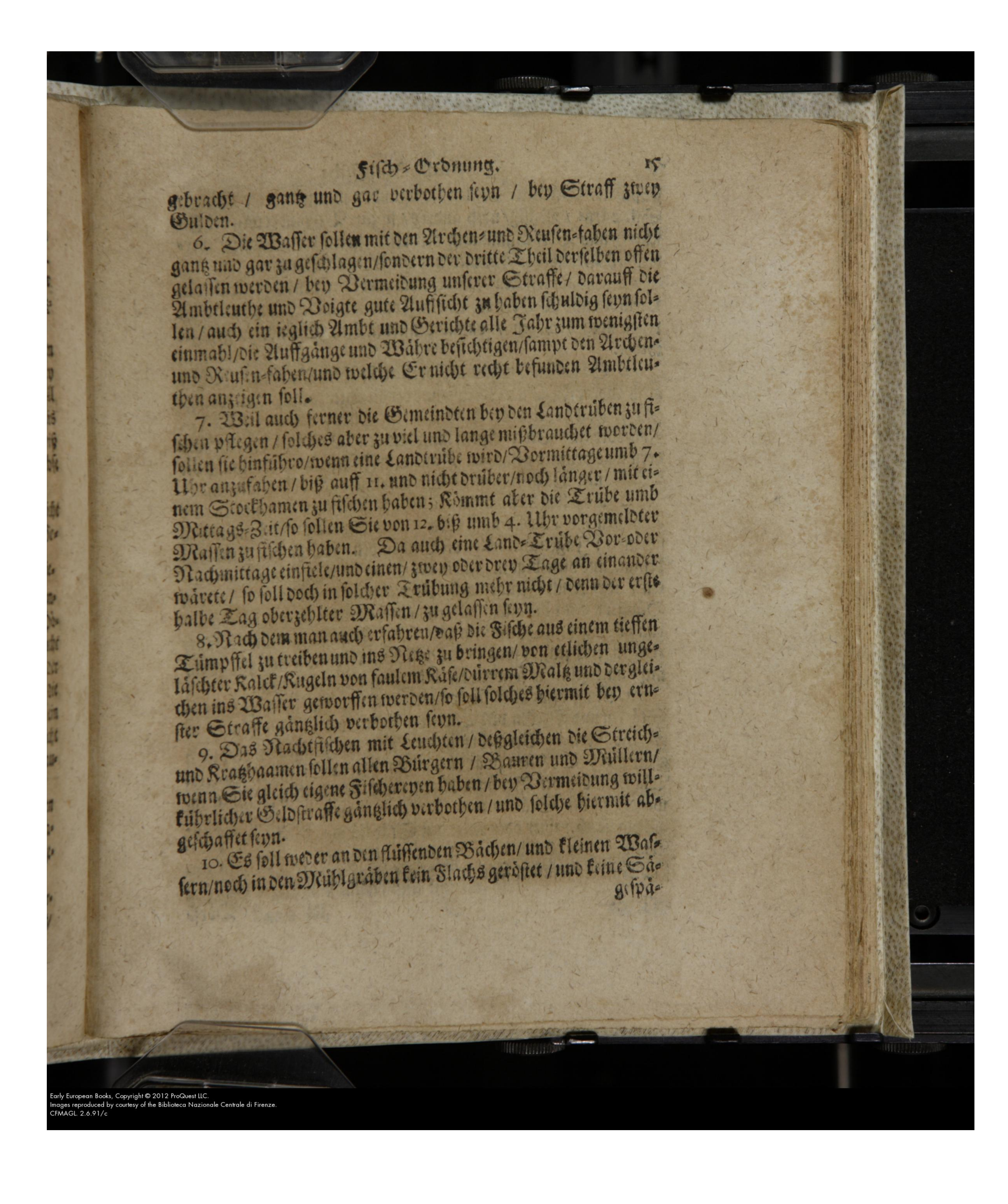
2. Niemand im Ampt und Gericht soll mit Haamen / Netzen oder dergleichen/noch in Trüben/vor Philippi Jacobi fischen / bey Straffe 5. fl. Davon dem Anzeiger vom Gülden ein Ort. So soll auch Insonderheit das Fischen zur Leichzeit/nemlich von Michaelis biß auff Martini / das Fischen der Forellen aber von Martini biß Weynachten/wie auch das Krebsen zur May Zeit/wenn die Krebse Eyerlein haben/ unterlassen werden.

3. Nach dem vor Alters der Bogen am Stockhaamen nicht weiter denn vierthalb Schue: Auch die Gabel oberhalb dem Bogen länger nicht/denn $\frac{5}{4}$. einer Ellen lang gewesen / sich aber ietzund und über vorige Ordnung an der Länge und Breite viel anders und Vortheilhafftiger befinden: So sollen hinführo die Höhen der Gabeln und Weite der Haamen nicht anders gebraucht werden / denn wie obgemeldet / in Flüssen und Bächen / als in der Werra / Unstrut und Ilm/Saal/Neße/ Gera und Apffelstätt / die Maschen soll auch nicht enger / als ein halb Zoll seyn / und soll ein Haußgesessener nicht mehr denn einen solchen Haamen / und nicht nach dem Er viel Gesinde hat zum Fischen zu einer Zeit sich gebrauchen/bey Straffe 2. fl.

4. Die des Fischens befugt / sollen allein auff die Mittwochen und Sonnabend/und zwar also fischen/ daß sie umb 7. Uhr anfahen/und umb 11. Uhr wiederum abtreten/und aus dem Wasser gehen/bey Straff 2. fl.

5. Das Angeln soll männiglich / es sey denn anders her-

gebracht/



gebracht / gantz und gar verbothen seyn / bey Straff zwey Gulden.

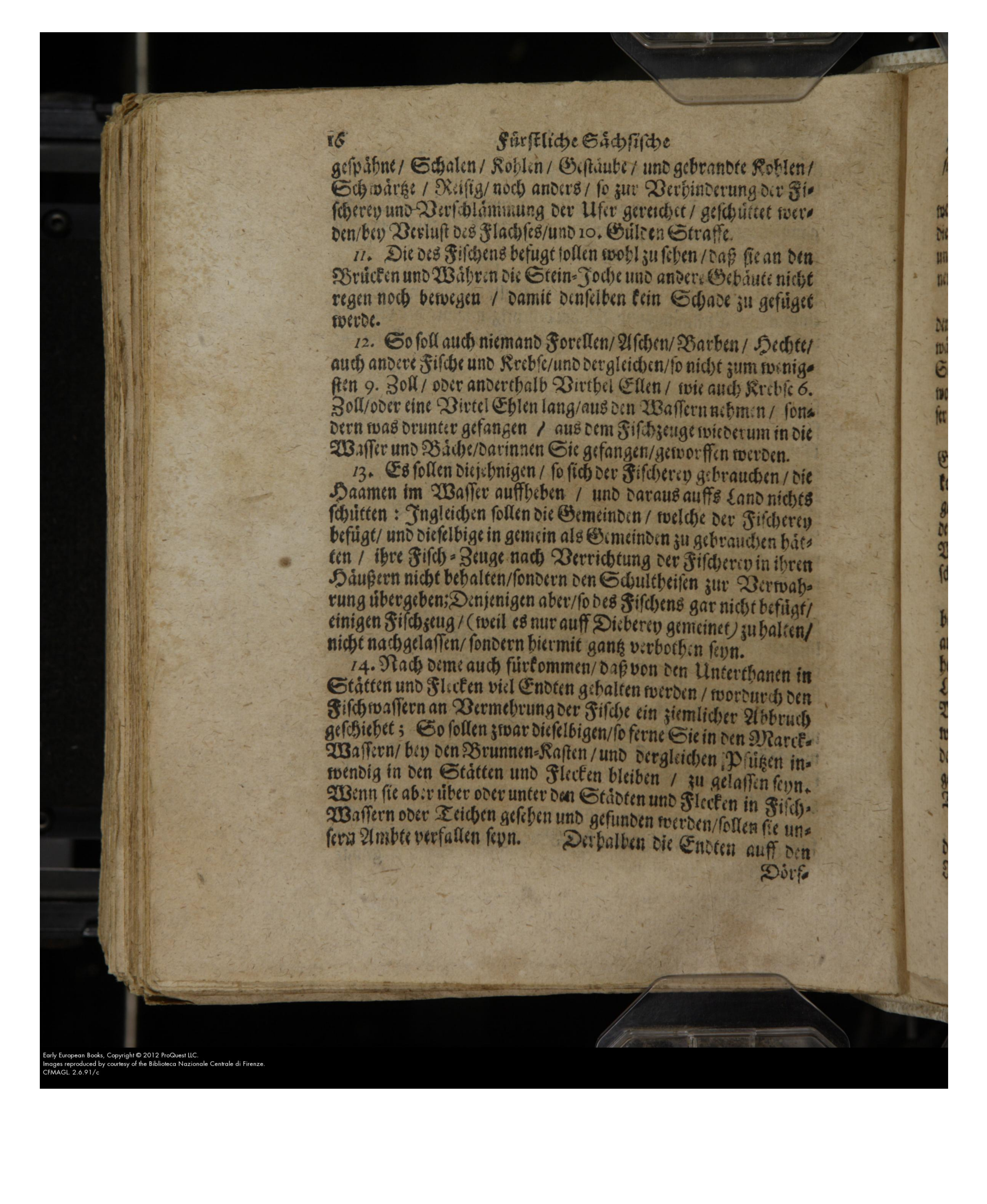
6. Die Wasser sollen mit den Archen= und Reusen=fahen nicht gantz und gar zu geschlagen/sondern der dritte Theil derselben offen gelassen werden / bey Vermeidung unserer Straffe / darauff die Ambtleuthe und Voigte gute Aufsicht zu haben schuldig seyn sollen / auch ein ieglich Ambt und Gerichte alle Jahr zum wenigsten einmahl/die Auffgänge und Währe besichtigen/sampt den Archen= und Reusen=fahen/und welche Er nicht recht befunden Ambtleuthen anzeigen soll.

7. Weil auch ferner die Gemeindten bey den Landtrüben zu fischen pflegen / solches aber zu viel und lange mißbrauchet worden/ sollen sie hinführo/wenn eine Landtrübe wird/Vormittage umb 7. Uhr anzufahen / biß auff 11. und nicht drüber/noch länger / mit einem Stockhamen zu fischen haben; Kömmt aber die Trübe umb Mittags=Zeit/so sollen Sie von 12. biß umb 4. Uhr vorgemeldter Massen zu fischen haben. Da auch eine Land=Trübe Vor=oder Nachmittage einfiele/und einen/ zwey oder drey Tage an einander wärete / so soll doch in solcher Trübung mehr nicht / denn der erste halbe Tag oberzehlter Massen / zu gelassen seyn.

8. Nach dem man auch erfahren/daß die Fische aus einem tieffen Tümpffel zu treiben und ins Netze zu bringen/ von etlichen ungeläschter Kalck/Kugeln von faulem Käse/dürrem Maltz und dergleichen ins Wasser geworffen werden/so soll solches hiermit bey ernster Straffe gäntzlich verbothen seyn.

9. Das Nachtfischen mit Leuchten / deßgleichen die Streich= und Kratzhaamen sollen allen Bürgern / Bauren und Müllern/ wenn Sie gleich eigene Fischereyen haben / bey Vermeidung willkührlicher Geldstraffe gäntzlich verbothen / und solche hiermit abgeschaffet seyn.

10. Es soll weder an den flüssenden Bächen/ und kleinen Wassern/noch in den Mühlgräben kein Flachs geröstet / und keine Sägespä-



gespähne / Schalen / Kohlen / Gestäube / und gebrandte Kohlen / Schwärtze / Reisig / noch anders / so zur Verhinderung der Fischerey und Verschlämmung der Ufer gereichet / geschüttet werden / bey Verlust des Flachses / und 10. Gülden Straffe.

11. Die des Fischens befugt sollen wohl zu sehen / daß sie an den Brücken und Währen die Stein-Joche und andere Gebäute nicht regen noch bewegen / damit denselben kein Schade zu gefüget werde.

12. So soll auch niemand Forellen / Aschen / Barben / Hechte / auch andere Fische und Krebse / und dergleichen / so nicht zum wenigsten 9. Zoll / oder anderthalb Virthel Ellen / wie auch Krebse 6. Zoll / oder eine Virtel Ehlen lang / aus den Wassern nehmen / sondern was drunter gefangen / aus dem Fischzeuge wiederum in die Wasser und Bäche / darinnen Sie gefangen / geworffen werden.

13. Es sollen diejehnigen / so sich der Fischerey gebrauchen / die Haamen im Wasser auffheben / und daraus auffs Land nichts schütten : Ingleichen sollen die Gemeinden / welche der Fischerey befügt / und dieselbige in gemein als Gemeinden zu gebrauchen hätten / ihre Fisch-Zeuge nach Verrichtung der Fischerey in ihren Häußern nicht behalten / sondern den Schultheisen zur Verwahrung übergeben; Denjenigen aber / so des Fischens gar nicht befügt / einigen Fischzeug / (weil es nur auff Dieberey gemeinet) zu halten / nicht nachgelassen / sondern hiermit gantz verbothen seyn.

14. Nach deme auch fürkommen / daß von den Unterthanen in Stätten und Flecken viel Endten gehalten werden / wordurch den Fischwassern an Vermehrung der Fische ein ziemlicher Abbruch geschiehet ; So sollen zwar dieselbigen / so ferne Sie in den Marck-Wassern / bey den Brunnen-Kasten / und dergleichen Pfützen inwendig in den Stätten und Flecken bleiben / zu gelassen seyn. Wenn sie aber über oder unter den Städten und Flecken in Fisch-Wassern oder Teichen gesehen und gefunden werden / sollen sie unserm Ambte verfallen seyn. Derhalben die Endten auff den Dörf-

Dörffern / da Fischwasser durch- oder bey-fliessen / gäntzlich abgeschaffet werden sollen.

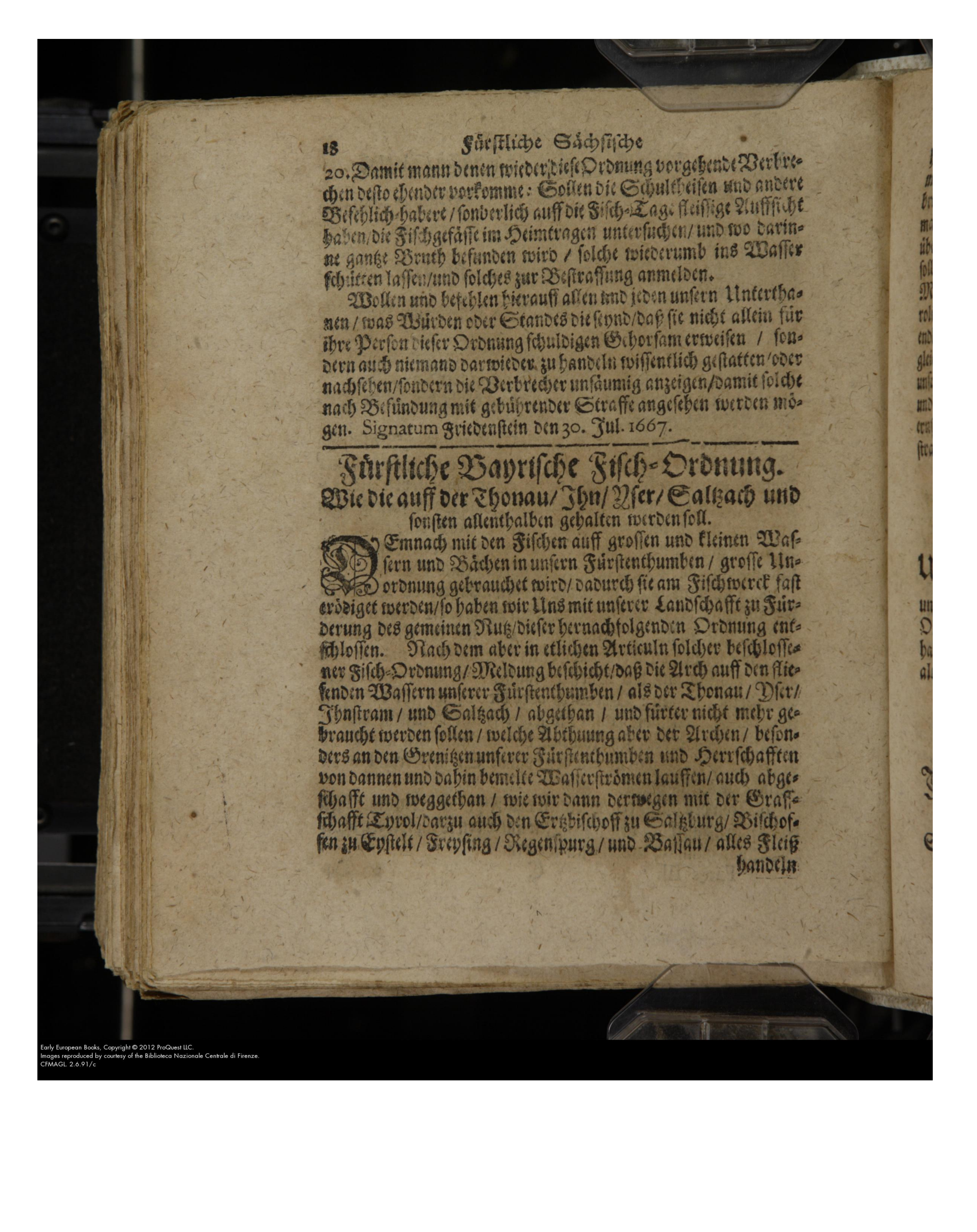
15. Damit auch / wenn die Bäche und Wasser abgeschlagen werden / der Saamen und Bruth nicht umbkomme / und hiedurch die Wasser nicht verwüstet werden / so soll allezeit eine Oeffnung und Durchgang des Wassers bleiben / damit solche Bruch darinnen bleiben könne.

16. Dieweil durch die Mühlwähren andern zum Præjuditz / dem steigenden Fisch sein Gang gewehret wird / so sollen die Mühlwähre in gewisser Höhe nach den sichern Pfalen / gemacht / und die Schutzbreter bey wenig Wasser also gesetzt werden / daß gleichwohl noch ein Durchgang des Wassers verbleibe / bey vollem Wasser aber dieselbigen gantz abgethan werden.

17. Alldieweil zu der Zeit / wenn die Wässerung der Wiesen und Gärten / so aus den Fischbächen geschiehet / die Fische hinunter kommen / und wo nicht von den Leuthen gefangen / doch von den Vögeln verzehret werden / soll solcher Wässerungs Grabe / den Fischen den Eingang zu verwehren / mit einem Rechen / oder einem von Weyden geflochtenen Zaum wohl verwahret werden / daß die Fische nicht mit durchgehen mögen / bey Straff eines Gülden.

18. Demnach auch / wenn bey grossen Wassern die Teiche überlauffen / die Fische mit durch zu gehen pflegen / die meisten davon auff den Wiesen liegend bleiben / theils auch mit der Fluth fortgehen / wie solches die Erfahrung öffters bezeuget hat; und dann die Leuthe häuffig aus den Dörffern lauffen / und die Fische von den Wiesen weg tragen: Wordurch aber die Teuche sehr verwüstet werden: Als sollen die Leuthe / so solche Fische aufflesen / dieselbe dem Fischer / oder in dessen Abwesen / dem Schultheisen iedes Orts gegen eine Ergetzligkeit überliefern / damit Sie wiederumb in die Teuche geschaffet werden mögen.

19. Von den Müllern / so sonsten des Fischens berechtiget / soll das Fischen ausser der obgesetzten Zeit unter den Mühlredern in der Radestube gäntzlich unterlassen werden.



20. Damit mann denen wieder diese Ordnung vorgehende Verbrechen desto ehender vorkomme: Sollen die Schultheisen und andere Befehlich-habere / sonderlich auff die Fisch-Tage fleissige Auffsicht haben / die Fischgefässe im Heimtragen untersuchen / und wo darinne gantze Bruth befunden wird / solche wiederumb ins Wasser schütten lassen / und solches zur Bestraffung anmelden.

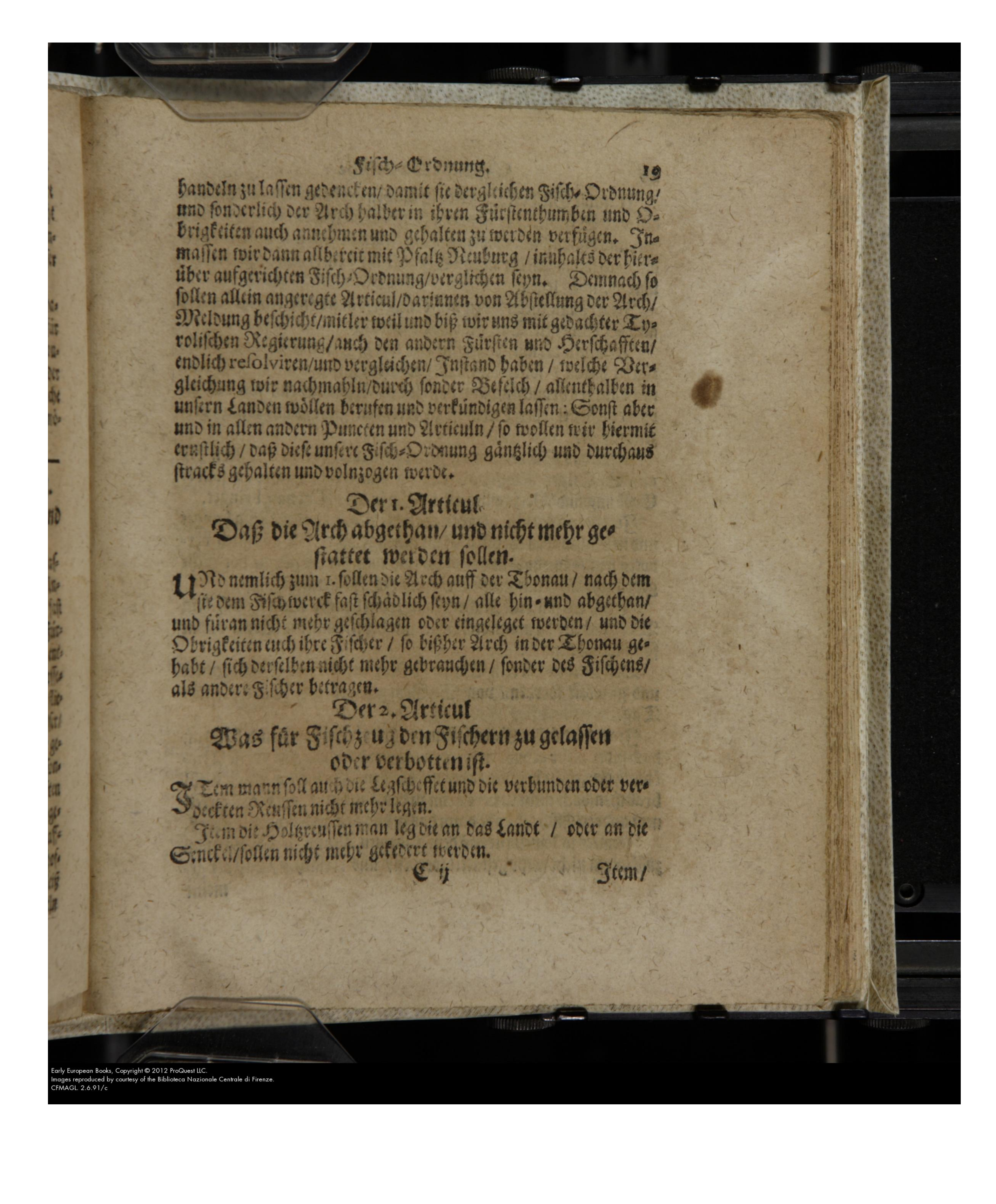
Wollen und befehlen hierauff allen und jeden unsern Unterthanen / was Würden oder Standes die seynd / daß sie nicht allein für ihre Person dieser Ordnung schuldigen Gehorsam erweisen / sondern auch niemand darwieder zu handeln wissentlich gestatten / oder nachsehen / sondern die Verbrecher unsäumig anzeigen / damit solche nach Befündung mit gebührender Straffe angesehen werden mögen. Signatum Friedenstein den 30. Jul. 1667.

Fürstliche Bayrische Fisch-Ordnung.

Wie die auff der Thonau / Ihn / Yser / Saltzach und sonsten allenthalben gehalten werden soll.

DEmnach mit den Fischen auff grossen und kleinen Wassern und Bächen in unsern Fürstenthumben / grosse Unordnung gebrauchet wird / dadurch sie am Fischwerck fast erödiget werden / so haben wir Uns mit unserer Landschafft zu Fürderung des gemeinen Nutz / dieser hernachfolgenden Ordnung entschlossen. Nach dem aber in etlichen Articuln solcher beschlossener Fisch-Ordnung / Meldung beschicht / daß die Arch auff den fliessenden Wassern unserer Fürstenthumben / als der Thonau / Yser / Ihnstram / und Saltzach / abgethan / und fürter nicht mehr gebraucht werden sollen / welche Abthuung aber der Archen / besonders an den Grenitzen unserer Fürstenthumben und Herrschafften von dannen und dahin bemelte Wasserströmen lauffen / auch abgeschafft und weggethan / wie wir dann derwegen mit der Grafschafft Tyrol / darzu auch den Ertzbischoff zu Saltzburg / Bischoffen zu Eystelt / Freysing / Regenspurg / und Bassau / alles Fleiß

handeln



handeln zu lassen gedencken/ damit sie dergleichen Fisch-Ordnung/ und sonderlich der Arch halber in ihren Fürstenthumben und Obrigkeiten auch annehmen und gehalten zu werden verfügen. Inmassen wir dann allbereit mit Pfaltz Neuburg / inhalts der hierüber aufgerichten Fisch-Ordnung/verglichen seyn. Demnach so sollen allein angeregte Articul/darinnen von Abstellung der Arch/ Meldung beschicht/mitler weil und biß wir uns mit gedachter Tyrolischen Regierung/auch den andern Fürsten und Herschafften/ endlich resolviren/und vergleichen/ Instand haben / welche Vergleichung wir nachmahln/durch sonder Befelch / allenthalben in unsern Landen wöllen berufen und verkündigen lassen: Sonst aber und in allen andern Puncten und Articuln / so wollen wir hiermit ernstlich / daß diese unsere Fisch-Ordnung gäntzlich und durchaus stracks gehalten und volnzogen werde.

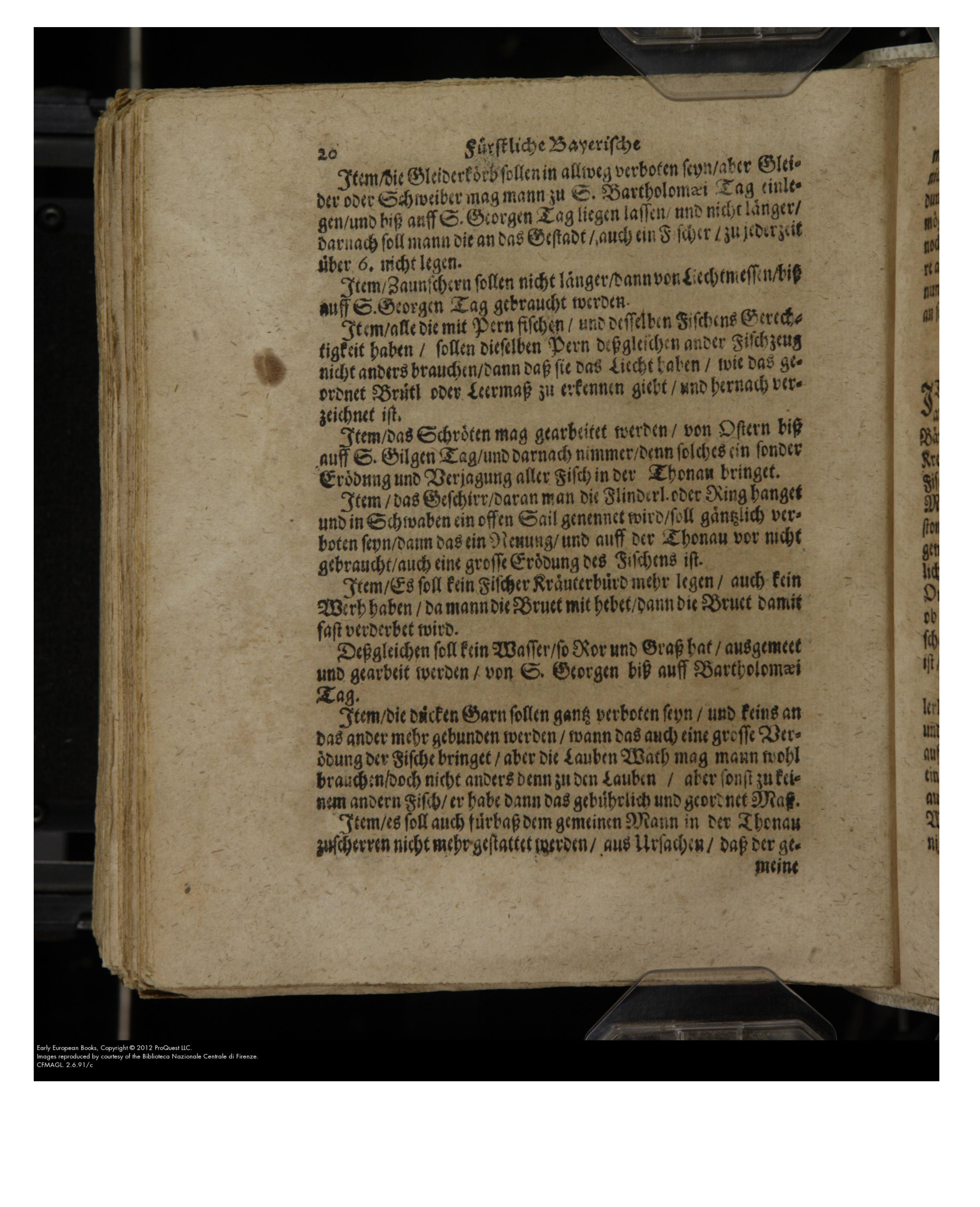
Der 1. Articul.
Daß die Arch abgethan/ und nicht mehr gestattet werden sollen.

UNd nemlich zum 1. sollen die Arch auff der Thonau / nach dem sie dem Fischwerck fast schädlich seyn / alle hin- und abgethan/ und füran nicht mehr geschlagen oder eingeleget werden / und die Obrigkeiten euch ihre Fischer / so bißher Arch in der Thonau gehabt / sich derselben nicht mehr gebrauchen / sonder des Fischens/ als andere Fischer betragen.

Der 2. Articul
Was für Fischzeug den Fischern zu gelassen oder verbotten ist.

ITem mann soll auch die Legscheffet und die verbunden oder verdeckten Reussen nicht mehr legen.

Item die Holtzreussen man leg die an das Landt / oder an die Senckel/sollen nicht mehr gekedert werden.



Item/die Gleiderkörb sollen in allweg verboten seyn/aber Gleider oder Schweiber mag mann zu S. Bartholomæi Tag einlegen/und biß auff S. Georgen Tag liegen lassen/ und nicht länger/ darnach soll mann die an das Gestadt/,auch ein Fischer / zu jederzeit über 6. nicht legen.

Item/Zaunschern sollen nicht länger/dann von Liechtmessen/biß auff S.Georgen Tag gebraucht werden.

Item/alle die mit Pern fischen / und desselben Fischens Gerechtigkeit haben / sollen dieselben Pern deßgleichen ander Fischzeug nicht anders brauchen/dann daß sie das Liecht haben / wie das geordnet Brütl oder Leermaß zu erkennen giebt / und hernach verzeichnet ist.

Item/das Schröten mag gearbeitet werden / von Ostern biß auff S. Gilgen Tag/und darnach nimmer/denn solches ein sonder Erödung und Verjagung aller Fisch in der Thonau bringet.

Item / das Geschirr/daran man die Flinderl. oder Ring hanget und in Schwaben ein offen Sail genennet wird/soll gäntzlich verboten seyn/dann das ein Neuung/ und auff der Thonau vor nicht gebraucht/auch eine grosse Erödung des Fischens ist.

Item/Es soll kein Fischer Kräuterbürd mehr legen / auch kein Werh haben / da mann die Bruet mit hebet/dann die Bruet damit fast verderbet wird.

Deßgleichen soll kein Wasser/so Ror und Graß hat / ausgemeet und gearbeit werden / von S. Georgen biß auff Bartholomæi Tag.

Item/die dücken Garn sollen gantz verboten seyn / und keins an das ander mehr gebunden werden / wann das auch eine grosse Verödung der Fische bringet / aber die Lauben Wath mag mann wohl brauchen/doch nicht anders denn zu den Lauben / aber sonst zu keinem andern Fisch/ er habe dann das gebührlich und geordnet Maß.

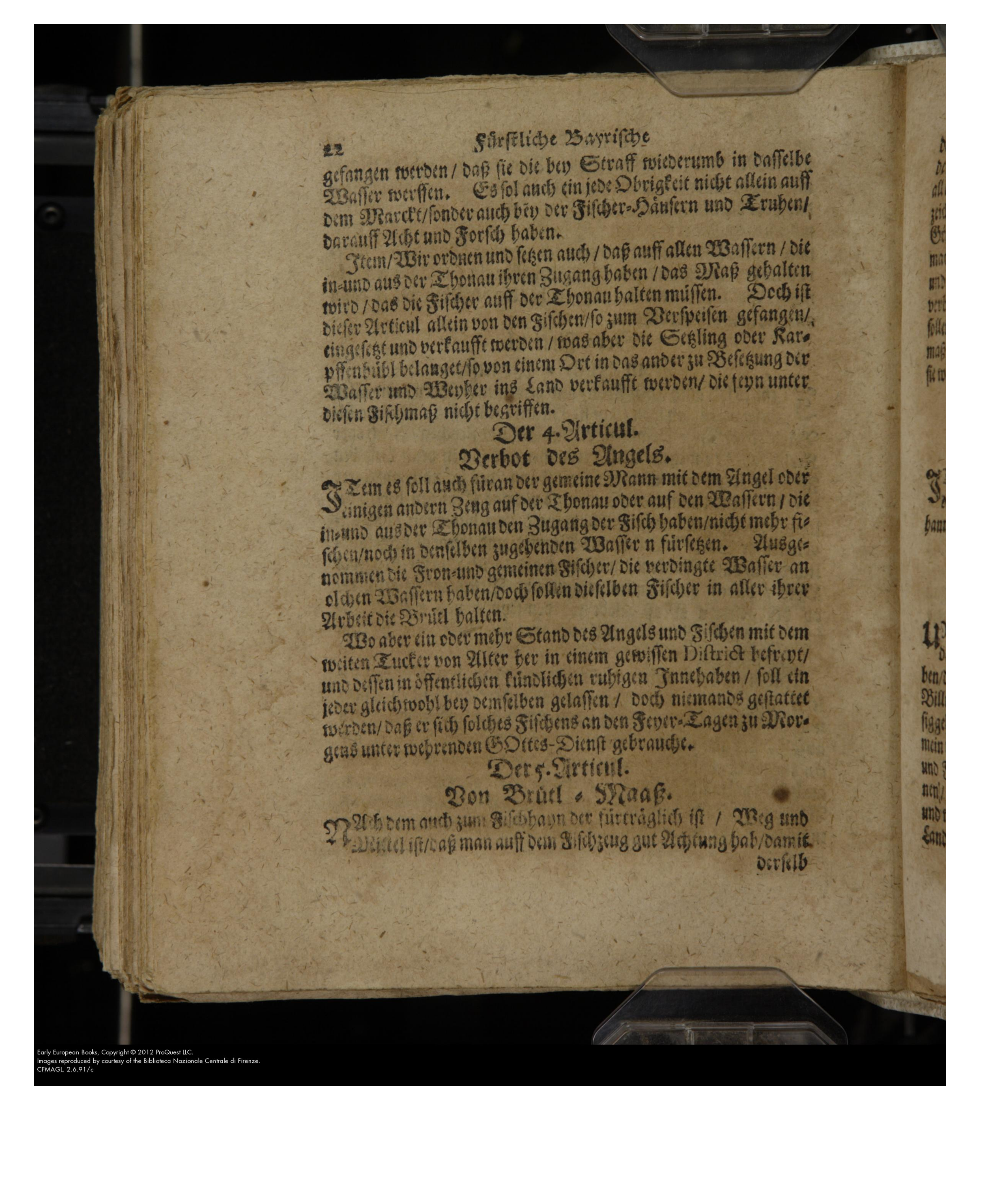
Item/es soll auch fürbaß dem gemeinen Mann in der Thonau zuscherren nicht mehr gestattet werden / aus Ursachen / daß der gemeine

meine Mann/so kein Fischer ist/die Brut und Säugl der Bärbl nicht wohl unter einander erkennen/ daraus dann eine grosse Erödung des kleinen Fischwercks bißher erfolget ist / aber die Fischer mögen wohl scharren / doch daß ihr keiner die Sängl der Bärbl/ noch behemische Sängel bey hernach gemelter Buß fahe. Were aber bey einem und andern Fischwasser ein sonderbahre Ordnung / oder würde noch eine auffgericht / bey derselben soll es dann an solchen Orth verbleiben.

Der 3. Articul.
Vom Fisch-Maaß.

ITem/es soll auch allen Fron-und gemeinen Fischern / und allen andern verbothen seyn / daß sie Hächtl / Kärpffen / Rothnechl/ Bärbl/Nörfling/ Prächsen/ Alten/ Schied/ Ferchen / Aesch oder Krebs fahen / einsetzen / noch verkauffen / es haben denn dieselben Fisch mit Kopff und Schwantz die Läng / des hernach anzeigter Maß. Und damit dieser Articul/so viel das Einsetzen betrift destomehr vollzogen und gehandhabt werde/so gebieten wir / daß ungewarnter Sach/Jährlich umb Martini und Georgi ungefährlich/durch unser Amtleut / auch ander ordentlich Obrigkeiten jedes Orts / durch die Gruben gezogen und Besichtigung geschehe/ ob der gesetzten Maß gelebt worden seyn / und welcher Fischer dieses unser Gebot überfahren hat / der sol/ wie hernach gesetzt ist / gestraffet werden.

Und dieweil sich befindt/daß unter und neben den Pfrillen allerley Fisch/als Ferchen / Bärblen und andere dergleichen gehen/ und also durch die Fischer ohn Unterscheid klein und unerwachsen aufgefangen und verkauft werden/welches an den Fischwerck nit ein kleiner Schade ist/so wollen wir solches hiermit allen Fischern/ auch sonst männiglich / es sey auf Ban-Bestandt-oder gemeinen Wassern/ernstlich verbothen haben/also daß sie solche Fisch anders nicht fahen / sie haben denn das rechte Maß/oder wann sie kleiner gefan-



gefangen werden / daß sie die bey Straff wiederumb in dasselbe Wasser werffen. Es sol auch ein jede Obrigkeit nicht allein auff dem Marck't/sonder auch bey der Fischer-Häusern und Truhen/ darauff Acht und Forsch haben.

Item/Wir ordnen und setzen auch / daß auff allen Wassern / die in-und aus der Thonau ihren Zugang haben / das Maß gehalten wird / das die Fischer auff der Thonau halten müssen. Doch ist dieser Articul allein von den Fischen/so zum Verspeisen gefangen/ eingesetzt und verkaufft werden / was aber die Setzling oder Karpffenbübl belanget/so von einem Ort in das ander zu Besetzung der Wasser und Weyher ins Land verkaufft werden/ die seyn unter diesen Fischmaß nicht begriffen.

Der 4. Articul.

Verbot des Angels.

ITem es soll auch füran der gemeine Mann mit dem Angel oder einigen andern Zeug auf der Thonau oder auf den Wassern / die in-und aus der Thonau den Zugang der Fisch haben/nicht mehr fischen/noch in denselben zugehenden Wasser n fürsetzen. Ausgenommen die Fron-und gemeinen Fischer/ die verdingte Wasser an olchen Wassern haben/doch sollen dieselben Fischer in aller ihrer Arbeit die Brütl halten.

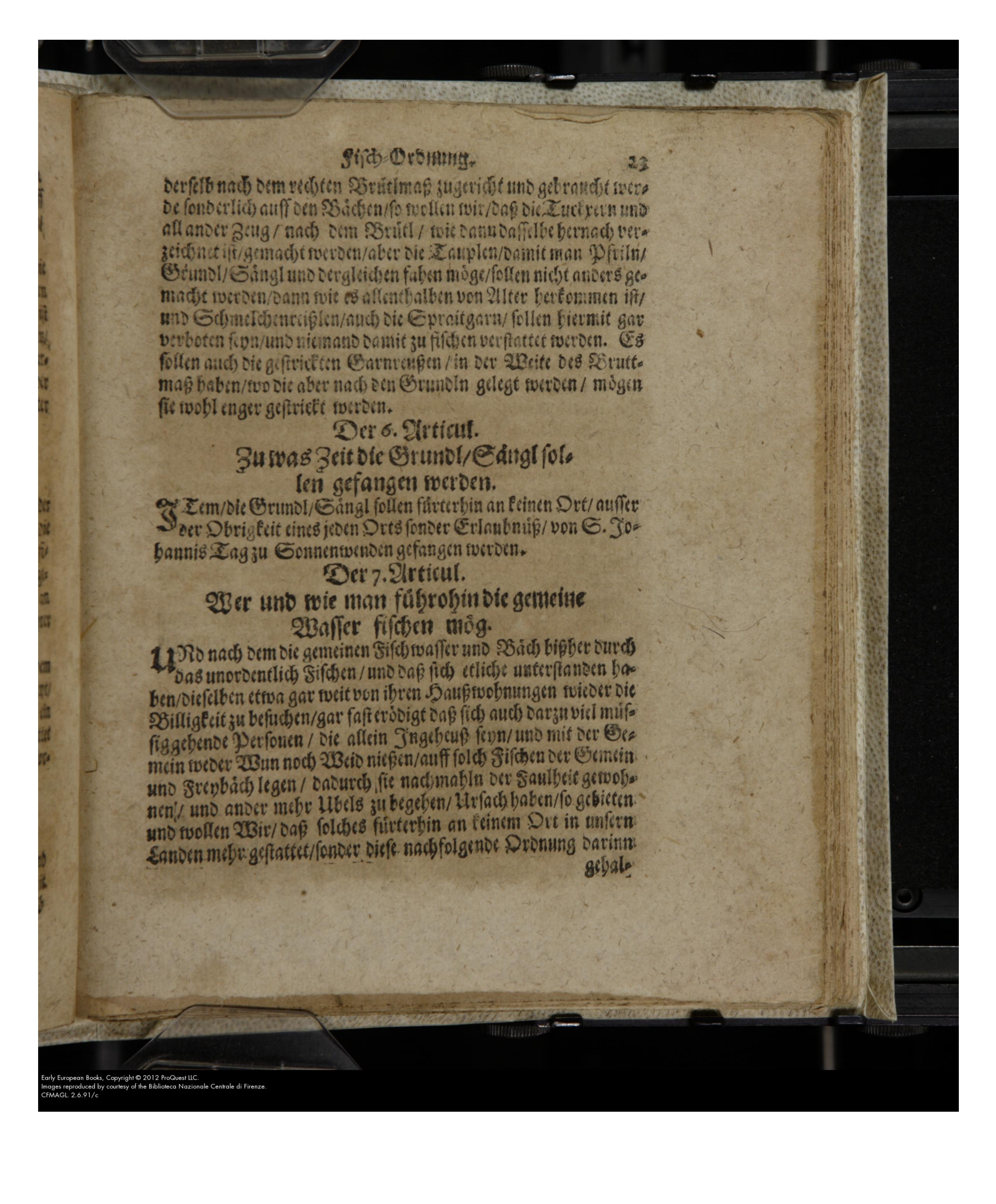
Wo aber ein oder mehr Stand des Angels und Fischen mit dem weiten Tucker von Alter her in einem gewissen District befreyt/ und dessen in öffentlichen kündlichen ruhigen Innehaben / soll ein jeder gleichwohl bey demselben gelassen / doch niemands gestattet werden/ daß er sich solches Fischens an den Feyer-Tagen zu Morgens unter wehrenden GOttes-Dienst gebrauche.

Der 5. Articul.

Von Brütl - Maaß.

NAch dem auch zum Fischhayn der fürträglich ist / Weg und Mittel ist/daß man auff dem Fischzeug gut Achtung hab/damit

derselb



derselb nach dem rechten Brütlmaß zugericht und gebraucht werde sonderlich auff den Bächen/so wollen wir/daß die Tuckxern und all ander Zeug/ nach dem Brütl/ wie dann dasselbe hernach verzeichnet ist/gemacht werden/aber die Tauplen/damit man Pfriln/Gründl/Sängl und dergleichen fahen möge/sollen nicht anders gemacht werden/dann wie es allenthalben von Alter herkommen ist/und Schmelschenreißlen/auch die Spraitgarn/ sollen hiermit gar verboten seyn/und niemand damit zu fischen verstattet werden. Es sollen auch die gestrickten Garnreußen / in der Weite des Bruttmaß haben/wo die aber nach den Grundln gelegt werden / mögen sie wohl enger gestrickt werden.

Der 6. Articul.

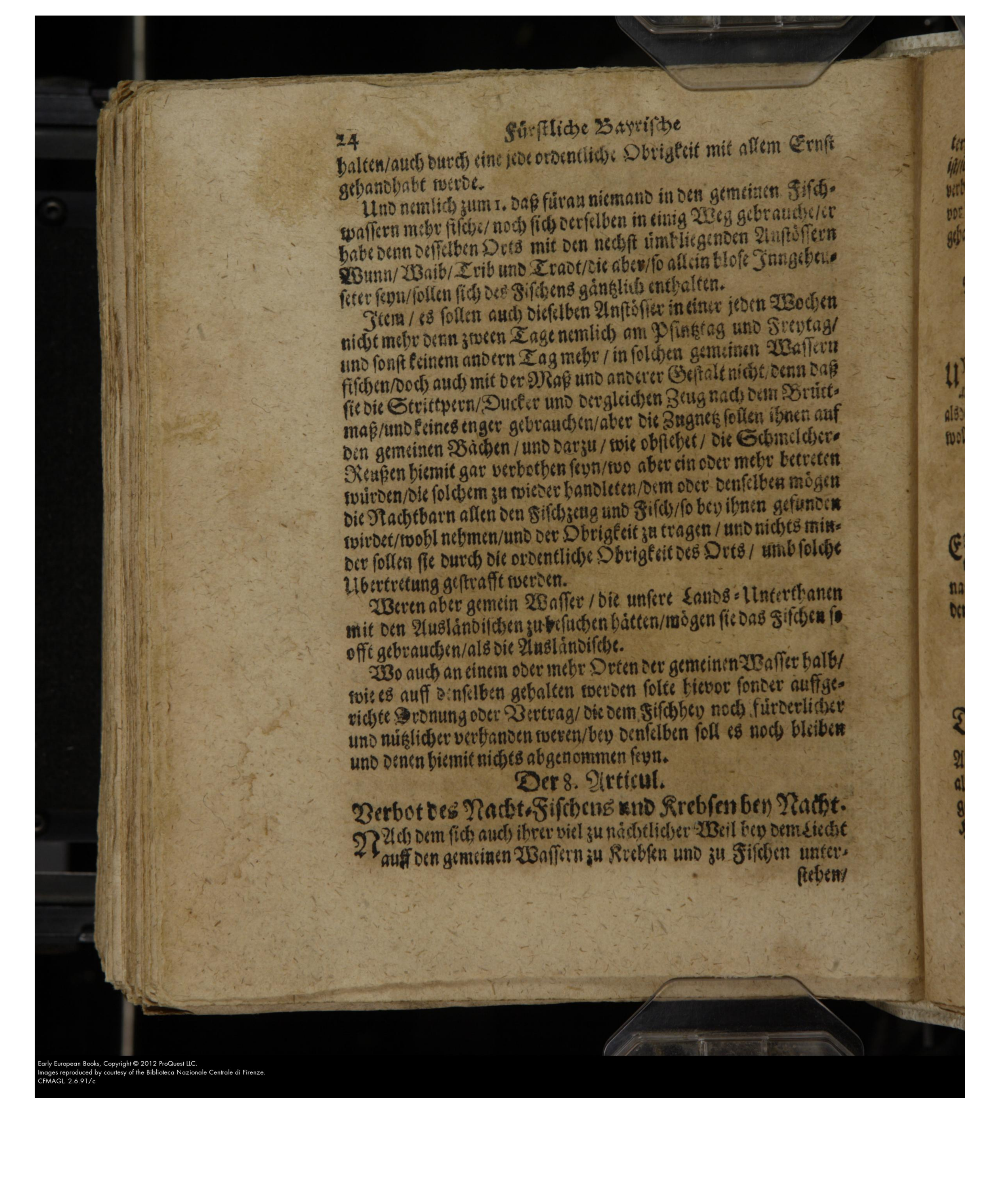
Zu was Zeit die Grundl/Sängl sollen gefangen werden.

ITem/die Grundl/Sängl sollen fürterhin an keinen Ort/ ausser der Obrigkeit eines jeden Orts sonder Erlaubnüß/ von S. Johannis Tag zu Sonnenwenden gefangen werden.

Der 7. Articul.

Wer und wie man führohin die gemeine Wasser fischen mög.

UNd nach dem die gemeinen Fischwasser und Bäch bißher durch das unordentlich Fischen / und daß sich etliche unterstanden haben/dieselben etwa gar weit von ihren Haußwohnungen wieder die Billigkeit zu besuchen/gar fast erödigt daß sich auch darzu viel müssiggehende Personen / die allein Ingeheuß seyn/ und mit der Gemein weder Wun noch Weid nießen/auff solch Fischen der Gemein und Freybäch legen / dadurch sie nachmahln der Faulheit gewohnen/ und ander mehr Ubels zu begehen/ Ursach haben/so gebieten und wollen Wir/ daß solches fürterhin an keinem Ort in unsern Landen mehr gestattet/sonder diese nachfolgende Ordnung darinn gehal-



halten/auch durch eine jede ordentliche Obrigkeit mit allem Ernst
gehandhabt werde.

Und nemlich zum 1. daß füran niemand in den gemeinen Fisch-
wassern mehr fische/ noch sich derselben in einig Weg gebrauche/er
habe denn desselben Orts mit den nechst umbliegenden Anstössern
Wunn/ Waib/ Trib und Tradt/die aber/so allein blose Inngehen-
seter seyn/sollen sich des Fischens gäntzlich enthalten.

Item / es sollen auch dieselben Anstössier in einer jeden Wochen
nicht mehr denn zween Tage nemlich am Pfintztag und Freytag/
und sonst keinem andern Tag mehr / in solchen gemeinen Wassern
fischen/doch auch mit der Maß und anderer Gestalt nicht/denn daß
sie die Strittpern/Ducker und dergleichen Zeug nach dem Brütt-
maß/und keines enger gebrauchen/aber die Zugnetz sollen ihnen auf
den gemeinen Bächen / und darzu / wie obstehet / die Schmelcher-
Reußen hiemit gar verbothen seyn/wo aber ein oder mehr betreten
würden/die solchem zu wieder handleten/dem oder denselben mögen
die Nachtbarn allen den Fischzeug und Fisch/so bey ihnen gefunden
wirdet/wohl nehmen/und der Obrigkeit zu tragen / und nichts min-
der sollen sie durch die ordentliche Obrigkeit des Orts / umb solche
Ubertretung gestrafft werden.

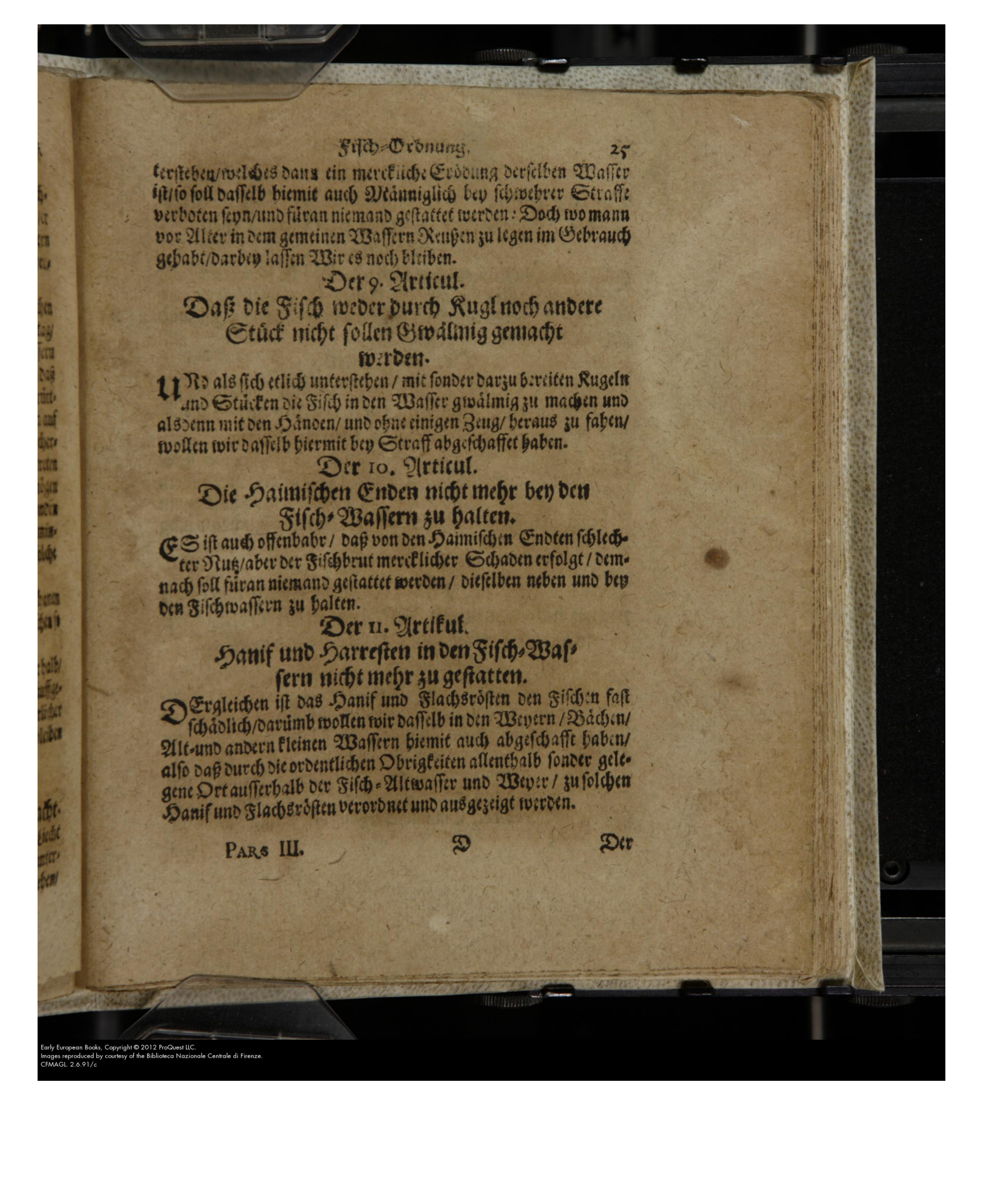
Weren aber gemein Wasser / die unsere Lands-Unterthanen
mit den Ausländischen zu besuchen hätten/mögen sie das Fischen so
offt gebrauchen/als die Ausländische.

Wo auch an einem oder mehr Orten der gemeinen Wasser halb/
wie es auff denselben gehalten werden solte hievor sonder auffge-
richte Ordnung oder Vertrag/ die dem Fischhey noch fürderlicher
und nützlicher verhanden weren/bey denselben soll es noch bleiben
und denen hiemit nichts abgenommen seyn.

Der 8. Articul.

Verbot des Nacht-Fischens und Krebsen bey Nacht.

NAch dem sich auch ihrer viel zu nächtlicher Weil bey dem Liecht
auff den gemeinen Wassern zu Krebsen und zu Fischen unter-
stehen/



terstehen/welches dann ein mercklich Erödung derselben Wasser ist/so soll dasselb hiemit auch Männiglich bey schwehrer Straffe verboten seyn/und füran niemand gestattet werden: Doch wo mann vor Alter in dem gemeinen Wassern Reußen zu legen im Gebrauch gehabt/darbey lassen Wir es noch bleiben.

Der 9. Articul.

Daß die Fisch weder durch Kugl noch andere Stück nicht sollen Gwälmig gemacht werden.

UNd als sich etlich unterstehen / mit sonder darzu bereiten Kugeln und Stücken die Fisch in den Wasser gwälmig zu machen und alsdenn mit den Händen/ und ohne einigen Zeug/ heraus zu fahen/ wollen wir dasselb hiermit bey Straff abgeschaffet haben.

Der 10. Articul.

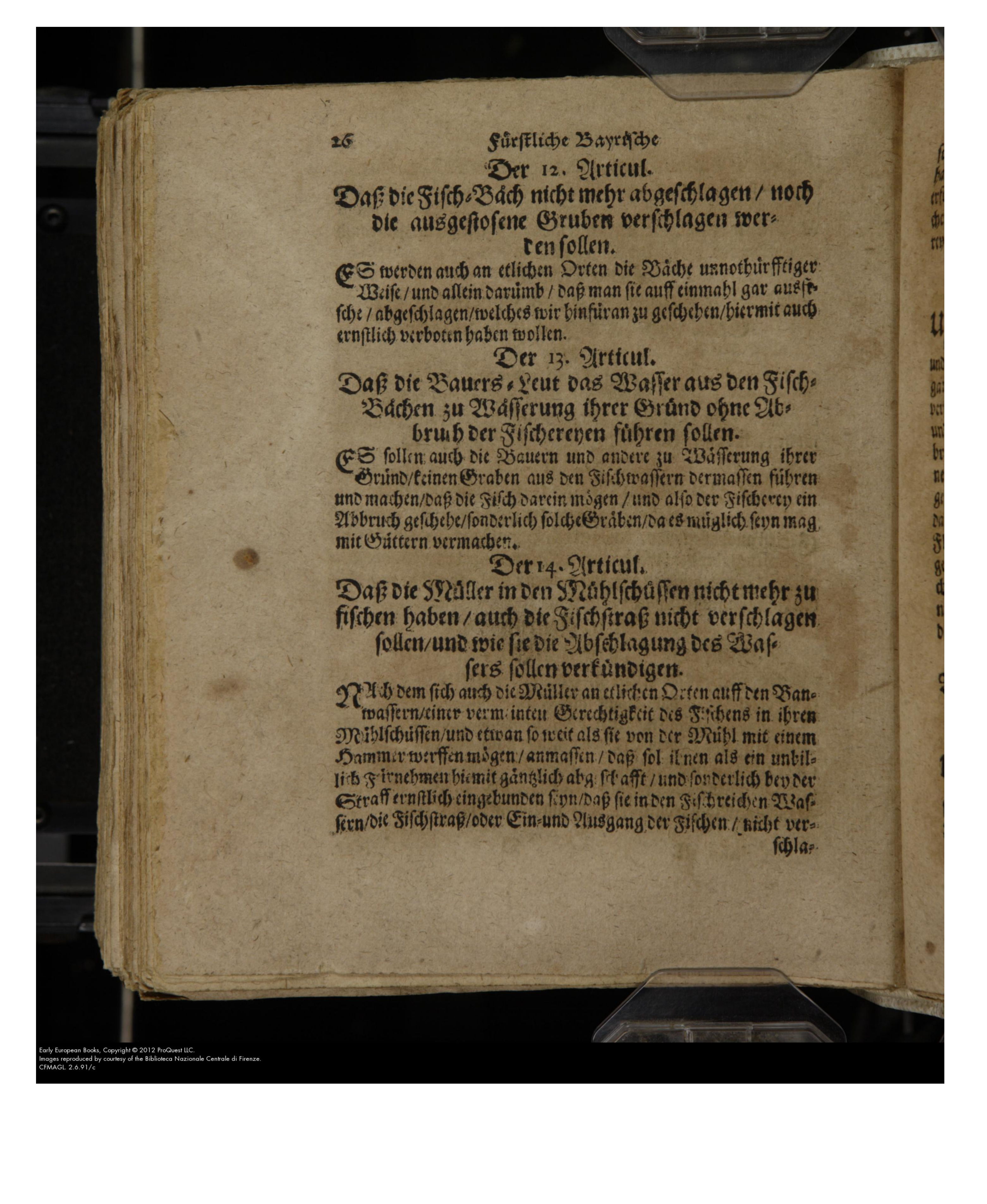
Die Haimischen Enden nicht mehr bey den Fisch-Wassern zu halten.

ES ist auch offenbahr / daß von den Haimischen Endten schlechter Nutz/aber der Fischbrut mercklicher Schaden erfolgt / demnach soll füran niemand gestattet werden / dieselben neben und bey den Fischwassern zu halten.

Der 11. Artikul.

Hanif und Harresten in den Fisch-Wassern nicht mehr zu gestatten.

DErgleichen ist das Hanif und Flachsrösten den Fischen fast schädlich/darümb wollen wir dasselb in den Weyern / Bächen/ Alt-und andern kleinen Wassern hiemit auch abgeschafft haben/ also daß durch die ordentlichen Obrigkeiten allenthalb sonder gelegene Ort ausserhalb der Fisch-Altwasser und Weyer / zu solchen Hanif und Flachsrösten verordnet und ausgezeigt werden.



Der 12. Articul.

Daß die Fisch-Bäch nicht mehr abgeschlagen / noch die ausgestosene Gruben verschlagen werden sollen.

ES werden auch an etlichen Orten die Bäche unnothürfftiger Weise / und allein darumb / daß man sie auff einmahl gar aussische / abgeschlagen / welches wir hinfüran zu geschehen / hiermit auch ernstlich verboten haben wollen.

Der 13. Articul.

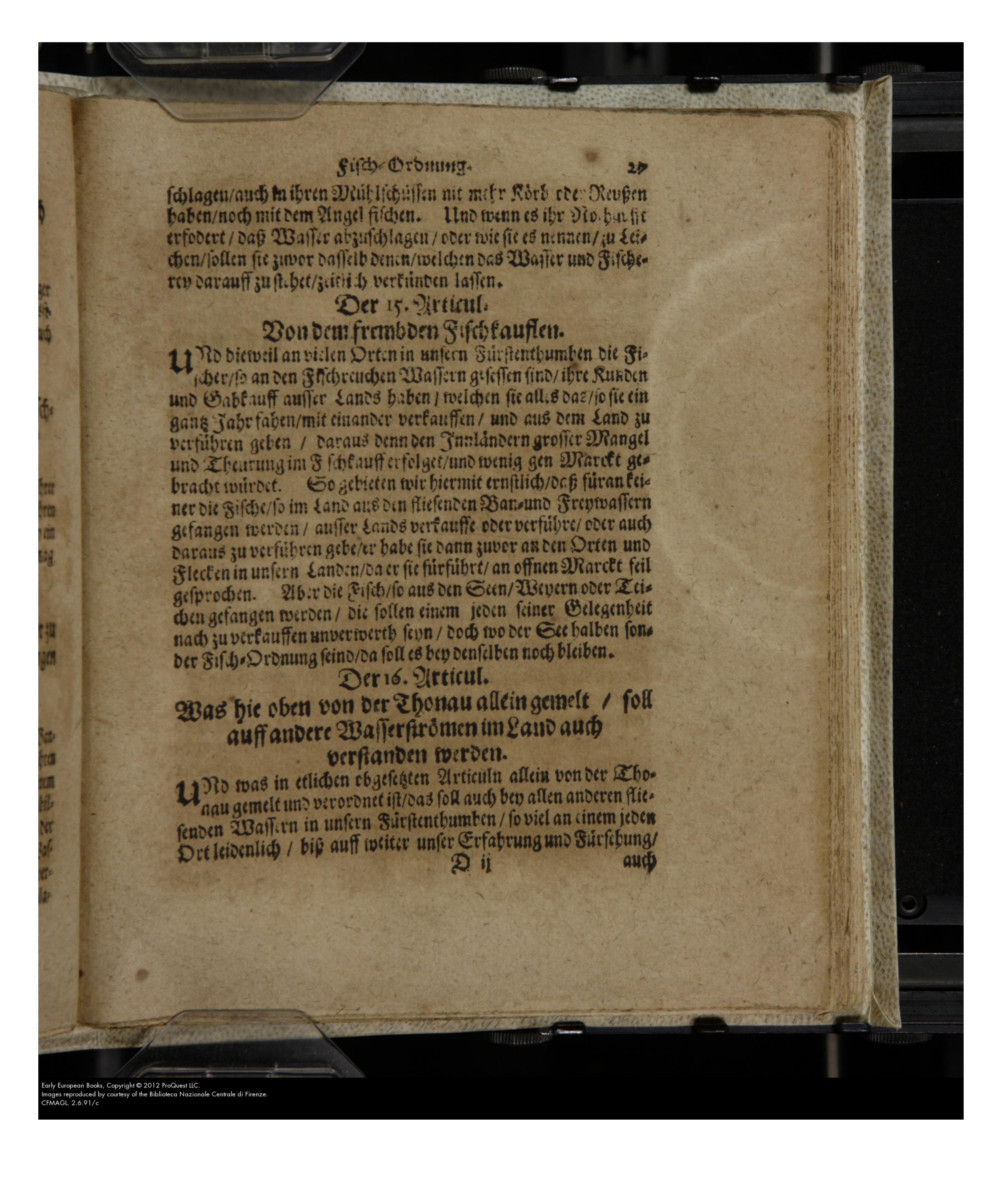
Daß die Bauers-Leut das Wasser aus den Fisch-Bächen zu Wässerung ihrer Gründ ohne Abbruch der Fischereyen führen sollen.

ES sollen auch die Bauern und andere zu Wässerung ihrer Gründ / keinen Graben aus den Fischwassern dermassen führen und machen / daß die Fisch darein mögen / und also der Fischerey ein Abbruch geschehe / sonderlich solche Gräben / da es müglich seyn mag mit Güttern vermachen.

Der 14. Articul.

Daß die Müller in den Mühlschüssen nicht mehr zu fischen haben / auch die Fischstraß nicht verschlagen sollen / und wie sie die Abschlagung des Wassers sollen verkündigen.

NAch dem sich auch die Müller an etlichen Orten auff den Banwassern / einer vermeinten Gerechtigkeit des Fischens in ihren Mühlschüssen / und etwan so weit als sie von der Mühl mit einem Hammer werffen mögen / anmassen / daß sol ihnen als ein unbillich Firnehmen hiemit gäntzlich abgeschafft / und sonderlich bey der Straff ernstlich eingebunden seyn / daß sie in den Fischreichen Wassern / die Fischstraß / oder Ein- und Ausgang der Fischen / nicht verschla-



schlagen/auch in ihren Mühlschüssen nit mehr Körb oder Reußen haben/noch mit dem Angel fischen. Und wenn es ihr Nothdurfft erfodert/ daß Wasser abzuschlagen/ oder wie sie es nennen/ zu Leichen/sollen sie zuvor dasselb denen/welchen das Wasser und Fischerey darauff zustehet/zeitlich verkünden lassen.

Der 15. Articul.

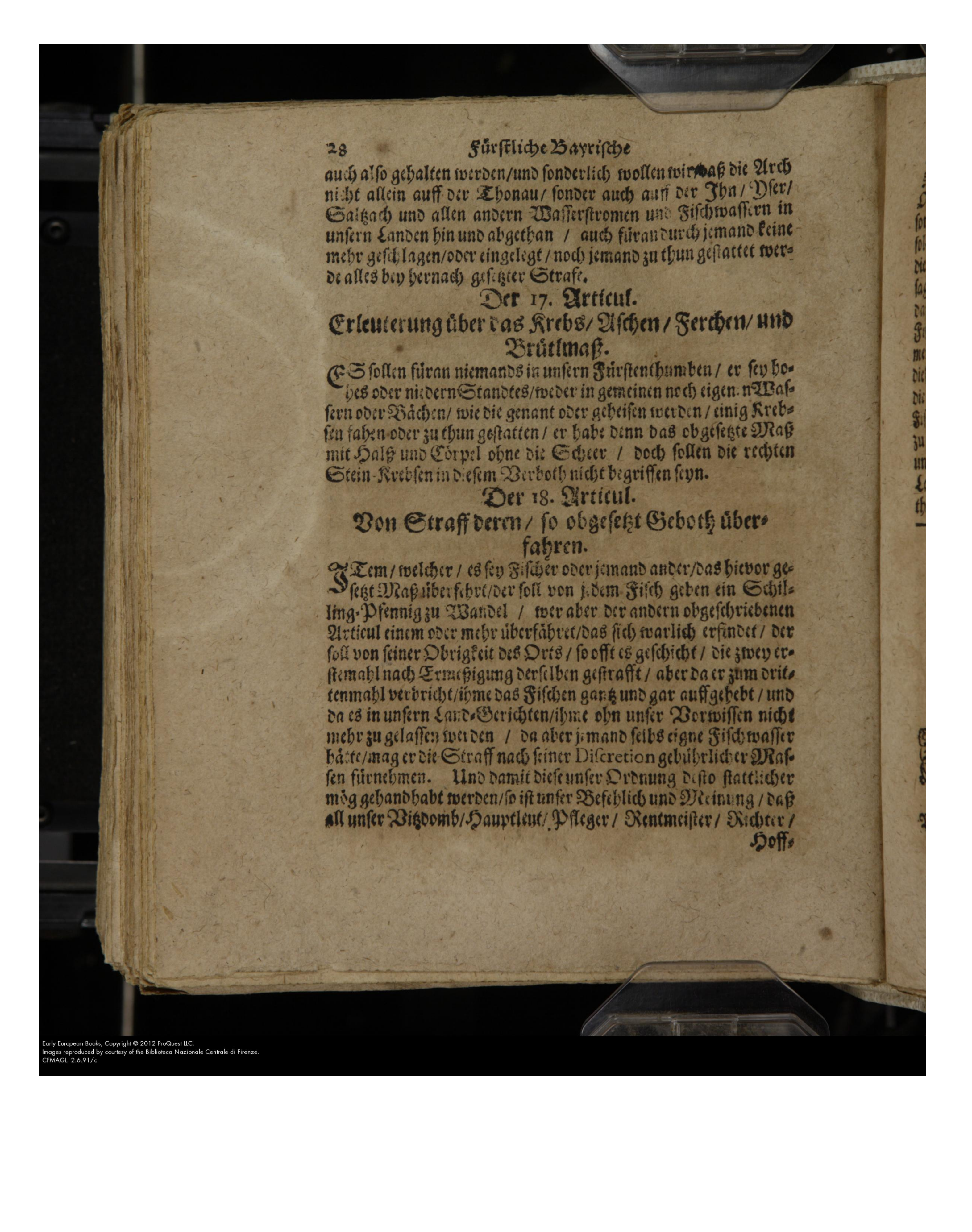
Von dem frembden Fischkauffen.

UNd dieweil an vielen Orten in unsern Fürstenthumben die Fischer/so an den Fischreuchen Wassern gesessen sind/ ihre Kunden und Gabkauff ausser Lands haben/ welchen sie alles das/so sie ein gantz Jahr fahen/mit einander verkauffen/ und aus dem Land zu verführen geben / daraus denn den Innländern grosser Mangel und Theurung im Fischkauff erfolget/und wenig gen Marckt gebracht würdet. So gebieten wir hiermit ernstlich/daß füran keiner die Fische/so im Land aus den fliesenden Ban-und Freywassern gefangen werden/ ausser Lands verkauffe oder verführe/ oder auch daraus zu verführen gebe/er habe sie dann zuvor an den Orten und Flecken in unsern Landen/da er sie fürführt/ an offnen Marckt feil gesprochen. Aber die Fisch/so aus den Seen/Weyern oder Teichen gefangen werden/ die sollen einem jeden seiner Gelegenheit nach zu verkauffen unverwerth seyn/ doch wo der See halben sonder Fisch-Ordnung seind/da soll es bey denselben noch bleiben.

Der 16. Articul.

Was hie oben von der Thonau allein gemelt / soll auff andere Wasserströmen im Land auch verstanden werden.

UNd was in etlichen obgesetzten Articuln allein von der Thonau gemelt und verordnet ist/das soll auch bey allen anderen fliesenden Wassern in unsern Fürstenthumben / so viel an einem jeden Ort leidenlich / biß auff weiter unser Erfahrung und Fürsehung/



auch also gehalten werden/und sonderlich wollen wir/daß die Arch nicht allein auff der Thonau/ sonder auch auff der Jhn/ Yser/ Saltzach und allen andern Wasserstromen und Fischwassern in unsern Landen hin und abgethan / auch füran durch jemand keine mehr geschlagen/oder eingelegt/ noch jemand zu thun gestattet werde alles bey hernach gesetzter Strafe.

Der 17. Articul.

Erleuterung über das Krebs/ Aschen/ Ferchen/ und Brütlmaß.

ES sollen füran niemands in unsern Fürstenthumben/ er sey hohes oder niedern Standtes/weder in gemeinen noch eigenen Wassern oder Bächen/ wie die genant oder geheissen werden/ einig Krebsen fahen oder zu thun gestatten/ er habe denn das obgesetzte Maß mit Halß und Cörpel ohne die Scheer / doch sollen die rechten Stein-Krebsen in diesem Verboth nicht begriffen seyn.

Der 18. Articul.

Von Straff deren/ so obgesetzt Geboth überfahren.

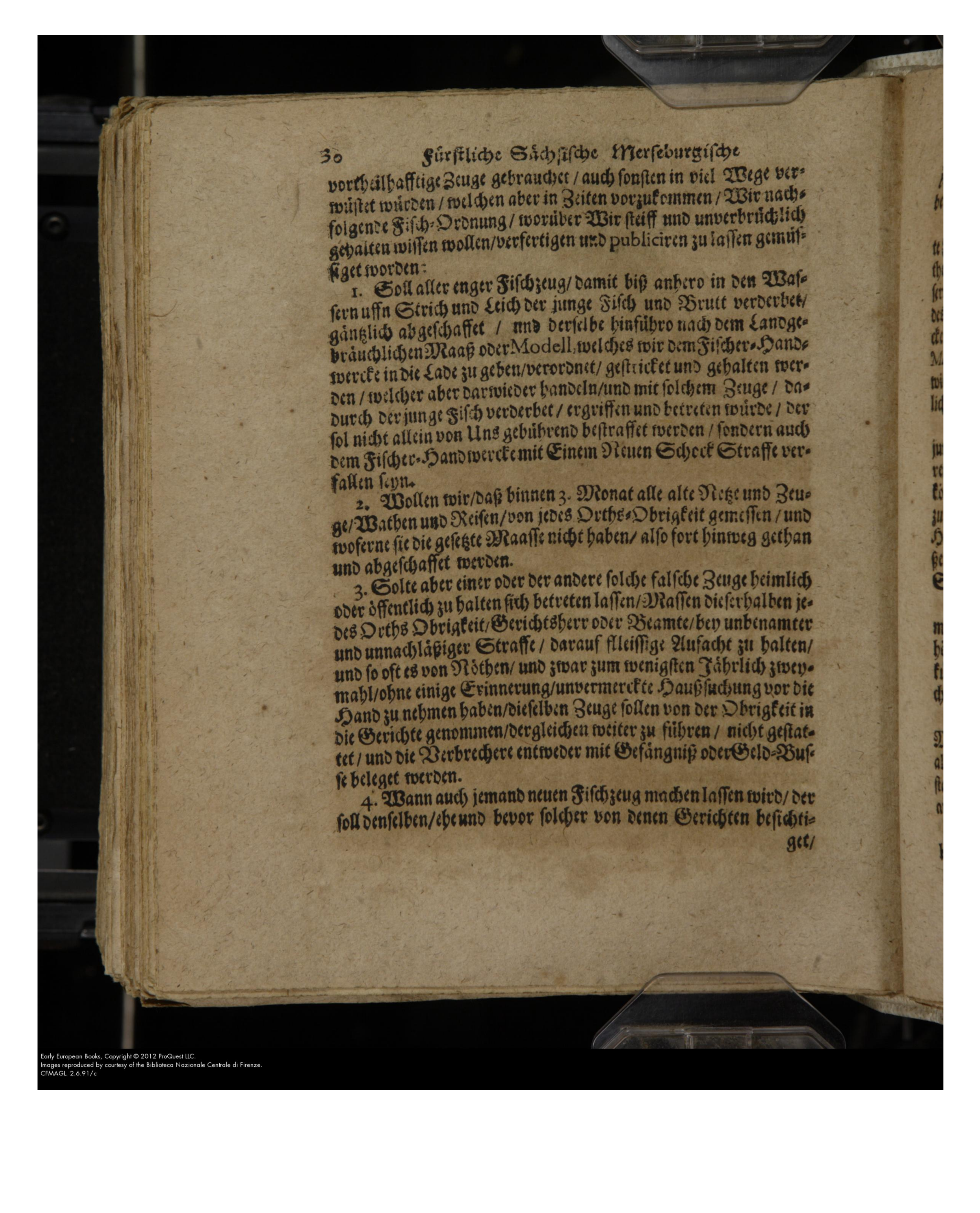
JTem/ welcher/ es sey Fischer oder jemand ander/das hievor gesetzt Maß überfehrt/der soll von jedem Fisch geben ein Schilling-Pfennig zu Wandel / wer aber der andern obgeschriebenen Articul einem oder mehr überfähret/das sich warlich erfindet/ der soll von seiner Obrigkeit des Orts/ so offt es geschicht/ die zwey erstemahl nach Ermeßigung derselben gestrafft/ aber da er zum drittenmahl verbricht/ihme das Fischen gantz und gar auffgehebt/ und da es in unsern Land-Gerichten/ihme ohn unser Vorwissen nicht mehr zu gelassen werden / da aber jemand selbs eigne Fischwasser hätte/mag er die Straff nach seiner Discretion gebührlicher Massen fürnehmen. Und damit diese unser Ordnung desto stattlicher mög gehandhabt werden/so ist unser Befehlich und Meinung/ daß all unser Vitzdomb/Hauptleut/ Pfleger/ Rentmeister/ Richter/ Hoff-

Hoffmarchs= und andere Gerichts=Herren / auch Stadt und Marckt / welchen denn die Handhabung diß Landbotts an jedem Ohrt zu stehet und befohlen würdet/sonder Fischer oder ander Personen zu Auffsehern bestellen/die ihnen geloben und schwehren / auff solch unser Ordnung und Geboth fleissig Auffsehen zu haben/damit die gehalten/und die Uberfahrer jedes Orts / ihrer Obrigkeit angesagt/und zu Straff gebracht werden. Wir wollen auch ernstlich/ daß all unsere Prælaten / vom Adel / und andere der Unsern / so Fischlehen auff der Thonau/und andern Wasserströmen / auch gemeine und eigene Fisch=Wasser in unsern Fürstenthumben haben/ diese unsere Ordnung und Gebot/in keine Weiß verhindern/sonder die allenthalben für sich selbs auch getreulich halten/ und mit ihren Fischern ernstlich schaffen und sie darzu vermögē/ solchem dermasen zu geleben/und darwieder bey Vermeidung vorgeschriebener Poen und Straff nicht zu handlen/ als sie dann solches gemeinen Nutz/ Landen und Leuten/auch ihnen selbst zu Gutem/und Fürderung zu thun wohl schuldig sind.

Fürstliche Sächsische Merseburgische Fisch=Ordnung.

Von GOTTes Gnaden / Wir Christian / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Postulirter Administrator des Stiffts Merseburgk / Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen / auch Ober=und Nieder=Lausitz/ Graff zu der Marck und Ravensbergk / Herr zum Ravenstein 2c.

Fugen hiermit Männiglichen zu wissen / Welchergestalt Uns unterthänigst vorkommen / daß die in unserm Stifft Merseburg befindliche Fisch=Wasser/als Saala/Elster/ Luppen / und Pleissen=Ströhmen / auch andere kleine Wasserflüsse und Bäche / sehr unpfleglich gehalten/ verbotene und



vortheilhafftige Zeuge gebrauchet / auch sonsten in viel Wege verwüstet würden / welchen aber in Zeiten vorzukommen / Wir nachfolgende Fisch-Ordnung / worüber Wir steiff und unverbrüchlich gehalten wissen wollen/verfertigen und publiciren zu lassen gemüssiget worden:

1. Soll aller enger Fischzeug/ damit biß anhero in den Wassern uffn Strich und Leich der junge Fisch und Brutt verderbet/ gäntzlich abgeschaffet / und derselbe hinführo nach dem Landgebräuchlichen Maaß oder Modell, welches wir dem Fischer-Handwercke in die Lade zu geben/verordnet/ gestricket und gehalten werden / welcher aber darwieder handeln/und mit solchem Zeuge / dadurch der junge Fisch verderbet / ergriffen und betreten würde / der sol nicht allein von Uns gebührend bestraffet werden / sondern auch dem Fischer-Handwercke mit Einem Neuen Schock Straffe verfallen seyn.

2. Wollen wir/daß binnen 3. Monat alle alte Netze und Zeuge/Wathen und Reisen/von jedes Orths-Obrigkeit gemessen / und woferne sie die gesetzte Maasse nicht haben/ also fort hinweg gethan und abgeschaffet werden.

3. Solte aber einer oder der andere solche falsche Zeuge heimlich oder öffentlich zu halten sich betreten lassen/Massen dieserhalben jedes Orths Obrigkeit/Gerichtsherr oder Beamte/bey unbenamter und unnachläßiger Straffe / darauf fleissige Aufacht zu halten/ und so oft es von Nöthen/ und zwar zum wenigsten Jährlich zweymahl/ohne einige Erinnerung/unvermerckte Haußsuchung vor die Hand zu nehmen haben/dieselben Zeuge sollen von der Obrigkeit in die Gerichte genommen/dergleichen weiter zu führen / nicht gestattet / und die Verbrechere entweder mit Gefängniß oder Geld-Busse beleget werden.

4. Wann auch jemand neuen Fischzeug machen lassen wird/ der soll denselben/ehe und bevor solcher von denen Gerichten besichtiget/

get/und dem ausgestellten Modell oder Maaß gemeß/erkant wird/ bey Straffe eines Neuen Schocks/ keines Weges zu gebrauchen befugt seyn.

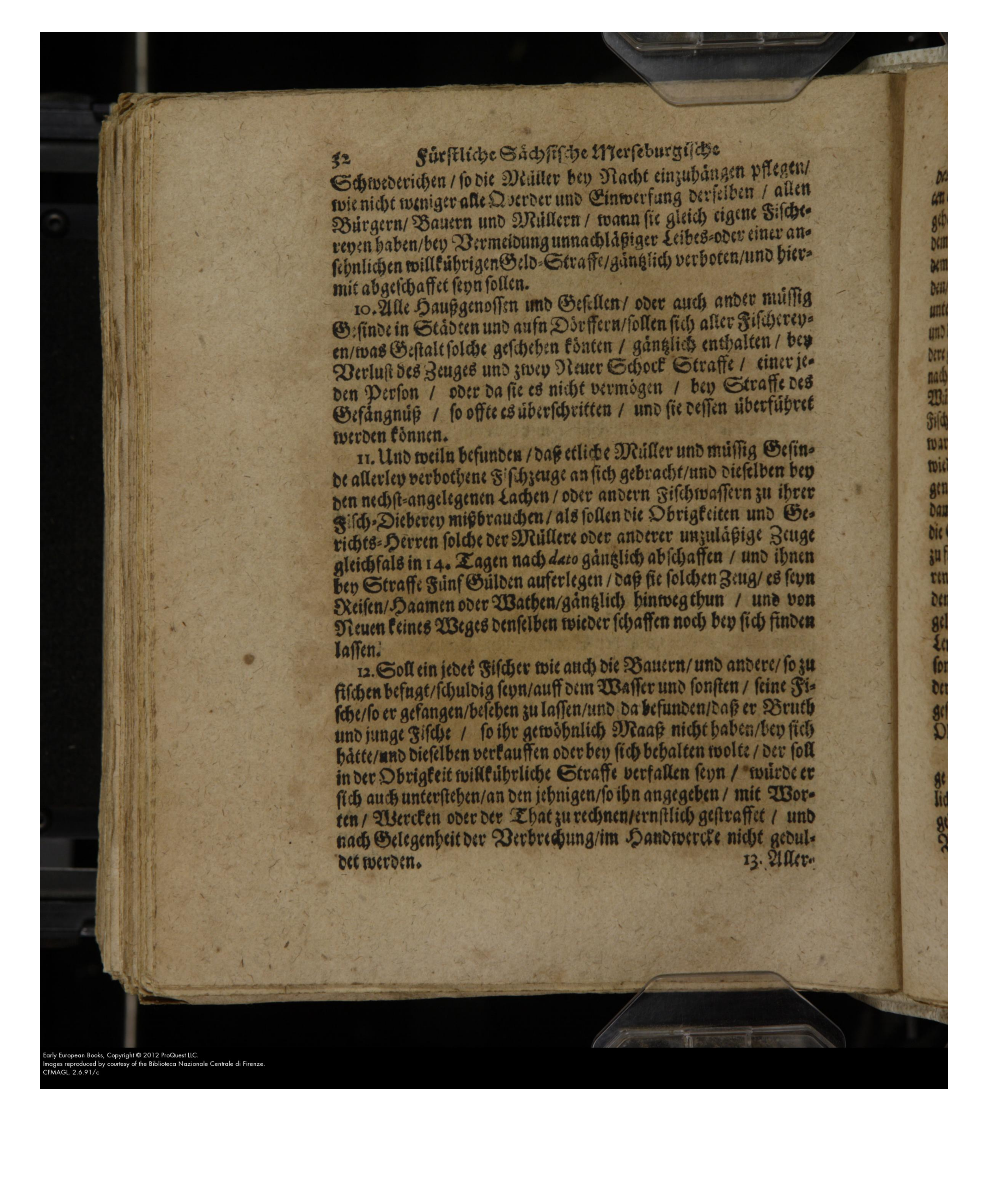
5. So sollen auch in Unsern Stiffte mehr nicht/als nachgesetzte Fischzeuge/nemlich die Nacht-Angel/Garnsäcke/ Reisen / Wathen und Hauben verstattet/hingegen aber so wohl die/vermöge unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters/Herrn Johann Georgens des Ersten/Churfürstens/zu Sachsen/rc. Christseeligsten Andenckens/Gnaden rc. unterm *dato* den 18. *Martii 1605*. ausgelassenen *Mandats*, verbotene Kratzhamen/als auch die Bern=und Floßgarn/ wie nicht weniger die Spanzeuge/Scherntz/und Legeschiff / gäntzlich abgeschaffet/und fernerweit nicht gebrauchet werden.

7. Es sol sich auch kein Fischer/wer der auch sey / unterstehen/ junge Bruth oder Fische/so nicht den gewöhnlichen Jahrwachs erreichet / mit sich heimzunehmen / sondern / da derselbe mit ir Zeug kömt / schuldig seyn/solchen auszulesen/und wiederumb ins Wasser zu werffen / Gestalt es dann gleichfalls mit Fahung der jungen Hechte und anderer Fische/welche nach dem Land=üblichen Maaße ihr Wachsthumb nicht haben/also zu halten / bey willkührlicher Straffe.

7. Mit den Fischen am Sonnabend und Sontage/sol es dermassen gehalten werden/ daß Sonnabends Abends damit auffgehöret und abgelassen / und der Sonntag bey Vermeydung willkührlicher Straffe /so jedes Orts Obrigkeit von denen Verbrechern unnachlässig einzubringen / gäntzlich gefeyret werden möge.

8. Damit auch wegen der Fach=Reisen gebührende Zeit und Maaße gehalten werde / so sollen dieselben hinführo länger nicht/ als vom Frühling / biß auff *Johannis Baptistæ* zu gebrauchen verstattet/und alle Jahr die Woche Johannis, die Fach unsäumblich aufgehoben werden.

9. Maassen denn auch das Nachtfischen mit Leuchten / Schaken oder Schiefern/und allen andern Gezeugen/ingleichen mit den Schwe-



Schwederichen / so die Müller bey Nacht einzuhängen pflegen/ wie nicht weniger alle Querder und Einwerfung derselben / allen Bürgern/ Bauern und Müllern / wann sie gleich eigene Fischereyen haben/bey Vermeidung unnachläßiger Leibes-oder einer ansehnlichen willkührigen Geld-Straffe/gäntzlich verboten/und hiermit abgeschaffet seyn sollen.

10. Alle Haußgenossen und Gesellen/ oder auch ander müssig Gesinde in Städten und aufn Dörffern/sollen sich aller Fischereyen/was Gestalt solche geschehen könten / gäntzlich enthalten / bey Verlust des Zeuges und zwey Neuer Schock Straffe / einer jeden Person / oder da sie es nicht vermögen / bey Straffe des Gefängnüß / so offte es überschritten / und sie dessen überführet werden können.

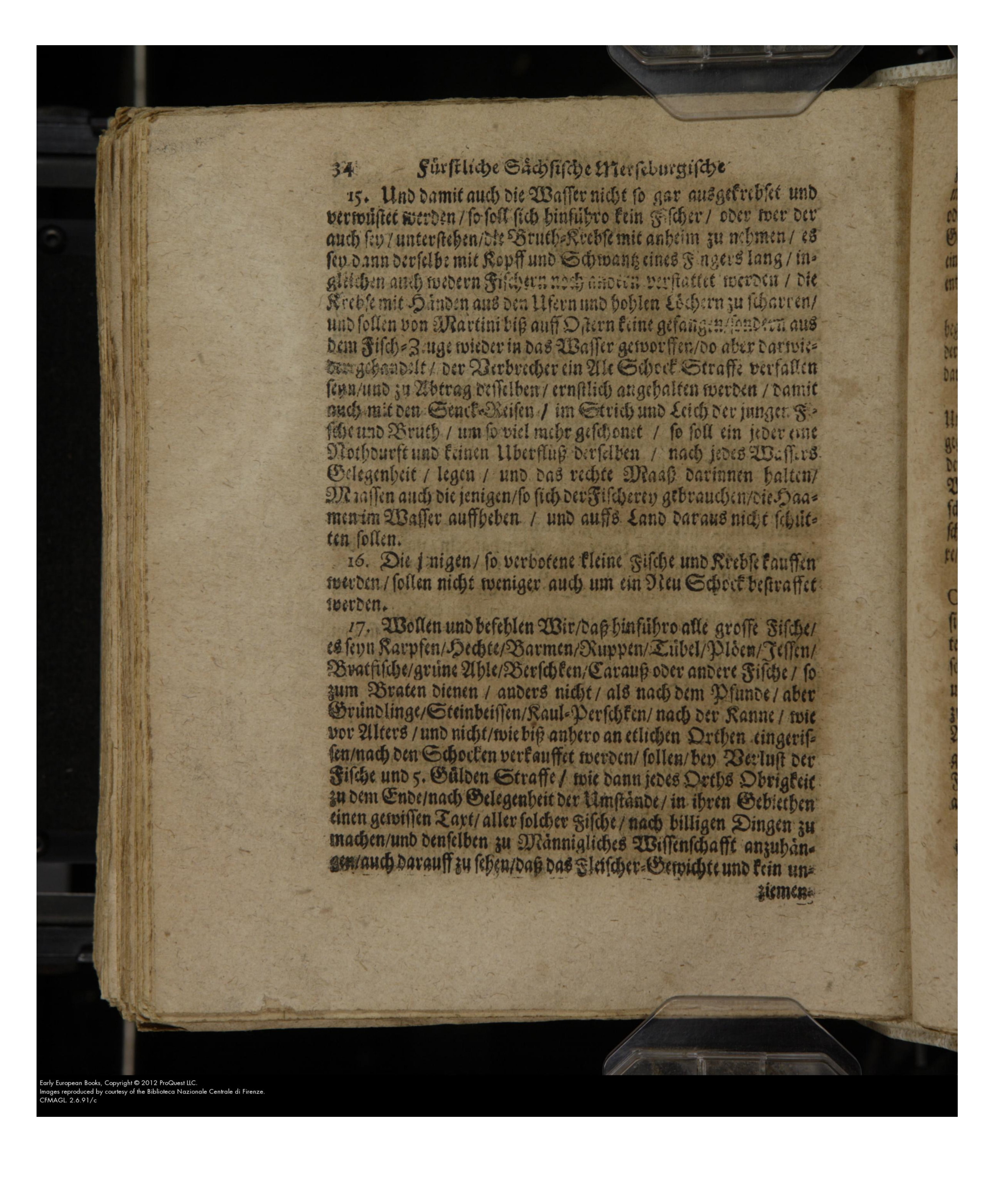
11. Und weiln befunden / daß etliche Müller und müssig Gesinde allerley verbothene Fischzeuge an sich gebracht/und dieselben bey den nechst-angelegenen Lachen / oder andern Fischwassern zu ihrer Fisch-Dieberey mißbrauchen / als sollen die Obrigkeiten und Gerichts-Herren solche der Müllere oder anderer unzuläßige Zeuge gleichfals in 14. Tagen nach *dato* gäntzlich abschaffen / und ihnen bey Straffe Fünf Gülden auferlegen / daß sie solchen Zeug/ es seyn Reisen/Haamen oder Wathen/gäntzlich hinweg thun / und von Neuen keines Weges denselben wieder schaffen noch bey sich finden lassen.

12. Soll ein jeder Fischer wie auch die Bauern/und andere/ so zu fischen befugt/schuldig seyn/auff dem Wasser und sonsten / seine Fische/so er gefangen/besehen zu lassen/und da befunden/daß er Bruth und junge Fische / so ihr gewöhnlich Maaß nicht haben/bey sich hätte/und dieselben verkauffen oder bey sich behalten wolte / der soll in der Obrigkeit willkührliche Straffe verfallen seyn / würde er sich auch unterstehen/an den jehnigen/so ihn angegeben / mit Worten / Wercken oder der That zu rechnen/ernstlich gestraffet / und nach Gelegenheit der Verbrechung/im Handwercke nicht geduldet werden.

13. Aller-

13. Allermassen Wir denn wollen/daß die Modell oder Maaß des Fischzeuges und der Fische/in den Städten auf den Fischmärckten allenthalben/wie auch in den Dörffern/bey den Gerichten angehänget werden sollen/und so jemandes kleinere Fische/welche nach demselben Maaß ihr Wachsthumb nicht haben/bringen würde/ demselben sollen die Fische ohne Bezahlung weggenommen werden/und die Räthe in Städten schuldig seyn/derselben Obrigkeit/ unter denen sie gesessen/davon Bericht zu thun/Unsere Beamten und die von Adel aber/dergleichen Modell in die Gerichte oder andere gelegene Orthe/da sie verwahret und nicht entwendet oder benachtheiliget werden/zu Männigliches Wissenschafft anhangen. Würde aber jemand Frembdes aus Unwissenheit/solche unsere Fisch-Maaß überschreiten/die sollen zum Erstenmahl dafür gewarnet/solcher Ordnung und Maaß erinnert/und da sie darauff wiederkommen/demselben die Fische/so unter dem Maaß seynd/ genommen/und sie um ein Nahmhafftig Geld gestaffet werden/und damit hierüber unverbrüchlich gehalten/so sollen die jenigen/so in die Städte oder auff dem Lande mit Fischen handeln/und dieselben zu feilen Kauffe bringen/ehe sie einige Fische vertragen oder verführen/sich bey ihrer Obrigkeit und Erbherrn angeben/und gegen denselben vermelden/wasergestalt und woher sie zu solchen Fischen gelanget/und da sich befindet oder Sie zu überweisen/daß sie von Leuthen/welche keine eigene Fischerey haben/solche bekommen/oder sonsten wieder diese Ordnung verdächtiger Weise Fische kauffen/oder an sich bringen würden/sollen dieselben 30. Gülden/so offte es geschicht/halb den Gerichten/darunter sie begriffen/und halb ihrer Obrigkeit zu erlegen schuldig seyn.

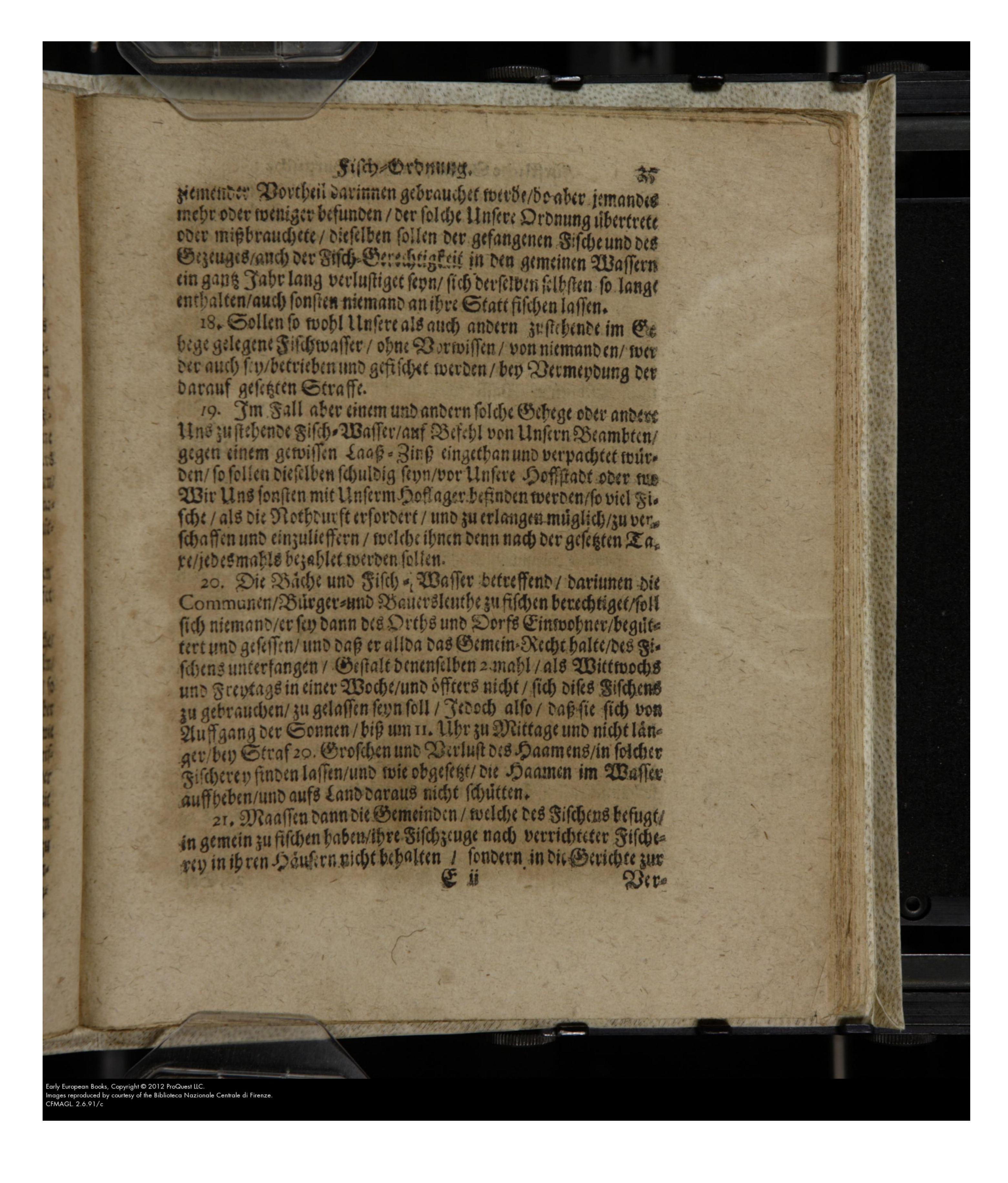
14. Sollen auch solche Fisch-Träger und Händeler alle Wege und jederzeit von ihrer Obrigkeit Erb und Lehen-Herrn schrifftlich Zeugnüß fürzulegen haben/daß ihnen der Fisch-Handel nachgelassen/ausserhalb dessen soll sich niemand des Fisch-Tragens/ Verkauffens/noch Handels unterstehen/bey obbemelter Straffe.



15. Und damit auch die Wasser nicht so gar ausgekrebset und verwüstet werden / so soll sich hinführo kein Fischer / oder wer der auch sey / unterstehen / die Bruth-Krebse mit anheim zu nehmen / es sey dann derselbe mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang / ingleichen auch wedern Fischern noch andern verstattet werden / die Krebse mit Händen aus den Ufern und hohlen Löchern zu scharren / und sollen von Martini biß auff Ostern keine gefangen / sondern aus dem Fisch-Zuge wieder in das Wasser geworffen / do aber darwieder gehandelt / der Verbrecher ein Ale Schock Straffe verfallen seyn / und zu Abtrag desselben / ernstlich angehalten werden / damit auch mit den Senck-Reisen / im Strich und Leich der jungen Fische und Bruth / um so viel mehr geschonet / so soll ein jeder eine Nothdurft und keinen Uberfluß derselben / nach jedes Wassers Gelegenheit / legen / und das rechte Maaß darinnen halten / Maassen auch die jenigen / so sich der Fischerey gebrauchen / die Haamen im Wasser auffheben / und auffs Land daraus nicht schütten sollen.

16. Die jenigen / so verbotene kleine Fische und Krebse kauffen werden / sollen nicht weniger auch um ein Neu Schock bestraffet werden.

17. Wollen und befehlen Wir / daß hinführo alle grosse Fische / es seyn Karpfen / Hechte / Barmen / Ruppen / Tübel / Plöen / Jessen / Bratfische / grüne Ahle / Berschken / Carauß oder andere Fische / so zum Braten dienen / anders nicht / als nach dem Pfunde / aber Gründlinge / Steinbeissen / Kaul-Perschken / nach der Kanne / wie vor Alters / und nicht / wie biß anhero an etlichen Orthen eingerissen / nach den Schocken verkauffet werden / sollen / bey Verlust der Fische und 5. Gülden Straffe / wie dann jedes Orths Obrigkeit zu dem Ende / nach Gelegenheit der Umstände / in ihren Gebiethen einen gewissen Taxt / aller solcher Fische / nach billigen Dingen zu machen / und denselben zu Männigliches Wissenschafft anzuhängen / auch darauff zu sehen / daß das Fleischer-Gewichte und kein unziemen-



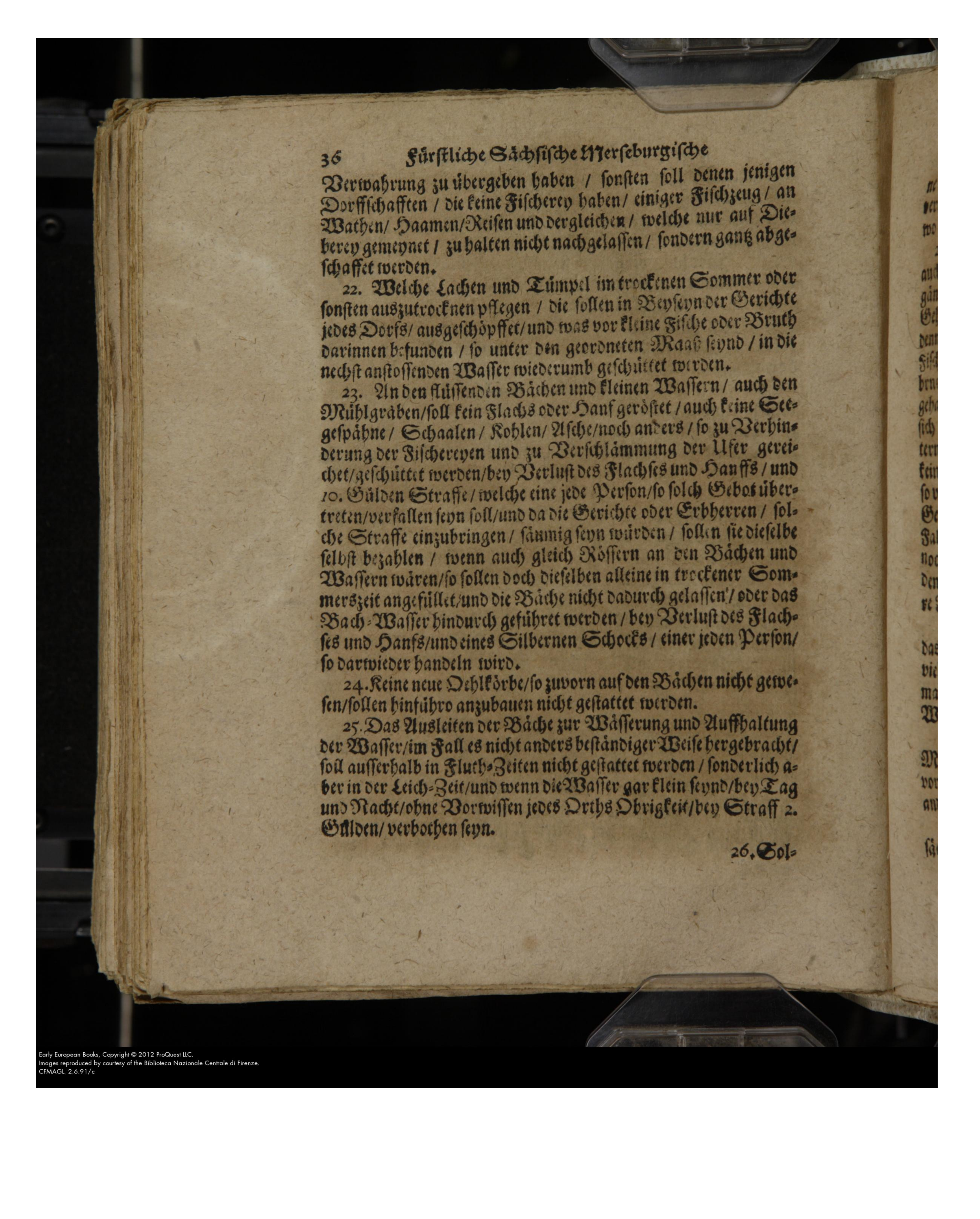
ziemender Vortheil darinnen gebrauchet werde/do aber jemandes mehr oder weniger befunden / der solche Unsere Ordnung übertrete oder mißbrauchete / dieselben sollen der gefangenen Fische und des Gezeuges/auch der Fisch-Gerechtigkeit in den gemeinen Wassern ein gantz Jahr lang verlustiget seyn/ sich derselben selbsten so lange enthalten/auch sonsten niemand an ihre Statt fischen lassen.

18. Sollen so wohl Unsere als auch andern zustehende im Gehege gelegene Fischwasser / ohne Vorwissen / von niemanden/ wer der auch sey/betrieben und gefischet werden / bey Vermeydung der darauf gesetzten Straffe.

19. Im Fall aber einem und andern solche Gehege oder andere Uns zustehende Fisch-Wasser/auf Befehl von Unsern Beambten/ gegen einem gewissen Laaß-Zinß eingethan und verpachtet würden/ so sollen dieselben schuldig seyn/vor Unsere Hoffstadt oder wo Wir Uns sonsten mit Unserm Hoflager befinden werden/so viel Fische / als die Nothdurft erfordert / und zu erlangen müglich/zu verschaffen und einzulieffern / welche ihnen denn nach der gesetzten Taxe/jedesmahls bezahlet werden sollen.

20. Die Bäche und Fisch-Wasser betreffend / dariunen die Communen/Bürger- und Bauersleuthe zu fischen berechtiget/soll sich niemand/er sey dann des Orths und Dorfs Einwohner/begütert und gesessen/ und daß er allda das Gemein-Recht halte/des Fischens unterfangen / Gestalt denenselben 2 mahl / als Mittwochs und Freytags in einer Woche/und öffters nicht / sich dises Fischens zu gebrauchen/ zu gelassen seyn soll / Jedoch also / daß sie sich von Auffgang der Sonnen / biß um 11. Uhr zu Mittage und nicht länger/bey Straf 20. Groschen und Verlust des Haamens/in solcher Fischerey finden lassen/und wie obgesetzt/ die Haamen im Wasser auffheben/und aufs Land daraus nicht schütten.

21. Maassen dann die Gemeinden / welche des Fischens befugt/ in gemein zu fischen haben/ihre Fischzeuge nach verrichteter Fischerey in ihren Häusern nicht behalten / sondern in die Gerichte zur



Verwahrung zu übergeben haben / sonsten soll denen jenigen Dorffschafften / die keine Fischerey haben / einiger Fischzeug / an Wathen / Haamen / Reisen und dergleichen / welche nur auf Dieberey gemeynet / zu halten nicht nachgelassen / sondern gantz abgeschaffet werden.

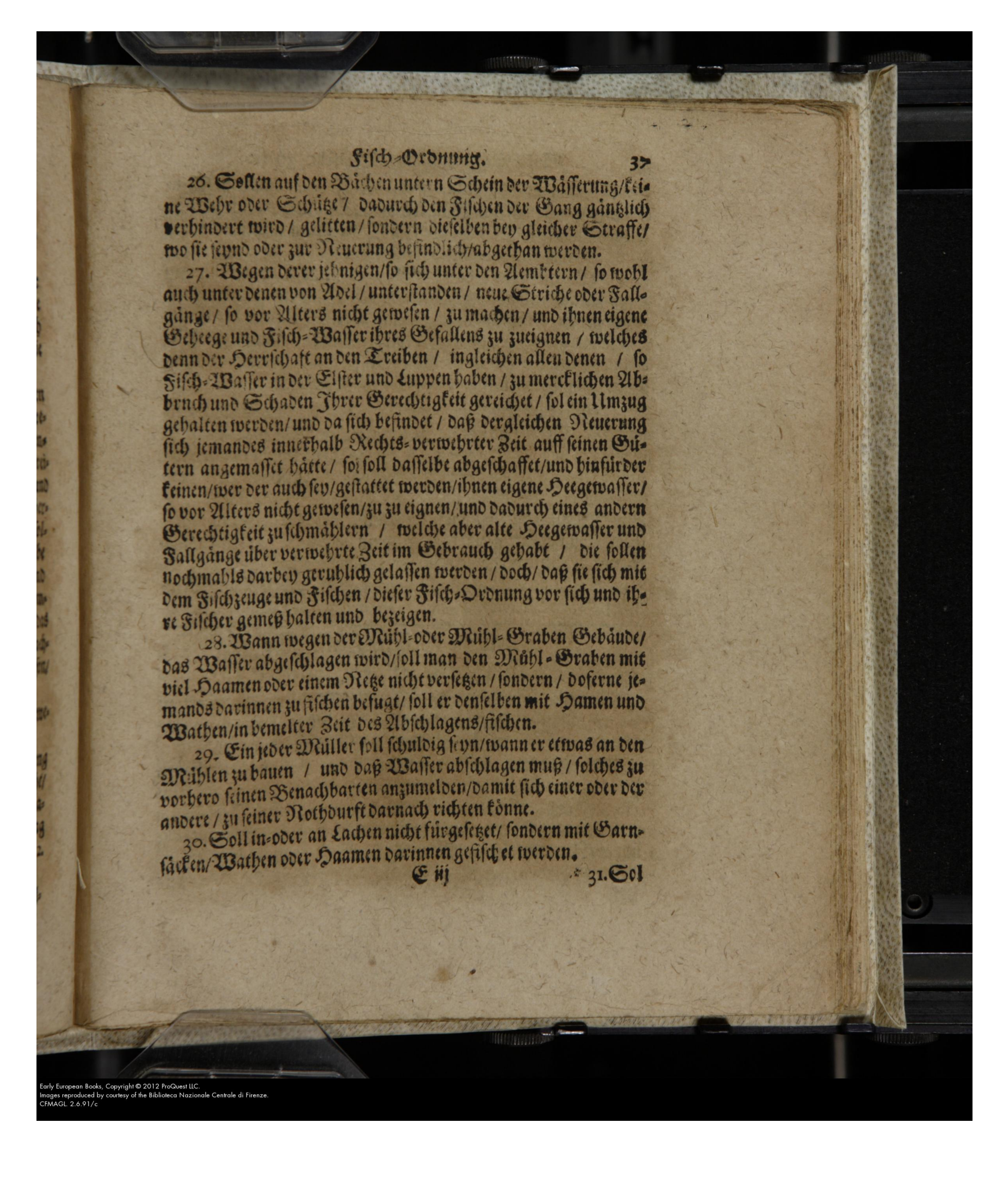
22. Welche Lachen und Tümpel im trockenen Sommer oder sonsten auszutrocknen pflegen / die sollen in Beyseyn der Gerichte jedes Dorfs / ausgeschöpffet / und was vor kleine Fische oder Bruth darinnen befunden / so unter den geordneten Maaß seynd / in die nechst anstossenden Wasser wiederumb geschüttet werden.

23. An den flüssenden Bächen und kleinen Wassern / auch den Mühlgräben / soll kein Flachs oder Hanf geröstet / auch keine Seegespähne / Schaalen / Kohlen / Asche / noch anders / so zu Verhinderung der Fischereyen und zu Verschlämmung der Ufer gereichet / geschüttet werden / bey Verlust des Flachses und Hanffs / und 10. Gülden Straffe / welche eine jede Person / so solch Gebot übertreten / verfallen seyn soll / und da die Gerichte oder Erbherren / solche Straffe einzubringen / säumig seyn würden / sollen sie dieselbe selbst bezahlen / wenn auch gleich Rössern an den Bächen und Wassern wären / so sollen doch dieselben alleine in trockener Sommerszeit angefüllet / und die Bäche nicht dadurch gelassen / oder das Bach-Wasser hindurch geführet werden / bey Verlust des Flachses und Hanfs / und eines Silbernen Schocks / einer jeden Person / so darwieder handeln wird.

24. Keine neue Oehlkörbe / so zuvorn auf den Bächen nicht gewesen / sollen hinführo anzubauen nicht gestattet werden.

25. Das Ausleiten der Bäche zur Wässerung und Auffhaltung der Wasser / im Fall es nicht anders beständiger Weise hergebracht / soll ausserhalb in Fluth-Zeiten nicht gestattet werden / sonderlich aber in der Leich-Zeit / und wenn die Wasser gar klein seynd / bey Tag und Nacht / ohne Vorwissen jedes Orths Obrigkeit / bey Straff 2. Gülden / verbothen seyn.

26. Sol-



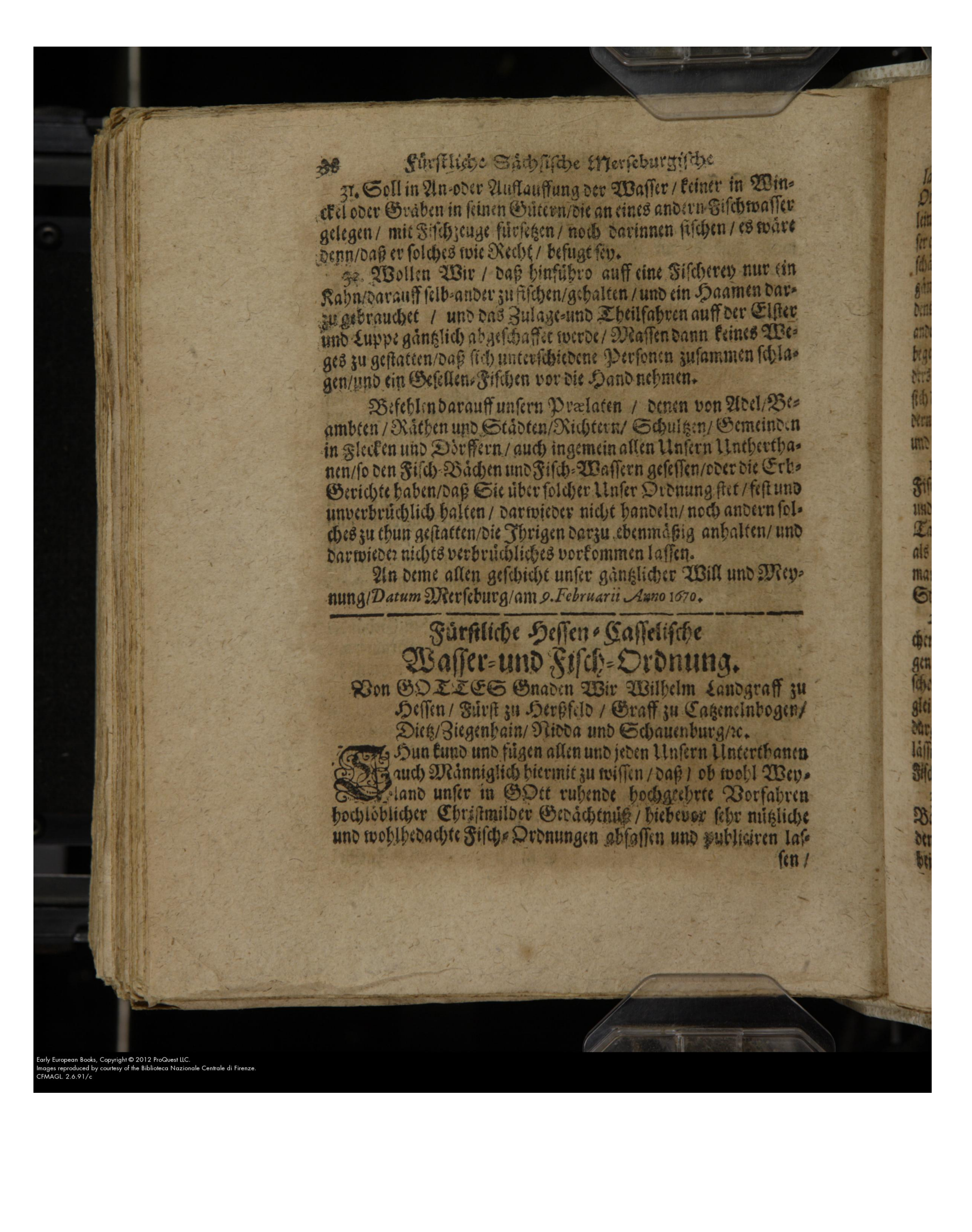
26. Sollen auf den Bächen untern Schein der Wässerung/keine Wehr oder Schütze/ dadurch den Fischen der Gang gäntzlich verhindert wird/ gelitten/sondern dieselben bey gleicher Straffe/ wo sie seynd oder zur Neuerung befindlich/abgethan werden.

27. Wegen derer jehnigen/so sich unter den Aembtern/ so wohl auch unter denen von Adel/unterstanden/ neue Striche oder Fallgänge/ so vor Alters nicht gewesen/ zu machen/ und ihnen eigene Geheege und Fisch-Wasser ihres Gefallens zu zueignen/ welches denn der Herrschaft an den Treiben/ ingleichen allen denen/ so Fisch-Wasser in der Elster und Luppen haben/ zu mercklichen Abbruch und Schaden Ihrer Gerechtigkeit gereichet/ sol ein Umzug gehalten werden/ und da sich befindet/ daß dergleichen Neuerung sich jemandes innerhalb Rechts-verwehrter Zeit auff seinen Gütern angemasset hätte/ so soll dasselbe abgeschaffet/und hinfürder keinen/wer der auch sey/gestattet werden/ihnen eigene Heegewasser/ so vor Alters nicht gewesen/zu zu eignen/und dadurch eines andern Gerechtigkeit zu schmählern/ welche aber alte Heegewasser und Fallgänge über verwehrte Zeit im Gebrauch gehabt/ die sollen nochmahls darbey geruhlich gelassen werden/doch/ daß sie sich mit dem Fischzeuge und Fischen/dieser Fisch-Ordnung vor sich und ihre Fischer gemeß halten und bezeigen.

28. Wann wegen der Mühl-oder Mühl-Graben Gebäude/ das Wasser abgeschlagen wird/soll man den Mühl-Graben mit viel Haamen oder einem Netze nicht versetzen/sondern/ doferne jemands darinnen zu fischen befugt/ soll er denselben mit Hamen und Wathen/in bemelter Zeit des Abschlagens/fischen.

29. Ein jeder Müller soll schuldig seyn/wann er etwas an den Mühlen zu bauen/ und daß Wasser abschlagen muß/ solches zu vorhero seinen Benachbarten anzumelden/damit sich einer oder der andere/ zu seiner Nothdurft darnach richten könne.

30. Soll in-oder an Lachen nicht fürgesetzet/ sondern mit Garnsäcken/Wathen oder Haamen darinnen gefischet werden.



31. Soll in An-oder Auflauffung der Wasser / keiner in Winckel oder Gräben in seinen Gütern/die an eines andern Fischwasser gelegen / mit Fischzeuge fürsetzen / noch darinnen fischen / es wäre denn/daß er solches wie Recht / befugt sey.

32. Wollen Wir / daß hinführo auff eine Fischerey nur ein Kahn/darauff selb-ander zu fischen/gehalten / und ein Haamen darzu gebrauchet / und das Zulage-und Theilfahren auff der Elster und Luppe gäntzlich abgeschaffet werde / Massen dann keines Weges zu gestatten/daß sich unterschiedene Personen zusammen schlagen/und ein Gesellen-Fischen vor die Hand nehmen.

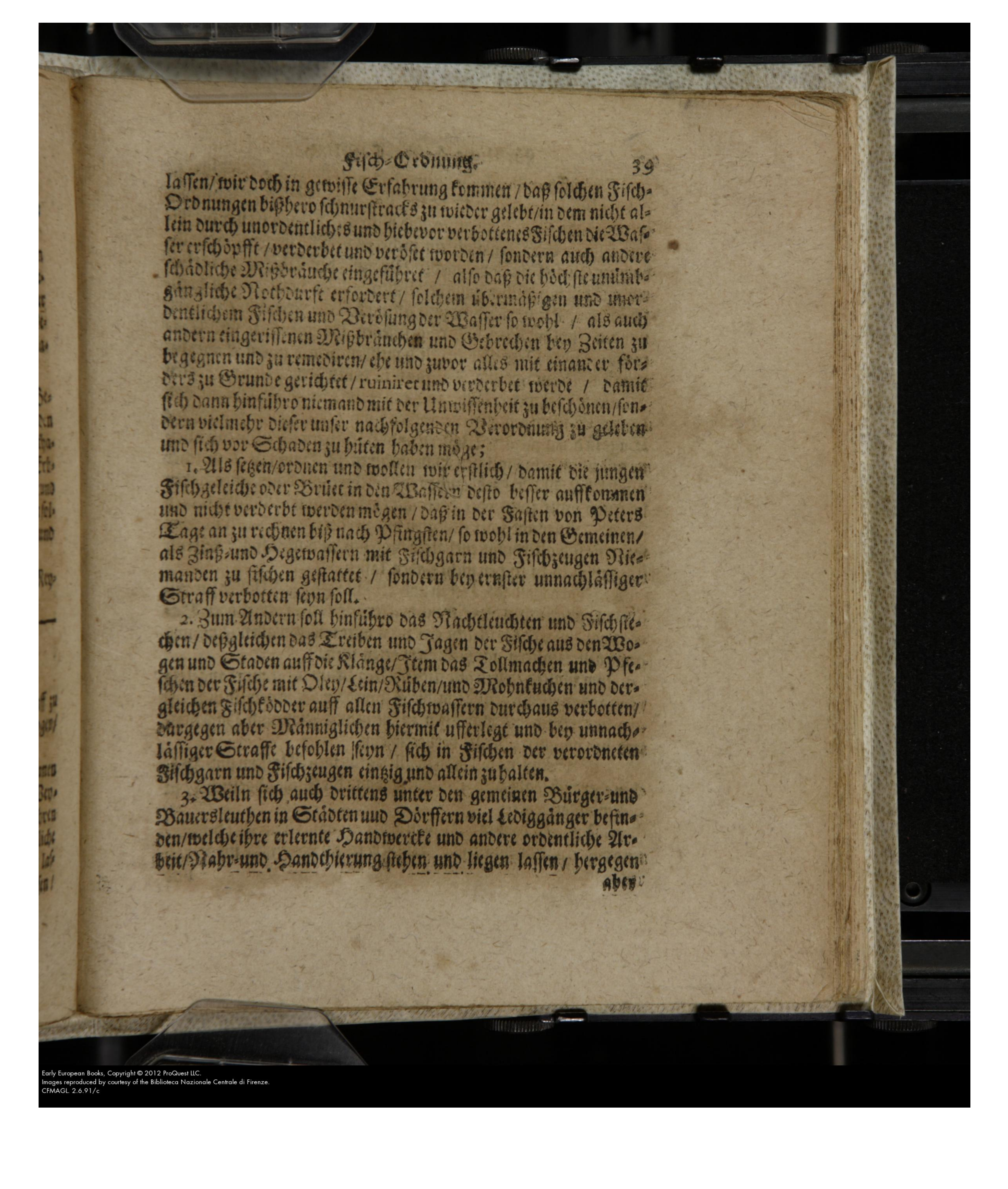
Befehlen darauff unsern Prælaten / denen von Adel/Beambten / Räthen und Städten/Richtern/ Schultzen/ Gemeinden in Flecken und Dörffern / auch ingemein allen Unsern Unterthanen/so den Fisch-Bächen und Fisch-Wassern gesessen/oder die Erb-Gerichte haben/daß Sie über solcher Unser Ordnung stet / fest und unverbrüchlich halten / darwieder nicht handeln/ noch andern solches zu thun gestatten/die Jhrigen darzu ebenmäßig anhalten/ und darwieder nichts verbrüchliches vorkommen lassen.

An deme allen geschicht unser gäntzlicher Will und Meynung/*Datum* Merseburg/am *9. Februarii Anno* 1670.

Fürstliche Hessen-Casselische Wasser-und Fisch-Ordnung.

Von GOTTES Gnaden Wir Wilhelm Landgraff zu Hessen / Fürst zu Hertzfeld / Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/Ziegenhain/ Nidda und Schauenburg/rc.

THun kund und fügen allen und jeden Unsern Unterthanen auch Männiglich hiermit zu wissen / daß / ob wohl Weyland unser in GOtt ruhende hochgeehrte Vorfahren hochlöblicher Christmilder Gedächtnüß / hiebevor sehr nützliche und wohlbedachte Fisch-Ordnungen absassen und publiciren lassen /



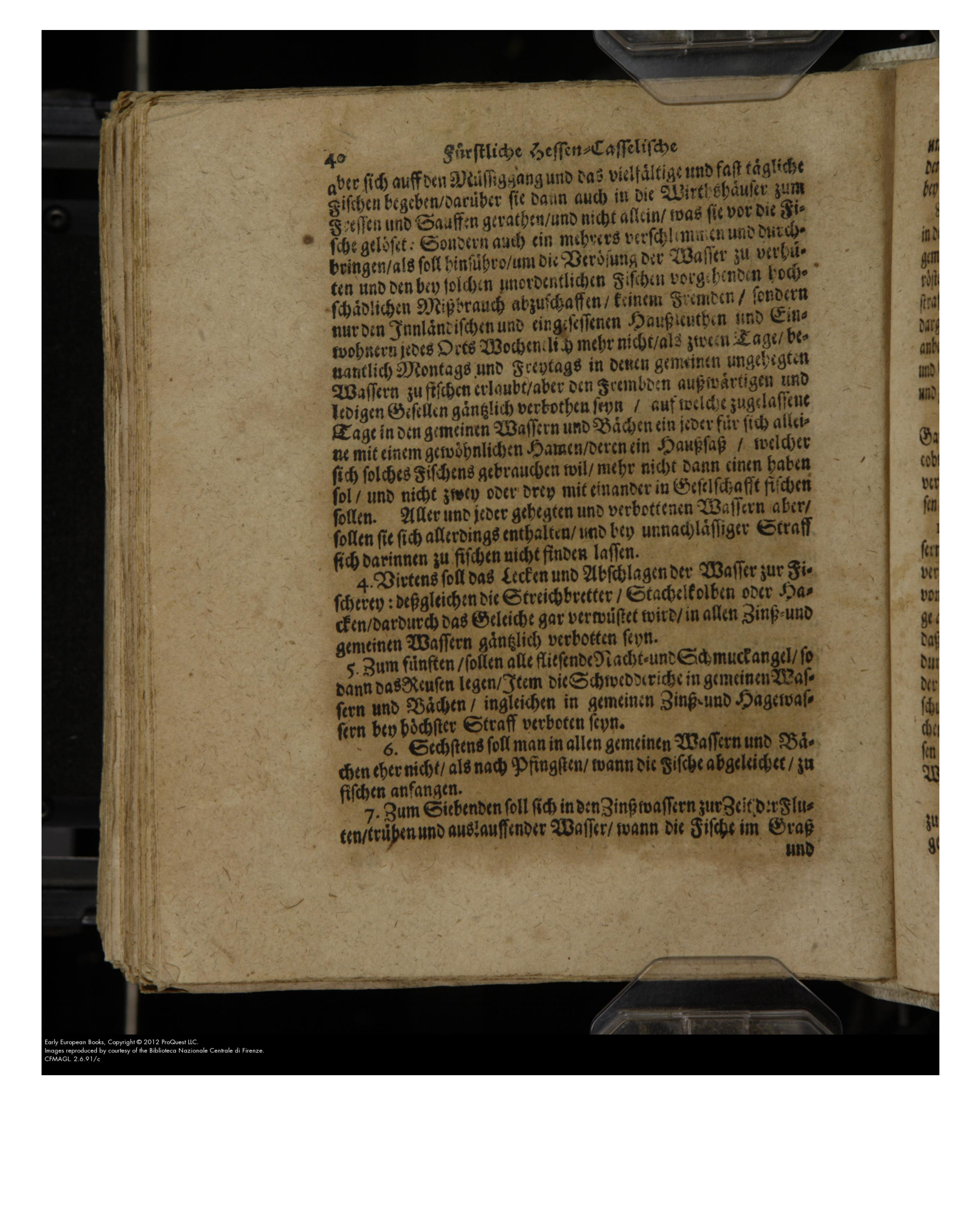
lassen/ wir doch in gewisse Erfahrung kommen / daß solchen Fisch-Ordnungen bißhero schnurstracks zu wieder gelebt/in dem nicht allein durch unordentliches und hiebevor verbottenes Fischen die Wasser erschöpfft / verderbet und veröset worden / sondern auch andere schädliche Mißbräuche eingeführet / also daß die höchste unumbgängliche Nothdurfft erfordert / solchem übermäßigen und unordentlichem Fischen und Verösung der Wasser so wohl / als auch andern eingerissenen Mißbräuchen und Gebrechen bey Zeiten zu begegnen und zu remediren/ ehe und zuvor alles mit einander förders zu Grunde gerichtet / ruiniret und verderbet werde / damit sich dann hinführo niemand mit der Unwissenheit zu beschönen/sondern vielmehr dieser unser nachfolgenden Verordnung zu geleben und sich vor Schaden zu hüten haben möge;

1. Als setzen/ordnen und wollen wir erstlich / damit die jungen Fischgeleiche oder Brüet in den Wassern desto besser auffkommen und nicht verderbt werden mögen / daß in der Fasten von Peters Tage an zu rechnen biß nach Pfingsten/ so wohl in den Gemeinen/ als Zinß-und Hegewassern mit Fischgarn und Fischzeugen Niemanden zu fischen gestattet / sondern bey ernster unnachlässiger Straff verbotten seyn soll.

2. Zum Andern soll hinführo das Nachtleuchten und Fischstechen/ deßgleichen das Treiben und Jagen der Fische aus den Wogen und Staden auff die Klänge/ Item das Tollmachen und Pfeschen der Fische mit Oley/Lein/Rüben/und Mohnkuchen und dergleichen Fischködder auff allen Fischwassern durchaus verbotten/ dargegen aber Männiglichen hiermit ufferlegt und bey unnachlässiger Straffe befohlen seyn / sich in Fischen der verordneten Fischgarn und Fischzeugen eintzig und allein zu halten.

3. Weiln sich auch drittens unter den gemeinen Bürger-und Bauersleuthen in Städten uud Dörffern viel Lediggänger befinden/welche ihre erlernte Handwercke und andere ordentliche Arbeit/Nahr-und Handthierung stehen und liegen lassen / hergegen

aber



aber sich auff den Müssiggang und das vielfältige und fast tägliche
Fischen begeben/darüber sie dann auch in die Wirthshäuser zum
Fressen und Sauffen gerathen/und nicht allein/ was sie vor die Fi-
sche gelöset: Sondern auch ein mehrers verschlemmen und durch-
bringen/als soll hinführo/um die Veröfung der Wasser zu verhü-
ten und den bey solchen unordentlichen Fischen vorgehenden hoch-
schädlichen Mißbrauch abzuschaffen / keinem Fremden / sondern
nur den Innländischen und eingesessenen Haußleuthen und Ein-
wohnern jedes Orts Wochentlich mehr nicht/als zween Tage/ be-
nantlich Montags und Freytags in denen gemeinen ungehegten
Wassern zu fischen erlaubt/aber den Frembden außwärtigen und
ledigen Gesellen gäntzlich verbothen seyn / auf welche zugelassene
Tage in den gemeinen Wassern und Bächen ein jeder für sich allei-
ne mit einem gewöhnlichen Hamen/deren ein Haußsaß / welcher
sich solches Fischens gebrauchen wil/ mehr nicht dann einen haben
sol / und nicht zwey oder drey mit einander in Geselschafft fischen
sollen. Aller und jeder gehegten und verbottenen Wassern aber/
sollen sie sich allerdings enthalten/ und bey unnachlässiger Straff
sich darinnen zu fischen nicht finden lassen.

4. Virtens soll das Lecken und Abschlagen der Wasser zur Fi-
scherey: deßgleichen die Streichbretter / Stachelkolben oder Ha-
cken/dardurch das Geleiche gar verwüstet wird/ in allen Zinß-und
gemeinen Wassern gäntzlich verbotten seyn.

5. Zum fünften /sollen alle fliesende Nacht-und Schmuckangel/ so
dann das Reusen legen/ Item die Schweddedriche in gemeinen Was-
sern und Bächen / ingleichen in gemeinen Zinß-und Hagewas-
sern bey höchster Straff verboten seyn.

6. Sechstens soll man in allen gemeinen Wassern und Bä-
chen eher nicht/ als nach Pfingsten/ wann die Fische abgeleichet / zu
fischen anfangen.

7. Zum Siebenden soll sich in den Zinßwassern zur Zeit der Flu-
ten/trüben und auslauffender Wasser/ wann die Fische im Graß
und

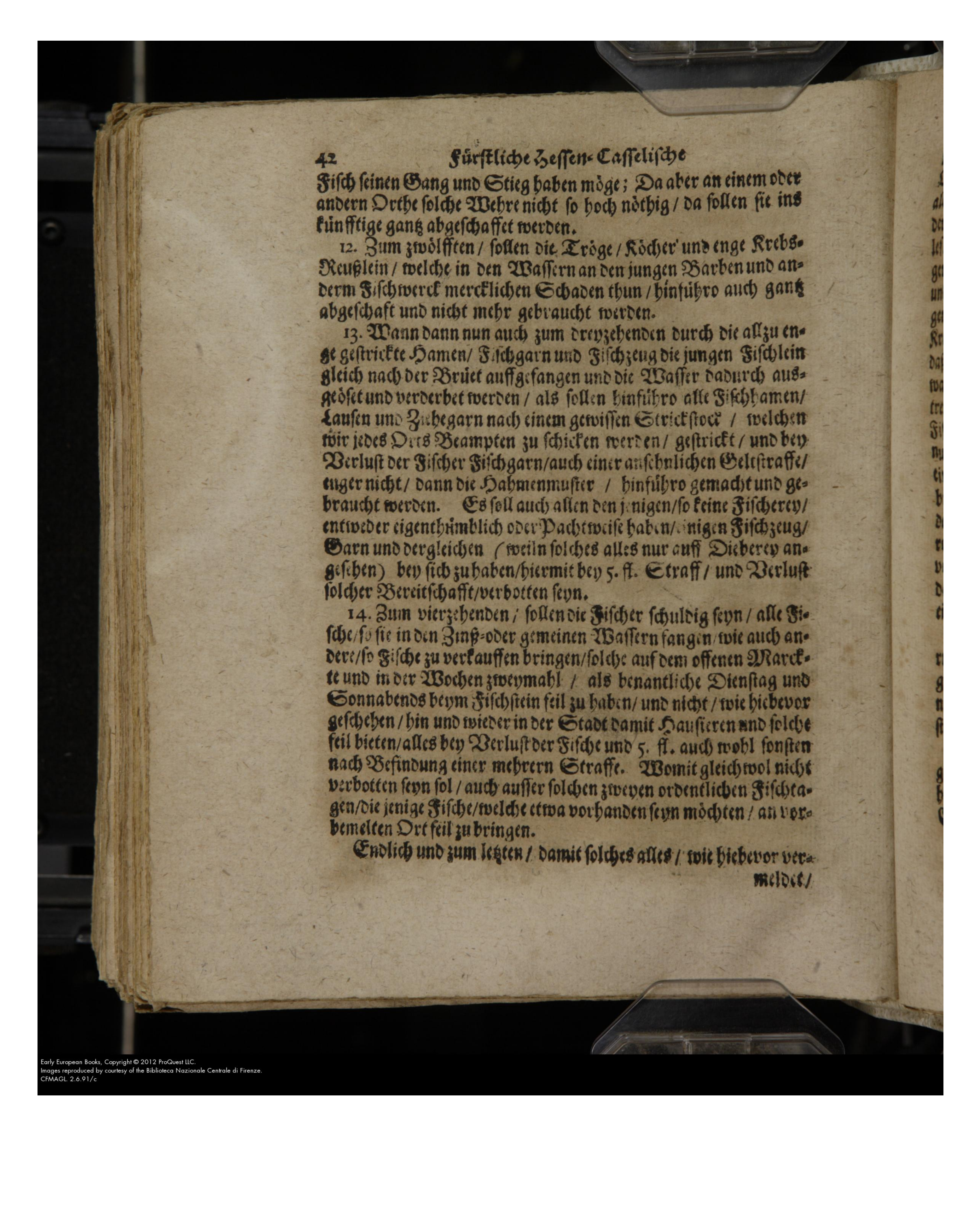
und in den Beyschlägen oder Außgängen ausserhalb den Ufern oder Staden stehen/ein jeder des Fischens in obgesetzten Zinßwassern bey 20. fl. Straff enthalten.

8. Wann auch zum achten durch das Flachsröjten/nicht allein in den Forellen-Krebs und Grundeln: sondern auch sonsten allen gemeinem Wassern grosser Schade geschicht/als soll solch Flachsrösten bey Verlust des Flachses/ auch sonsten unnachlässiger Geltstraffe/in den Zinß- und Hegewassern hinführo gantz verbotten/ dargegen aber Männiglich hiermit verstattet/ auch aufferlegt und anbefohlen seyn/ausserhalb der fliessenden Wasser eigene Wannen und Gruben an unnachtheiligen Orthen und Enden zu machen/ und zu solchem Flachßrösten zu gebrauchen.

9. Zum Neundten sollen hinführo alle Knochen/Seile oder Garn/dardurch dem Geleiche grosser Schade geschicht/ vor Jacobs Tage nicht gebrauchet / sondern auff allen Wassern gantz verbotten/aber im Herbst und eher nicht/etzlicher Massen zu gelassen und erlaubt seyn.

10. Als dann auch zum zehenden die Oelfache in den Zinßwassern die Ufer sehr zu zerreissen pflegen/ auch viel Holtzes dardurch verwüstet wird/solche Oelfache aber gleichwohl nicht aller Orten von Nöthen/als sollen die unnöthige hinführo abgeschafft/ die jenige aber / deren man nicht entbehren kan/ also eingerichtet werden/ daß an jederm Ufer einer guten Ruten breit vor die Schiffe zu durchfahren Raum gelassen werde / darneben dann ein jeder Fischer/ so das Wasser umb einen gewissen Zinß innen hat/ schuldig seyn soll/die Uffer mit Hülf der jenigen/so des Orts an solchen Uffern Länderey / Wiesen oder Garten haben / vor das Reissen und Einbrechen durch Setzung und Pflantzung allerhand Weiden zum Besten zu verwahren und zu befestigen.

11. Zum Eilften sollen auff den gemeinen Wassern die Wåhre zu Wässerung der Wiesen mit Auffgängen also und dermassen zu gerichtet und gemacht werdeu / damit ungehindert derselben der



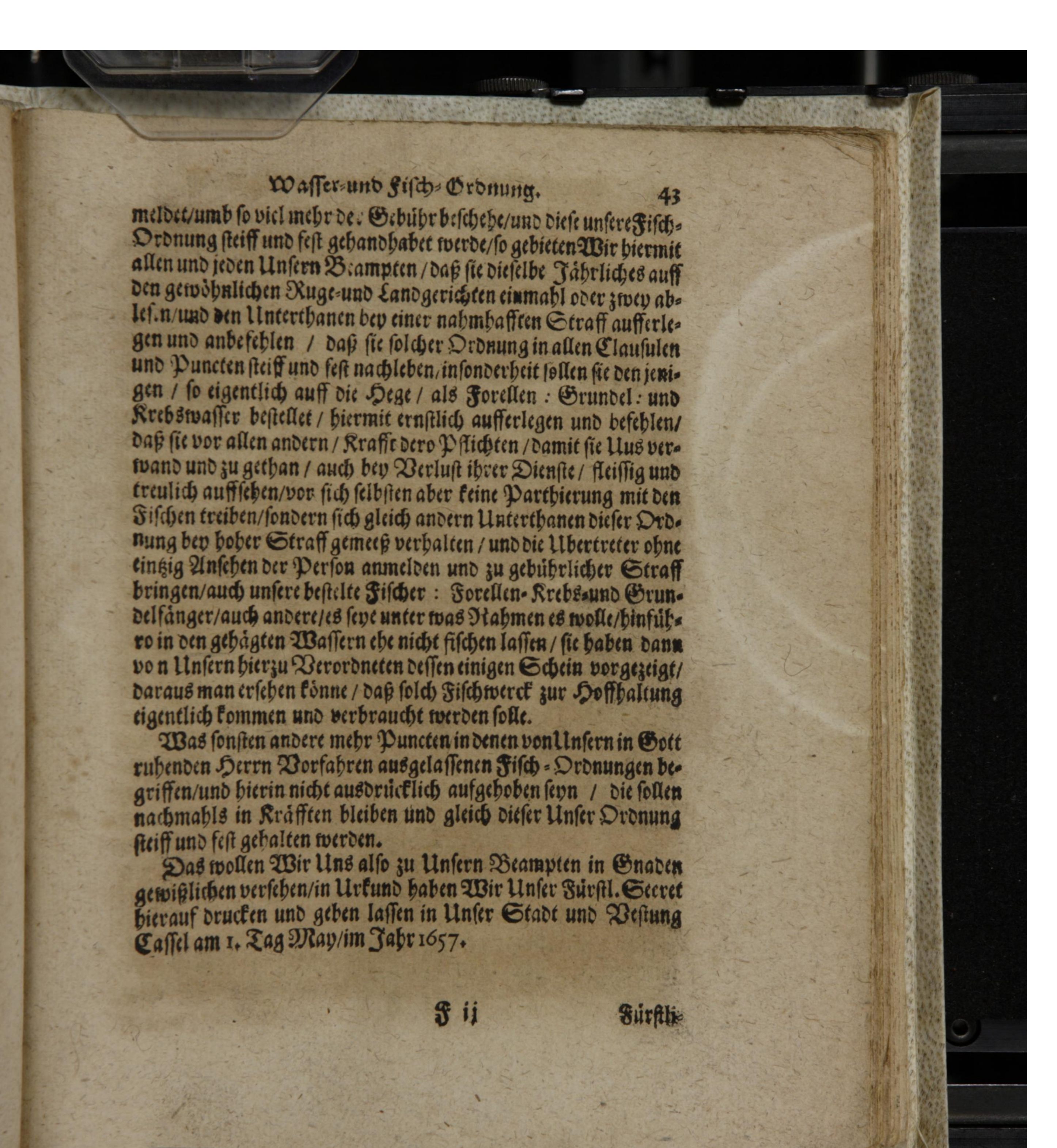
Fisch seinen Gang und Stieg haben möge; Da aber an einem oder andern Orthe solche Wehre nicht so hoch nöthig / da sollen sie ins künfftige gantz abgeschaffet werden.

12. Zum zwölfften / sollen die Tröge / Köcher und enge Krebs-Reußlein / welche in den Wassern an den jungen Barben und anderm Fischwerck mercklichen Schaden thun / hinführo auch gantz abgeschaft und nicht mehr gebraucht werden.

13. Wann dann nun auch zum dreyzehenden durch die allzu enge gestrickte Hamen / Fischgarn und Fischzeug die jungen Fischlein gleich nach der Brüet auffgefangen und die Wasser dadurch ausgeöset und verderbet werden / als sollen hinführo alle Fischhamen / Lausen und Ziehegarn nach einem gewissen Strickstock / welchen wir jedes Orts Beampten zu schicken werden / gestrickt / und bey Verlust der Fischer Fischgarn / auch einer ansehnlichen Geltstraffe / enger nicht / dann die Hahmenmuster / hinführo gemacht und gebraucht werden. Es soll auch allen den jenigen / so keine Fischerey / entweder eigenthümblich oder Pachtweise haben / einigen Fischzeug / Garn und dergleichen (weiln solches alles nur auff Dieberey angesehen) bey sich zu haben / hiermit bey 5. fl. Straff / und Verlust solcher Bereitschafft / verbotten seyn.

14. Zum vierzehenden / sollen die Fischer schuldig seyn / alle Fische / so sie in den Zinß-oder gemeinen Wassern fangen / wie auch andere / so Fische zu verkauffen bringen / solche auf dem offenen Marckte und in der Wochen zweymahl / als benantliche Dienstag und Sonnabends beym Fischstein feil zu haben / und nicht / wie hiebevor geschehen / hin und wieder in der Stadt damit Hausieren und solche feil bieten / alles bey Verlust der Fische und 5. fl. auch wohl sonsten nach Befindung einer mehrern Straffe. Womit gleichwol nicht verbotten seyn sol / auch ausser solchen zweyen ordentlichen Fischtagen / die jenige Fische / welche etwa vorhanden seyn möchten / an vorbemelten Ort feil zu bringen.

Endlich und zum letzten / damit solches alles / wie hiebevor vermeldet /



meldet/umb so viel mehr de: Gebühr beschehe/und diese unsere Fisch-Ordnung steiff und fest gehandhabet werde/so gebieten Wir hiermit allen und jeden Unsern B:ampten / daß sie dieselbe Jährliches auff den gewöhnlichen Ruge-und Landgerichten einmahl oder zwey ables.n/und den Unterthanen bey einer nahmhafften Straff aufferlegen und anbefehlen / daß sie solcher Ordnung in allen Clausulen und Puncten steiff und fest nachleben, insonderheit sollen sie den jenigen / so eigentlich auff die Hege / als Forellen : Grundel : und Krebswasser bestellet / hiermit ernstlich aufferlegen und befehlen/ daß sie vor allen andern / Krafft dero Pflichten / damit sie Uns verwand und zu gethan / auch bey Verlust ihrer Dienste / fleissig und treulich auffsehen/vor sich selbsten aber keine Parthierung mit den Fischen treiben/sondern sich gleich andern Unterthanen dieser Ordnung bey hoher Straff gemeeß verhalten / und die Ubertreter ohne eintzig Ansehen der Person anmelden und zu gebührlicher Straff bringen/auch unsere bestelte Fischer : Forellen- Krebs-und Grundelfänger/auch andere/es seye unter was Nahmen es wolle/hinführo in den gehägten Wassern ehe nicht fischen lassen / sie haben dann vo n Unsern hierzu Verordneten dessen einigen Schein vorgezeigt/ daraus man ersehen könne / daß solch Fischwerck zur Hoffhaltung eigentlich kommen und verbraucht werden solle.

Was sonsten andere mehr Puncten in denen von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahren ausgelassenen Fisch-Ordnungen begriffen/und hierin nicht ausdrücklich aufgehoben seyn / die sollen nachmahls in Kräfften bleiben und gleich dieser Unser Ordnung steiff und fest gehalten werden.

Das wollen Wir Uns also zu Unsern Beampten in Gnaden gewißlichen versehen/in Urkund haben Wir Unser Fürstl. Secret hierauf drucken und geben lassen in Unser Stadt und Vestung Cassel am 1. Tag May/im Jahr 1657.

Churfürstliche Sächs. Wasser-und Mühl-Ordnung Auff dem Unstrut-Strohm.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir/ Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meisen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburgk/ Graff zu der Marck und Ravensbergk/ Herr zu Ravenstein ꝛc. Hiermit thun kund und bekennen gegen jedermänniglich/ nach dem die hiebevorn gefertigte/ und von unsern Löbl. Vorfahren/ Christseeligsten Andenckens/ confirmirte Mühlen- und Wasser-Ordnung auff dem Unstrut-Strom/ in denen verwichenen Kriegs-Zeiten/ vieler Orten hindangesetzt werden/ duraus erfolget/ daß allerley Mühl- und Wasser-Lauffs-Gebrechen und Unrichtigkeiten sich ereignet: Als haben Wir angeregte Ordnung durch unsere Cammer- und Berg-Räthe/ auch Land-Renthmeisters *revidiren*, und auf Maße und Weise/ wie hernach folget/ einrichten lassen;

Zum 1. so viel den Unstrut-Strohm an sich selbst betreffen thut/ soll derselbe an dem Orth an/ wo die Unstrut unter grossen Jehna in die Saal fället/ hinauffwarts biß gegen Rietteberg/ unrerfallen oder disseit Artern gelegen/ 55. Ellen weit/ von einem Ort biß zum andern offen und rein gehalten/ auch keine Weyden/ noch Büsche in die Ufer/ dadurch solch Maß geengert/ zu pflantzen niemanden verstattet werden. Da aber solches von einem oder mehrern überschritten/ soll der nechste Müller/ dem solche Weyden und Anlagen eine Stauchung geben/ durch eines ieden Orths Obrigkeit Hülffe/ abzuschaffen/ oder selbst abzuhauen/ Macht haben.

Zum 2. sollen in vorgemelden Refier die Mühlwähr 85. Ellen weit/ ohne Auffsatz/ Bretter/ Steine/ Rasen/ Pfäle/ und was dergleichen

chen seyn mag / rein und offen / gleich dem Wåhr oder sicher Pfåle / allenthalben erhalten werden.

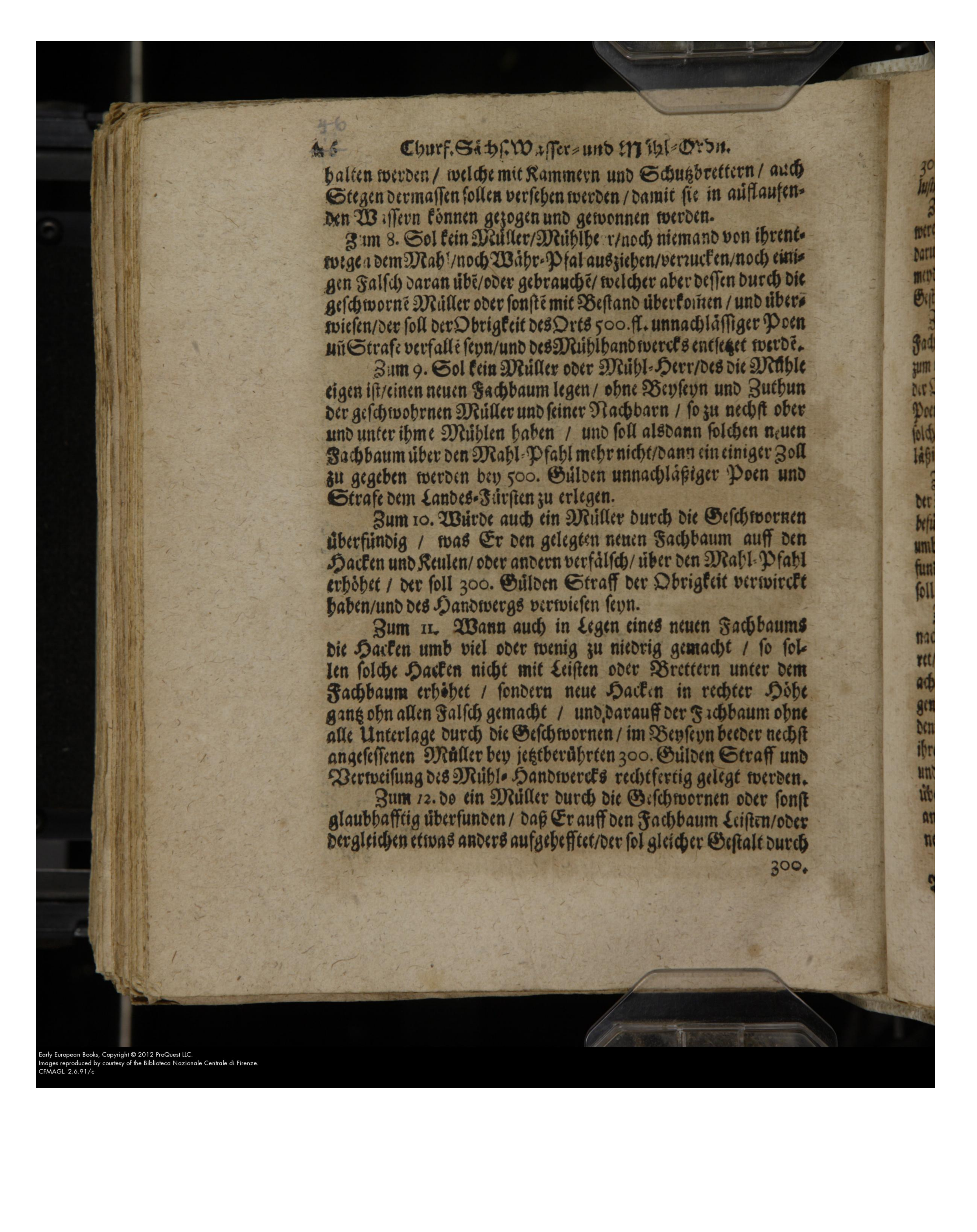
Zum 3. sollen auch in obgemelten Revier die Fluth / Bette oder Schutzwåhr / dem Grund oder Fachbaum / gleicher Höhe seyn / und Achzehn Ellen weit erhalten werden / auch die Schutzbretter / ein jedes nicht långer / dann anderthalb Ellen lang und hoch und mit zweyen Steuren gemacht werden / daß man dieselben in aufflauffenden Wassern gewinnen und auffziehen kan.

Zum 4. von der Mühl zu Rietteberg an / biß gegen Großleben / sol der Unstrut-Strohm 40. Ellen weit / frey / offen / ohne einhangende Sträuche und Anlagen erhalten / oder / do es anders befunden / vorgemelder Massen abgeschaffet werden / deßgleichen sollen in selben Revier / die Mühlwåhr 50. Ellen weit / mit ihrer Höhe nach dem Sicher-Pfal / und die Flutbette oder Schutzwåhre 50. Ellen gleich dem Fachbaum erhalten / auch ein Schutzbrett långer nicht / dann anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum 5. soll der Unstrut-Strohm von Gerßleben an / biß gegen Gebesse 35. Ellen weit / und die Mühlwåhr 45. Ellen lang / nach dem Sicher-Pfahl gleicher Höhe / durch die Flutbetten oder Schützwåhre 12. Ellen weit / und dem Fachbaum gleich / auch ein jedes Schutzbrett långer nicht / denn anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum 6. Von Gebesse biß gegen Müllhausen soll der Unstrut-Strohm 20. Ellen weit ohne einfangende Weyden und Anlagen offen erhalten werden / und die Mühlen-Wåhre 25. Ellen lang / und mit dem Sicher-Pfålen gleicher Höhe seyn / auch ohne einigen Auffsatz erhalten werden / deßgleichen sollen die Schutzwåhre oder Flutbette dem Fachbaum gleich / und 9. Ellen weit / auch ein jedes Schutzbrett anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum 7. würde man aber die Flutbette neben den Mahlgången an dem Fachbaum nicht bringen können / so sollen in das Wåhr Schleusen vöriger Weite gemacht / und dem Fachbaum gleich ge-



halten werden / welche mit Kammern und Schutzbrettern / auch Stegen dermassen sollen versehen werden / damit sie in aufflauffenden Wassern können gezogen und gewonnen werden.

Zum 8. Sol kein Müller/Mühlherr/noch niemand von ihrentwegen dem Mahl/noch Währ-Pfal ausziehen/verrucken/noch einigen Falsch daran übẽ/oder gebrauchẽ/ welcher aber dessen durch die geschwornẽ Müller oder sonstẽ mit Bestand überkom̃en / und überwiesen/der soll der Obrigkeit des Orts 500. fl. unnachlässiger Poen uñ Strafe verfallẽ seyn/und des Mühlhandwercks entsetzet werdẽ.

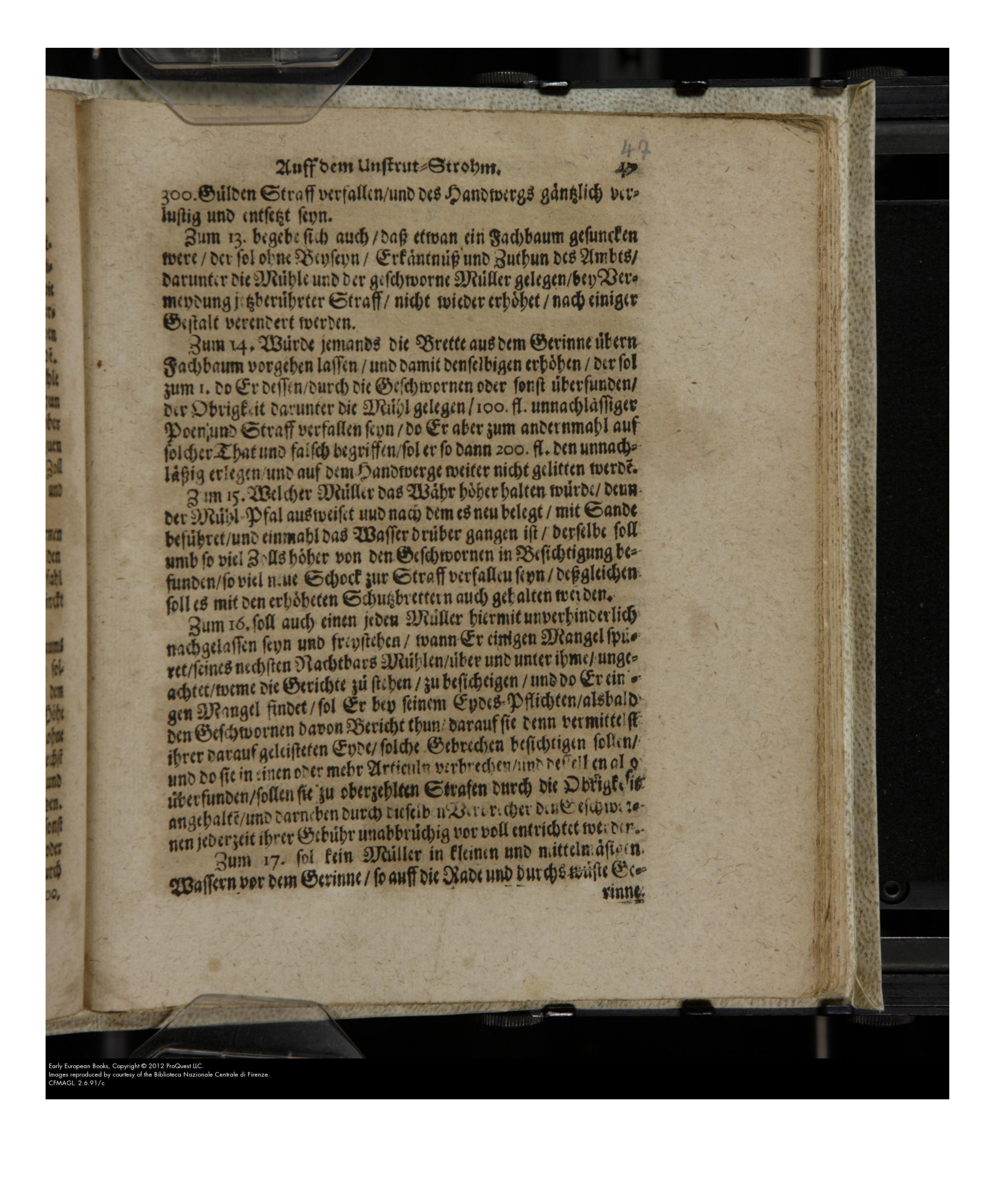
Zum 9. Sol kein Müller oder Mühl-Herr/des die Mühle eigen ist/einen neuen Fachbaum legen / ohne Beyseyn und Zuthun der geschwohrnen Müller und seiner Nachbarn / so zu nechst ober und unter ihme Mühlen haben / und soll alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht/dann ein einiger Zoll zu gegeben werden bey 500. Gülden unnachläßiger Poen und Strafe dem Landes-Fürsten zu erlegen.

Zum 10. Würde auch ein Müller durch die Geschwornen überfündig / was Er den gelegten neuen Fachbaum auff den Hacken und Keulen/ oder andern verfälsch/ über den Mahl-Pfahl erhöhet / der soll 300. Gülden Straff der Obrigkeit verwirckt haben/und des Handwergs verwiesen seyn.

Zum 11. Wann auch in Legen eines neuen Fachbaums die Hacken umb viel oder wenig zu niedrig gemacht / so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Brettern unter dem Fachbaum erhöhet / sondern neue Hacken in rechter Höhe gantz ohn allen Falsch gemacht / und darauff der Fachbaum ohne alle Unterlage durch die Geschwornen / im Beyseyn beeder nechst angesessenen Müller bey jetztberührten 300. Gülden Straff und Verweisung des Mühl-Handwercks rechtfertig gelegt werden.

Zum 12. do ein Müller durch die Geschwornen oder sonst glaubhafftig übersunden / daß Er auff den Fachbaum Leisten/oder dergleichen etwas anders aufgehefftet/der sol gleicher Gestalt durch

300.



300. Gülden Straff verfallen/und des Handwergs gäntzlich ver-
lustig und entsetzt seyn.

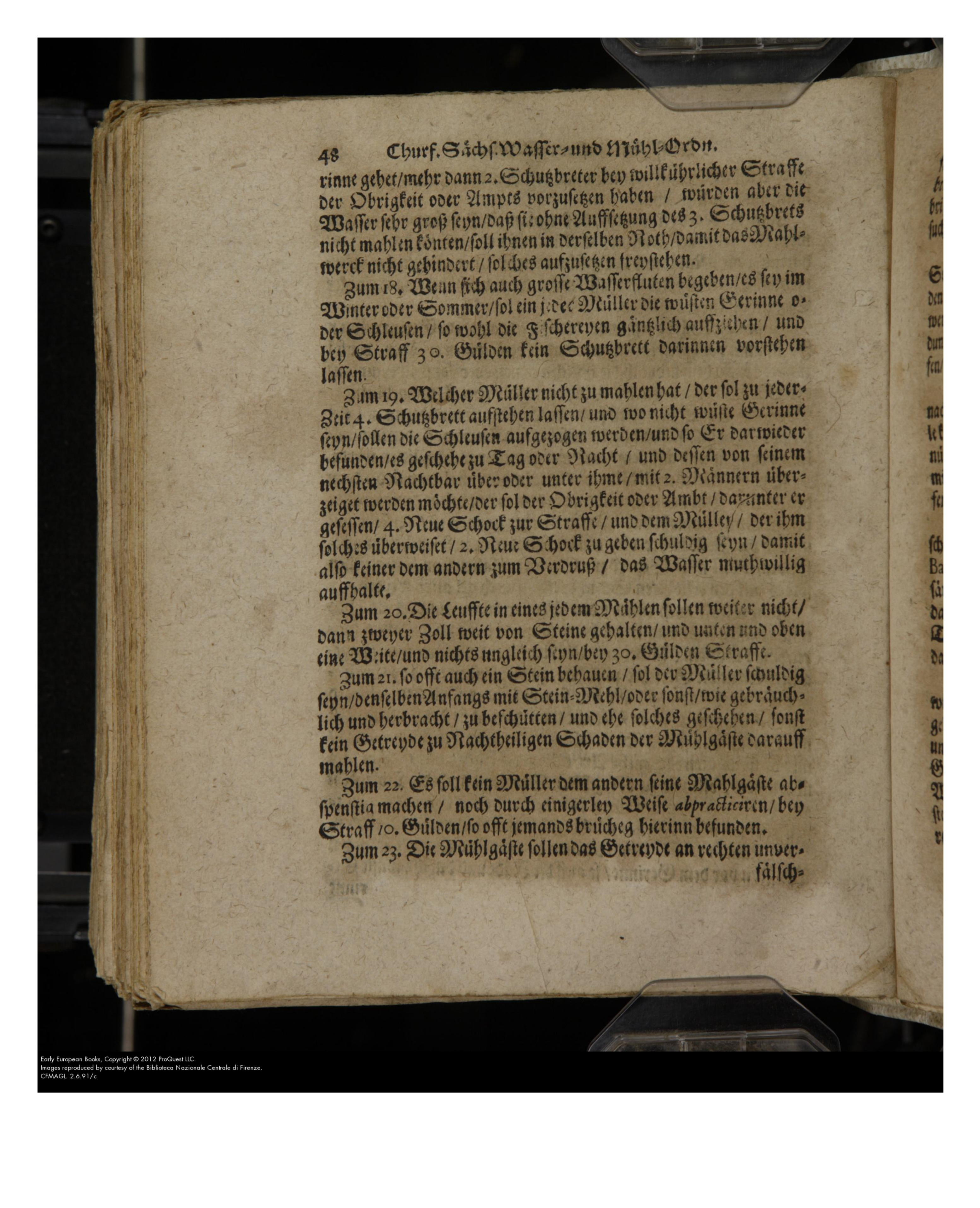
Zum 13. begebe sich auch/daß etwan ein Fachbaum gesuncken
were/der sol ohne Beyseyn/ Erkäntnüß und Zuthun des Ambts/
darunter die Mühle und der geschworne Müller gelegen/bey Ver-
meydung jetzberührter Straff/ nicht wieder erhöhet/nach einiger
Gestalt verendert werden.

Zum 14. Würde jemands die Brette aus dem Gerinne übern
Fachbaum vorgehen lassen/und damit denselbigen erhöhen/der sol
zum 1. do Er dessen/durch die Geschwornen oder sonst überfunden/
der Obrigkeit darunter die Mühl gelegen/100. fl. unnachlässiger
Poen/und Straff verfallen seyn/do Er aber zum andernmahl auf
solcher That und falsch begriffen/sol er so dann 200. fl. den unnach-
läßig erlegen/und auf dem Handwerge weiter nicht gelitten werdē.

Zum 15. Welcher Müller das Währ höher halten würde/ denn
der Mühl-Pfal ausweiset und nach dem es neu belegt/mit Sande
beführet/und einmahl das Wasser drüber gangen ist/ derselbe soll
umb so viel Zolls höher von den Geschwornen in Besichtigung be-
funden/so viel neue Schock zur Straff verfalleu seyn/deßgleichen
soll es mit den erhöheten Schutzbrettern auch gehalten werden.

Zum 16. soll auch einen jeden Müller hiermit unverhinderlich
nachgelassen seyn und freystehen/ wann Er einigen Mangel spü-
ret/seines nechsten Nachtbars Mühlen/über und unter ihme/unge-
achtet/weme die Gerichte zu stehen/zu besicheigen/und do Er eini-
gen Mangel findet/sol Er bey seinem Eydes-Pflichten/alsbald
den Geschwornen davon Bericht thun/darauf sie denn vermittelst
ihrer darauf geleisteten Eyde/solche Gebrechen besichtigen sollen/
und do sie in einen oder mehr Articuln verbrechen/und dieselben also
überfunden/sollen sie zu oberzehlten Strafen durch die Obrigkeit
angehaltē/und darneben durch dieselben Verbrecher den Geschwor-
nen jederzeit ihrer Gebühr unabbrüchig vor voll entrichtet werden.

Zum 17. sol kein Müller in kleinen und mittelmäsigen
Wassern vor dem Gerinne/so auff die Rade und durchs wüste Ge-
rinne



rinne gehet/ mehr dann 2. Schutzbreter bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit oder Ampts vorzusetzen haben / würden aber die Wasser sehr groß seyn/ daß si: ohne Auffsetzung des 3. Schutzbrets nicht mahlen könten/ soll ihnen in derselben Noth/ damit das Mahlwerck nicht gehindert / solches aufzusetzen freystehen.

Zum 18. Wenn sich auch grosse Wasserfluten begeben/ es sey im Winter oder Sommer/ sol ein jedec Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen / so wohl die Fischereyen gäntzlich auffziehen / und bey Straff 30. Gülden kein Schutzbrett darinnen vorstehen lassen.

Zum 19. Welcher Müller nicht zu mahlen hat / der sol zu jederZeit 4. Schutzbrett aufstehen lassen/ und wo nicht wüste Gerinne seyn/ sollen die Schleusen aufgezogen werden/ und so Er darwieder befunden/ es geschehe zu Tag oder Nacht / und dessen von seinem nechsten Nachtbar über oder unter ihme / mit 2. Männern überzeiget werden möchte/ der sol der Obrigkeit oder Ambt / darunter er gesessen/ 4. Neue Schock zur Straffe / und dem Müller / der ihm solches überweiset / 2. Neue Schock zu geben schuldig seyn / damit also keiner dem andern zum Verdruß / das Wasser muthwillig auffhalte.

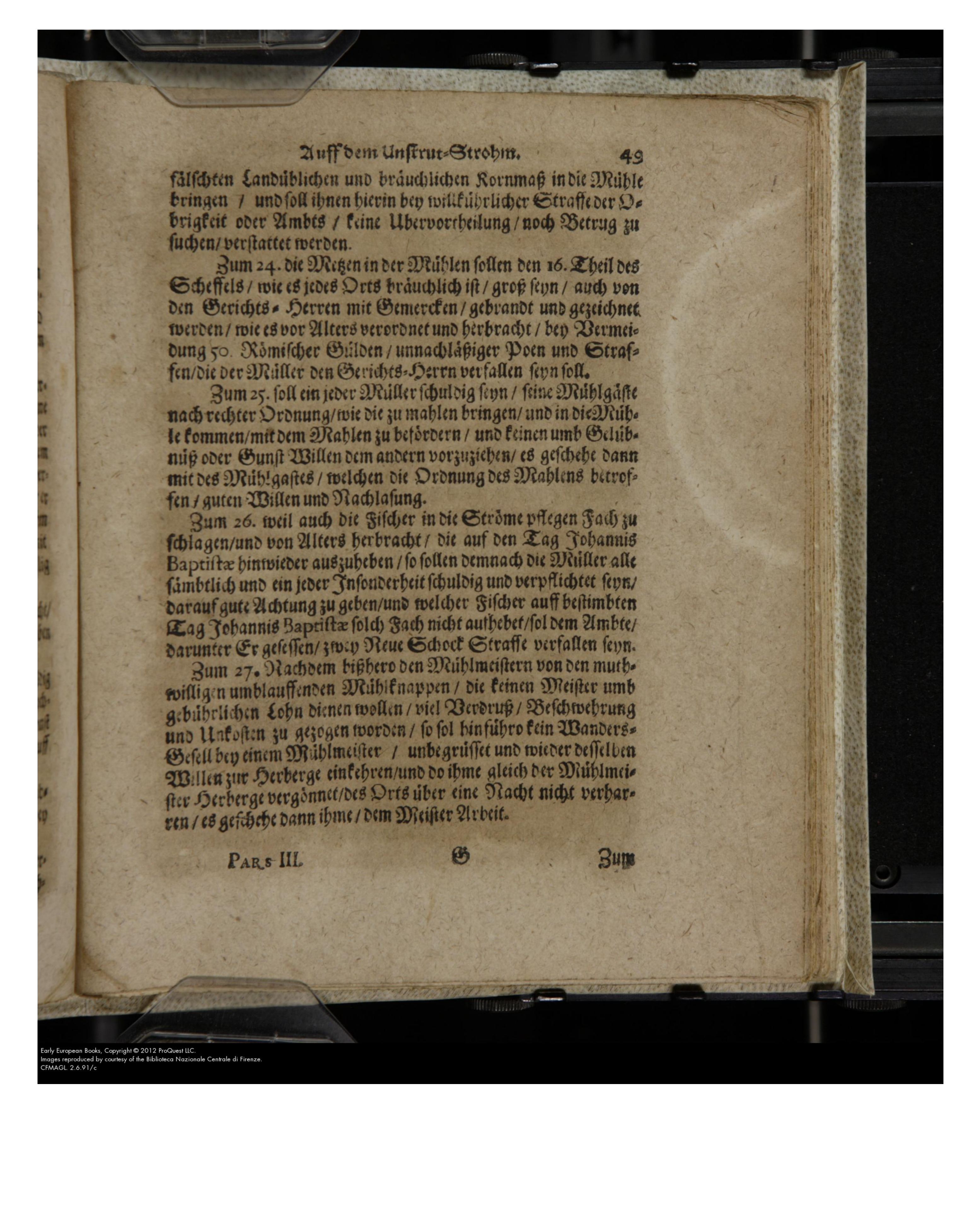
Zum 20. Die Leuffte in eines jedem Mählen sollen weiter nicht/ dann zweyer Zoll weit von Steine gehalten/ und unten und oben eine Weite/ und nichts ungleich seyn/ bey 30. Gülden Straffe.

Zum 21. so offt auch ein Stein behauen / sol der Müller schuldig seyn/ denselben Anfangs mit Stein-Mehl/ oder sonst/ wie gebräuchlich und herbracht / zu beschütten / und ehe solches geschehen / sonst kein Getreyde zu Nachtheiligen Schaden der Mühlgäste darauff mahlen.

Zum 22. Es soll kein Müller dem andern seine Mahlgäste abspenstig machen / noch durch einigerley Weise *abpracticiren*/ bey Straff 10. Gülden/ so offt jemands brücheg hierinn befunden.

Zum 23. Die Mühlgäste sollen das Getreyde an rechten unver-

fälsch-



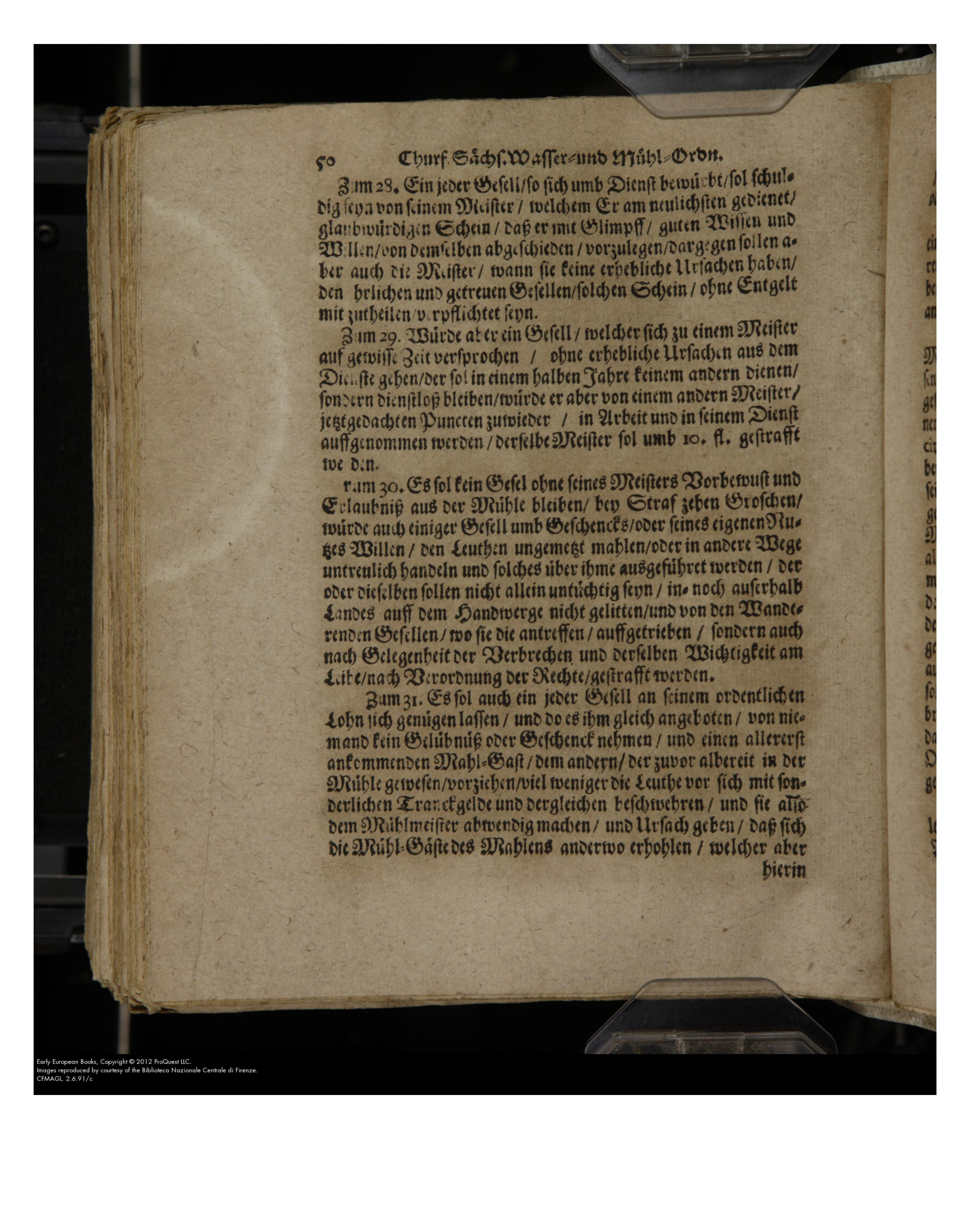
fälschten Landüblichen und bräuchlichen Kornmaß in die Mühle bringen / und soll ihnen hierin bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit oder Ambts / keine Ubervortheilung / noch Betrug zu suchen/ verstattet werden.

Zum 24. die Metzen in der Mühlen sollen den 16. Theil des Scheffels / wie es jedes Orts bräuchlich ist / groß seyn / auch von den Gerichts- Herren mit Gemercken / gebrandt und gezeichnet werden / wie es vor Alters verordnet und herbracht / bey Vermeidung 50. Römischer Gülden / unnachläßiger Poen und Straffen/die der Müller den Gerichts-Herrn verfallen seyn soll.

Zum 25. soll ein jeder Müller schuldig seyn / seine Mühlgäste nach rechter Ordnung/wie die zu mahlen bringen/ und in die Mühle kommen/mit dem Mahlen zu befördern / und keinen umb Gelübnüß oder Gunst Willen dem andern vorzuziehen/ es geschehe dann mit des Mühlgastes / welchen die Ordnung des Mahlens betroffen / guten Willen und Nachlasung.

Zum 26. weil auch die Fischer in die Ströme pflegen Fach zu schlagen/und von Alters herbracht / die auf den Tag Johannis Baptistæ hinwieder auszuheben / so sollen demnach die Müller alle sämbtlich und ein jeder Insonderheit schuldig und verpflichtet seyn/ darauf gute Achtung zu geben/und welcher Fischer auff bestimbten Tag Johannis Baptistæ solch Fach nicht authebet/sol dem Ambte/ darunter Er gesessen/ zwey Neue Schock Straffe verfallen seyn.

Zum 27. Nachdem bißhero den Mühlmeistern von den muthwilligen umblauffenden Mühlknappen / die keinen Meister umb gebührlichen Lohn dienen wollen / viel Verdruß / Beschwehrung und Unkosten zu gezogen worden / so sol hinführo kein Wanders-Gesell bey einem Mühlmeister / unbegrüsset und wieder desselben Willen zur Herberge einkehren/und do ihme gleich der Mühlmeister Herberge vergönnet/des Orts über eine Nacht nicht verharren / es geschehe dann ihme / dem Meister Arbeit.



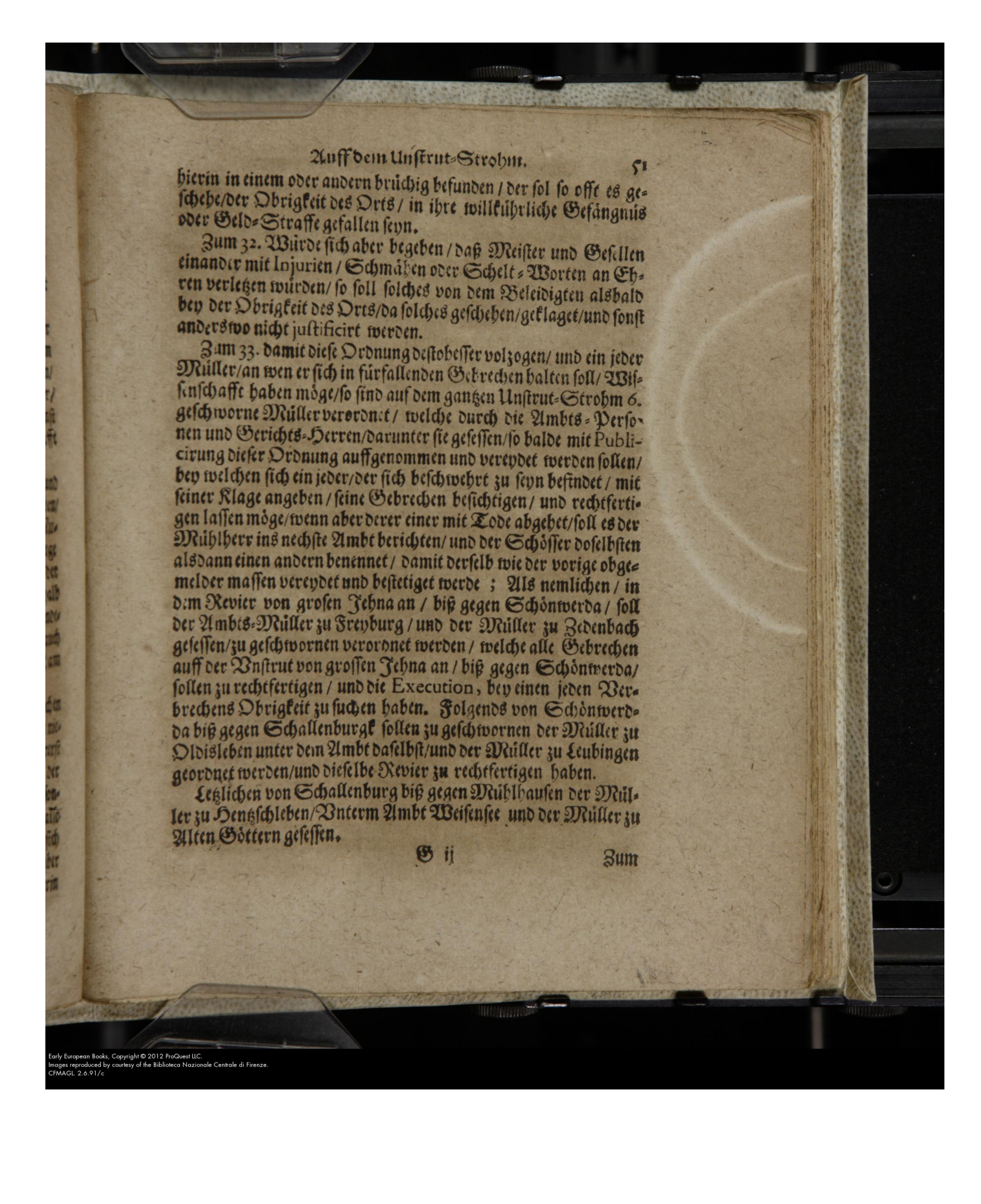
Zum 28. Ein jeder Gesell/so sich umb Dienst bewürbt/sol schuldig seyn von seinem Meister / welchem Er am neulichsten gedienet/ glaubwürdigen Schein / daß er mit Glimpff / guten Wissen und Willen/von demselben abgeschieden / vorzulegen/dargegen sollen aber auch die Meister / wann sie keine erhebliche Ursachen haben/ den ehrlichen und getreuen Gesellen/solchen Schein / ohne Entgelt mit zutheilen/verpflichtet seyn.

Zum 29. Würde aber ein Gesell / welcher sich zu einem Meister auf gewisse Zeit versprochen / ohne erhebliche Ursachen aus dem Dienste gehen/der sol in einem halben Jahre keinem andern dienen/ sondern dienstloß bleiben/würde er aber von einem andern Meister/ jetztgedachten Puncten zuwieder / in Arbeit und in seinem Dienst auffgenommen werden / derselbe Meister sol umb 10. fl. gestrafft werden.

Zum 30. Es sol kein Gesel ohne seines Meisters Vorbewust und Erlaubniß aus der Mühle bleiben/ bey Straf zehen Groschen/ würde auch einiger Gesell umb Geschencks/oder seines eigenen Nutzes Willen / den Leuthen ungemetzt mahlen/oder in andere Wege untreulich handeln und solches über ihme ausgeführet werden / der oder dieselben sollen nicht allein untüchtig seyn / in- noch auserhalb Landes auff dem Handwerge nicht gelitten/und von den Wanderenden Gesellen / wo sie die antreffen / auffgetrieben / sondern auch nach Gelegenheit der Verbrechen und derselben Wichtigkeit am Leibe/nach Verordnung der Rechte/gestrafft werden.

Zum 31. Es sol auch ein jeder Gesell an seinem ordentlichen Lohn sich genügen lassen / und do es ihm gleich angeboten / von niemand kein Gelübnüß oder Geschenck nehmen / und einen allererst ankommenden Mahl-Gast / dem andern / der zuvor albereit in der Mühle gewesen/vorziehen/viel weniger die Leuthe vor sich mit sonderlichen Tranckgelde und dergleichen beschwehren / und sie also dem Mühlmeister abwendig machen / und Ursach geben / daß sich die Mühl-Gäste des Mahlens anderwo erhohlen / welcher aber

hierin

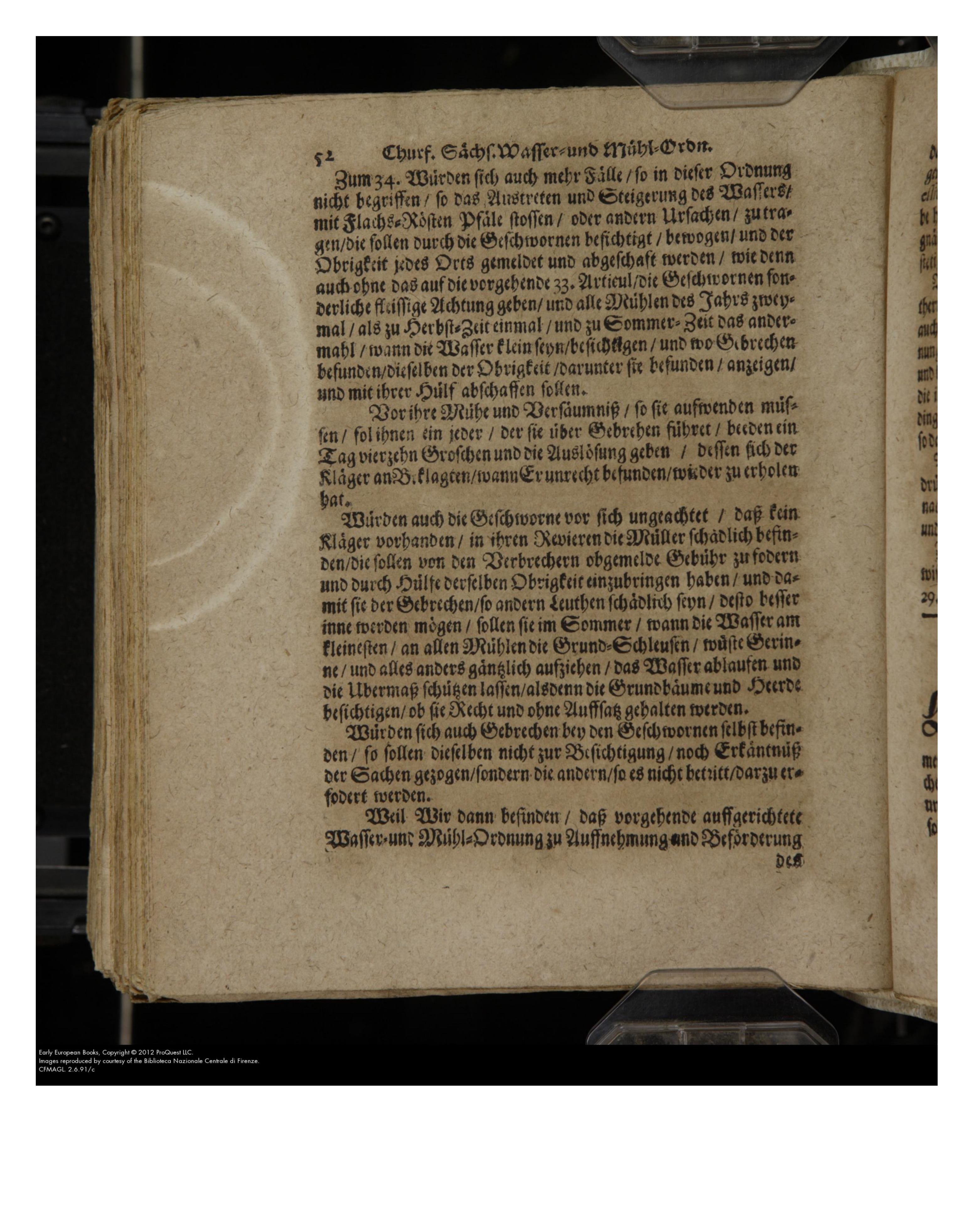


hierin in einem oder andern brüchig befunden / der sol so offt es geschehe/der Obrigkeit des Orts / in ihre willkührliche Gefängnus oder Geld-Straffe gefallen seyn.

Zum 32. Würde sich aber begeben / daß Meister und Gesellen einander mit Injurien / Schmähen oder Schelt-Worten an Ehren verletzen würden/ so soll solches von dem Beleidigten alsbald bey der Obrigkeit des Orts/da solches geschehen/geklaget/und sonst anderswo nicht justificirt werden.

Zum 33. damit diese Ordnung destobesser volzogen/ und ein jeder Müller/an wen er sich in fürfallenden Gebrechen halten soll/ Wissenschafft haben möge/so sind auf dem gantzen Unstrut-Strohm 6. geschworne Müller verordnet/ welche durch die Ambts-Personen und Gerichts-Herren/darunter sie gesessen/so balde mit Publicirung dieser Ordnung auffgenommen und vereydet werden sollen/ bey welchen sich ein jeder/der sich beschwehrt zu seyn befindet / mit seiner Klage angeben / seine Gebrechen besichtigen / und rechtfertigen lassen möge/wenn aber derer einer mit Tode abgehet/soll es der Mühlherr ins nechste Ambt berichten/ und der Schösser doselbsten alsdann einen andern benennet / damit derselb wie der vorige obgemelder massen vereydet und bestetiget werde ; Als nemlichen / in dem Revier von grosen Jehna an / biß gegen Schönwerda / soll der Ambts-Müller zu Freyburg / und der Müller zu Zedenbach gesessen/zu geschwornen verordnet werden / welche alle Gebrechen auff der Vnstrut von grossen Jehna an / biß gegen Schönwerda/ sollen zu rechtfertigen / und die Execution, bey einen jeden Verbrechens Obrigkeit zu suchen haben. Folgends von Schönwerdda biß gegen Schallenburgk sollen zu geschwornen der Müller zu Oldisleben unter dem Ambt daselbst/und der Müller zu Leubingen geordnet werden/und dieselbe Revier zu rechtfertigen haben.

Letzlichen von Schallenburg biß gegen Mühlhausen der Müller zu Hentzschleben/Vnterm Ambt Weisensee und der Müller zu Alten Göttern gesessen.



Zum 34. Würden sich auch mehr Fälle / so in dieser Ordnung nicht begriffen / so das Austreten und Steigerung des Wassers / mit Flachs-Röstẽn Pfäle stossen / oder andern Ursachen / zu tragen / die sollen durch die Geschwornen besichtigt / bewogen / und der Obrigkeit jedes Orts gemeldet und abgeschaft werden / wie denn auch ohne das auf die vorgehende 33. Articul / die Geschwornen sonderliche fleissige Achtung geben / und alle Mühlen des Jahrs zweymal / als zu Herbst-Zeit einmal / und zu Sommer-Zeit das andermahl / wann die Wasser klein seyn / besichtigen / und wo Gebrechen befunden / dieselben der Obrigkeit / darunter sie befunden / anzeigen / und mit ihrer Hülf abschaffen sollen.

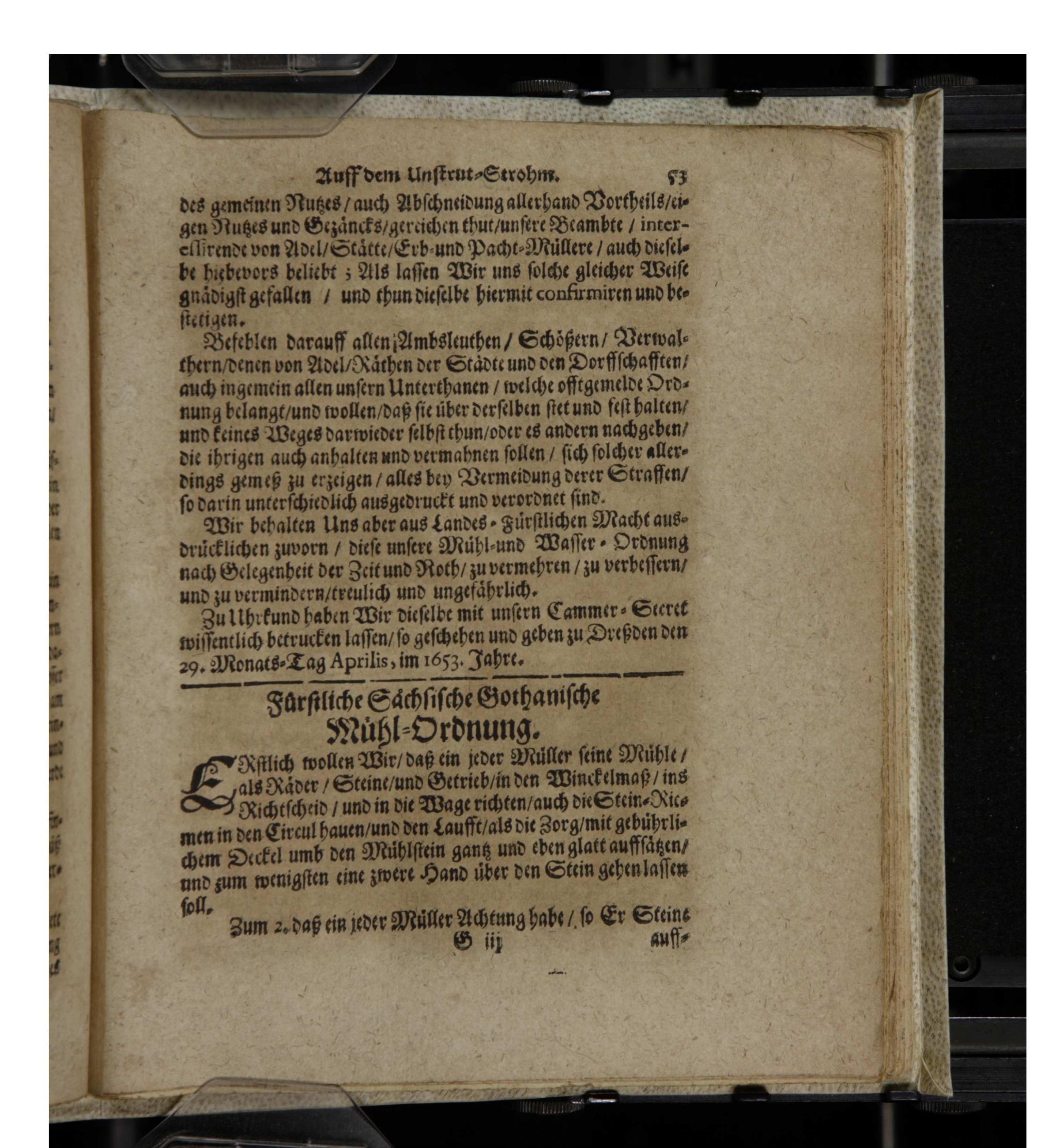
Vor ihre Mühe und Versäumniß / so sie aufwenden müssen / sol ihnen ein jeder / der sie über Gebrehen führet / beeden ein Tag vierzehn Groschen und die Auslösung geben / dessen sich der Kläger an Beklagten / wann Er unrecht befunden / wieder zu erholen hat.

Würden auch die Geschworne vor sich ungeachtet / daß kein Kläger vorhanden / in ihren Revieren die Müller schädlich befinden / die sollen von den Verbrechern obgemelde Gebühr zu fodern und durch Hülfe derselben Obrigkeit einzubringen haben / und damit sie der Gebrechen / so andern Leuthen schädlich seyn / desto besser inne werden mögen / sollen sie im Sommer / wann die Wasser am kleinesten / an allen Mühlen die Grund-Schleusen / wüste Gerinne / und alles anders gäntzlich aufziehen / das Wasser ablaufen und die Ubermaß schützen lassen / alsdenn die Grundbäume und Heerde besichtigen / ob sie Recht und ohne Auffsatz gehalten werden.

Würden sich auch Gebrechen bey den Geschwornen selbst befinden / so sollen dieselben nicht zur Besichtigung / noch Erkäntnüß der Sachen gezogen / sondern die andern / so es nicht betritt / darzu erfodert werden.

Weil Wir dann befinden / daß vorgehende auffgerichtete Wasser- und Mühl-Ordnung zu Auffnehmung und Beförderung

des



des gemeinen Nutzes / auch Abschneidung allerhand Vortheils / eigen Nutzes und Gezäncks / gereichen thut / unsere Beambte / interessirende von Adel / Stätte / Erb- und Pacht-Müllere / auch dieselbe hiebevors beliebt ; Als lassen Wir uns solche gleicher Weise gnädigst gefallen / und thun dieselbe hiermit confirmiren und bestetigen.

Befehlen darauff allen Ambsleuthen / Schößern / Verwalthern / denen von Adel / Räthen der Städte und den Dorffschafften / auch ingemein allen unsern Unterthanen / welche offtgemelde Ordnung belangt / und wollen / daß sie über derselben stet und fest halten / und keines Weges darwieder selbst thun / oder es andern nachgeben / die ihrigen auch anhalten und vermahnen sollen / sich solcher allerdings gemeß zu erzeigen / alles bey Vermeidung derer Straffen / so darin unterschiedlich ausgedruckt und verordnet sind.

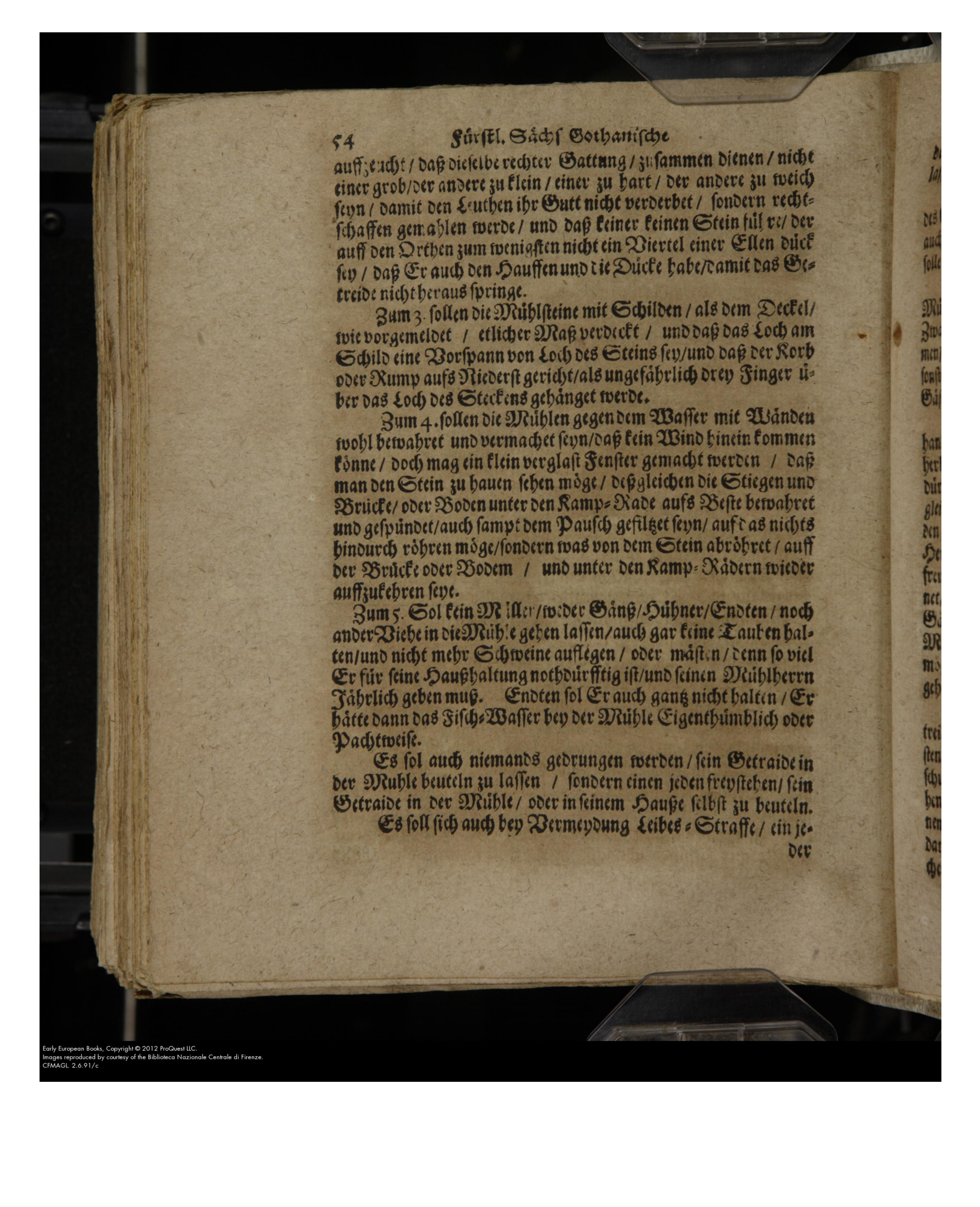
Wir behalten Uns aber aus Landes-Fürstlichen Macht ausdrücklichen zuvorn / diese unsere Mühl- und Wasser-Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Noth / zu vermehren / zu verbessern / und zu vermindern / treulich und ungefährlich.

Zu Uhrkund haben Wir dieselbe mit unsern Cammer-Secret wissentlich betrucken lassen / so geschehen und geben zu Dreßden den 29. Monats-Tag Aprilis, im 1653. Jahre.

Fürstliche Sächsische Gothanische Mühl-Ordnung.

ERstlich wollen Wir / daß ein jeder Müller seine Mühle / als Räder / Steine / und Getrieb / in den Winckelmaß / ins Richtscheid / und in die Wage richten / auch die Stein-Riemen in den Circul hauen / und den Laufft / als die Zorg / mit gebührlichem Deckel umb den Mühlstein gantz und eben glatt auffsätzen / und zum wenigsten eine zwere Hand über den Stein gehen lassen soll.

Zum 2. daß ein jeder Müller Achtung habe / so Er Steine



auffzeucht / daß dieselbe rechter Gattung / zusammen dienen / nicht einer grob / der andere zu klein / einer zu hart / der andere zu weich seyn / damit den Leuthen ihr Gutt nicht verderbet / sondern rechtschaffen gemahlen werde / und daß keiner keinen Stein führe / der auff den Orthen zum wenigsten nicht ein Viertel einer Ellen dück sey / daß Er auch den Hauffen und die Dücke habe / damit das Getreide nicht heraus springe.

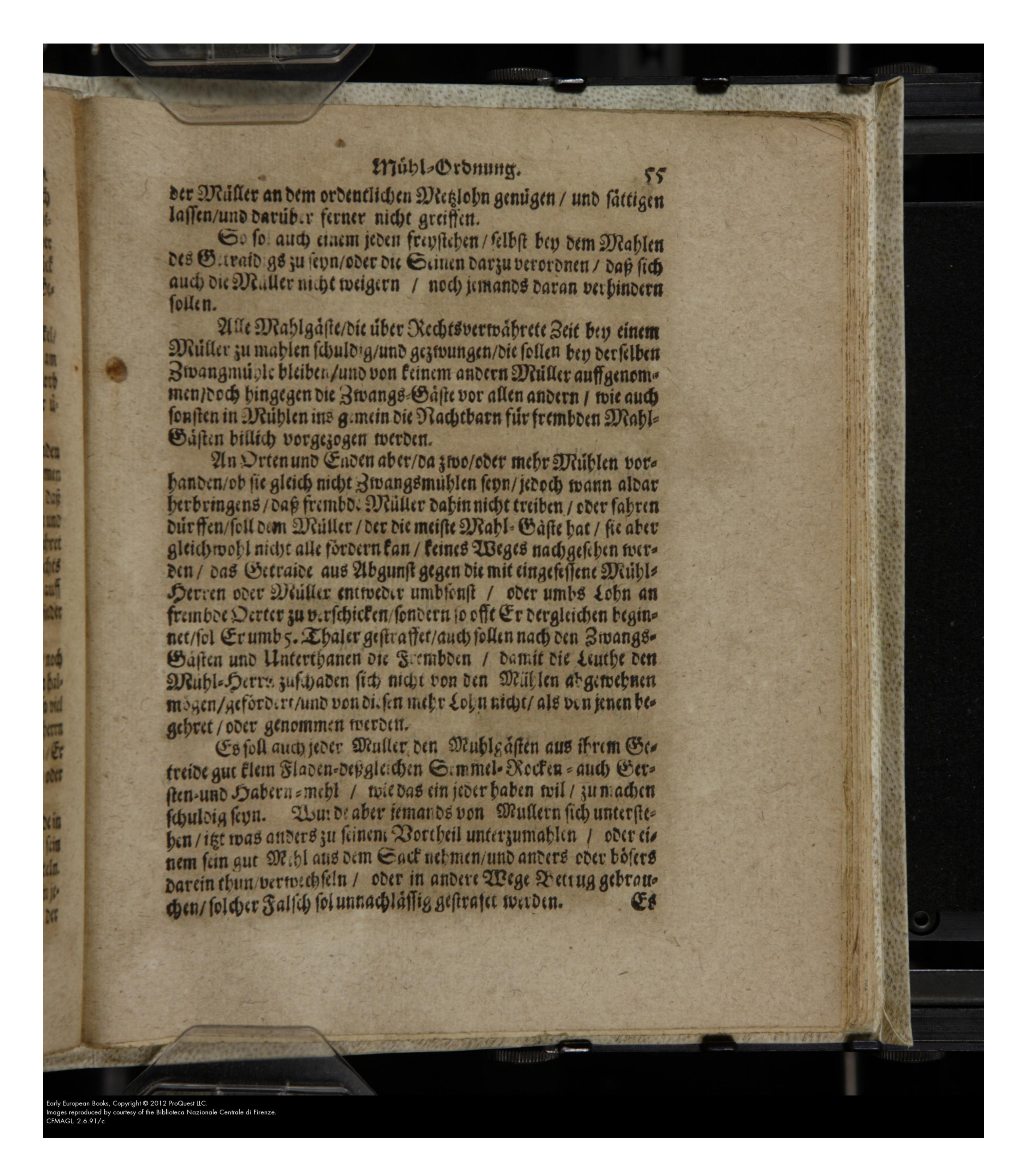
Zum 3. sollen die Mühlsteine mit Schilden / als dem Deckel / wie vorgemeldet / etlicher Maß verdeckt / und daß das Loch am Schild eine Vorspann von Loch des Steins sey / und daß der Korb oder Rump aufs Niederst gericht / als ungefährlich drey Finger über das Loch des Steckens gehänget werde.

Zum 4. sollen die Mühlen gegen dem Wasser mit Wänden wohl bewahret und vermachet seyn / daß kein Wind hinein kommen könne / doch mag ein klein verglast Fenster gemacht werden / daß man den Stein zu hauen sehen möge / deßgleichen die Stiegen und Brücke / oder Boden unter den Kamp-Rade aufs Beste bewahret und gespündet / auch sampt dem Pausch gefiltzet seyn / auff daß nichts hindurch röhren möge / sondern was von dem Stein abröhret / auff der Brücke oder Bodem / und unter den Kamp-Rädern wieder auffzukehren seye.

Zum 5. Sol kein Müller / weder Gänß / Hühner / Endten / noch ander Viehe in die Mühle gehen lassen / auch gar keine Tauben halten / und nicht mehr Schweine auflegen / oder mästen / denn so viel Er für seine Haußhaltung nothdürfftig ist / und seinen Mühlherrn Jährlich geben muß. Endten sol Er auch gantz nicht halten / Er hätte dann das Fisch-Wasser bey der Mühle Eigenthümblich oder Pachtweise.

Es sol auch niemands gedrungen werden / sein Getraide in der Muhle beuteln zu lassen / sondern einen jeden freystehen / sein Getraide in der Mühle / oder in seinem Hauße selbst zu beuteln.

Es soll sich auch bey Vermeydung Leibes-Straffe / ein jeder



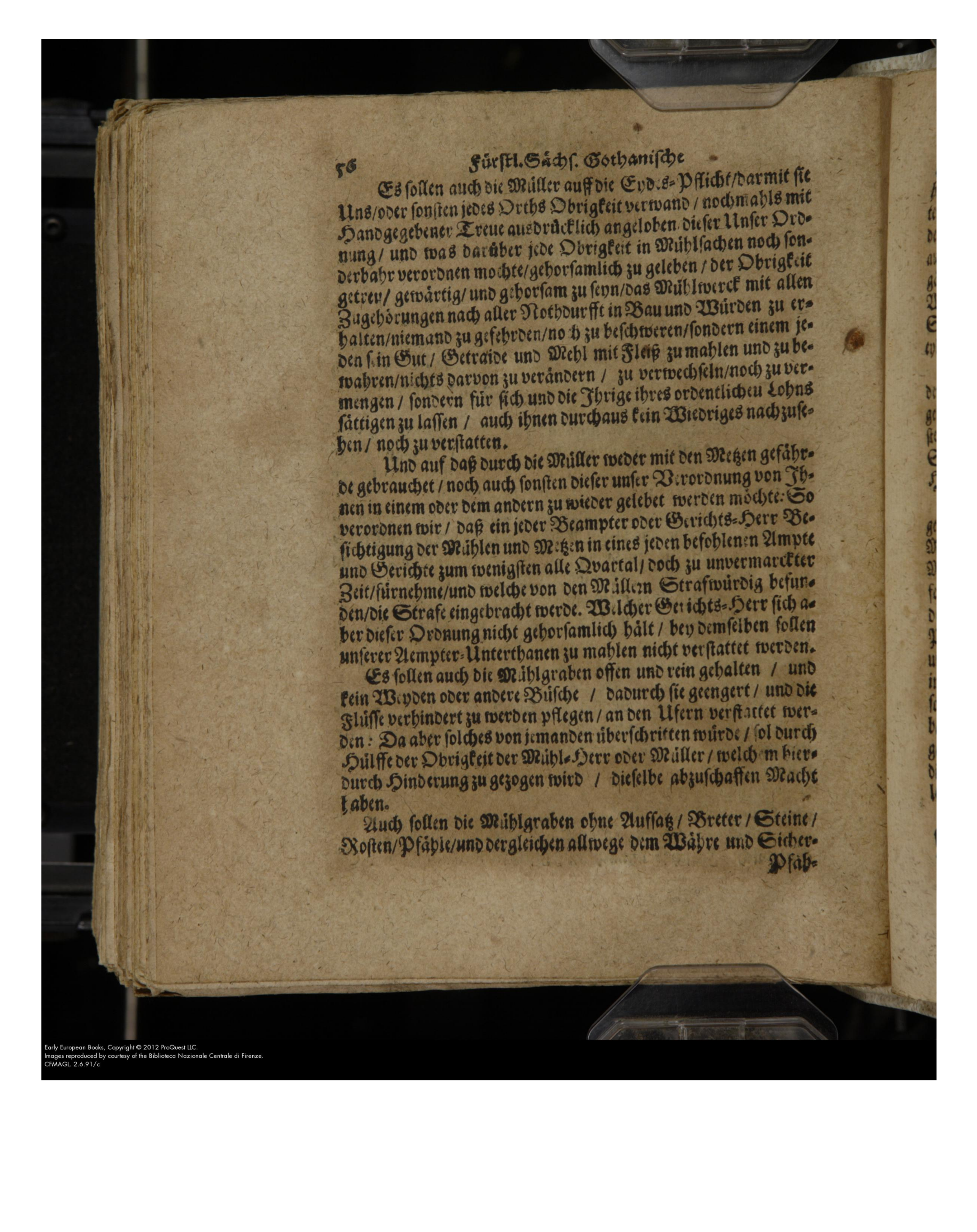
der Müller an dem ordentlichen Metzlohn genügen / und sättigen lassen/und darüber ferner nicht greiffen.

So sol auch einem jeden freystehen / selbst bey dem Mahlen des Getraidigs zu seyn/oder die Seinen darzu verordnen / daß sich auch die Müller nicht weigern / noch jemands daran verhindern sollen.

Alle Mahlgäste/die über Rechtsverwährete Zeit bey einem Müller zu mahlen schuldig/und gezwungen/die sollen bey derselben Zwangmühle bleiben/und von keinem andern Müller auffgenommen/doch hingegen die Zwangs-Gäste vor allen andern / wie auch sonsten in Mühlen ins gemein die Nachtbarn für frembden Mahl-Gästen billich vorgezogen werden.

An Orten und Enden aber/da zwo/oder mehr Mühlen vorhanden/ob sie gleich nicht Zwangsmühlen seyn/jedoch wann aldar herbringens/daß frembde Müller dahin nicht treiben / oder fahren dürffen/soll dem Müller / der die meiste Mahl-Gäste hat / sie aber gleichwohl nicht alle fördern kan / keines Weges nachgesehen werden / das Getraide aus Abgunst gegen die mit eingesessene Mühl-Herren oder Müller entweder umbsonst / oder umbs Lohn an frembde Oerter zu verschicken/sondern so offt Er dergleichen beginnet/sol Er umb 5. Thaler gestraffet/auch sollen nach den Zwangs-Gästen und Unterthanen die Frembden / damit die Leuthe den Mühl-Herrn zuschaden sich nicht von den Mühlen abgewehnen mögen/gefördert/und von diesen mehr Lohn nicht/ als von jenen begehret / oder genommen werden.

Es soll auch jeder Müller den Mühlgästen aus ihrem Getreide gut klein Fladen-deßgleichen Semmel-Rocken-auch Gersten-und Habern-mehl / wie das ein jeder haben wil / zu machen schuldig seyn. Würde aber jemands von Müllern sich unterstehen / itzt was anders zu seinem Vortheil unterzumahlen / oder einem sein gut Mehl aus dem Sack nehmen/und anders oder bösers darein thun/verwechseln / oder in andere Wege Betrug gebrauchen/solcher Falsch sol unnachlässig gestrafet werden. Es



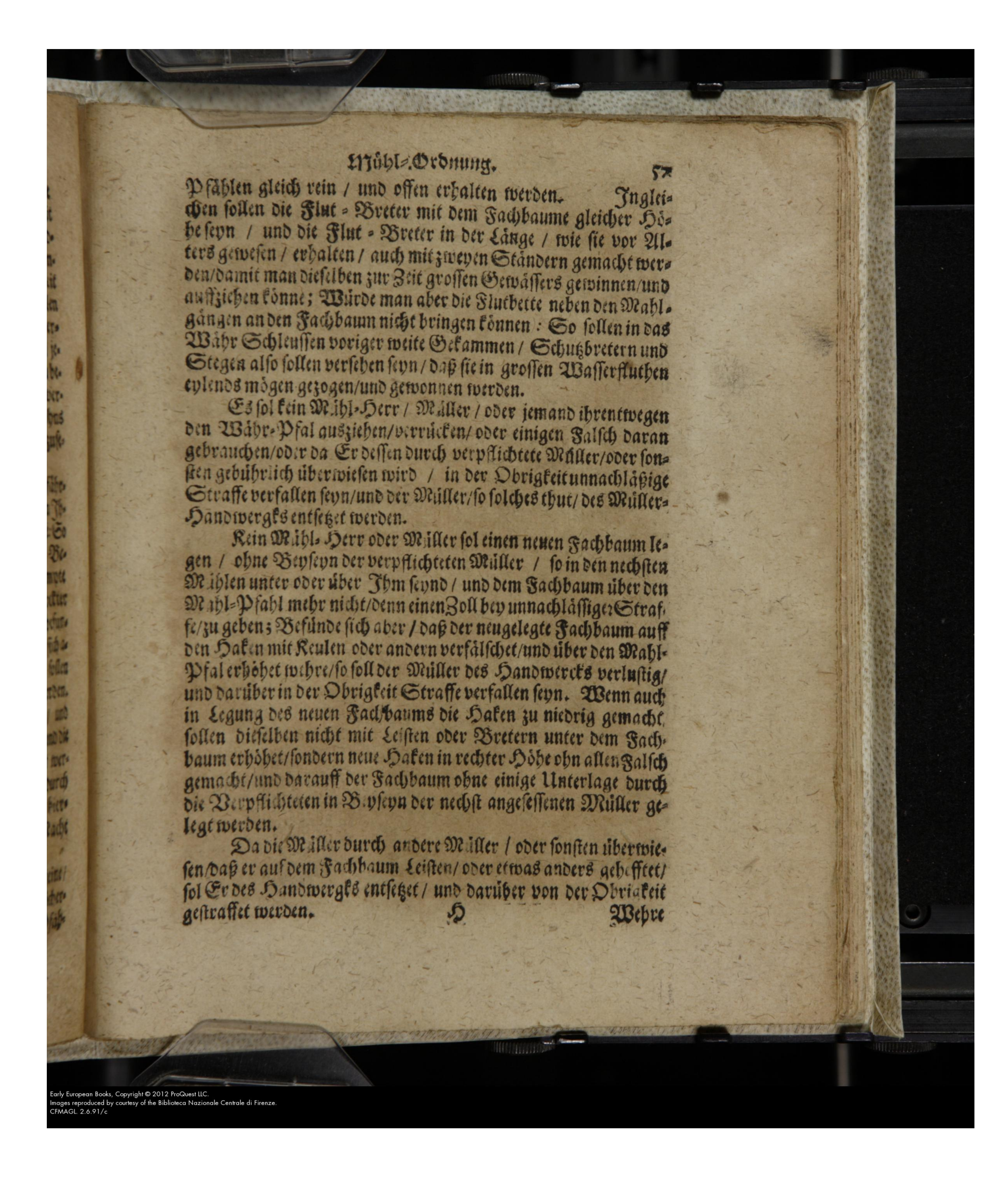
Es sollen auch die Müller auff die Eydes-Pflicht/darmit sie Uns/oder sonsten jedes Orths Obrigkeit verwand / nochmahls mit Handgegebener Treue ausdrücklich angeloben dieser Unser Ordnung / und was darüber jede Obrigkeit in Mühlsachen noch sonderbahr verordnen möchte/gehorsamlich zu geleben / der Obrigkeit getreu/ gewärtig/ und gehorsam zu seyn/das Mühlwerck mit allen Zugehörungen nach aller Nothdurfft in Bau und Würden zu erhalten/niemand zu gefehrden/noch zu beschweren/sondern einem jeden sein Gut / Getraide und Mehl mit Fleiß zu mahlen und zu bewahren/nichts darvon zu verändern / zu verwechseln/noch zu vermengen / sondern für sich und die Ihrige ihres ordentlichen Lohns sättigen zu lassen / auch ihnen durchaus kein Wiedriges nachzusehen / noch zu verstatten.

Und auf daß durch die Müller weder mit den Metzen gefährde gebrauchet / noch auch sonsten dieser unser Verordnung von Ihnen in einem oder dem andern zu wieder gelebet werden möchte: So verordnen wir / daß ein jeder Beampter oder Gerichts-Herr Besichtigung der Mühlen und Metzen in eines jeden befohlenen Ampte und Gerichte zum wenigsten alle Qvartal / doch zu unvermarckter Zeit/fürnehme/und welche von den Müllern Strafwürdig befunden/die Strafe eingebracht werde. Welcher Gerichts-Herr sich aber dieser Ordnung nicht gehorsamlich hält / bey demselben sollen unserer Aempter-Unterthanen zu mahlen nicht verstattet werden.

Es sollen auch die Mühlgraben offen und rein gehalten / und kein Weyden oder andere Büsche / dadurch sie geengert / und die Flüsse verhindert zu werden pflegen / an den Ufern verstattet werden: Da aber solches von jemanden überschritten würde / sol durch Hülffe der Obrigkeit der Mühl-Herr oder Müller / welchem hierdurch Hinderung zu gezogen wird / dieselbe abzuschaffen Macht haben.

Auch sollen die Mühlgraben ohne Auffsatz / Breter / Steine / Rosten/Pfähle/und dergleichen allwege dem Währe und Sicher-

Pfäh-

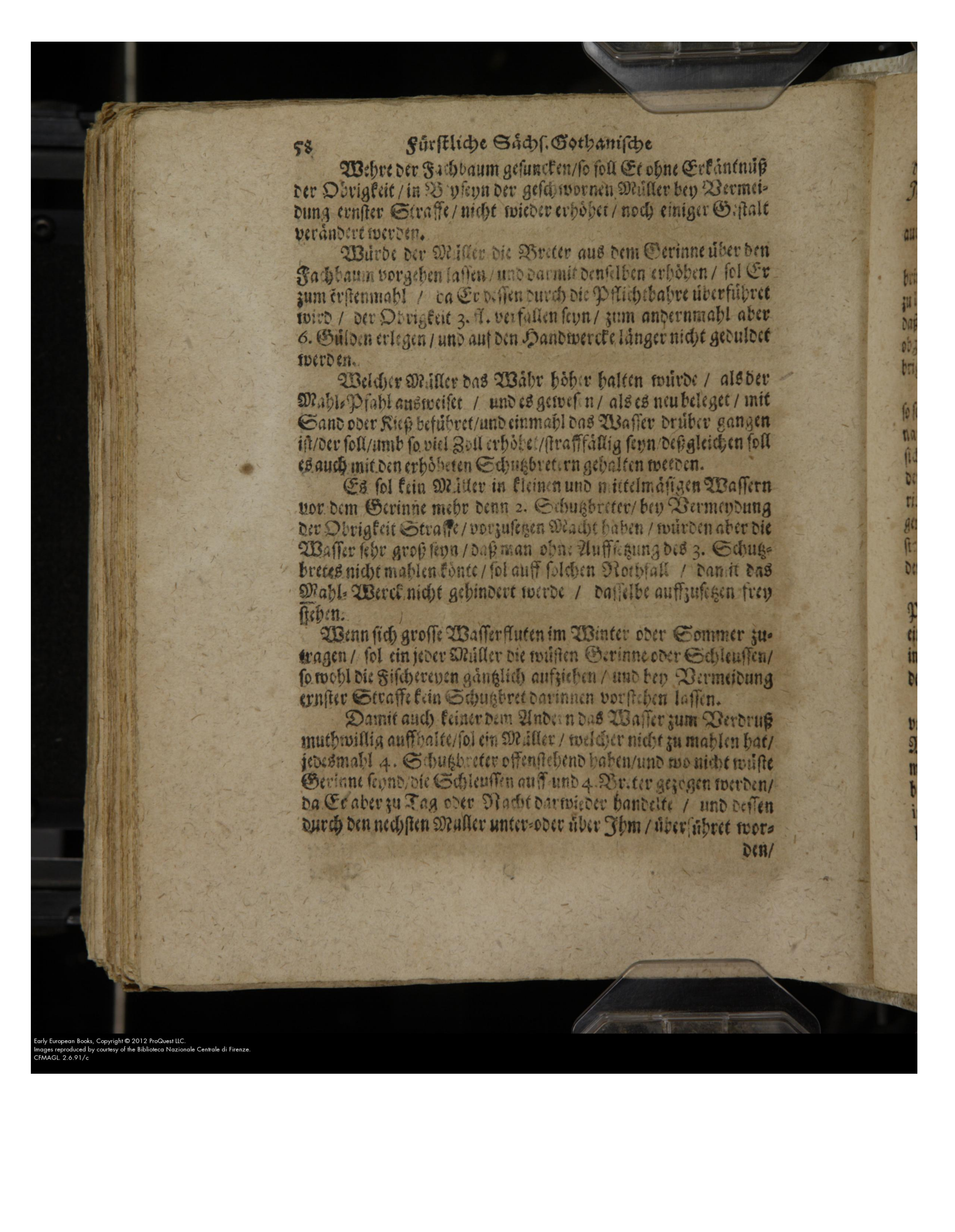


Pfählen gleich rein / und offen erhalten werden. Ingleichen sollen die Flut-Breter mit dem Fachbaume gleicher Höhe seyn / und die Flut-Breter in der Länge / wie sie vor Alters gewesen / erhalten / auch mit zweyen Ständern gemacht werden/damit man dieselben zur Zeit grossen Gewässers gewinnen/und auffziehen könne; Würde man aber die Flutbette neben den Mahlgängen an den Fachbaum nicht bringen können: So sollen in das Währ Schleussen voriger weite Gekammen / Schutzbretern und Stegen also sollen versehen seyn / daß sie in grossen Wasserfluthen eylends mögen gezogen/und gewonnen werden.

Es sol kein Mühl-Herr / Müller / oder jemand ihrentwegen den Währ-Pfal ausziehen/verrücken/ oder einigen Falsch daran gebrauchen/oder da Er dessen durch verpflichtete Müller/oder sonsten gebührlich überwiesen wird / in der Obrigkeit unnachläßige Straffe verfallen seyn/und der Müller/so solches thut/ des Müller-Handwergks entsetzet werden.

Kein Mühl-Herr oder Müller sol einen neuen Fachbaum legen / ohne Beyseyn der verpflichteten Müller / so in den nechsten Mühlen unter oder über Jhm seynd / und dem Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht/denn einen Zoll bey unnachlässiger Straffe/zu geben; Befünde sich aber / daß der neugelegte Fachbaum auff den Haken mit Keulen oder andern verfälschet/und über den Mahl-Pfal erhöhet wehre/so soll der Müller des Handwercks verlustig/ und darüber in der Obrigkeit Straffe verfallen seyn. Wenn auch in Legung des neuen Fachbaums die Haken zu niedrig gemacht sollen dieselben nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhet/sondern neue Haken in rechter Höhe ohn allen Falsch gemacht/und darauff der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Verpflichteten in Beyseyn der nechst angesessenen Müller gelegt werden.

Da die Müller durch andere Müller / oder sonsten überwiesen/daß er auf dem Fachbaum Leisten/ oder etwas anders gehefftet/ sol Er des Handwergks entsetzet / und darüber von der Obrigkeit gestraffet werden.



Wehre der Fachbaum gesuncken/so soll Er ohne Erkäntnüß der Obrigkeit / in Beyseyn der geschwornen Müller bey Vermeidung ernster Straffe / nicht wieder erhöhet / noch einiger Gestalt verändert werden.

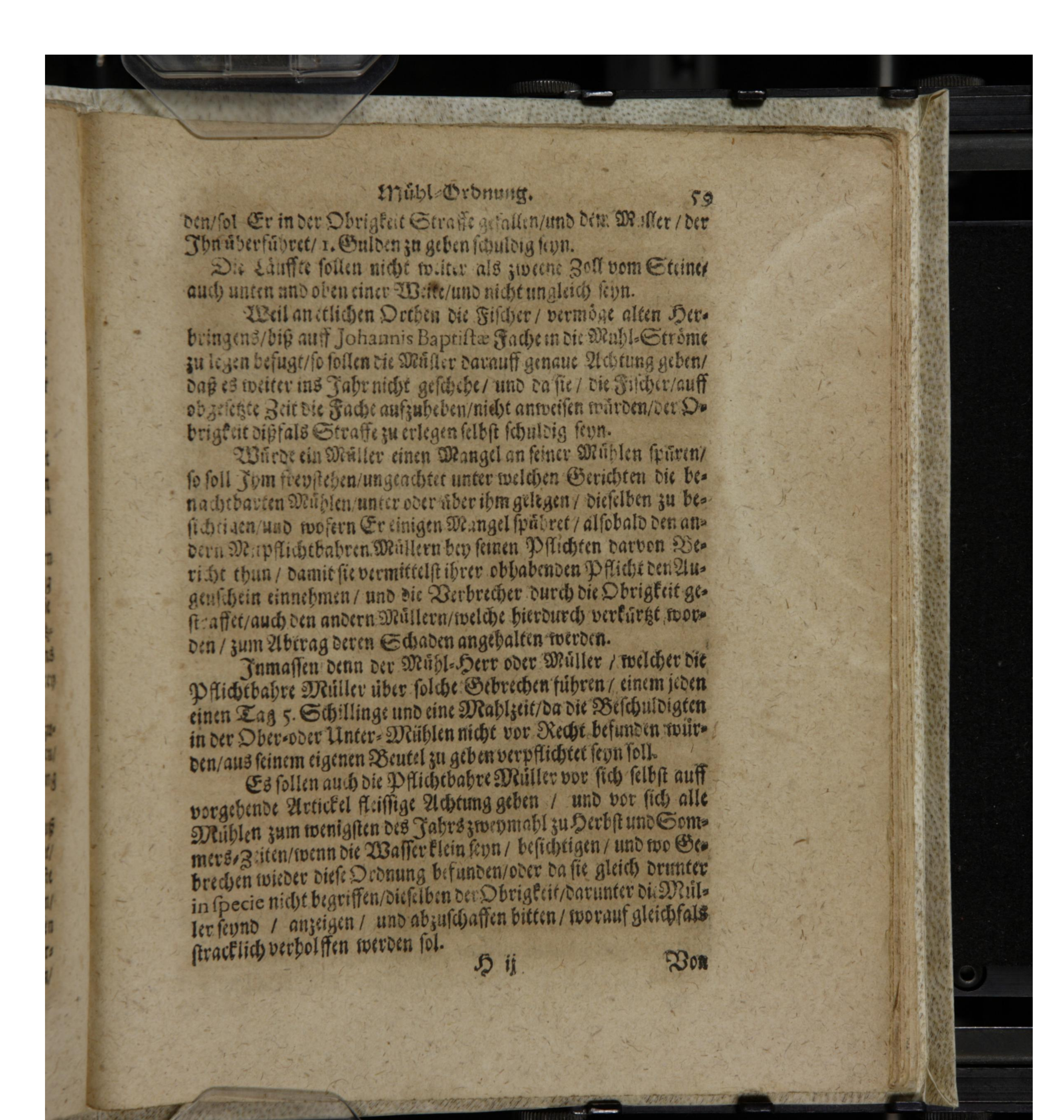
Würde der Müller die Breter aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen lassen / und darmit denselben erhöhen / sol Er zum erstenmahl / da Er dessen durch die Pflichtbahre überführet wird / der Obrigkeit 3. fl. verfallen seyn / zum andernmahl aber 6. Gülden erlegen / und auf den Handwercke länger nicht geduldet werden.

Welcher Müller das Währ höher halten würde / als der Mahl-Pfahl ausweiset / und es gewesen / als es neu beleget / mit Sand oder Kieß beführet/und einmahl das Wasser drüber gangen ist/der soll/umb so viel Zoll erhöhet/strafffällig seyn/deßgleichen soll es auch mit den erhöheten Schutzbretern gehalten werden.

Es sol kein Müller in kleinen und mittelmäßigen Wassern vor dem Gerinne mehr denn 2. Schutzbreter/ bey Vermeydung der Obrigkeit Straffe / vorzusetzen Macht haben / würden aber die Wasser sehr groß seyn / daß man ohne Auffsetzung des 3. Schutzbretes nicht mahlen könte / sol auff solchen Nothfall / damit das Mahl-Werck nicht gehindert werde / dasselbe auffzusetzen frey stehen.

Wenn sich grosse Wasserfluten im Winter oder Sommer zutragen / sol ein jeder Müller die wüsten Gerinne oder Schleussen/ so wohl die Fischereyen gäntzlich aufziehen / und bey Vermeidung ernster Straffe kein Schutzbret darinnen vorstehen lassen.

Damit auch keiner dem Andern das Wasser zum Verdruß muthwillig auffhalte/sol ein Müller / welcher nicht zu mahlen hat/ jedesmahl 4. Schutzbreter offenstehend haben/und wo nicht wüste Gerinne seynd/die Schleussen auff und 4. Breter gezogen werden/ da Er aber zu Tag oder Nacht darwieder handelte / und dessen durch den nechsten Müller unter-oder über Ihm / überführet worden/



den/sol Er in der Obrigkeit Straffe gefallen/und dem Müller / der Ihn überführet/ 1. Gulden zu geben schuldig seyn.

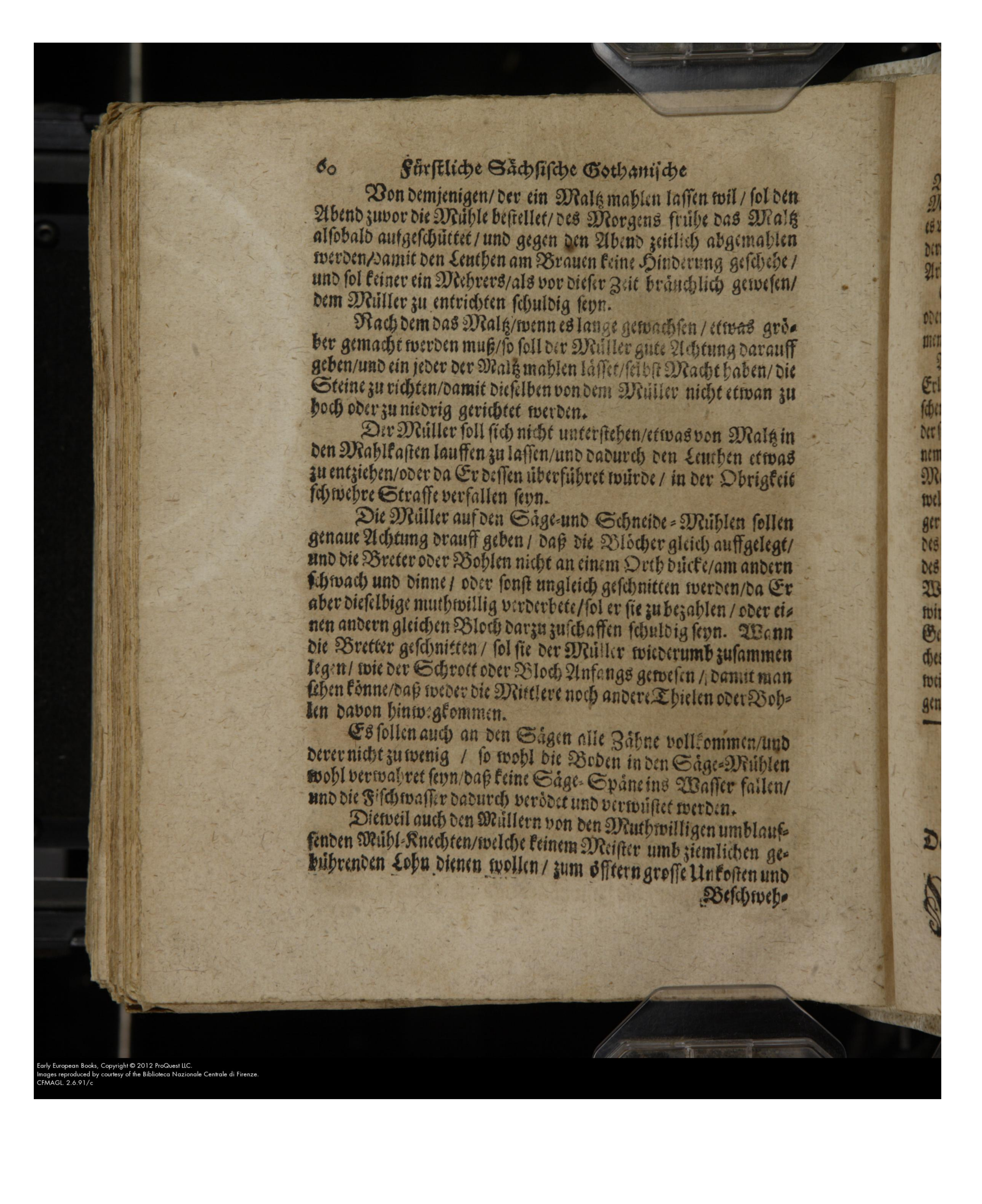
Die Läuffte sollen nicht weiter als zweene Zoll vom Steine/ auch unten und oben einer Weite/und nicht ungleich seyn.

Weil an etlichen Orthen die Fischer / vermöge alten Herbringens/biß auff Johannis Baptistæ Fache in die Mühl-Ströme zu legen befugt/so sollen die Müller darauff genaue Achtung geben/ daß es weiter ins Jahr nicht geschehe/ und da sie / die Fischer/auff obgesetzte Zeit die Fache aufzuheben/nicht anweisen würden/der Obrigkeit dißfals Straffe zu erlegen selbst schuldig seyn.

Würde ein Müller einen Mangel an seiner Mühlen spüren/ so soll Ihm freystehen/ungeachtet unter welchen Gerichten die benachbarten Mühlen/unter oder über ihm gelegen / dieselben zu besichtigen/und wofern Er einigen Mangel spühret / alsobald den andern Mitpflichtbahren Müllern bey seinen Pflichten darvon Bericht thun / damit sie vermittelst ihrer obhabenden Pflicht den Augenschein einnehmen / und die Verbrecher durch die Obrigkeit gestraffet/auch den andern Müllern/welche hierdurch verkürtzt worden / zum Abtrag deren Schaden angehalten werden.

Inmassen denn der Mühl-Herr oder Müller / welcher die Pflichtbahre Müller über solche Gebrechen führen / einem jeden einen Tag 5. Schillinge und eine Mahlzeit/da die Beschuldigten in der Ober-oder Unter-Mühlen nicht vor Recht befunden würden/aus seinem eigenen Beutel zu geben verpflichtet seyn soll.

Es sollen auch die Pflichtbahre Müller vor sich selbst auff vorgehende Artickel fleissige Achtung geben / und vor sich alle Mühlen zum wenigsten des Jahrs zweymahl zu Herbst und Sommers-Zeiten/wenn die Wasser klein seyn / besichtigen / und wo Gebrechen wieder diese Ordnung befunden/oder da sie gleich drunter in specie nicht begriffen/dieselben der Obrigkeit/darunter die Müller seynd / anzeigen / und abzuschaffen bitten / worauf gleichfals stracklich verholffen werden sol.



Von demjenigen/ der ein Maltz mahlen lassen wil/ sol den Abend zuvor die Mühle bestellet/ des Morgens frühe das Maltz alsobald aufgeschüttet/ und gegen den Abend zeitlich abgemahlen werden/damit den Leuthen am Brauen keine Hinderung geschehe/ und sol keiner ein Mehrers/als vor dieser Zeit bräuchlich gewesen/ dem Müller zu entrichten schuldig seyn.

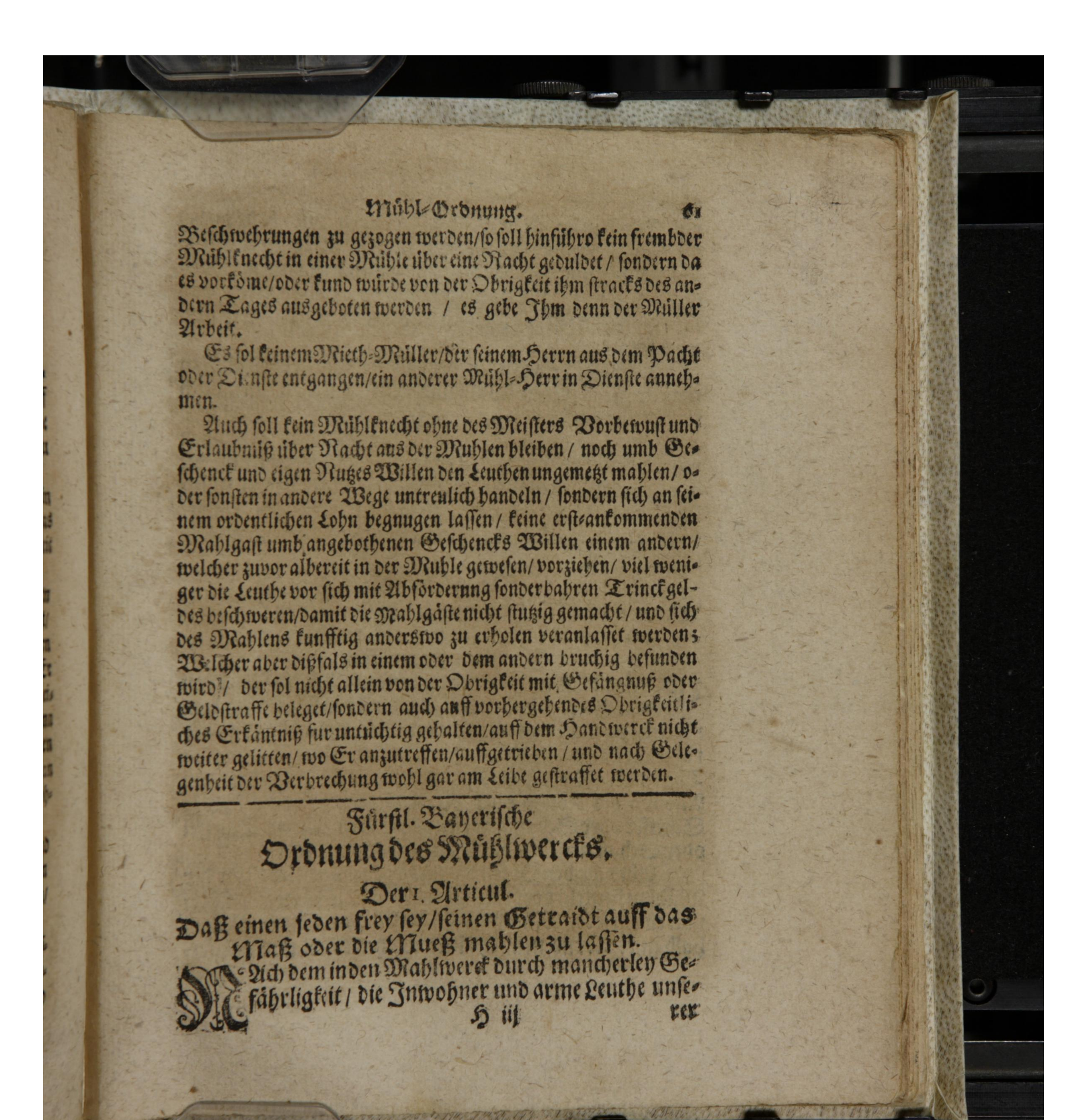
Nach dem das Maltz/wenn es lange gewachsen/ etwas gröber gemacht werden muß/so soll der Müller gute Achtung darauff geben/und ein jeder der Maltz mahlen lässet/selbst Macht haben/ die Steine zu richten/damit dieselben von dem Müller nicht etwan zu hoch oder zu niedrig gerichtet werden.

Der Müller soll sich nicht unterstehen/etwas von Maltz in den Mahlkasten lauffen zu lassen/und dadurch den Leuthen etwas zu entziehen/oder da Er dessen überführet würde/ in der Obrigkeit schwehre Straffe verfallen seyn.

Die Müller auf den Säge-und Schneide-Mühlen sollen genaue Achtung drauff geben/ daß die Blöcher gleich auffgelegt/ und die Breter oder Bohlen nicht an einem Orth dücke/am andern schwach und dinne/ oder sonst ungleich geschnitten werden/da Er aber dieselbige muthwillig verderbete/sol er sie zu bezahlen/ oder einen andern gleichen Bloch darzu zuschaffen schuldig seyn. Wann die Bretter geschnitten/ sol sie der Müller wiederumb zusammen legen/ wie der Schrott oder Bloch Anfangs gewesen/ damit man sehen könne/daß weder die Mittlere noch andere Thielen oder Bohlen davon hinwegkommen.

Es sollen auch an den Sägen alle Zähne vollkommen/und derer nicht zu wenig / so wohl die Boden in den Säge-Mühlen wohl verwahret seyn/daß keine Säge-Späne ins Wasser fallen/ und die Fischwasser dadurch verödet und verwüstet werden.

Dieweil auch den Müllern von den Muthwilligen umblauffenden Mühl-Knechten/welche keinem Meister umb ziemlichen gebührenden Lohn dienen wollen/ zum öfftern grosse Unkosten und Beschweh-



Beschwehrungen zu gezogen werden/so soll hinführo kein frembder Mühlknecht in einer Mühle über eine Nacht geduldet / sondern da es vorkóme/oder kund würde von der Obrigkeit ihm stracks des andern Tages ausgeboten werden / es gebe Jhm denn der Müller Arbeit.

Es sol keinem Mieth-Müller/der seinem Herrn aus dem Pacht oder Dienste entgangen/ein anderer Mühl-Herr in Dienste annehmen.

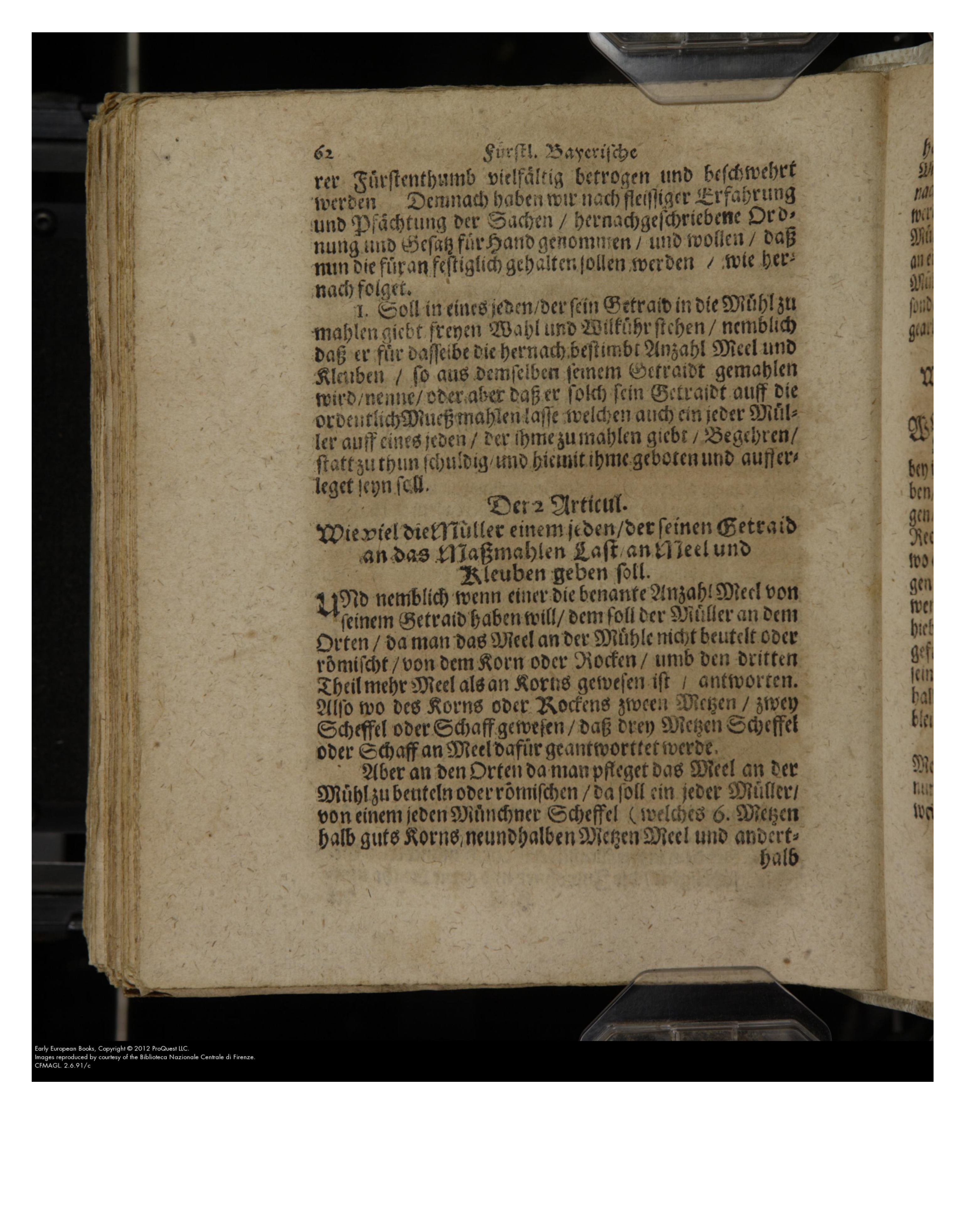
Auch soll kein Mühlknecht ohne des Meisters Vorbewust und Erlaubniß über Nacht aus der Muhlen bleiben / noch umb Geschenck und eigen Nutzes Willen den Leuthen ungemetzt mahlen/ oder sonsten in andere Wege untreulich handeln / sondern sich an seinem ordentlichen Lohn begnugen lassen / keine erst-ankommenden Mahlgast umb angebothenen Geschencks Willen einem andern/ welcher zuvor albereit in der Muhle gewesen/ vorziehen/ viel weniger die Leuthe vor sich mit Abförderung sonderbahren Trinckgeldes beschweren/damit die Mahlgäste nicht stutzig gemacht / und sich des Mahlens kunfftig anderswo zu erholen veranlasset werden; Welcher aber dißfals in einem oder dem andern bruchig befunden wird / der sol nicht allein von der Obrigkeit mit Gefängnuß oder Geldstraffe beleget/sondern auch auff vorhergehendes Obrigkeitliches Erkäntniß fur untüchtig gehalten/auff dem Handwerck nicht weiter gelitten/ wo Er anzutreffen/auffgetrieben / und nach Gelegenheit der Verbrechung wohl gar am Leibe gestraffet werden.

Fürstl. Bayerische
Ordnung des Mühlwercks.

Der I. Articul.

Daß einen jeden frey sey/seinen Getraidt auff das Maß oder die Mueß mahlen zu lassen.

NAch dem in den Mahlwerck durch mancherley Gefährligkeit / die Jnwohner und arme Leuthe unse-



rer Fürstenthumb vielfältig betrogen und beschwehrt werden. Demnach haben wir nach fleissiger Erfahrung und Pfächtung der Sachen / hernachgeschriebene Ordnung und Gesatz für Hand genommen / und wollen / daß nun die füran festiglich gehalten sollen werden / wie hernach folget.

1. Soll in eines jeden/der sein Getraid in die Mühl zu mahlen giebt freyen Wahl und Wilkühr stehen / nemblich daß er für dasselbe die hernach bestimbt Anzahl Meel und Kleuben / so aus demselben seinem Getraidt gemahlen wird/nenne/ oder aber daß er solch sein Getraidt auff die ordentlich Mueß mahlen lasse welchen auch ein jeder Müller auff eines jeden / der ihme zu mahlen giebt / Begehren/ statt zu thun schuldig/und hiemit ihme geboten und aufferleget seyn soll.

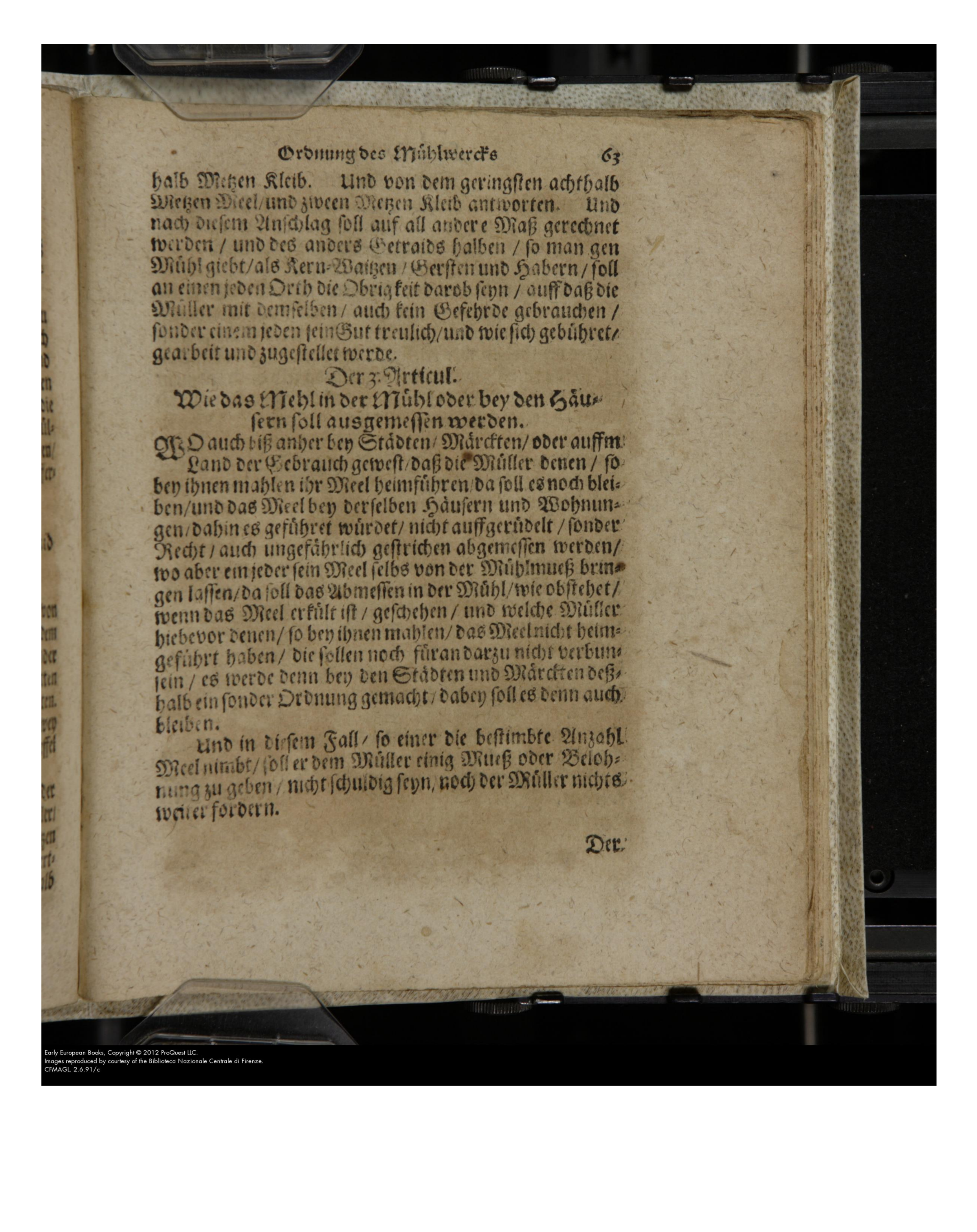
Der 2 Articul.

Wieviel die Müller einem jeden/der seinen Getraid an das Maßmahlen Last/an Meel und Kleuben geben soll.

UNd nemblich wenn einer die benante Anzahl Meel von seinem Getraid haben will/ dem soll der Müller an dem Orten / da man das Meel an der Mühle nicht beutelt oder römischt / von dem Korn oder Rocken / umb den dritten Theil mehr Meel als an Korns gewesen ist / antworten. Also wo des Korns oder Rockens zween Metzen / zwey Scheffel oder Schaff gewesen / daß drey Metzen Scheffel oder Schaff an Meel dafür geantworttet werde.

Aber an den Orten da man pfleget das Meel an der Mühl zu beuteln oder römischen / da soll ein jeder Müller/ von einem jeden Münchner Scheffel (welches 6. Metzen halb guts Korns/neundhalben Metzen Meel und andert-

halb



halb Metzen Kleib. Und von dem geringsten achthalb Metzen Meel/und zween Metzen Kleib antworten. Und nach diesem Anschlag soll auf all andere Maß gerechnet werden / und des anders Getraids halben / so man gen Mühl giebt/als Kern-Waitzen / Gersten und Habern / soll an einen jeden Orth die Obrigkeit darob seyn / auff daß die Müller mit demselben / auch kein Gefehrde gebrauchen / sonder einem jeden sein Gut treulich/und wie sich gebühret/ gearbeit und zugestellet werde.

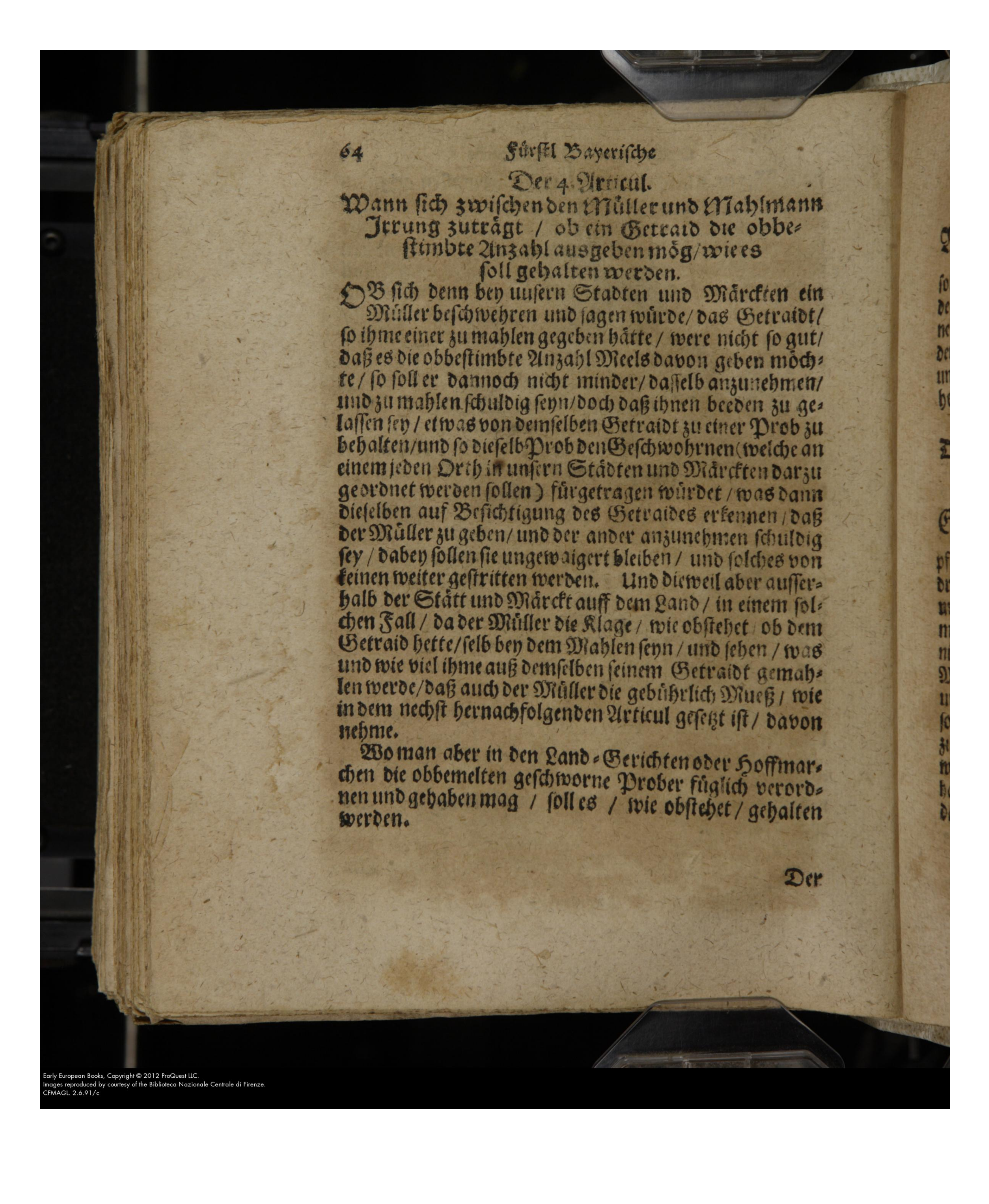
Der 3. Articul.

Wie das Mehl in der Mühl oder bey den Häusern soll ausgemessen werden.

WO auch biß anher bey Städten/ Märckten/ oder auffm Land der Gebrauch gewest/daß die Müller denen / so bey ihnen mahlen ihr Meel heimführen/da soll es noch bleiben/und das Meel bey derselben Häusern und Wohnungen/dahin es geführet würdet/ nicht auffgerüdelt / sonder Recht / auch ungefährlich gestrichen abgemessen werden/ wo aber ein jeder sein Meel selbs von der Mühlmueß bringen lassen/da soll das Abmessen in der Mühl/wie obstehet/ wenn das Meel erkült ist / geschehen / und welche Müller hiebevor denen/ so bey ihnen mahlen/ das Meel nicht heimgeführt haben/ die sollen noch füran darzu nicht verbunden sein / es werde denn bey den Städten und Märckten deßhalb ein sonder Ordnung gemacht / dabey soll es denn auch bleiben.

Und in diesem Fall / so einer die bestimbte Anzahl Meel nimbt/ soll er dem Müller einig Mueß oder Belohnung zu geben / nicht schuldig seyn, noch der Müller nichts weiter fordern.

Der



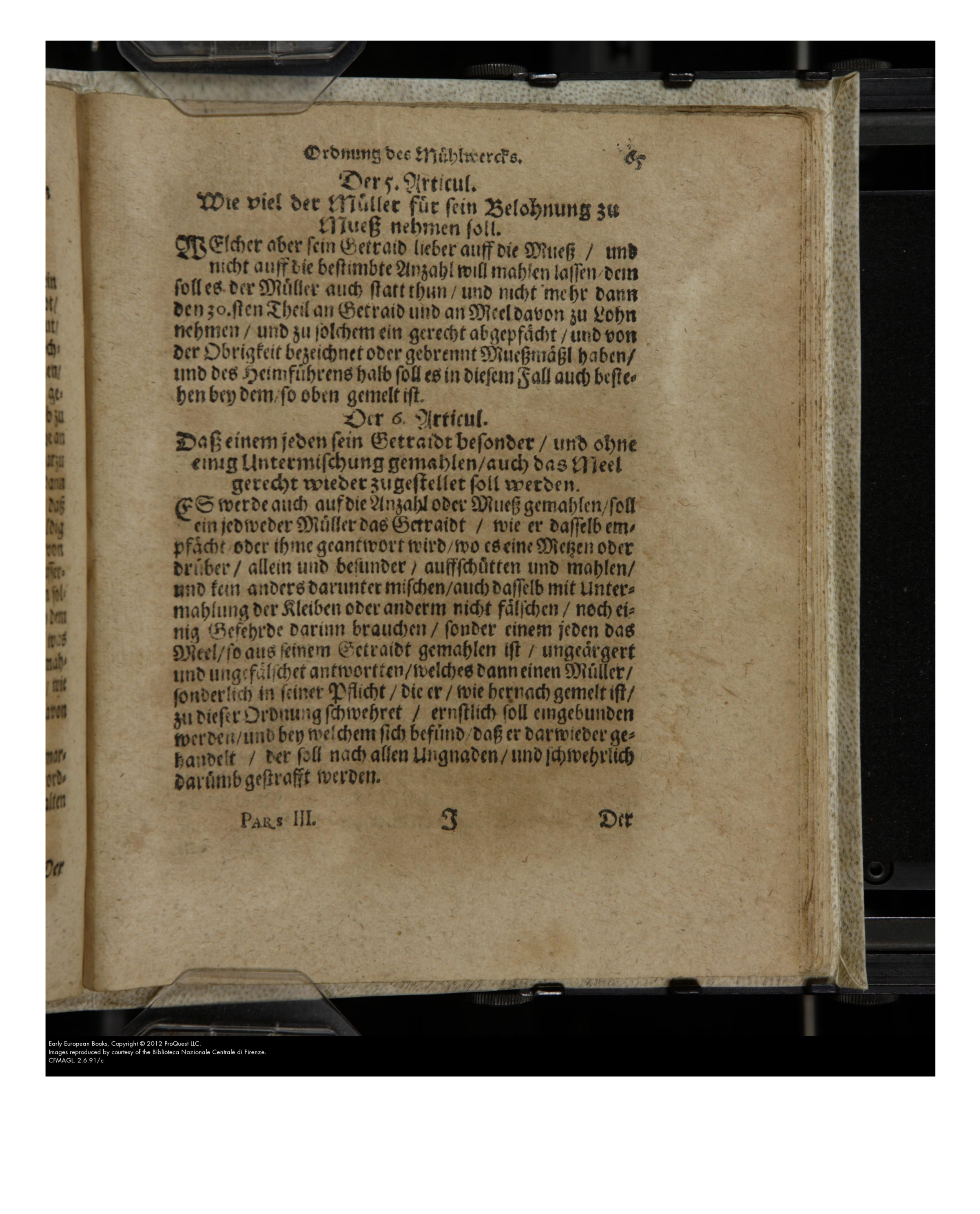
Der 4. Articul.

Wann sich zwischen den Müller und Mahlmann Irrung zuträgt / ob ein Getraid die obbestimbte Anzahl ausgeben mög / wie es soll gehalten werden.

OB sich denn bey unsern Stadten und Märckten ein Müller beschwehren und sagen würde / das Getraidt / so ihme einer zu mahlen gegeben hätte / were nicht so gut / daß es die obbestimbte Anzahl Meels davon geben möchte / so soll er dannoch nicht minder / dasselb anzunehmen / und zu mahlen schuldig seyn / doch daß ihnen beeden zu gelassen sey / etwas von demselben Getraidt zu einer Prob zu behalten / und so dieselb Prob den Geschwohrnen (welche an einem jeden Orth in unsern Städten und Märckten darzu geordnet werden sollen) fürgetragen würdet / was dann dieselben auf Besichtigung des Getraides erkennen / daß der Müller zu geben / und der ander anzunehmen schuldig sey / dabey sollen sie ungewaigert bleiben / und solches von keinen weiter gestritten werden. Und dieweil aber ausserhalb der Stätt und Märckt auff dem Land / in einem solchen Fall / da der Müller die Klage / wie obstehet / ob dem Getraid hette / selb bey dem Mahlen seyn / und sehen / was und wie viel ihme auß demselben seinem Getraidt gemahlen werde / daß auch der Müller die gebührlich Mueß / wie in dem nechst hernachfolgenden Articul gesetzt ist / davon nehme.

Wo man aber in den Land-Gerichten oder Hoffmarchen die obbemelten geschworne Prober füglich verordnen und gehaben mag / soll es / wie obstehet / gehalten werden.

Der



Der 5. Articul.

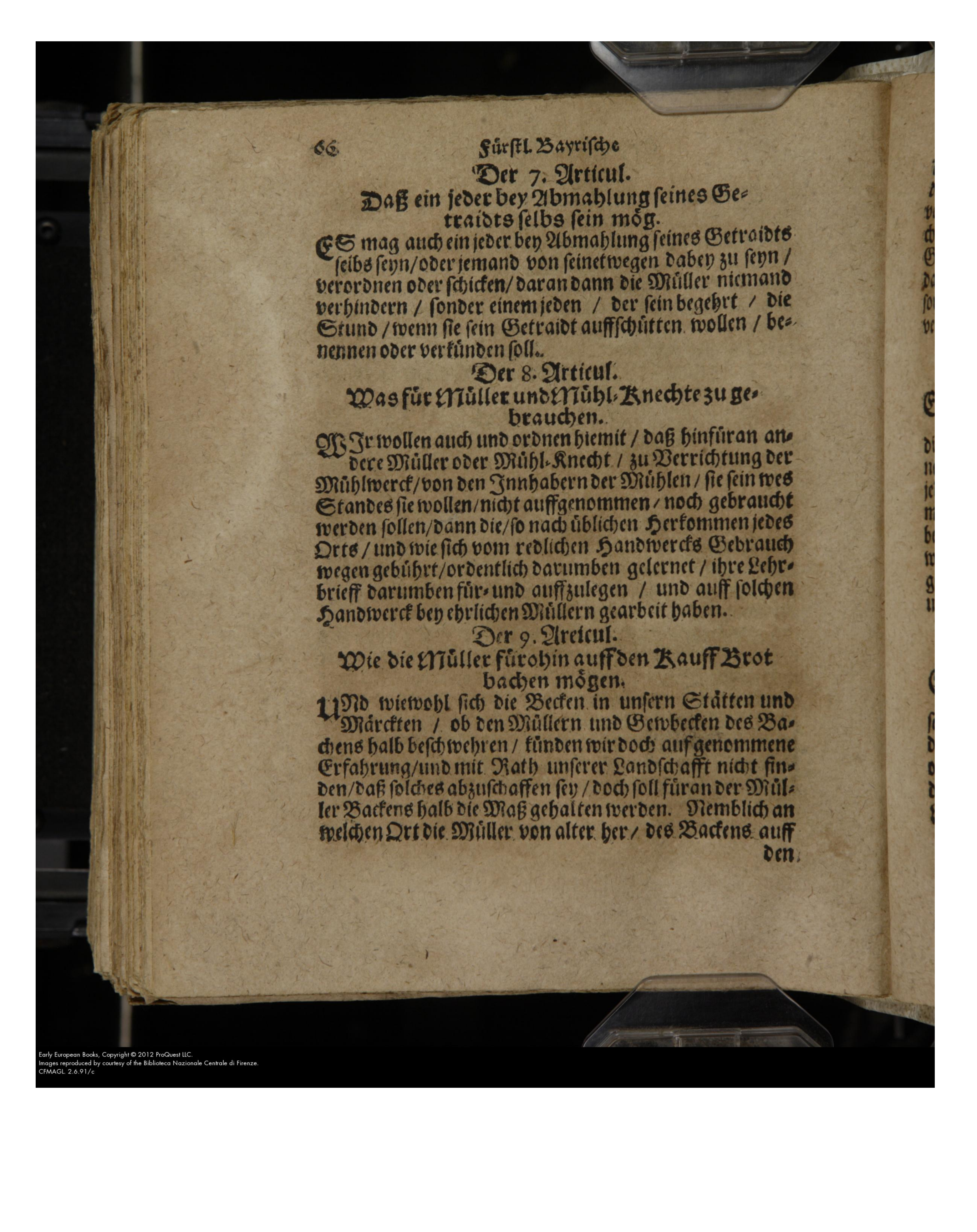
Wie viel der Müller für sein Belohnung zu Mueß nehmen soll.

WElcher aber sein Getraid lieber auff die Mueß / und nicht auff die bestimbte Anzahl will mahlen lassen/dem soll es der Müller auch statt thun / und nicht mehr dann den 30. sten Theil an Getraid und an Meel davon zu Lohn nehmen / und zu solchem ein gerecht abgepfächt / und von der Obrigkeit bezeichnet oder gebrennt Mueßmäßl haben/ und des Heimführens halb soll es in diesem Fall auch beste-hen bey dem/so oben gemelt ist.

Der 6. Articul.

Daß einem jeden sein Getraidt besonder / und ohne einig Untermischung gemahlen/auch das Meel gerecht wieder zugestellet soll werden.

ES werde auch auf die Anzahl oder Mueß gemahlen/soll ein jedweder Müller das Getraidt / wie er dasselb em-pfächt oder ihme geantwort wird/wo es eine Metzen oder drüber / allein und besunder / auffschütten und mahlen/ und kein anders darunter mischen/auch dasselb mit Unter-mahlung der Kleiben oder anderm nicht fälschen / noch ei-nig Gefehrde darinn brauchen / sonder einem jeden das Meel/so aus seinem Getraidt gemahlen ist / ungeärgert und ungefälschet antwortten/welches dann einen Müller/ sonderlich in seiner Pflicht / die er / wie hernach gemelt ist/ zu dieser Ordnung schwehret / ernstlich soll eingebunden werden/und bey welchem sich befünd/daß er darwieder ge-handelt / der soll nach allen Ungnaden / und schwehrlich darümb gestrafft werden.



Der 7. Articul.

Daß ein jeder bey Abmahlung seines Getraidts selbs sein mög.

ES mag auch ein jeder bey Abmahlung seines Getraidts selbs seyn/oder jemand von seinetwegen dabey zu seyn/ verordnen oder schicken/ daran dann die Müller niemand verhindern/ sonder einem jeden/ der sein begehrt/ die Stund/wenn sie sein Getraidt auffschütten wollen/ benennen oder verkünden soll.

Der 8. Articul.

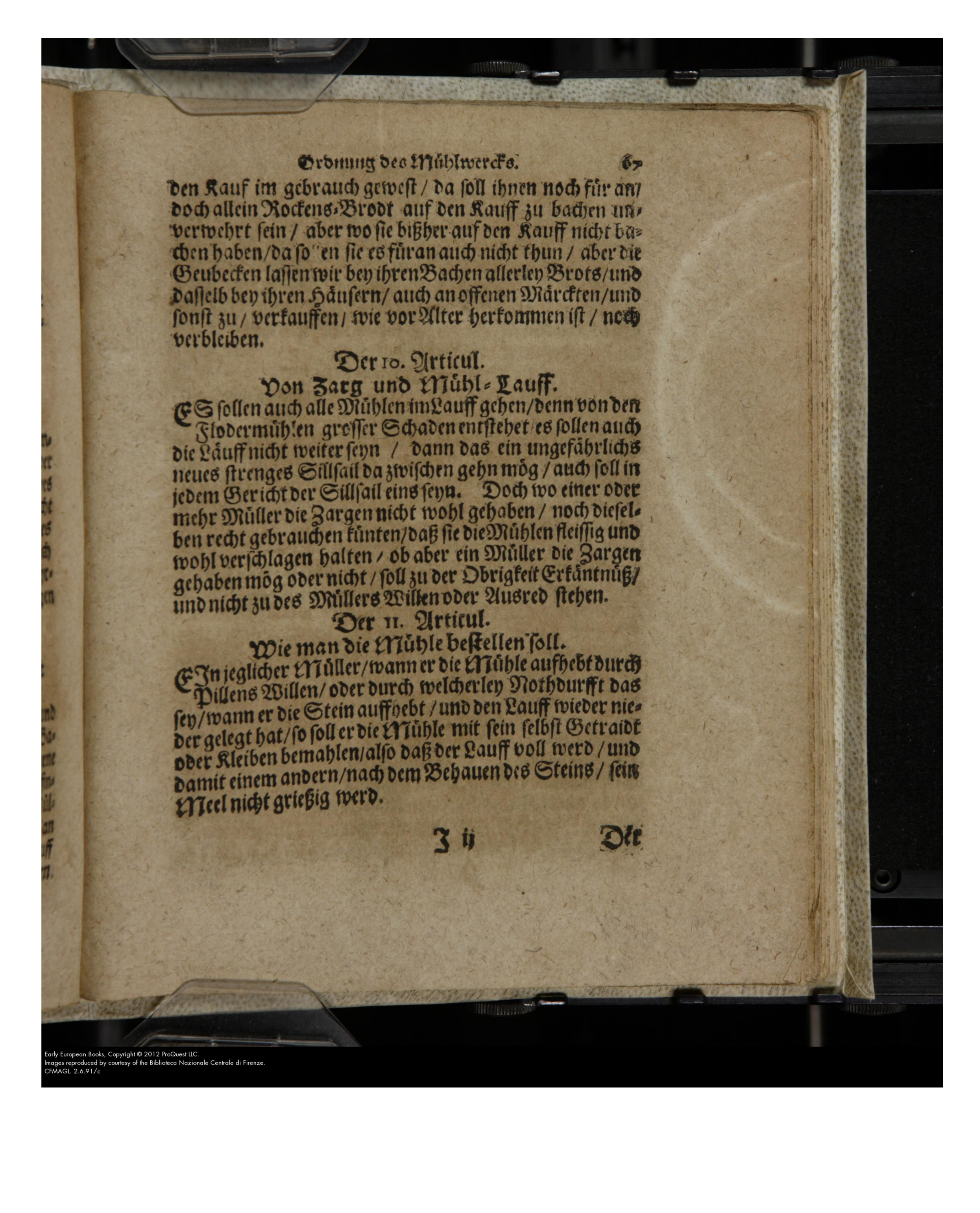
Was für Müller und Mühl-Knechte zu gebrauchen.

WJr wollen auch und ordnen hiemit/ daß hinfüran andere Müller oder Mühl-Knecht/ zu Verrichtung der Mühlwerck/von den Innhabern der Mühlen/ sie sein wes Standes sie wollen/nicht auffgenommen/ noch gebraucht werden sollen/dann die/so nach üblichen Herkommen jedes Orts/ und wie sich vom redlichen Handwercks Gebrauch wegen gebührt/ordentlich darumben gelernet/ ihre Lehrbrieff darumben für- und auffzulegen/ und auff solchen Handwerck bey ehrlichen Müllern gearbeit haben.

Der 9. Arcticul.

Wie die Müller fürohin auff den Kauff Brot bachen mögen.

UNd wiewohl sich die Becken in unsern Stätten und Märckten/ ob den Müllern und Gewbecken des Bachens halb beschwehren/ künden wir doch auf genommene Erfahrung/und mit Rath unserer Landschafft nicht finden/daß solches abzuschaffen sey/doch soll füran der Müller Backens halb die Maß gehalten werden. Nemblich an welchen Ort die Müller von alter her/ des Backens auff



den Kauf im gebrauch gewest / da soll ihnen noch für an/ doch allein Rockens-Brodt auf den Kauff zu bachen un- verwehrt sein / aber wo sie bißher auf den Kauff nicht ba- chen haben/da so''en sie es füran auch nicht thun / aber die Geubecken lassen wir bey ihren Bachen allerley Brots/und daßelb bey ihren Häusern/ auch an offenen Märckten/und sonst zu / verkauffen / wie vor Alter herkommen ist / noch verbleiben.

Der 10. Articul.

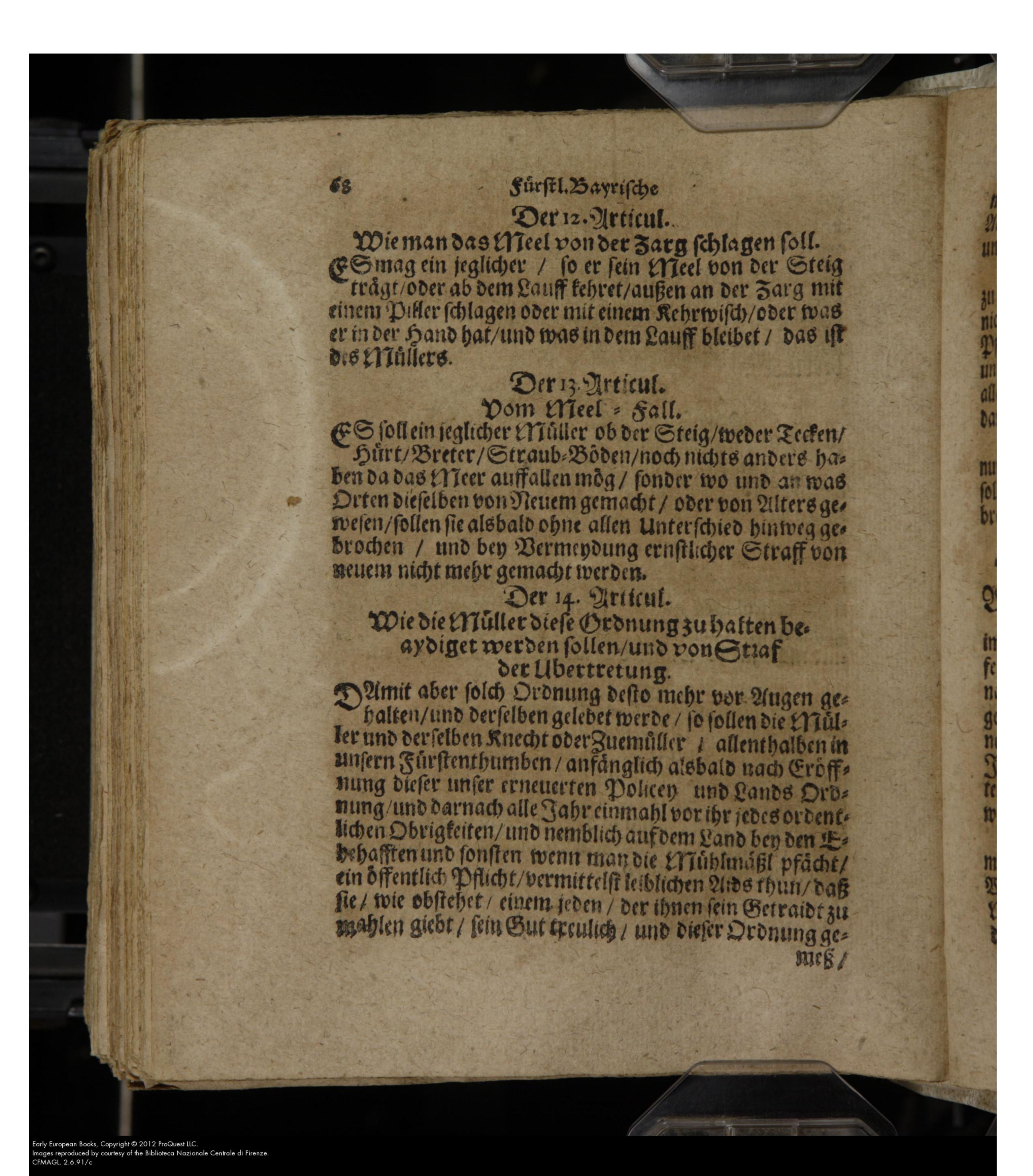
Von Zarg und Mühl-Lauff.

ES sollen auch alle Mühlen im Lauff gehen/denn von den Flodermüh!en grosser Schaden entstehet/ es sollen auch die Läuff nicht weiter seyn / dann das ein ungefährlichs neues strenges Sillsail da zwischen gehn mög / auch soll in jedem Gericht der Sillsail eins seyn. Doch wo einer oder mehr Müller die Zargen nicht wohl gehaben / noch dieselben recht gebrauchen künten/daß sie die Mühlen fleissig und wohl verschlagen halten / ob aber ein Müller die Zargen gehaben mög oder nicht / soll zu der Obrigkeit Erkäntnüß/ und nicht zu des Müllers Willen oder Ausred stehen.

Der 11. Articul.

Wie man die Mühle bestellen soll.

EIn jeglicher Müller/wann er die Mühle aufhebt durch Pillens Willen/ oder durch welcherley Nothdurfft das sey/wann er die Stein auffhebt / und den Lauff wieder nieder gelegt hat/so soll er die Mühle mit sein selbst Getraidt oder Kleiben bemahlen/also daß der Lauff voll werd / und damit einem andern/nach dem Behauen des Steins / sein Meel nicht grießig werd.



Der 12. Articul.

Wie man das Meel von der Zarg schlagen soll.

ES mag ein jeglicher / so er sein Meel von der Steig trägt/oder ab dem Lauff kehret/außen an der Zarg mit einem Piller schlagen oder mit einem Kehrwisch/oder was er in der Hand hat/und was in dem Lauff bleibet / das ist des Müllers.

Der 13. Articul.

Vom Meel-Fall.

ES soll ein jeglicher Müller ob der Steig/weder Tecken/Hürt/Breter/Straub-Böden/noch nichts anders haben da das Meer auffallen mög / sonder wo und an was Orten dieselben von Neuem gemacht / oder von Alters gewesen/sollen sie alsbald ohne allen Unterschied hinweg gebrochen / und bey Vermeydung ernstlicher Straff von neuem nicht mehr gemacht werden.

Der 14. Articul.

Wie die Müller diese Ordnung zu halten beaydiget werden sollen/und von Straf der Ubertretung.

DAmit aber solch Ordnung desto mehr vor Augen gehalten/und derselben gelebet werde / so sollen die Müller und derselben Knecht oder Zuemüller / allenthalben in unsern Fürstenthumben / anfänglich alsbald nach Eröffnung dieser unser erneuerten Policey und Lands Ordnung/und darnach alle Jahr einmahl vor ihr jedes ordentlichen Obrigkeiten/und nemblich auf dem Land bey den Ehehafften und sonsten wenn man die Mühlmäßl pfächt/ ein öffentlich Pflicht/vermittelst leiblichen Ayds thun/daß sie / wie obstehet / einem jeden / der ihnen sein Getraidt zu mahlen giebt / sein Gut treulich / und dieser Ordnung ge-

meß/

meß / wiedergeben / auch sonsten in allen obgeschriebenen Articuln / solcher Ordnung getreulich ohn alle Gefehrd und Arglist geleben wollen.

Und was also / wie obstehet / den Müllern zu thun und zu lassen / in dieser Ordnung eingebunden ist / daß sollen sie nicht allein selbs also halten / sonder auch bey den gethanen Pflichten und Vermeydung schwerer Straffe / verfügen und darob seyn / daß ihre Zuemüller und Knecht / solchem allem auch getreulich nachkommen / und in keinem Weg darwieder handeln.

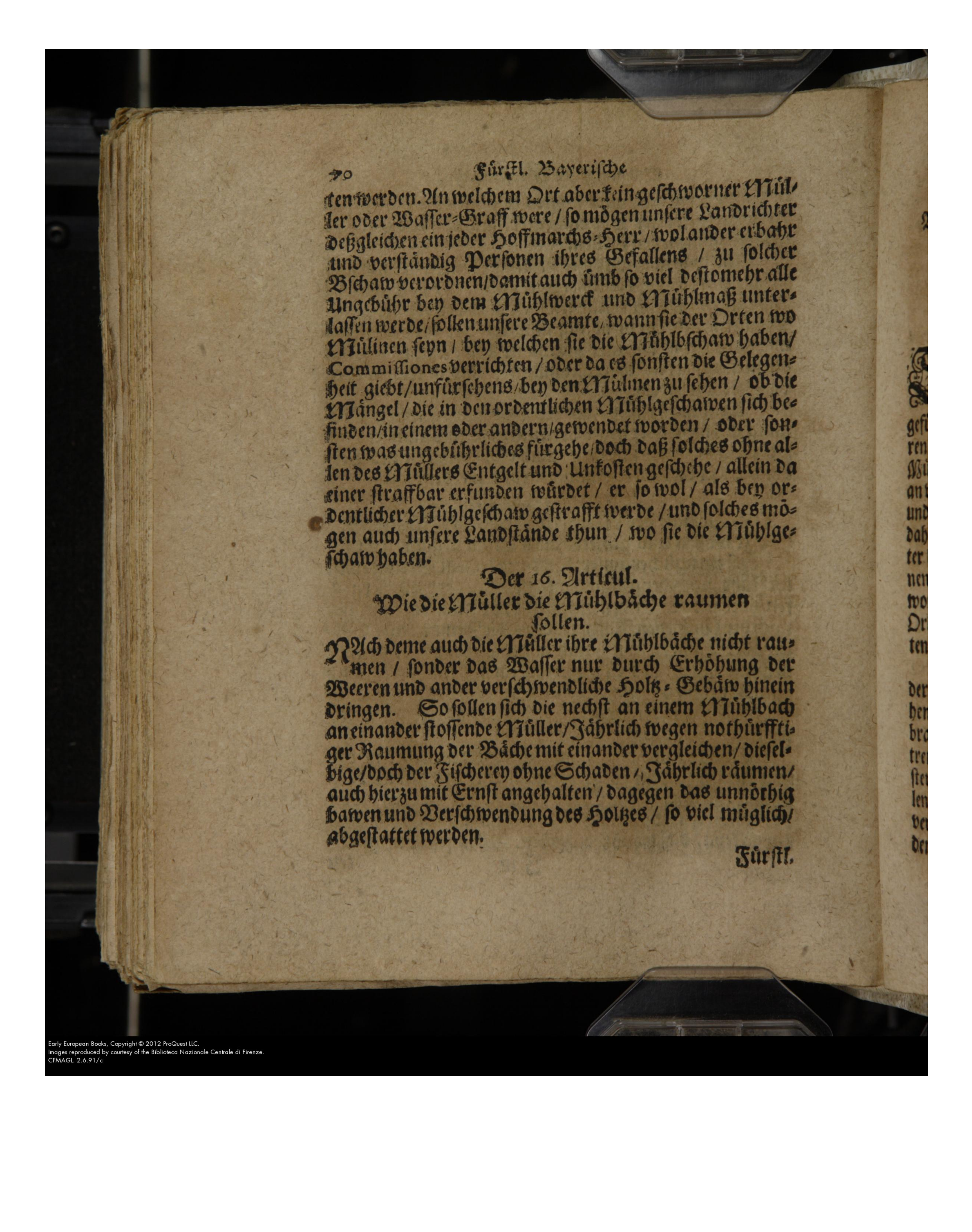
Welcher Müller aber dieser unser obgesetzten Ordnung in einem oder mehr Articuln zu wieder handlet / der soll als offt das beschicht / nach Gelegenheit seines Verbrechens schwerlich darümb gestrafft werden.

Der 15. Articul.

Von Bschau des Mühlwercks und Mühlmaß.

WIr wollen und gebieten auch hiemit in gantzen Ernst / daß ein jeglicher unser Richter in seinem Gericht einest im Jahr nach der geschwornen Müller oder Wassergrafen / oder wo der Enden dieselben nicht geschworen seynd / nach der Umbsessen Rath 4. oder 6. die Zimmerleut / Bürger oder Bauern seyn / auch ander Ehrbar Leut zu ihme nehmen / und alles Mühlwerck und Mühlmaß / nach Inhalt der hie vorgeschriebenen Gesatz / in den Landgerichten / aber keiner Hoffmarch besichtigen und beschauen soll / wo sie die also ungefährlich finden.

Es sollen auch die Hoffmarchs-Herren in ihren Hoffmarchen einsten im Jahr die geschwornen Müller oder Wasser-Grafen / der Orten man die im Brauch / das Mühlwerck und Mühlmaß auch beschauen lassen / und darob seyn / daß die obverschribene Gesatz festiglich gehal-



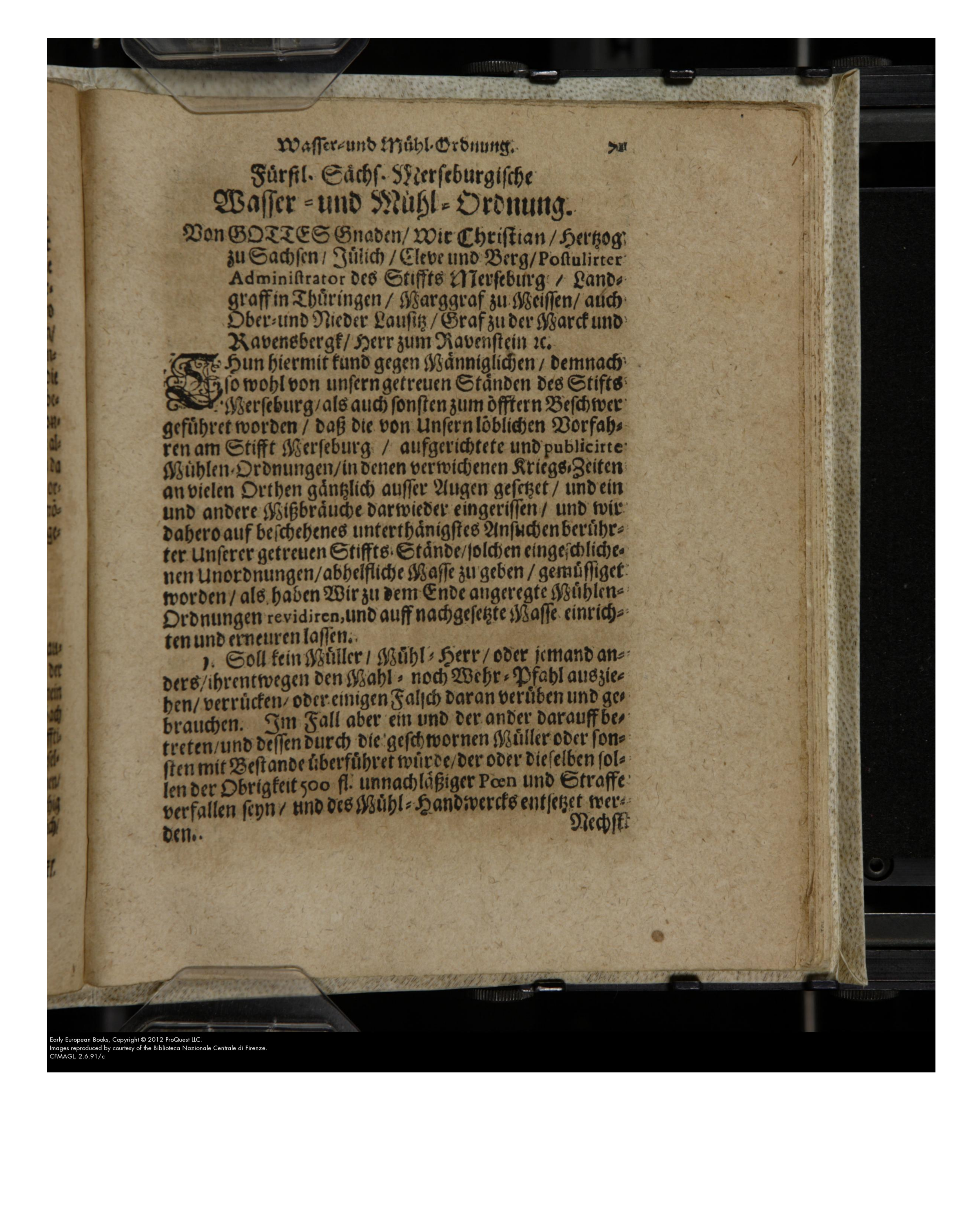
ten werden. An welchem Ort aber kein geschworner Müller oder Wasser-Graff were / so mögen unsere Landrichter deßgleichen ein jeder Hoffmarchs-Herr / wol ander erbahr und verständig Personen ihres Gefallens / zu solcher Bschaw verordnen / damit auch ümb so viel destomehr alle Ungebühr bey dem Mühlwerck und Mühlmaß unterlassen werde / sollen unsere Beamte / wann sie der Orten wo Mülinen seyn / bey welchen sie die Mühlbschaw haben / Commissiones verrichten / oder da es sonsten die Gelegenheit giebt / unfürsehens / bey den Mülinen zu sehen / ob die Mängel / die in den ordentlichen Mühlgeschawen sich befinden / in einem oder andern / gewendet worden / oder sonsten was ungebührliches fürgehe / doch daß solches ohne allen des Müllers Entgelt und Unkosten geschehe / allein da einer straffbar erfunden würdet / er so wol / als bey ordentlicher Mühlgeschaw gestrafft werde / und solches mögen auch unsere Landstände thun / wo sie die Mühlgeschaw haben.

Der 16. Articul.

Wie die Müller die Mühlbäche raumen sollen.

NAch deme auch die Müller ihre Mühlbäche nicht raumen / sonder das Wasser nur durch Erhöhung der Weeren und ander verschwendliche Holtz-Gebäw hinein dringen. So sollen sich die nechst an einem Mühlbach an einander stossende Müller / Jährlich wegen nothürfftiger Raumung der Bäche mit einander vergleichen / dieselbige / doch der Fischerey ohne Schaden / Jährlich räumen / auch hierzu mit Ernst angehalten / dagegen das unnöthig bawen und Verschwendung des Holtzes / so viel müglich / abgestattet werden.

Fürstl.



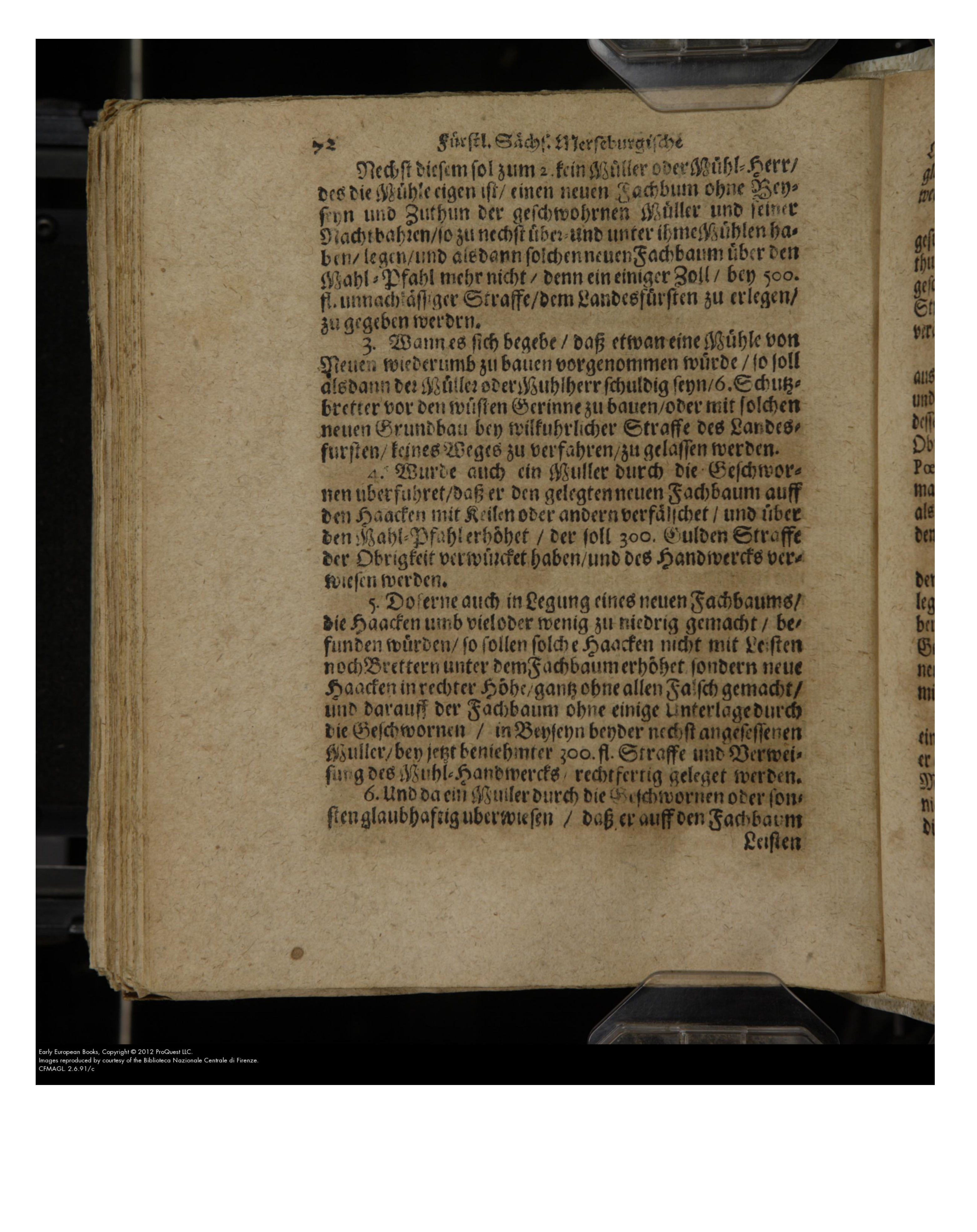
Fürstl. Sächs. Merseburgische Wasser- und Mühl-Ordnung.

Von GOTTES Gnaden/ Wir Christian/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Postulirter Administrator des Stiffts Merseburg/ Landgraff in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder Lausitz/ Graf zu der Marck und Ravensbergk/ Herr zum Ravenstein rc.

THun hiermit kund gegen Männiglichen/ demnach so wohl von unsern getreuen Ständen des Stifts Merseburg/ als auch sonsten zum öfftern Beschwer geführet worden/ daß die von Unsern löblichen Vorfahren am Stifft Merseburg/ aufgerichtete und publicirte Mühlen-Ordnungen/ in denen verwichenen Kriegs-Zeiten an vielen Orthen gäntzlich ausser Augen gesetzet/ und ein und andere Mißbräuche darwieder eingerissen/ und wir dahero auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen berührter Unserer getreuen Stiffts-Stände/ solchen eingeschlichenen Unordnungen/ abhelfliche Masse zu geben/ gemüssiget worden/ als haben Wir zu dem Ende angeregte Mühlen-Ordnungen revidiren, und auff nachgesetzte Masse einrichten und erneuren lassen.

1. Soll kein Müller/ Mühl-Herr/ oder jemand anders/ ihrentwegen den Mahl- noch Wehr-Pfahl ausziehen/ verrücken/ oder einigen Falsch daran verüben und gebrauchen. Im Fall aber ein und der ander darauff betreten/ und dessen durch die geschwornen Müller oder sonsten mit Bestande überführet würde/ der oder dieselben sollen der Obrigkeit 500 fl. unnachläßiger Pœn und Straffe verfallen seyn/ und des Mühl-Handwercks entsetzet werden.

Nechst



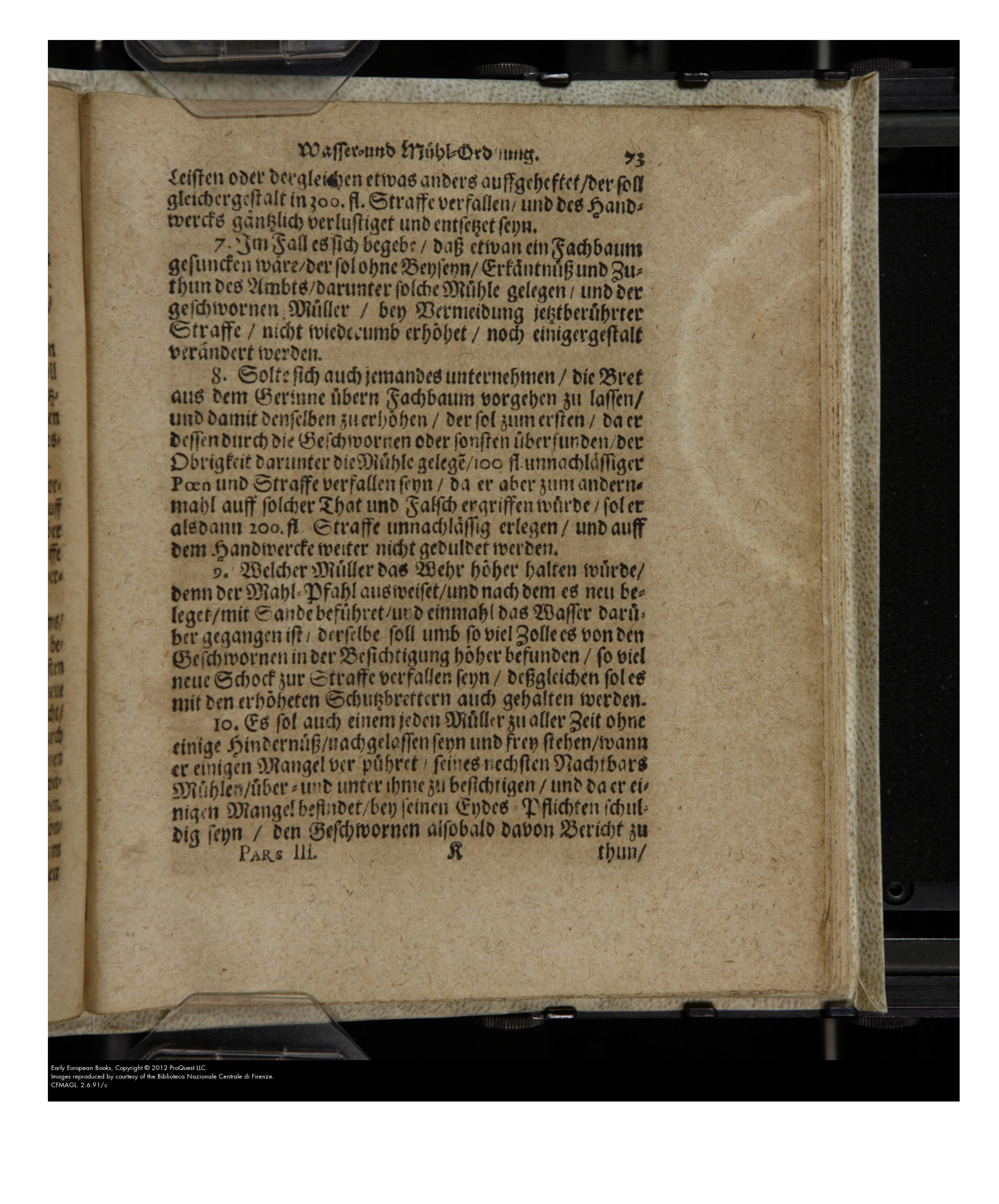
Nechst diesem sol zum 2. kein Müller oder Mühl-Herr/ des die Mühle eigen ist/ einen neuen Fachbum ohne Beyseyn und Zuthun der geschwohrnen Müller und seiner Nachtbahren/ so zu nechst über- und unter ihme Mühlen haben/ legen/ und alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht/ denn ein einiger Zoll/ bey 500. fl. unnachläßiger Straffe/ dem Landesfürsten zu erlegen/ zu gegeben werdrn.

3. Wann es sich begebe/ daß etwan eine Mühle von Neuen wiederumb zu bauen vorgenommen würde/ so soll alsdann der Müller oder Muhlherr schuldig seyn/ 6. Schutzbretter vor den wüsten Gerinne zu bauen/ oder mit solchen neuen Grundbau bey wilkuhrlicher Straffe des Landesfursten/ keines Weges zu verfahren/ zu gelassen werden.

4. Wurde auch ein Muller durch die Geschwornen uberfuhret/ daß er den gelegten neuen Fachbaum auff den Haacken mit Keilen oder andern verfälschet/ und über den Mahl-Pfahl erhöhet/ der soll 300. Gulden Straffe der Obrigkeit verwürcket haben/ und des Handwercks verwiesen werden.

5. Doferne auch in Legung eines neuen Fachbaums/ die Haacken umb viel oder wenig zu niedrig gemacht/ befunden würden/ so sollen solche Haacken nicht mit Leisten noch Brettern unter dem Fachbaum erhöhet/ sondern neue Haacken in rechter Höhe/ gantz ohne allen Falsch gemacht/ und darauff der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen/ in Beyseyn beyder nechst angesessenen Muller/ bey jetzt beniehmter 300. fl. Straffe und Verweisung des Muhl-Handwercks/ rechtfertig geleget werden.

6. Und da ein Muller durch die Geschwornen oder sonsten glaubhaftig uberwiesen/ daß er auff den Fachbaum Leisten



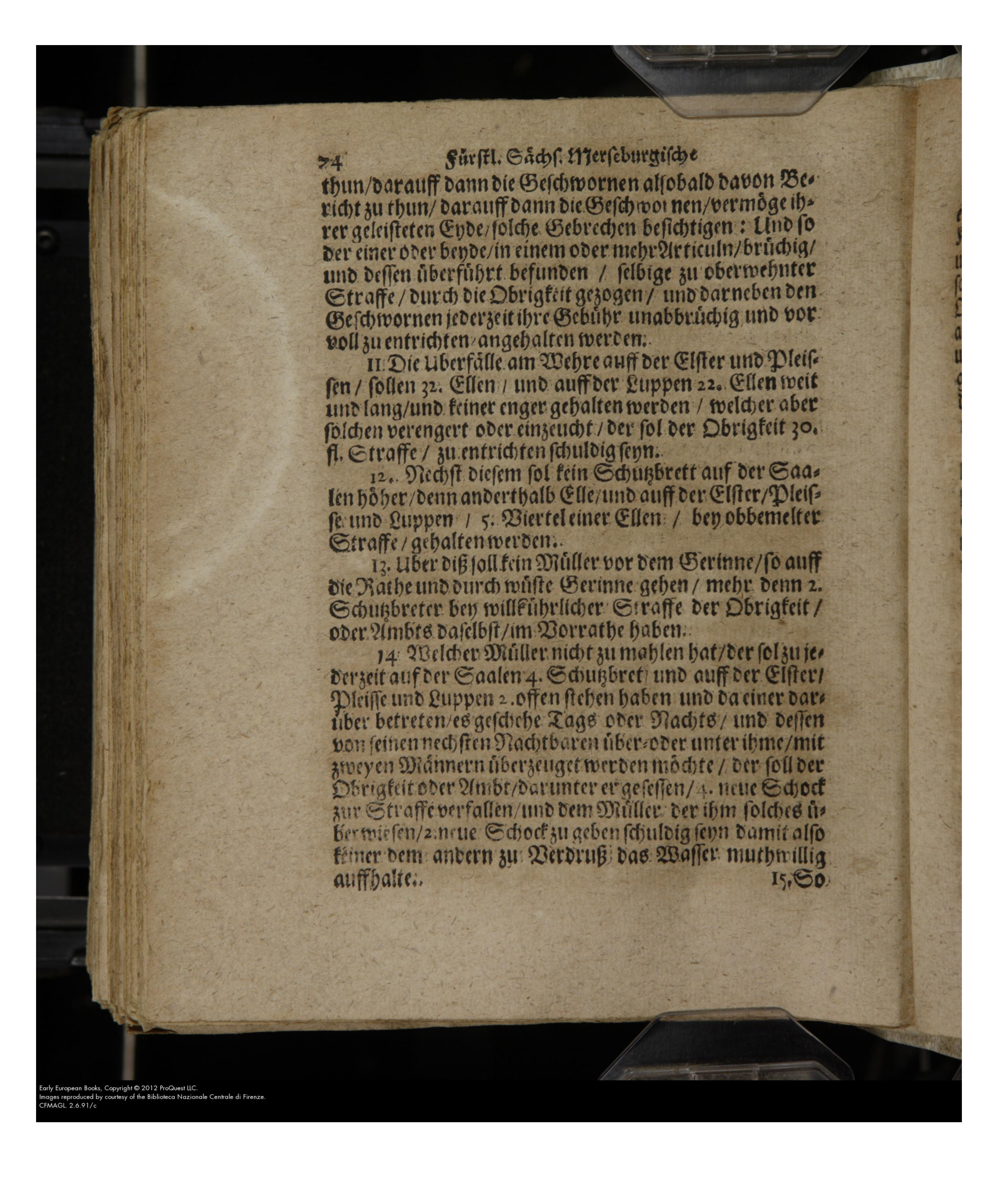
Leisten oder dergleichen etwas anders auffgeheftet/der soll gleichergestalt in 300. fl. Straffe verfallen/ und des Handwercks gäntzlich verlustiget und entsetzet seyn.

7. Im Fall es sich begebe/ daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre/der sol ohne Beyseyn/ Erkäntnüß und Zuthun des Ambts/darunter solche Mühle gelegen/ und der geschwornen Müller / bey Vermeidung jetztberührter Straffe / nicht wiederumb erhöhet / noch einigergestalt verändert werden.

8. Solte sich auch jemandes unternehmen / die Bret aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen zu lassen/ und damit denselben zu erhöhen / der sol zum ersten / da er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden/der Obrigkeit darunter die Mühle gelegẽ/100 fl. unnachlässiger Pœn und Straffe verfallen seyn / da er aber zum andernmahl auff solcher That und Falsch ergriffen würde / sol er alsdann 200. fl. Straffe unnachlässig erlegen / und auff dem Handwercke weiter nicht geduldet werden.

9. Welcher Müller das Wehr höher halten würde/ denn der Mahl-Pfahl ausweiset/und nach dem es neu beleget/mit Sande beführet/und einmahl das Wasser darüber gegangen ist/ derselbe soll umb so viel Zolle es von den Geschwornen in der Besichtigung höher befunden / so viel neue Schock zur Straffe verfallen seyn / deßgleichen sol es mit den erhöheten Schutzbrettern auch gehalten werden.

10. Es sol auch einem jeden Müller zu aller Zeit ohne einige Hindernüß/nachgelassen seyn und frey stehen/wann er einigen Mangel verspühret / seines nechsten Nachtbars Mühlen/über- und unter ihme zu besichtigen / und da er einigen Mangel befindet/bey seinen Eydes-Pflichten schuldig seyn / den Geschwornen alsobald davon Bericht zu



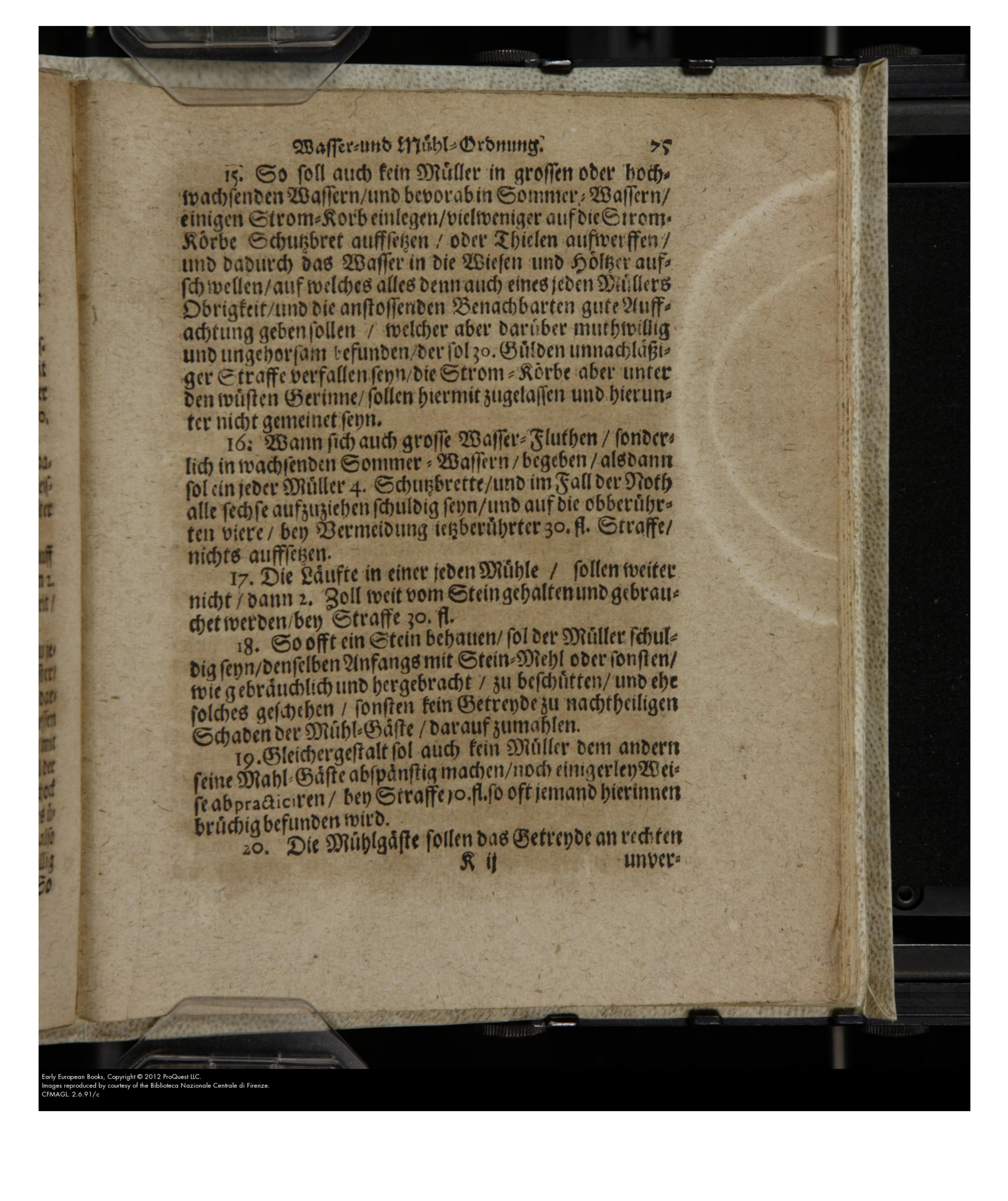
thun/darauff dann die Geschwornen alsobald davon Bericht zu thun/ darauff dann die Geschwornen/vermöge ihrer geleisteten Eyde/solche Gebrechen besichtigen: Und so der einer oder beyde/in einem oder mehr Articuln/brüchig/ und dessen überführt befunden / selbige zu oberwehnter Straffe / durch die Obrigkeit gezogen / und darneben den Geschwornen jederzeit ihre Gebühr unabbrüchig und vor voll zu entrichten/angehalten werden.

11. Die Uberfälle am Wehre auff der Elster und Pleissen / sollen 32. Ellen / und auff der Luppen 22. Ellen weit und lang/und keiner enger gehalten werden / welcher aber solchen verengert oder einzeucht / der sol der Obrigkeit 30. fl. Straffe / zu entrichten schuldig seyn.

12. Nechst diesem sol kein Schutzbrett auf der Saalen höher/denn anderthalb Elle/und auff der Elster/Pleisse und Luppen / 5. Viertel einer Ellen / bey obbemelter Straffe / gehalten werden.

13. Uber diß soll kein Müller vor dem Gerinne/so auff die Rathe und durch wüste Gerinne gehen / mehr denn 2. Schutzbreter bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit / oder Ambts daselbst/im Vorrathe haben.

14. Welcher Müller nicht zu mahlen hat/der sol zu jederzeit auf der Saalen 4. Schutzbret/ und auff der Elster/ Pleisse und Luppen 2. offen stehen haben und da einer darüber betreten/es geschehe Tags oder Nachts / und dessen von seinen nechsten Nachtbaren über-oder unter ihme/mit zweyen Männern überzeuget werden möchte / der soll der Obrigkeit oder Ambt/darunter er gesessen/4. neue Schock zur Straffe verfallen/und dem Müller der ihm solches überwiesen/2. neue Schock zu geben schuldig seyn damit also keiner dem andern zu Verdruß das Wasser muthwillig auffhalte.



15. So soll auch kein Müller in grossen oder hochwachsenden Wassern/und bevorab in Sommer-Wassern/ einigen Strom-Korb einlegen/vielweniger auf die Strom-Körbe Schutzbret auffsetzen / oder Thielen aufwerffen/ und dadurch das Wasser in die Wiesen und Höltzer aufschwellen/auf welches alles denn auch eines jeden Müllers Obrigkeit/und die anstossenden Benachbarten gute Auffachtung geben sollen / welcher aber darüber muthwillig und ungehorsam befunden/der sol 30. Gülden unnachläßiger Straffe verfallen seyn/die Strom-Körbe aber unter den wüsten Gerinne/ sollen hiermit zugelassen und hierunter nicht gemeinet seyn.

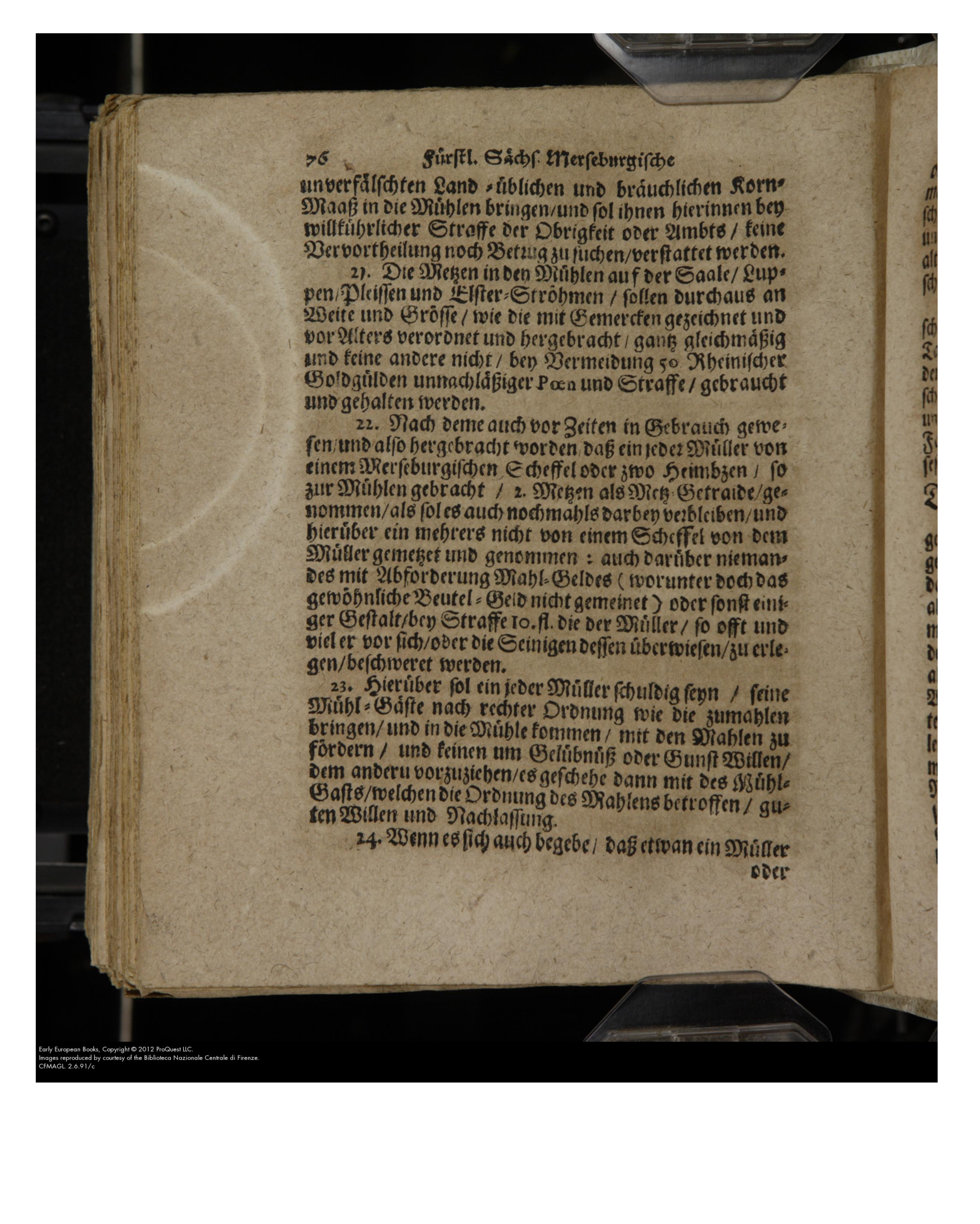
16: Wann sich auch grosse Wasser-Fluthen / sonderlich in wachsenden Sommer-Wassern / begeben / alsdann sol ein jeder Müller 4. Schutzbrette/und im Fall der Noth alle sechse aufzuziehen schuldig seyn/und auf die obberührten viere / bey Vermeidung ietzberührter 30. fl. Straffe/ nichts auffsetzen.

17. Die Läufte in einer jeden Mühle / sollen weiter nicht / dann 2. Zoll weit vom Stein gehalten und gebrauchet werden/bey Straffe 30. fl.

18. So offt ein Stein behauen/ sol der Müller schuldig seyn/denselben Anfangs mit Stein-Mehl oder sonsten/ wie gebräuchlich und hergebracht / zu beschütten/ und ehe solches geschehen / sonsten kein Getreyde zu nachtheiligen Schaden der Mühl-Gäste / darauf zumahlen.

19. Gleichergestalt sol auch kein Müller dem andern seine Mahl-Gäste abspänstig machen/noch einigerley Weise abpracticiren / bey Straffe 30. fl. so oft jemand hierinnen brüchig befunden wird.

20. Die Mühlgäste sollen das Getreyde an rechten



unverfälschten Land-üblichen und bräuchlichen Korn-Maaß in die Mühlen bringen/und sol ihnen hierinnen bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit oder Ambts/ keine Vervortheilung noch Betrug zu suchen/verstattet werden.

21. Die Metzen in den Mühlen auf der Saale/ Luppen/Pleissen und Elster-Ströhmen/ sollen durchaus an Weite und Grösse/ wie die mit Gemercken gezeichnet und vor Alters verordnet und hergebracht/ gantz gleichmäßig und keine andere nicht/ bey Vermeidung 50. Rheinischer Goldgülden unnachläßiger Pœn und Straffe/ gebraucht und gehalten werden.

22. Nach deme auch vor Zeiten in Gebrauch gewesen/und also hergebracht worden/daß ein jeder Müller von einem Merseburgischen Scheffel oder zwo Heimbzen/ so zur Mühlen gebracht / 2. Metzen als Metz-Getraide/genommen/als sol es auch nochmahls darbey verbleiben/und hierüber ein mehrers nicht von einem Scheffel von dem Müller gemetzet und genommen: auch darüber niemandes mit Abforderung Mahl-Geldes (worunter doch das gewöhnliche Beutel-Geld nicht gemeinet) oder sonst einiger Gestalt/bey Straffe 10. fl. die der Müller/ so offt und viel er vor sich/oder die Seinigen dessen überwiesen/zu erlegen/beschweret werden.

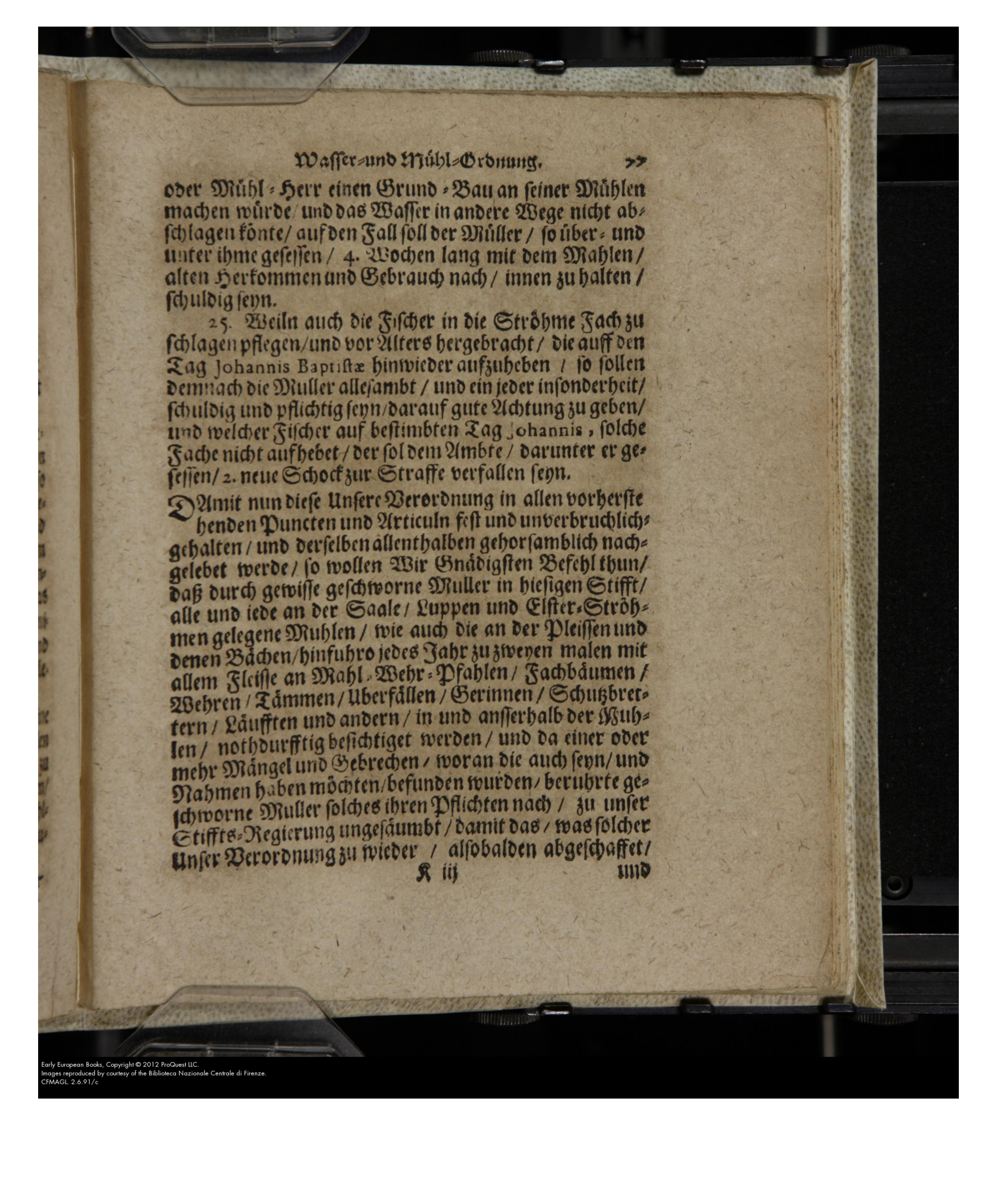
23. Hierüber sol ein jeder Müller schuldig seyn / seine Mühl-Gäste nach rechter Ordnung wie die zumahlen bringen/ und in die Mühle kommen/ mit den Mahlen zu fördern/ und keinen um Gelübnüß oder Gunst Willen/ dem andern vorzuziehen/es geschehe dann mit des Mühl-Gasts/welchen die Ordnung des Mahlens betroffen/ guten Willen und Nachlassung.

24. Wenn es sich auch begebe/ daß etwan ein Müller oder

oder Mühl-Herr einen Grund-Bau an seiner Mühlen machen würde und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könte/ auf den Fall soll der Müller / so über- und unter ihme gesessen / 4. Wochen lang mit dem Mahlen / alten Herkommen und Gebrauch nach / innen zu halten / schuldig seyn.

25. Weiln auch die Fischer in die Ströhme Fach zu schlagen pflegen/und vor Alters hergebracht/ die auff den Tag Johannis Baptistæ hinwieder aufzuheben / so sollen demnach die Muller allesambt / und ein jeder insonderheit/ schuldig und pflichtig seyn/darauf gute Achtung zu geben/ und welcher Fischer auf bestimbten Tag Johannis, solche Fache nicht aufhebet / der sol dem Ambte / darunter er gesessen/ 2. neue Schock zur Straffe verfallen seyn.

DAmit nun diese Unsere Verordnung in allen vorherstehenden Puncten und Articuln fest und unverbruchlich gehalten / und derselben allenthalben gehorsamblich nachgelebet werde / so wollen Wir Gnädigsten Befehl thun/ daß durch gewisse geschworne Muller in hiesigen Stifft/ alle und iede an der Saale/ Luppen und Elster-Ströhmen gelegene Muhlen / wie auch die an der Pleissen und denen Bächen/hinfuhro jedes Jahr zu zweyen malen mit allem Fleisse an Mahl-Wehr-Pfahlen / Fachbäumen / Wehren / Tämmen / Uberfällen / Gerinnen / Schutzbrettern / Läufften und andern / in und ausserhalb der Muhlen / nothdurfftig besichtiget werden / und da einer oder mehr Mängel und Gebrechen / woran die auch seyn/ und Nahmen haben möchten/befunden wurden/ beruhrte geschworne Muller solches ihren Pflichten nach / zu unser Stiffts-Regierung ungesäumbt / damit das / was solcher Unser Verordnung zu wieder / alsobalden abgeschaffet/

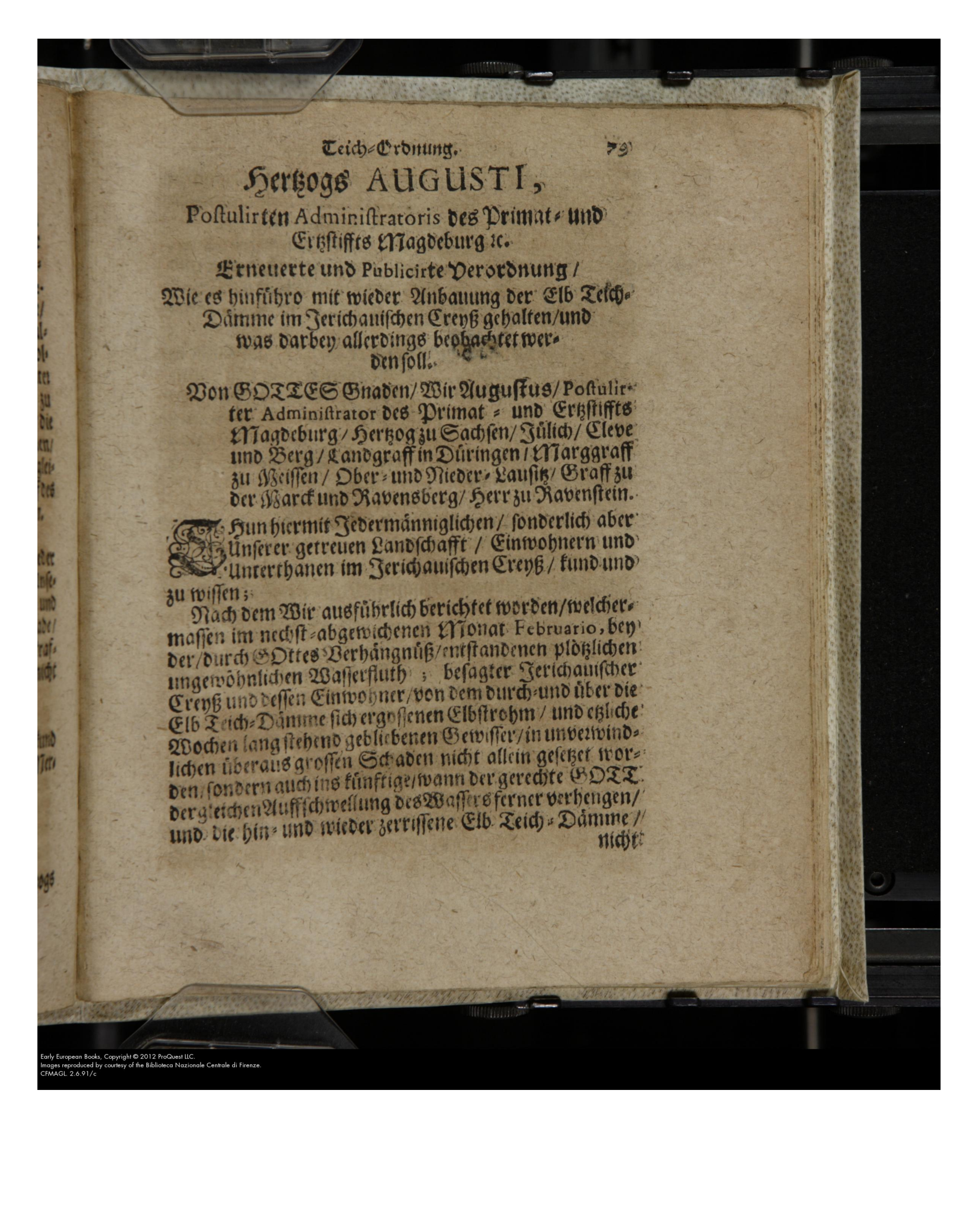


und die muthwilligen Verbrechere / andern zum Abscheu/ zu verwürckter und obangedeuteter Straffe/ gezogen werden können/ gehorsambst berichten sollen/ Gestalt dann zu Fortsetz und Erhaltung dieser Ordnung/ ein jeder Müller in unserm Stifft Merseburg/ an der Saalen/ Luppen/ Elster/ und Pleissen/ hinführo Jährlichen den Tag Michaelis 1. Gülden / davon die geschwornen Müller ihre Mühe/ Arbeit und nothdürfftiger Auffwart- und Zehrung halber / bey obberührten Jährlichen Besichtigungen zu besolden und zu vergnügen seynd/ in das jenige Ambt/ worunter die Mühle gelegen/ bey schleuniger Ambts- Pfändung zu geben und zu erlegen / schuldig seyn sollen / womit aber die Bach- Müller an der Geissel und sonsten zu verschonen/ sondern wo sich dieserhalb ein Casus zutrüge / da dergleichen Besichtigung erfordert würde / soll solches auff des Unrecht befundenen Theils Unkosten/ verrichtet werden.

Begehren demnach hiermit ernstlich / daß ein jeder Müller / Mühl- Herr und Mühl- Gast/ sich dieser Unserer Verordnung / wie obstehet / in allen Puncten und Clausulen/ bey Vermeydung Unserer schweren Ungnade / und denen darinnen ausgedruckten unnachlässigen Straffen/ in schuldigen Gehorsamb gemeß und es anders nicht halte.

An deme geschicht Unsere Meynung / zu Uhrkund haben Wir Unser Secret vordrucken lassen/ geben zu Merseburg den 8. Februarii, Anno 1670.

Hertzogs



Hertzogs AUGUSTI,

Postulirten Administratoris des Primat- und Ertzstiffts Magdeburg rc.

Erneuerte und Publicirte Verordnung/

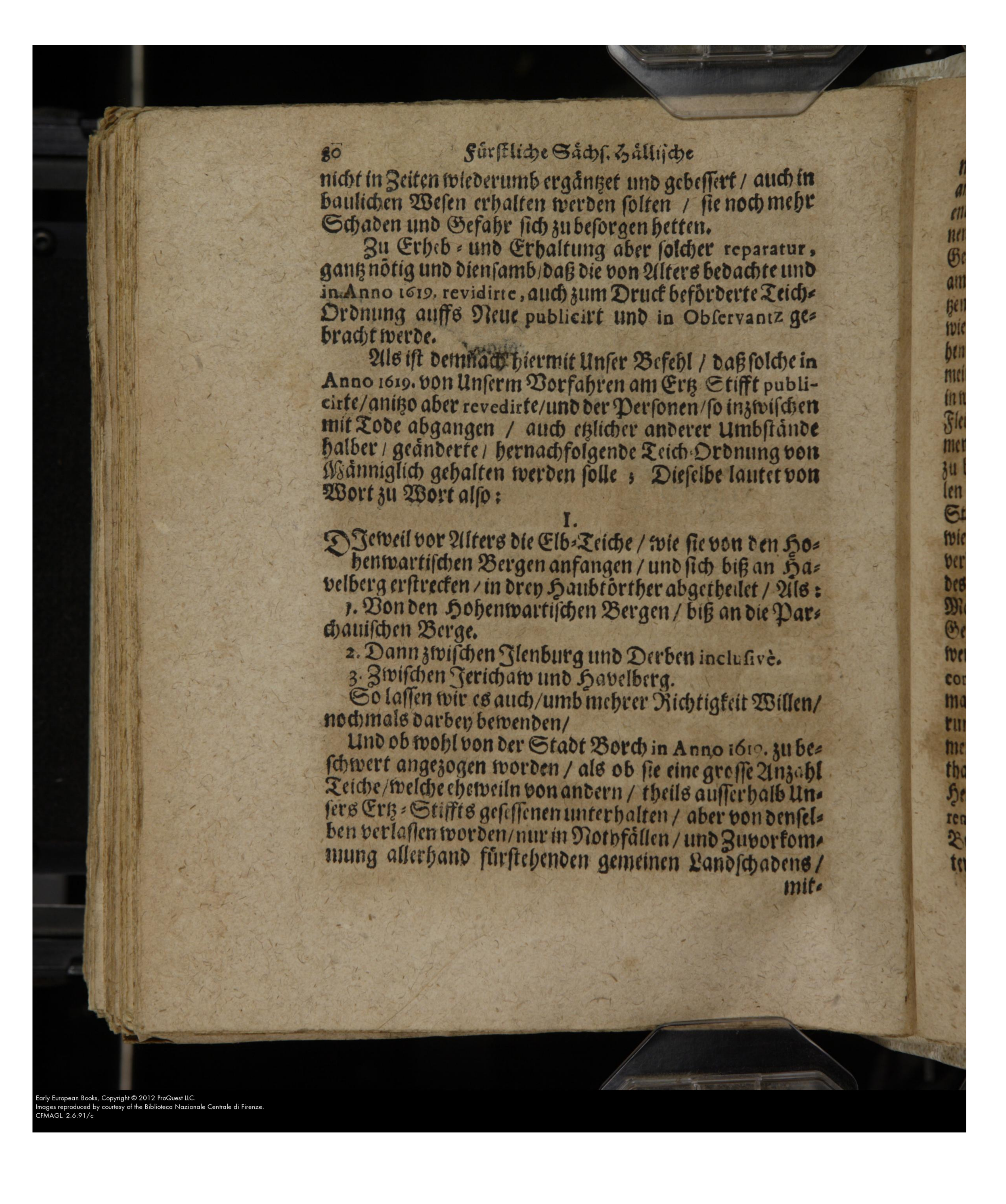
Wie es hinführo mit wieder Anbauung der Elb Teich-Dämme im Jerichauischen Creyß gehalten/und was darbey allerdings beobachtet werden soll.

Von GOTTES Gnaden/ Wir Augustus/ Postulirter Administrator des Primat- und Ertzstiffts Magdeburg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ Ober- und Nieder-Lausitz/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein.

Thun hiermit Jedermänniglichen/ sonderlich aber Unserer getreuen Landschafft / Einwohnern und Unterthanen im Jerichauischen Creyß/ kund und zu wissen;

Nach dem Wir ausführlich berichtet worden/welchermassen im nechst-abgewichenen Monat Februario, bey der/durch GOttes Verhängnüß/entstandenen plötzlichen ungewöhnlichen Wasserfluth; besagter Jerichauischer Creyß und dessen Einwohner/von dem durch- und über die Elb Teich-Dämme sich ergossenen Elbstrohm / und etzliche Wochen lang stehend gebliebenen Gewässer/in unverwindlichen überaus grossen Schaden nicht allein gesetzet worden/ sondern auch ins künfftige/wann der gerechte GOTT dergleichen Auffschwellung des Wassers ferner verhengen/ und die hin- und wieder zerrissene Elb Teich-Dämme /

nicht



nicht in Zeiten wiederumb ergäntzet und gebessert / auch in baulichen Wesen erhalten werden solten / sie noch mehr Schaden und Gefahr sich zu besorgen hetten.

Zu Erheb- und Erhaltung aber solcher reparatur, gantz nötig und diensamb / daß die von Alters bedachte und in Anno 1619. revidirte, auch zum Druck beförderte Teich-Ordnung auffs Neue publicirt und in Observantz gebracht werde.

Als ist demnach hiermit Unser Befehl / daß solche in Anno 1619. von Unserm Vorfahren am Ertz Stifft publicirte / anitzo aber revedirte / und der Personen / so inzwischen mit Tode abgangen / auch etzlicher anderer Umbstände halber / geänderte / hernachfolgende Teich-Ordnung von Männiglich gehalten werden solle ; Dieselbe lautet von Wort zu Wort also:

I.

DJeweil vor Alters die Elb-Teiche / wie sie von den Hohenwartischen Bergen anfangen / und sich biß an Havelberg erstrecken / in drey Haubtörther abgetheilet / Als:

1. Von den Hohenwartischen Bergen / biß an die Parchauischen Berge.
2. Dann zwischen Jlenburg und Derben inclusivè.
3. Zwischen Jerichaw und Havelberg.

So lassen wir es auch / umb mehrer Richtigkeit Willen / nochmals darbey bewenden /

Und ob wohl von der Stadt Borch in Anno 1619. zu beschwert angezogen worden / als ob sie eine grosse Anzahl Teiche / welche eheweiln von andern / theils ausserhalb Unsers Ertz-Stiffts gesessenen unterhalten / aber von denselben verlassen worden / nur in Nothfällen / und Zuvorkommung allerhand fürstehenden gemeinen Landschadens / mit-

mitleidig versehen / und daher solche Teiche vor Herrnloß anziehen wollen / auch gebeten / sie dessen ins künfftige zu entheben / und andere Versehung zu thun ; Nachdem ihnen aber domahls darwieder allerhand Nothdürfftige zu Gemüthführung geschehen / so haben Unserm Vorfahren am Ertz-Stifft zu unterthänigsten Ehren / und dem gantzen Lande zum Besten / sie sich dahin erkläret / daß sie nach wie vor / alle und jede Teich-Dämme / welche von den Hohenwartischen Bergen / biß an Schartau zum Theil gemeine Land-Dämme gewesen / zum Theil aus hoher Noth / in wenig Jahren erbauet worden / mit aller Treue und Fleiß ihnen angelegen sein lassen / dieselbe in gute Acht nehmen / und wie bißhero geschehen / von Jahren zu Jahren zu befahren / und dermassen stärcken und verbessern wollen / das / wo durch GOttes Gewalt / nicht etwas zur Straffe verhenget / derer Ende / dem Lande kein Schade wiederfahren solle ; Dabey es dann nicht unbillig annoch verbleibet und weil besagte Stadt Borch nunmehro an des Herrn Churfürsten zu Sachsen und Burggraffens zu Magdeburg / Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gn. wie Männiglich bekandt / gekommen ; So werden Hochgedachte Ihr Gn. gemelte Stadt Borch / zu continuation ihrer Schuldigkeit / Zweiffels ohne / jedesmahl gebührend anhalten und Wir werden / auf Verspührung gedachter Stadt Unfolge der Billigkeit und Herkommen / zusambt den Schaden / so Unsern getreuen Unterthanen dadurch zu wachsen könte / Hochgedachtes Unsers Herrn Vaters und Gevattern Gn. Freund Söhnlich zu remonstriren / und die unverhoffte Entziehung der Stadt Borch Schuldigkeit dardurch zu verhindern / nicht unterlassen.

Kommen also im ersten Haubtheil der Stadt Borch zu unterhalten zu / alle die Teiche / so sich anheben auff den Hohenwartischen Bergen / und gehen an die Nigripsche Trifft hinter die Schäfferey / daselbst ein ziemlicher grosser Eichbaum mit einem Creutz gezeichnet / gestanden / und bey den Kriegswesen wegkommen / itzo aber ein gewisses Merckzeichen wieder gesetzet werden sol / seind

375. Ruten.

Nach diesem folgen die von Treschkaw / Mörner / Brietzken / Jrxleben und Huncken zu Nigrip mit ihren Teichen / biß auf den Hüner Teich / do ihr Grund und Boden sich endet / und mit einem Pfahlstein bezeichnet ist / thun

638½. Ruten.

Hiernechst hebet die Stadt Borch wiederumb an zu Teichen / (1.) den Hüner. (2.) Wehden: und (3.) Sand-Teich / biß an den Schartauischen Teich / wie auch (4.) den aldar qverüber gelegenen Koppen Teich / biß an den Schartawischen Acker / nach der Windmühlen zu / seind

482. Ruten.

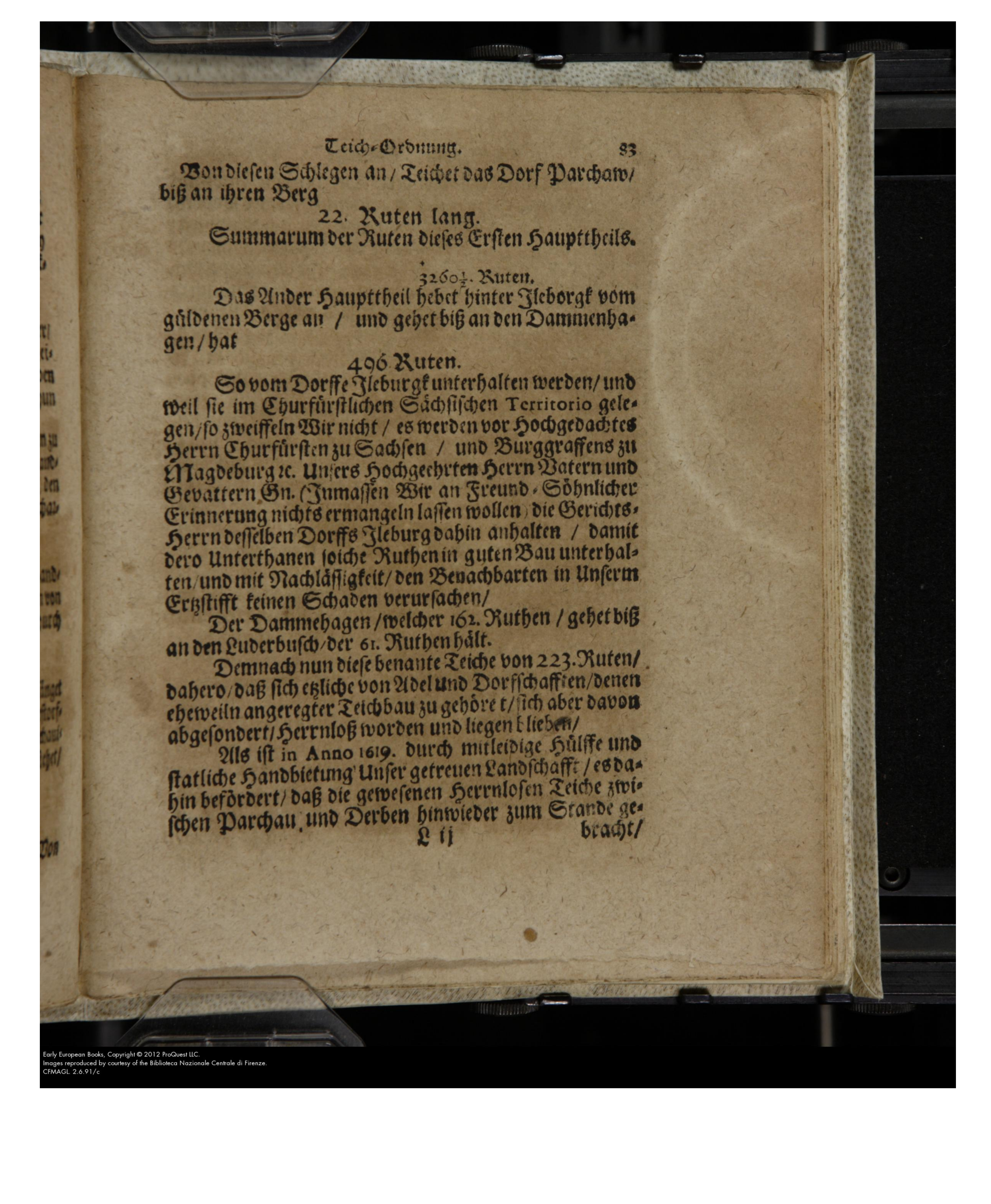
Diesen folget das Dorff Schartaw vom Sand-Teiche an / biß an den Anger gegen Rogetz / und dann von den Land-Teiche an den Querschaff-Teich / mitten durch das Dorff / biß auff die Nestorffische Berge / thun

708. Ruten.

Von diesen Nestorffischen Bergen inclusivè fänget die Stadt Borg abermaln an / und unterhält die Nestorffische und Plumperdumpische Teiche / biß an die Parchauische Schlage / so der Stadt Eigenthümblichen zustehet / und unter der Bürgerschafft vertheilet ist / halten

1035. Ruten.

Von



Von diesen Schlegen an / Teichet das Dorf Parchaw / biß an ihren Berg

22. Ruten lang.

Summarum der Ruten dieses Ersten Haupttheils.

3260½. Ruten.

Das Ander Hauptttheil hebet hinter Jleborgk vom güldenen Berge an / und gehet biß an den Dammenhagen / hat

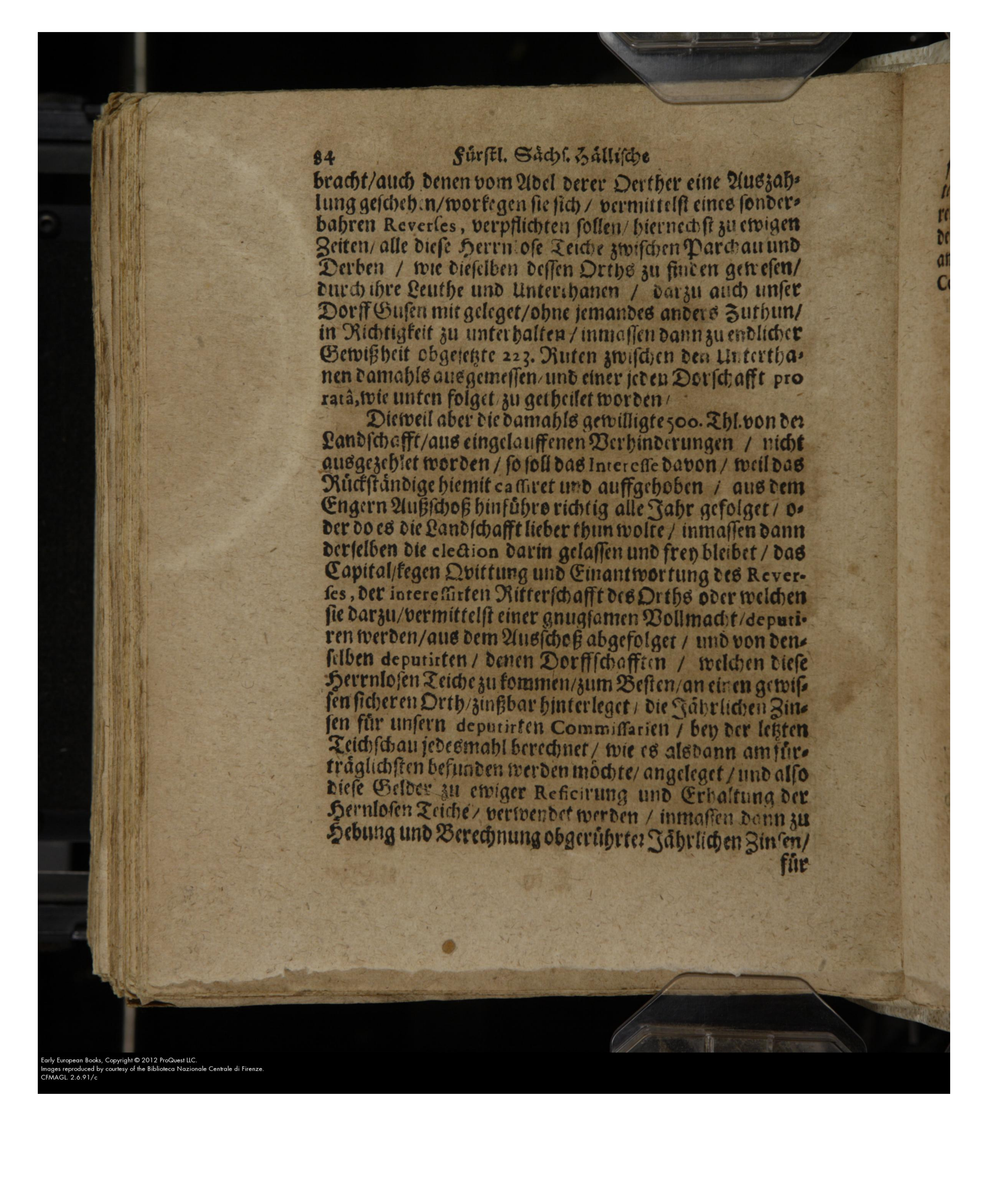
496 Ruten.

So vom Dorffe Jleburgk unterhalten werden / und weil sie im Churfürstlichen Sächsischen Territorio gelegen / so zweiffeln Wir nicht / es werden vor Hochgedachtes Herrn Churfürsten zu Sachsen / und Burggraffens zu Magdeburg rc. Unsers Hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern Gn. (Jnmassen Wir an Freund-Söhnlicher Erinnerung nichts ermangeln lassen wollen) die Gerichts-Herrn desselben Dorffs Jleburg dahin anhalten / damit dero Unterthanen solche Ruthen in guten Bau unterhalten / und mit Nachlässigkeit / den Benachbarten in Unserm Ertzstifft keinen Schaden verursachen /

Der Dammehagen / welcher 162. Ruthen / gehet biß an den Luderbusch / der 61. Ruthen hält.

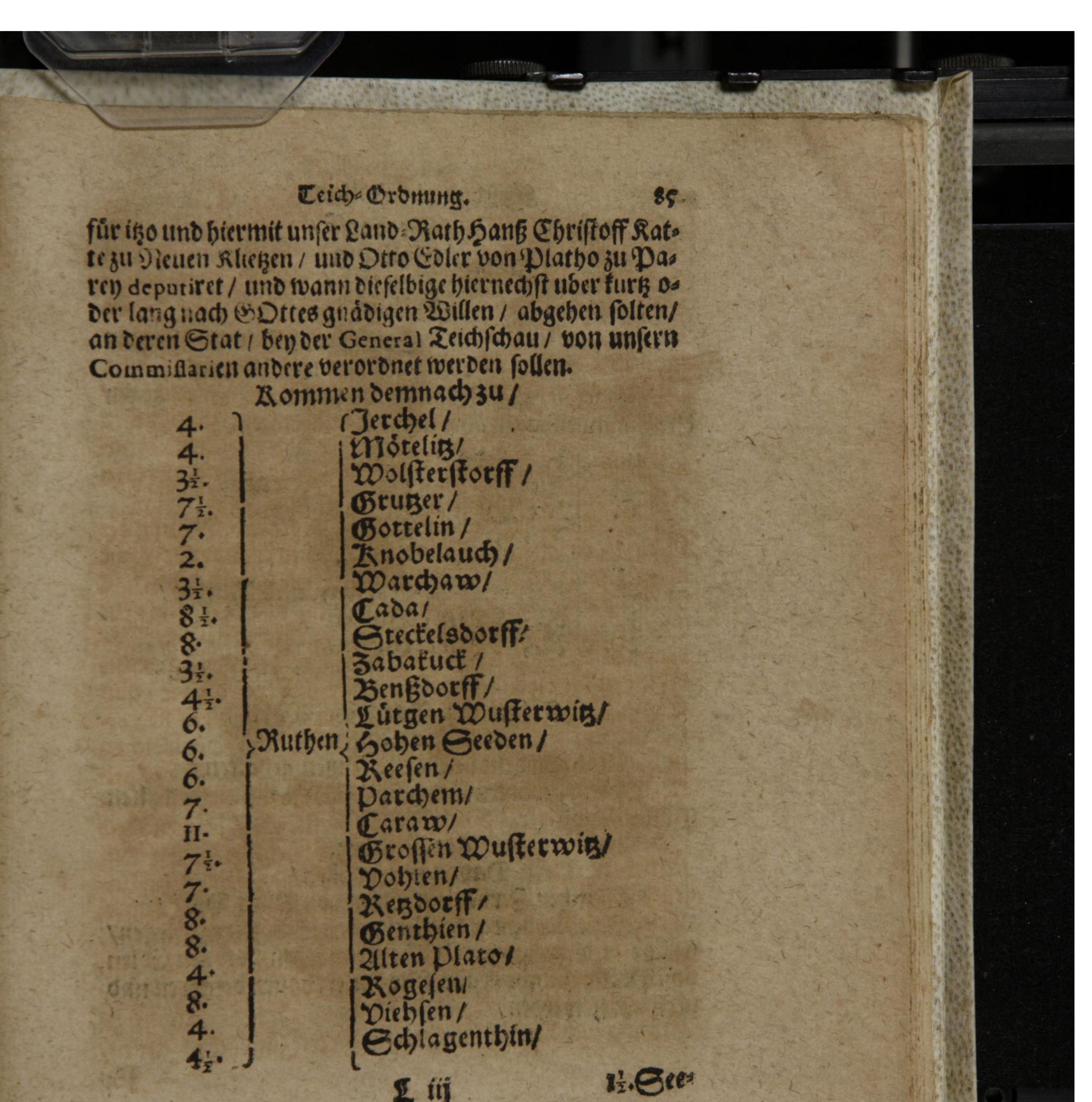
Demnach nun diese benante Teiche von 223. Ruten / dahero / daß sich etzliche von Adel und Dorfschafften / denen eheweiln angeregter Teichbau zu gehöret / sich aber davon abgesondert / Herrnloß worden und liegen blieben /

Als ist in Anno 1619. durch mitleidige Hülffe und statliche Handbietung Unser getreuen Landschafft / es dahin befördert / daß die gewesenen Herrnlosen Teiche zwischen Parchau und Derben hinwieder zum Stande ge-



bracht/auch denen vom Adel derer Orther eine Auszahlung geschehen/workegen sie sich/ vermittelst eines sonderbahren Reverses, verpflichten sollen/ hiernechst zu ewigen Zeiten/ alle diese Herrnlose Teiche zwischen Parchau und Derben / wie dieselben dessen Orths zu finden gewesen/ durch ihre Leuthe und Unterthanen / darzu auch unser Dorff Gusen mit geleget/ohne jemandes anders Zuthun/ in Richtigkeit zu unterhalten/ inmassen dann zu endlicher Gewißheit obgesetzte 223. Ruten zwischen den Unterthanen damahls ausgemessen/ und einer jeden Dorschafft pro ratâ, wie unten folget/ zugetheilet worden/

Dieweil aber die damahls gewilligte 500. Thl. von der Landschafft/aus eingelauffenen Verhinderungen / nicht ausgezehlet worden / so soll das Interesse davon / weil das Rückständige hiemit cassiret und auffgehoben / aus dem Engern Außschoß hinführo richtig alle Jahr gefolget / oder do es die Landschafft lieber thun wolte / inmassen dann derselben die election darin gelassen und frey bleibet / das Capital/kegen Qvittung und Einantwortung des Reverses, der interessirten Ritterschafft des Orths oder welchen sie darzu/vermittelst einer gnugsamen Vollmacht/deputiren werden/aus dem Ausschoß abgefolget / und von denselben deputirten / denen Dorffschafften / welchen diese Herrnlosen Teiche zu kommen/zum Besten/an einen gewissen sicheren Orth/zinßbar hinterleget/ die Jährlichen Zinsen für unsern deputirten Commissarien / bey der letzten Teichschau jedesmahl berechnet/ wie es alsdann am fürträglichsten befunden werden möchte/ angeleget/ und also diese Gelder zu ewiger Reficirung und Erhaltung der Hernlosen Teiche/ verwendet werden / inmassen dann zu Hebung und Berechnung obgerührter Jährlichen Zinsen/ für



für itzo und hiermit unser Land-Rath Hanß Christoff Katte zu Neuen Kletzen / und Otto Edler von Platho zu Parey deputiret / und wann dieselbige hiernechst uber kurtz oder lang nach GOttes gnädigen Willen / abgehen solten / an deren Stat / bey der General Teichschau / von unsern Commissarien andere verordnet werden sollen.

Kommen demnach zu /

4.		Jerchel /
4.		Mötelitz /
3½.		Wolsterstorff /
7½.		Grutzer /
7.		Gottelin /
2.		Knobelauch /
3½.		Warchaw /
8½.		Cada /
8.		Steckelsdorff /
3½.		Zabakuck /
4½.		Benßdorff /
6.		Lütgen Wusterwitz /
6.	Ruthen	Hohen Seeden /
6.		Reesen /
7.		Parchem /
11.		Caraw /
7½.		Grossen Wusterwitz /
7.		Vohten /
8.		Retzdorff /
8.		Genthien /
4.		Alten Plato /
8.		Rogesen /
4.		Viehsen /
4½.		Schlagenthin /

1½.	Ruthen	Seedorff /
8.		Gollwitz /
4.		Brettien /
5½.		Böhne /

Summa des Dammenhagens 162. Ruten.

Ferner ist der Luderbusch / so von den Berge / gegen den Dammenhagen über angehet / zu getheilet /

11.	R. 1. Elle	Bergzaw /
4½.	Ruten	Neuen Klietzke /
3½.	R. 2. Ellen	Alten Klietzke /
7.	Ruten /	Zolchau /
7.	Ruten /	Vieritz /
3½.	Rute 1. Elle	Mylaw und Butzer /
3.	R. 3. Ellen	Bukaw /
20.	R. 5. Ellen	Gusen /

Summa 61. Ruten.

Folget der Borgische Wahl / seind 20. Ruten.

Und wird vom Dorffe Gusen gehalten /

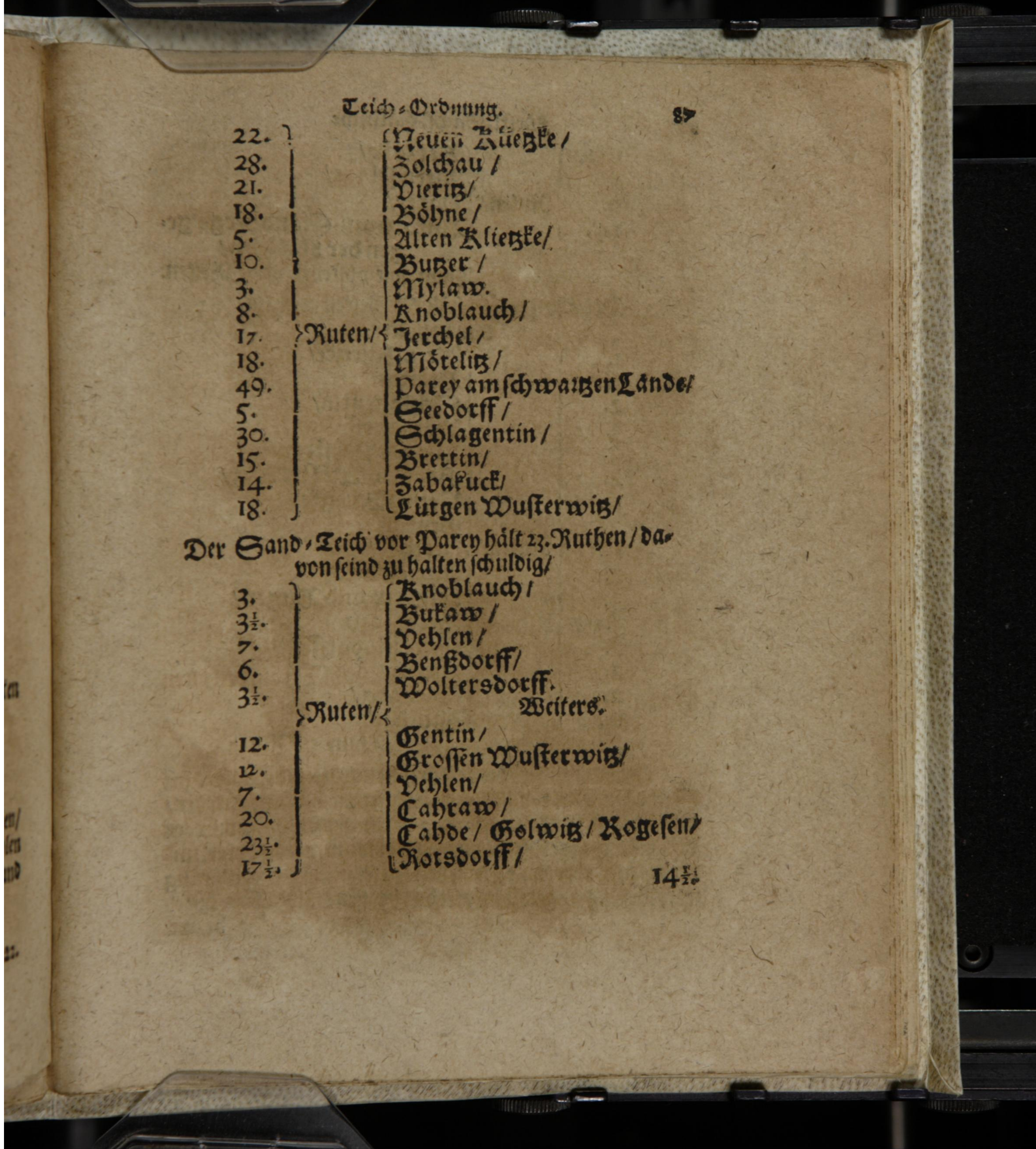
Von abgerürten Borgischen Wahl / biß auf den alten Pakriel / seind

607. Ruthen.

Davon unterhalten /

87. Ruthen / Zerben / der Edlen von Plate Dorff /

75. Ruthen / hinter der Zerbischen Schäfferey gelegen / welche in Ergiesung und Wassersnöthen von den Edlen von Plato / und ihrer allerseits Unterthanen befahren und verwahret werden /



22.		Neuen Kuetzke/
28.		Zolchau/
21.		Vieritz/
18.		Böhne/
5.		Alten Klietzke/
10.		Butzer/
3.		Mylaw.
8.		Knoblauch/
17.	Ruten/	Jerchel/
18.		Möteliz/
49.		Parey am schwartzen Lande/
5.		Seedorff/
30.		Schlagentin/
15.		Brettin/
14.		Zabakuck/
18.		Lütgen Wusterwitz/

Der Sand-Teich vor Parey hält 23. Ruthen/ davon seind zu halten schuldig/

3.		Knoblauch/
3½.		Bukaw/
7.		Vehlen/
6.		Benßdorff/
3½.		Woltersdorff.
	Ruten/	Weiters.
12.		Gentin/
12.		Grossen Wusterwitz/
7.		Vehlen/
20.		Cahraw/
23½.		Cahde/ Golwitz/ Rogesen/
17½.		Rotsdorff/

14½.

14½.	Ruten/	Berzow/
11½.		Alten Plato/
9.		Parey/
14.		Bukow am Sandberge/ gegen der Mühlen/

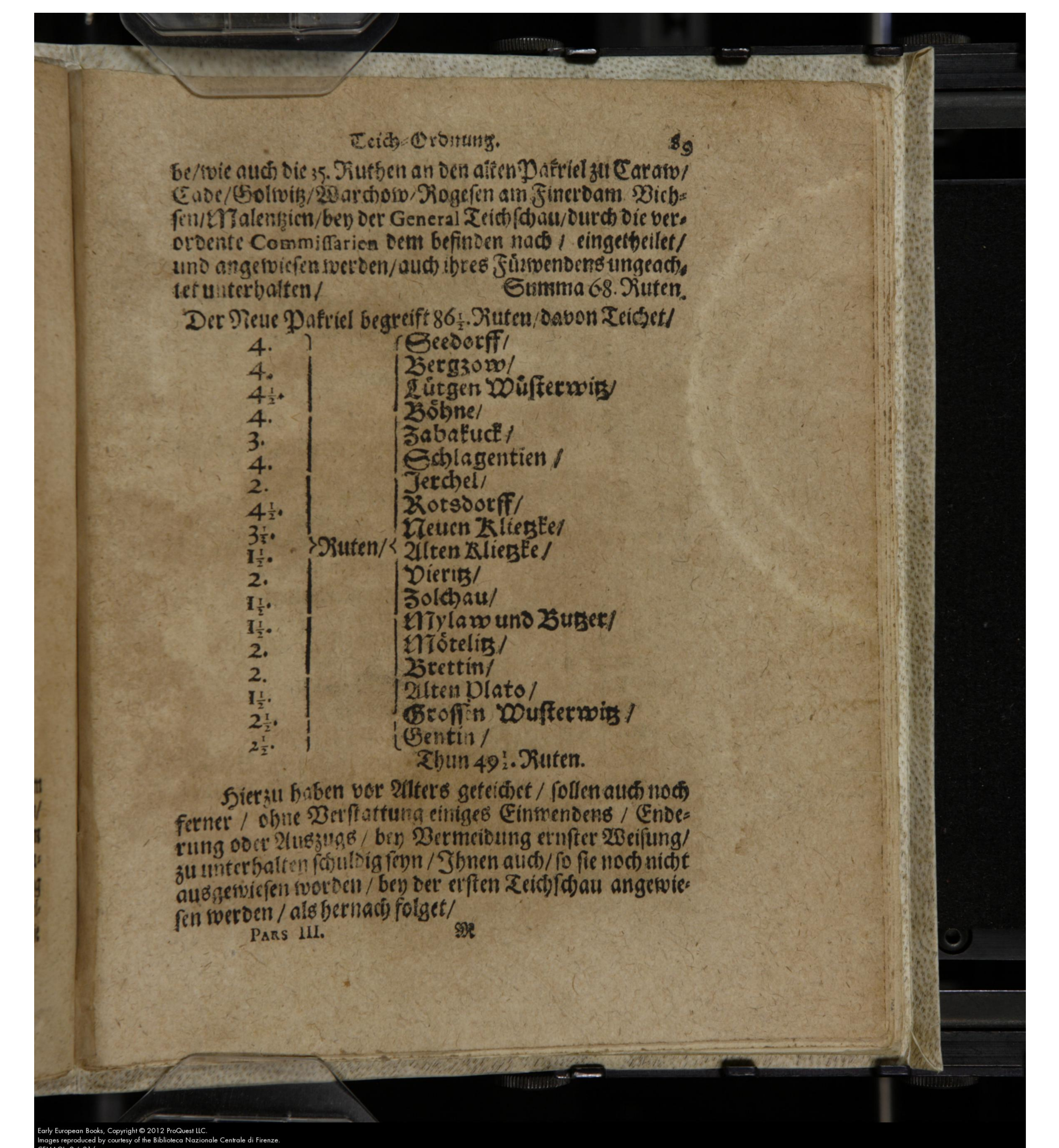
Thun wie obstehet 607. Ruten.

Der alte Pakriel hält 68. Ruten in allem/ davon halten/

1.	Ruten/	Alten Klietzke/
1½.		Brettin/
2.		Schlagentin/
3.		Rotsdorff/
3.		Lütgen Wüsterwitz/
2.		Grossen Wüsterwitz/
1½.		Neuen Klietzke/
2.		Gentin/
1½.		Jerchel/
2.		Alten Plato/
3.		Mylaw und Butzer/
3.		Berchzow/
2.		Steckelsdorff/
2.		Viertz/
2.		Zolchaw/
1½.		Zabekuck.

Thun 33. Ruten.

Weil auch bey dem Durchbruch zu Parey an dem Sandberge an der Mühle gelegen die 14. letzte Ruten/ dem Dorffe Bukau zuständig / ein groß Theil von dem Berg mit weggerissen/ und die Ubermasse/ oder ubrige Ruthen/ so jetzo Herrnloß worden/ zu fernerer Unterhaltung nothwendig angewiesen werden müssen/ als sollen dieselbe/ wie



be/wie auch die 35. Ruthen an den alten Pakriel zu Caraw/ Cade/Golwitz/Warchow/Rogesen am Finerdam Vichsen/Malentzien/bey der General Teichschau/durch die verordente Commissarien dem befinden nach / eingetheilet/ und angewiesen werden/auch ihres Fürwendens ungeachtet unterhalten/ Summa 68. Ruten.

Der Neue Pakriel begreift 86½. Ruten/davon Teichet/

4.		Seedorff/
4.		Bergzow/
4½.		Lütgen Wüsterwitz/
4.		Böhne/
3.		Zabakuck/
4.		Schlagentien /
2.		Jerchel/
4½.		Rotsdorff/
3½.		Neuen Klietzke/
1½.	Ruten/	Alten Klietzke /
2.		Vieritz/
1½.		Zolchau/
1½.		Mylaw und Butzer/
2.		Mötelitz/
2.		Brettin/
1½.		Alten Plato /
2½.		Grossen Wusterwitz /
2½.		Gentin /

Thun 49½. Ruten.

Hierzu haben vor Alters geteichet / sollen auch noch ferner / ohne Verstattung einiges Einwendens / Enderung oder Auszugs / bey Vermeidung ernster Weisung/ zu unterhalten schuldig seyn / Ihnen auch/ so sie noch nicht ausgewiesen worden / bey der ersten Teichschau angewiesen werden / als hernach folget/

$1\frac{1}{3}$.		Viehsen/
$2\frac{1}{2}$.		Kada und Golwitz/
2.		Steckelsdorff/
2.		Bukow/
2.		Göttelin/
$3\frac{1}{2}$.	Ruten/	Cara/
2.		Wolterßdorff/ den von Weder zuständig.
$3\frac{1}{2}$.		Vehlen/
5.		Göttelin/
5.		Bukaw/
8.		Knoblauch/

Thun 37. Ruten/ und neben den obigen in Summa $86\frac{1}{2}$. Ruten

Diese vorberührte beyde Pakriele gehen biß an den Derbischen Berg im Eichholtz/ und von solchen Berge fahen an die Derbischen Teiche an der Nachtweide/ biß ins Dorff/ Begreiffen 217. Ruten/

Davon unterhalten

10.		Ferchland/
10.		Reckin/
10.		Briest/
10.		Grossen Wulkaw/
10.	Ruten/	Lütgen Wulkaw/
10.		Derben/
10.		Nielebock/
4.		Der Inhaber der Feld Marck Bellin/
16.	Ruten/	Lütgen Wulkau/
8.	Ruten/	Briest/
16.	Ruten/	Groß Wulkaw/
34.	Ruten/	Ferchland/

20. Ru-

20.	Ruten	Derben/
2½.	Ruten	Junckern zu Zabakuck/ wegē ihrer Feldmarck in Bellin/
3.	Ruten	Scharteucke/
2.	Ruten	Briest/
2.	Ruten 4. Fuß	Groß Wulkaw/
2.	Ruten 8. Fuß	Lütgen Wulkaw/
7.	Ruten	Nielebuck/
12½.	Ruten	Reckin/
3.	Ruten	Des Closters Jerichau Dörf-Groß- und Lütgen Wulkau und Briest/ wegen der Havemarcken/
3.	Ruten	Lütgen Wulkaw/
1.	Ruten 10. Fuß	Grossen Wulkaw/
1.	R. 9½. f.	Ferchland/
1.	R. 9½. f.	Derben/
1.	R. 9½. f.	Nielebock/
1.	R. 8½. f.	Lütgen Wulkaw/
1.	R. 9½. f.	Briest/
1.	R. 10½. f.	Rekien/

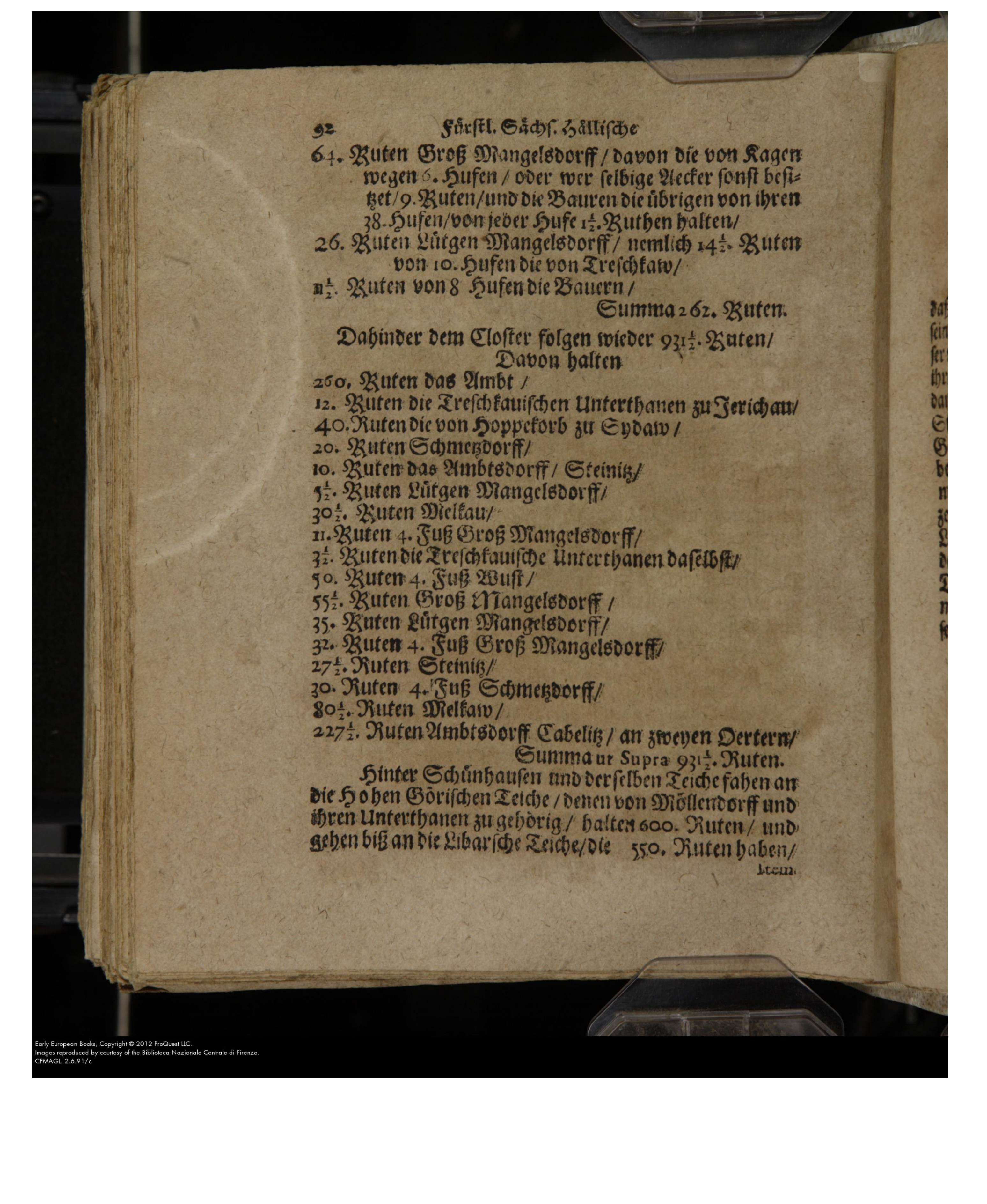
Summa thun 217. Ruten/

Summa Summarum des andern Haupttheils 1717½. Ruten.

DEr dritte Hauptheil hebet an von den Jerichauischen Sand-Teichen/ so anfahen vom Klietzenikschen Holtze/ bey der alten Elbe/ und gehen an die Warte in Jerichau/ und haben in sich 262. Ruten.

Davon unterhalten

58. Ruten Redekin/
11½. Ruten das Städtlein Jerichau/ und Dorf Heideblech/



64. Ruten Groß Mangelsdorff / davon die von Kagen wegen 6. Hufen / oder wer ſelbige Aecker ſonſt beſitzet/ 9. Ruten/ und die Bauren die übrigen von ihren 38. Hufen/ von jeder Hufe 1½. Ruthen halten/

26. Ruten Lütgen Mangelsdorff/ nemlich 14½. Ruten von 10. Hufen die von Treſchkaw/

11½. Ruten von 8 Hufen die Bauern/

Summa 262. Ruten.

Dahinder dem Cloſter folgen wieder 931½. Ruten/ Davon halten

260. Ruten das Ambt/
12. Ruten die Treſchkauiſchen Unterthanen zu Jerichaw/
40. Ruten die von Hoppekorb zu Sydaw/
20. Ruten Schmetzdorff/
10. Ruten das Ambtsdorff/ Steinitz/
5½. Ruten Lütgen Mangelsdorff/
30½. Ruten Mielkau/
11. Ruten 4. Fuß Groß Mangelsdorff/
3½. Ruten die Treſchkauiſche Unterthanen daſelbſt/
50. Ruten 4. Fuß Wuſt/
55½. Ruten Groß Mangelsdorff/
35. Ruten Lütgen Mangelsdorff/
32. Ruten 4. Fuß Groß Mangelsdorff/
27½. Ruten Steinitz/
30. Ruten 4. Fuß Schmetzdorff/
80½. Ruten Melkaw/
227½. Ruten Ambtsdorff Cabelitz/ an zweyen Oertern/

Summa ut Supra 931½. Ruten.

Hinter Schünhauſen und derſelben Teiche fahen an die Hohen Göriſchen Teiche/ denen von Möllendorff und ihren Unterthanen zugehörig/ halten 600. Ruten/ und gehen biß an die Libarſche Teiche/ die 550. Ruten haben/

Item

Item.

500.	Ruten	helt	Niemarck/
600.	Ruten		Klietze/
600.	Ruten		Scharlubbe/
837.	Ruten		Schönefeld/

Summa hujus 3687. Ruten.

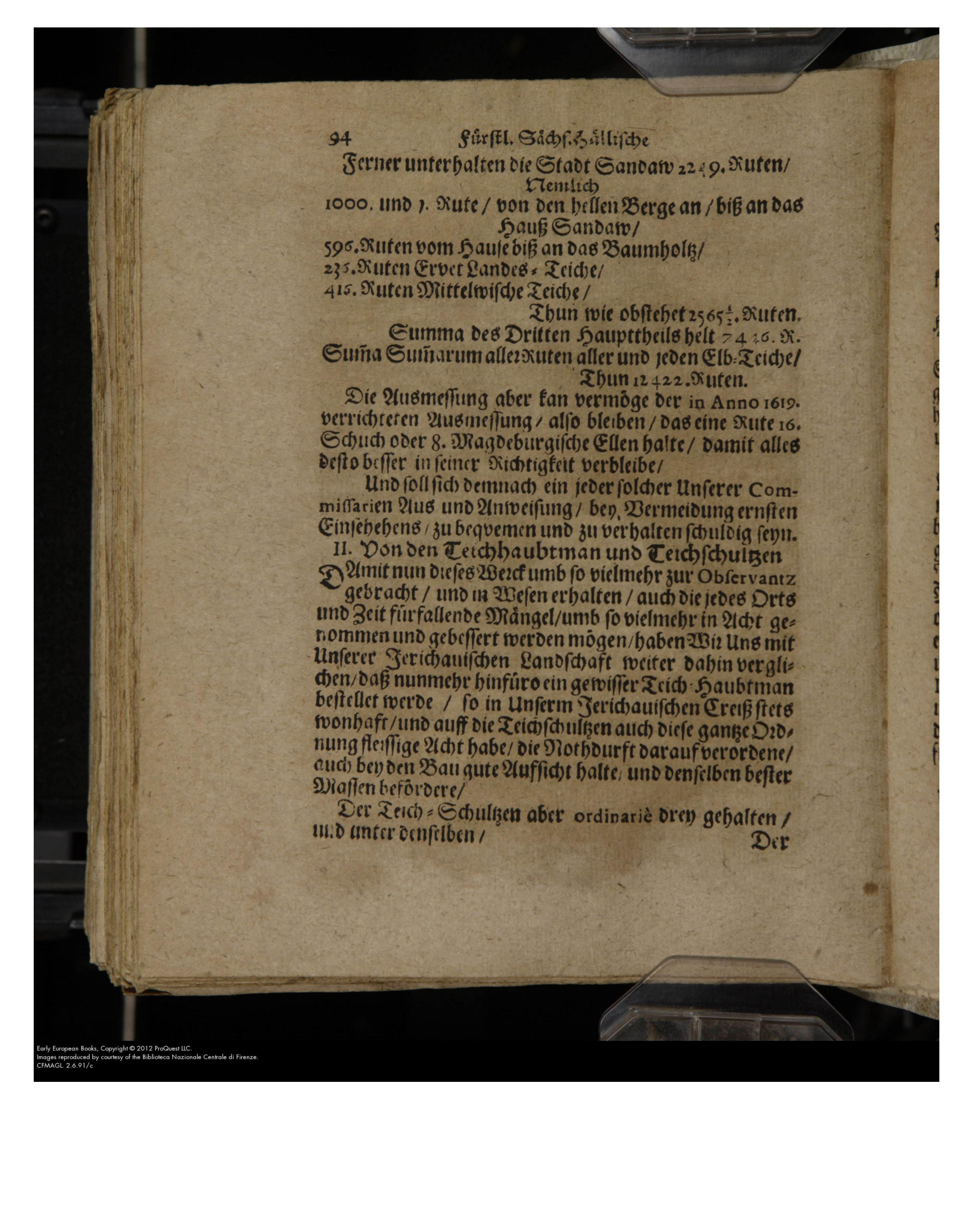
Nach dem auch hiebevor im Augenschein befunden/ daß die Leute im Dorff Schönefeld abgeteichte Leuthe sein/ und ihre Noth-Teiche/so sie vor das Sommer-Wasser nur im Anfange auffgeworffen/und in Anno 1619. für ihre Teiche angenommen/biß die Teiche daselbst/ besagte damahliger publicirten Teich-Ordnung zum richtigen Stande gebracht/ worzu ihnen von den Dorffschafften Gartz/Kühlhausen/Warnaw Mulckenberg und Reheberg/Jährlich ein Tag-Hülff geschehen sollen/ und aber nunmehr die Noth-Teiche bey dem langwierigen Kriegszeiten meistentheils in die Elbe geworffen/ also daß der Land-Teich an die 80. Ruten nothwendig repariret werden muß/auch auf erfolgten Durchlauff den obberührten Dörffern Schaden zufüget/so sollen dieselben angemahnet werden/daß si mit Führen zu der Reparatur behülflich seyn mügen.

Hiernechst folgen die Sandauische Teiche/und gehen biß an Havelberg/und haben in sich 2565½. Ruten.

Davon halten das Ambt Sandaw 316½. Ruten.

Nemlich

251.	Ruten/	Die Haupt-Teiche von Havelberg/bi an Schönefeld/
20.		Fürm Damholtze/
26½.		Auff die Mittelwische/
19.		Für den Hufen/



Ferner unterhalten die Stadt Sandaw 2249. Ruten/
Nemlich

1000. und 7. Rute / von den hellen Berge an / biß an das Hauß Sandaw/
596. Ruten vom Hause biß an das Baumholtz/
235. Ruten Ervet Landes-Teiche/
415. Ruten Mittelwische Teiche/

Thun wie obstehet $2565\frac{1}{2}$. Ruten.

Summa des Dritten Hauptheils helt 7446. R.

Sum̃a Sum̃arum aller Ruten aller und jeden Elb-Teiche/
Thun 12422. Ruten.

Die Ausmessung aber kan vermöge der in Anno 1619. verrichteten Ausmessung / also bleiben / das eine Rute 16. Schuch oder 8. Magdeburgische Ellen halte / damit alles desto besser in seiner Richtigkeit verbleibe/

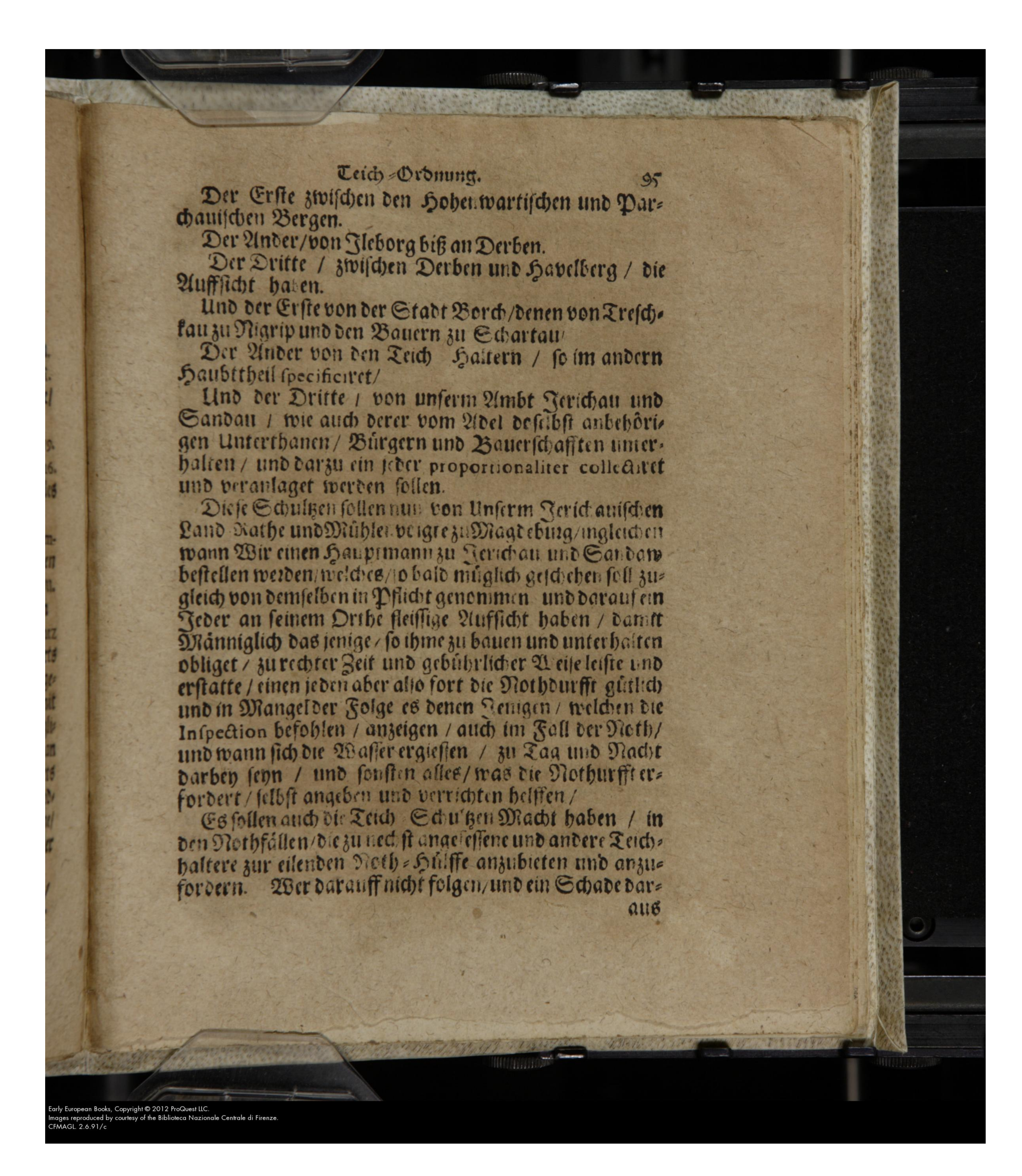
Und soll sich demnach ein jeder solcher Unserer Commissarien Aus und Anweisung / bey Vermeidung ernsten Einsehehens / zu beqvemen und zu verhalten schuldig seyn.

II. Von den Teichhaubtman und Teichschultzen

DAmit nun dieses Werck umb so vielmehr zur Observantz gebracht / und in Wesen erhalten / auch die jedes Orts und Zeit fürfallende Mängel/umb so vielmehr in Acht genommen und gebessert werden mögen/haben Wir Uns mit Unserer Jerichauischen Landschaft weiter dahin verglichen/daß nunmehr hinfüro ein gewisser Teich-Haubtman bestellet werde / so in Unserm Jerichauischen Creiß stets wonhaft/und auff die Teichschultzen auch diese gantze Ordnung fleissige Acht habe/ die Nothdurft darauf verordene/ auch bey den Bau gute Aufsicht halte/ und denselben bester Massen befördere/

Der Teich-Schultzen aber ordinariè drey gehalten / und unter denselben /

Der



Der Erste zwischen den Hohenwartischen und Parchauischen Bergen.

Der Ander/von Jleborg biß an Derben.

Der Dritte / zwischen Derben und Havelberg / die Auffsicht haben.

Und der Erste von der Stadt Borch/denen von Treschkau zu Nigrip und den Bauern zu Schartau/

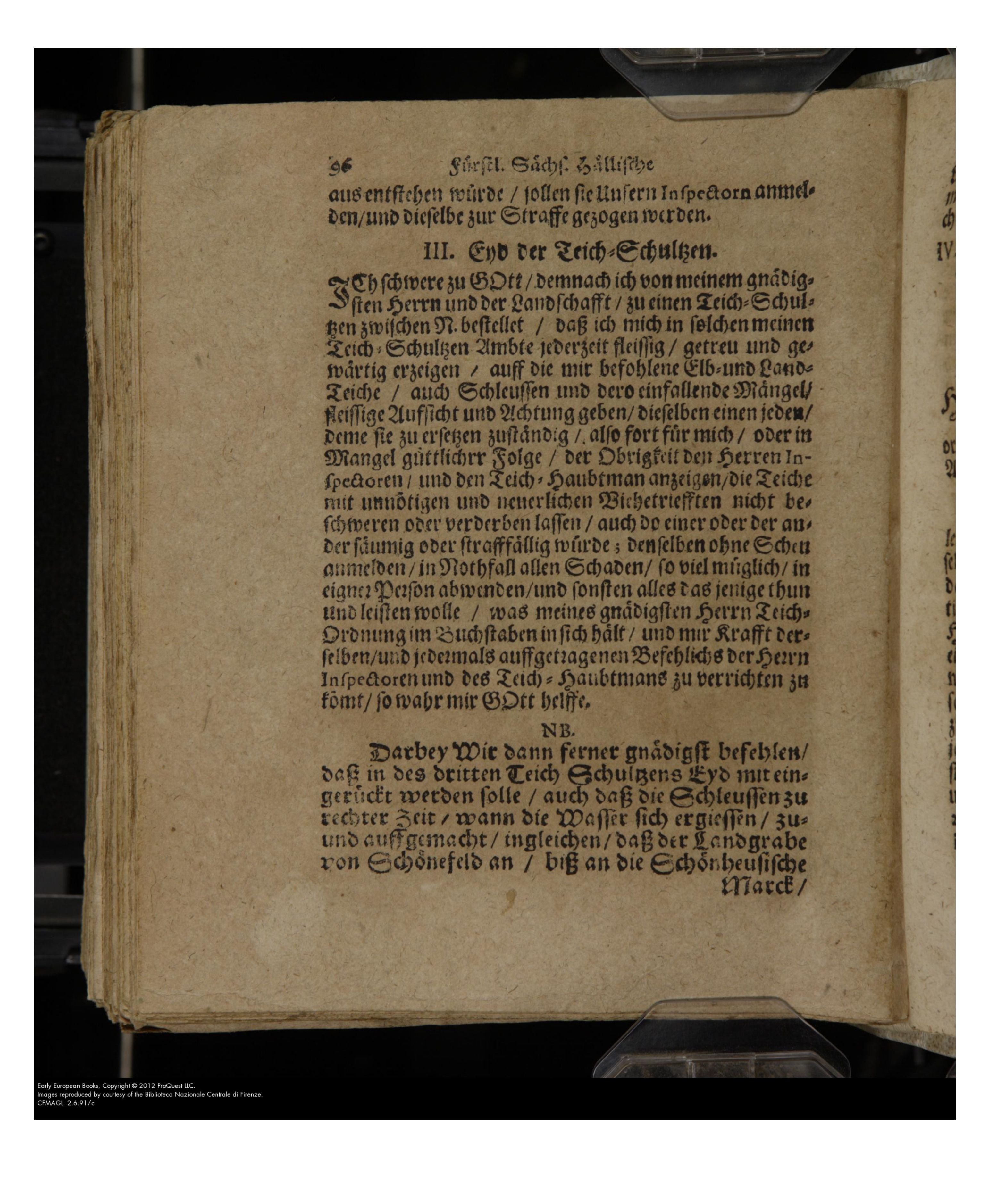
Der Ander von den Teich Haltern / so im andern Haubttheil specificiret/

Und der Dritte / von unserm Ambt Jerichau und Sandau / wie auch derer vom Adel deselbst anbehörigen Unterthanen/ Bürgern und Bauerschafften unterhalten / und darzu ein jeder proportionaliter collectiret und veranlaget werden sollen.

Diese Schultzen sollen nun von Unserm Jerichauischen Land Rathe und Mühlenvoigte zu Magdeburg/ingleichen wann Wir einen Hauptmann zu Jerichau und Sandaw bestellen werden/welches/so bald müglich geschehen soll zugleich von demselben in Pflicht genommen und darauf ein Jeder an seinem Orthe fleissige Auffsicht haben / damit Männiglich das jenige/so ihme zu bauen und unterhalten obliget / zu rechter Zeit und gebührlicher Weise leiste und erstatte / einen jeden aber also fort die Nothdurfft gütlich und in Mangel der Folge es denen Jenigen / welchen die Inspection befohlen / anzeigen / auch im Fall der Noth/ und wann sich die Wasser ergiessen / zu Tag und Nacht darbey seyn / und sonsten alles/was die Nothurfft erfordert/selbst angeben und verrichten helffen/

Es sollen auch die Teich Schultzen Macht haben / in den Nothfällen/die zu necht angesessene und andere Teichhaltere zur eilenden Noth-Hülffe anzubieten und anzufordern. Wer darauff nicht folgen/und ein Schade dar-

aus



aus entstehen würde / sollen sie Unsern Inspectorn anmelden/ und dieselbe zur Straffe gezogen werden.

III. Eyd der Teich-Schultzen.

JCh schwere zu GOtt / demnach ich von meinem gnädigsten Herrn und der Landschafft / zu einen Teich-Schultzen zwischen N. bestellet / daß ich mich in solchen meinen Teich-Schultzen Ambte jederzeit fleissig / getreu und gewärtig erzeigen / auff die mir befohlene Elb- und Land-Teiche / auch Schleussen und dero einfallende Mängel/ fleissige Auffsicht und Achtung geben/ dieselben einen jeden/ deme sie zu ersetzen zuständig /. also fort für mich / oder in Mangel güttlichrr Folge / der Obrigkeit den Herren Inspectoren / und den Teich-Haubtman anzeigen/ die Teiche mit unnötigen und neuerlichen Viehetriefften nicht beschweren oder verderben lassen / auch do einer oder der ander säumig oder strafffällig würde ; denselben ohne Scheu anmelden / in Nothfall allen Schaden/ so viel müglich/ in eigner Person abwenden/ und sonsten alles das jenige thun und leisten wolle / was meines gnädigsten Herrn Teich-Ordnung im Buchstaben in sich hält / und mir Krafft derselben/ und jedermals auffgetragenen Befehlichs der Herrn Inspectoren und des Teich-Haubtmans zu verrichten zu kömt/ so wahr mir GOtt helffe.

NB.

Darbey Wir dann ferner gnädigst befehlen/ daß in des dritten Teich Schultzens Eyd mit eingerückt werden solle / auch daß die Schleussen zu rechter Zeit / wann die Wasser sich ergiessen / zu- und auffgemacht / ingleichen / daß der Landgrabe von Schönefeld an / biß an die Schönheusische

Marck /

Marck / in der Weite / wie gebräuchlich / gereumet werde / und das Wasser seinen rechten Abchoß haben möge.

IV. Von den Inspectorn der Teiche / ihrem Ambte und Macht / und von den Jährlichen Teichschauen / wann und wie dieselben gehalten werden sollen.

HJerüber sollen auch alle und jede ElbTeiche jedes Jahres dreymahl / durch Unsere darzu deputirte ordentliche und Ober-Inspectorn besichtiget werden / Als:

1. Montags nach Walpurgis / und

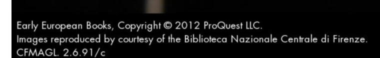
2. Montags nach Jacobi / soll von unsern Möllenvoigte und des Raths zu Borch / (als welcher derselben Stadt habenden Interesse wegen unabwendig dabey seyn muß) deputirten / zwischen den Hohenwartischen Bergen biß an Derben / zwischen Derben und Havelberg von Unsern Land-Rathe / und wann Wir einen Hauptmann zu Jerichau und Sandau bestellen werden / auch von demselbigen (dorzu dann die Ambtschreibere zu Jerichau und Sandau / und alle andere zugehörige / ohne vorgehende Verwarnung / und aus jeder Dorffschafft der Schultze und beyde Pauermeister / wo aber die nicht seyn zwey Gottes-Hauß-Leute / und also drey Personen aus jedem Dorffe / bey Poen 2. Th. erscheinen sollen) die Teichschaue gehalten werden.

Also / daß alsdann von Ihnen die anbefohlene Teiche

Teiche in der Person bezogen/mit Fleiß besehen und einem Jeden angewiesen werden solle/wie hoch und breit ein Jeder seinen Teich / nach Erforderung eines jeden Orths Gelegenheit bauen / bessern und also unterhalten solle/damit derselbe in Nothfall bestehe/und zuförderst seines Nachbarn Teiche an rechter Höhe/Breite und Stärcke gleich sey/in alle Wege aber sollen sie dahin sehen und anschaffen/daß von Jahren zu Jahren ein jeder seine zugeschlagene Teiche umb etwas und so hoch erhöhe / ingleichen den Fuß so weit stärcke / als es nach Gelegenheit eines jeden Orths die Nothdurfft erfordert / ingleichen daß alle Teiche von unten auff biß in die Höhe/auff beyden Seiten nicht mit Zäunen aufgeführet werden / und also oben breiter / als mitten und am Fuß werden/sondern daß sie von obenwarts auff beyden Seiten Schreim abgemachet werden / und so wohl unten am Fuß ihre nothwendige Stärcke und Grösse / wie auch zu oberst eine gnugsame Breite/als auf hartem Lande/oben auch die Geringsten einer Ruten breit/in den Grundbrüchen aber / am Fusse 5. Ruten und oben anderthalb Ruten / so fern es Orts und Landes / wie auch anderer Gelegenheit halben müglich ist / haben.

Sie sollen auch einen Jeden den Mangel seines Teichs also fort an- und bey den Gebrechen der Oerter anzeigen / und wie sie es befunden / auch verordnet/ richtig verzeichnen / und in ein Memorial bringen lassen.

Ferner soll dahin gesehen werden / daß alle Wege/ wo müglich/hinter 100. Ruten ein Fahrweg hinten angeschüttet werde.



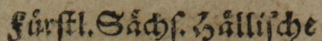
3. Die dritte und letzte Haubtschau aber soll Montags nach Galli / von Unsern hierzu verordneten Commissarien und Ober-Inspectorn, mit Zuziehung der obgenanter Verordneten / von Anfang biß zum Ende / durch das gantze Jerichauische Land gehalten werden / und sollen darzu alle von Adel und Obrigkeiten in der Person / oder do sie unabwendlich verhindert wurden / durch einen qualificirten Abgeordneten / wie auch sonsten alle darzu gehörige / ohne vorgehende Verwarnung / bey Poen 6. Th. unausbleiblich erscheinen.

Und also dann auf den Montag nach Galli / die zu Niegrip und Schartau / darzu dann auch Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevattern Gn. die Stadt Borch jedesmahls mit anweisen werden.

Folgenden Dienstags aber alle die Jenigen / so von den Parchauischen Bergen an biß an Jerichau ihre Teiche haben.

Den Mittwochen aber die Jerichauischen / und alle so darnechst folgen / zu sambt denen von Sandaw biß an Havelberg mit dem Auffgang der Sonnen / auf ihren oder der Ihrigen Teichen / erscheinen / und allda biß auff der Herren Commissarien Ankunfft abwarten.

Und sollen die sämbtlichen Commissarien alle und jede Teiche beziehen / dieselben in guten Augenschein nehmen und do etliche befunden / welche vermöge der Ersten und Andern Schau / inmassen es ihnen angewiesen und aufferleget / die ihrigen zum gnugsamen würcklichen Stande nicht gebracht / an unser Stadt vollkommene Macht und Gewalt haben / dieselbige ohne einigen Respect in Straffe zu nehmen.



Insonderheit aber sol von einer jeden Rute die Tadelhaffte befunden / 10. Schillinge Straffe unweigerlich erleget werden / und solche andere Straffe / zur Nothdurfft des Teichwercks / und dann zu Außrichtung der Herren Commissarien / angewendet werden / Die Straffen von den Hohenwartischen Teichen biß an die Derbische / sollen von Unserm Ambt der Möllen-Voigten zu Magdeburg / die übrige aber von daran biß an Havelberg / von Unsern Aembtern Jerichau und Sandau / durch Zwangsmittel eingefordert / und bey der General-Schau alle Jahr richtig berechnet werden.

V. Von Unterhaltung und Erbauung der Teiche / auch eilender Noth-Hülffe in grossen Wasser-Steigerungen / auch Bestraffung der Lässigen / Ungehorsamen und Verbrecher.

WAs einer jeden Stadt / Dorff / Gemeinde / und darunter einen jeden Particular Einwohner an Teichen von Alters / oder vermittelst der Anno 1619. publicirten Außmessung zugeschlagen / oder sie hernach angenommen / dasselbe sollen sie gebührlich und getreulich ohne jemandes Schaden oder Ungelegenheit / also / wie es die Nothdurfft erfordert / unterhalten / und sich darunter in allen nach Anweisung Unserer Teich-Commissarien und Inspectorn / zu richten schuldig seyn.

Und hat man zu Verfertigung der Teiche nach alten Teich-Recht / die Erde zu nehmen / wo man sie am nechsten kan bekommen / ob gleich solches jemand an seinen Grund und Boden / Aecker oder Wiesen Schaden

thäte /

thäte/ do aber andere Erde in der Nähe zu bekommen/ soll niemanden an Aeckern oder Wiesen vorsetzlicher Weise Schaden zugefüget werden.

Es soll aber die Erde zu Wasserwerts zwo Ruten lang vor- und von dem Teich-Tamme genommen/ und das Erdreich gleich hinweg gegraben / und keine Gruben gemachet werden / bey Poen 5. Thaler/ könte man aber die Erde zu Wasserwerts vor dem Teiche nicht bekommen/ so mag man dieselbe hinter dem Teiche nehmen / jedoch sol mann auff solchen Fall mit den Graben zum wenigsten 3. Ruten lang von dem Teiche bleiben / und soll die Erde nur Spaten tieff hinweg gegraben werden/ damit sich das Drenck- oder Grund-Wasser nicht durch den Teich ziehen und denselbigen also beschädigen könne/ abermahln bey Straffe 5. Th. Welche auch den Commissarien und Inspectorn nach Gelegenheit der Umbstände zu erhöhen frey stehen soll.

Es soll auch keiner die Erde von eines andern Teiche nehmen/ und seinen damit verbessern/ es geschehe dann in der Noth/ alsdann soll es vergönnet/ und doch der Jenige / welcher sich dessen im Fall der Noth behilfft / solches hernach also fort zu ersetzen und auszubessern schuldig seyn/

Ferner soll niemand Rohr / oder Bundholtz/ Stämme/ oder dergleichen Faulholtz in seinen Teich legen/ und denselben damit erhöhen / sondern eitel Erde darzu nehmen / bey willkührlicher Straffe der Teich Commissarien.

Weil auch die Auskäuffung der Bauergüter Wir in unser Policey-Ordnung verboten/ und aber jetzo einer und der ander von dieser Publica-

plication es albereit gethan haben möchte; So sollen damit die Teichfuhren nicht verringert werden / die Jenigen / so solche Bauergüter erkaufft / eben so wohl einen Wagen zur Teich-Hülffe gehen lassen / als vorhin der Ausgekauffte hat thun müssen / bey Straffe 5. Th

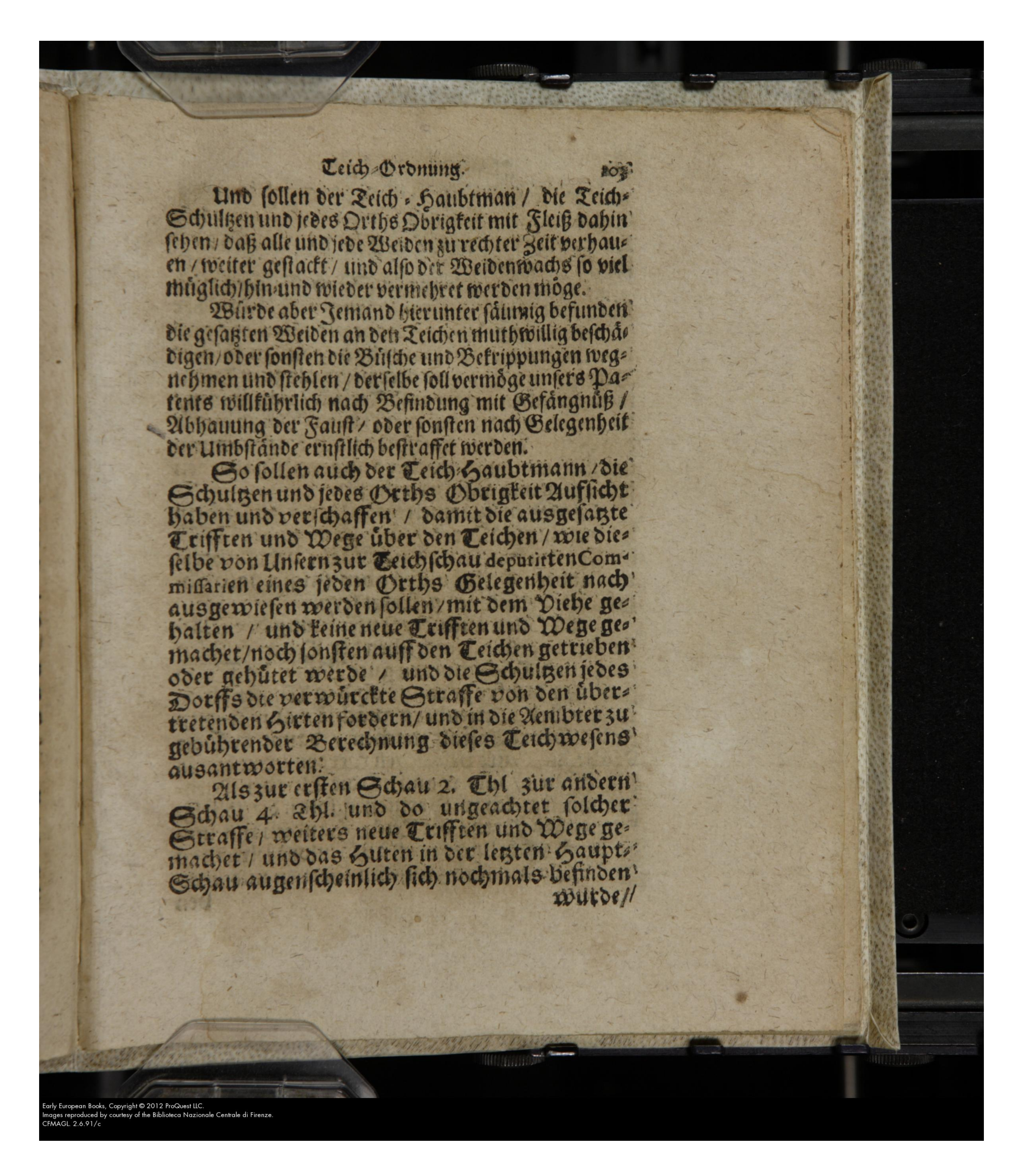
Welche Strafe unsere Commissarien und Inspectoren nach Gelegenheit der Umbstände / zu erhöhen frey stehen soll.

Niemand soll das Holtz an den Teichen / ohne Bewilligung der Teich-Commissarien und der Obrigkeit hinweg zu hauen Macht haben / auf daß man dasselbe im Nothfall zu Stacken und Waasen in Bereitschafft haben möge / den Wellen und Bulgen zu wehren / bey Straffe 5. Th.

Was aber auff den Teichen oben stehet / mag ein jeder / dem solches zukömpt / jedoch auff Anzeigung und Bewilligung der Teich-Commissarien / abhauen / damit man daselbst umb so viel baß reiten / und fahren könne / were es aber / daß etwa ein Baum den Teichen zum Schaden stünde / soll solcher mit Bewilligung der Herrn Teich-Commissarien abgehauen / sonsten aber ein jeder Baum mit 5. Th. Straffe verbüsset werden.

Es soll auch ein Jeder / da es Raum und kein Buschwerck ist / vor seinem Teiche Satzweiden / und unten am Teiche Saalweiden stecken / damit das Eyß nicht an die Teiche lauffen / und die Wasser-Bulgen die Teich-Dämme nicht einwaschen können.

Und

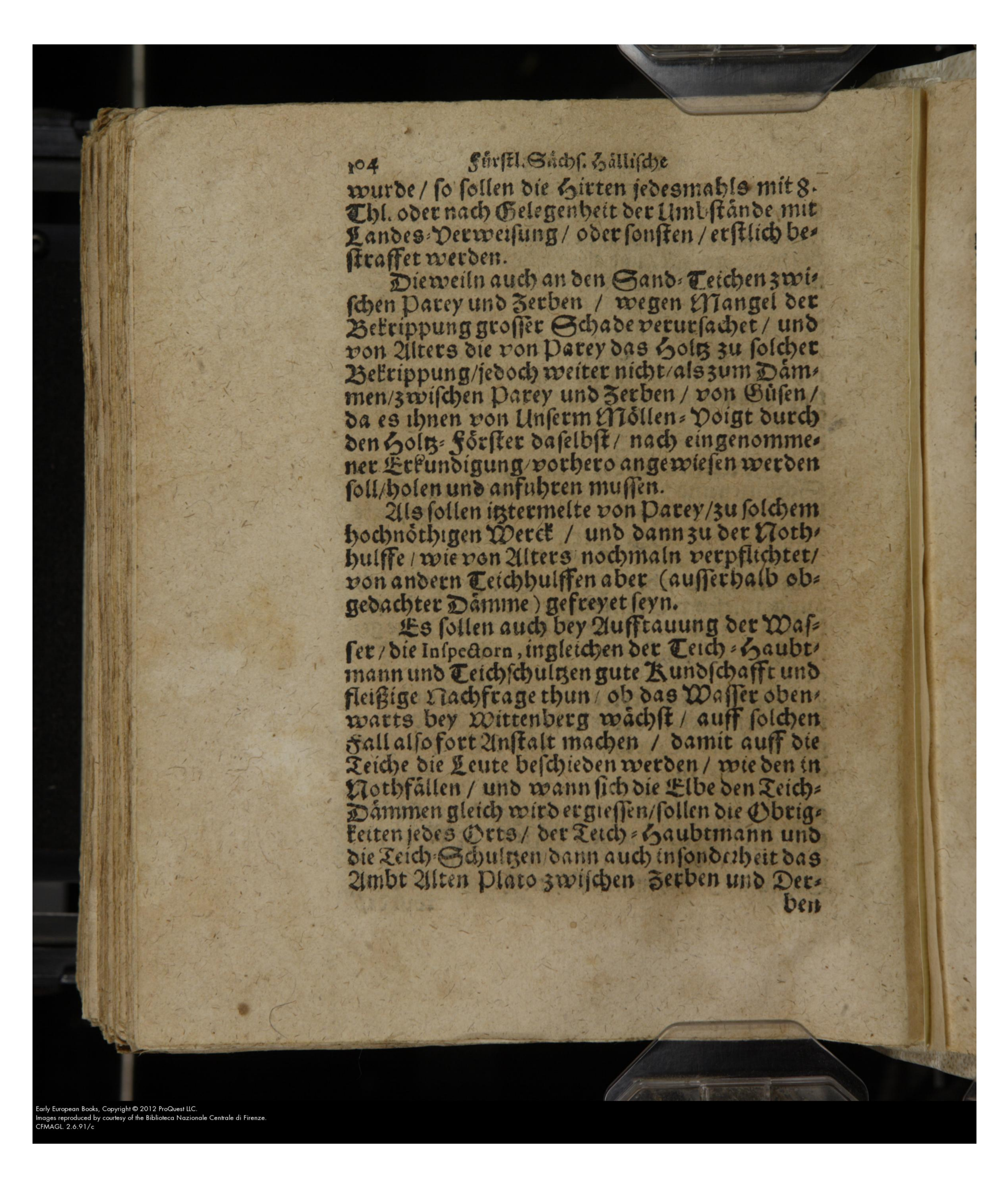


Und sollen der Teich-Haubtman / die Teich-Schultzen und jedes Orths Obrigkeit mit Fleiß dahin sehen / daß alle und jede Weiden zu rechter Zeit verhauen / weiter gestackt / und also der Weidenwachs so viel müglich / hin- und wieder vermehret werden möge.

Würde aber Jemand hierunter säumig befunden die gesatzten Weiden an den Teichen muthwillig beschädigen / oder sonsten die Büsche und Bekrippungen wegnehmen und stehlen / derselbe soll vermöge unsers Patents willkührlich nach Befindung mit Gefängnüß / Abhauung der Faust / oder sonsten nach Gelegenheit der Umbstände ernstlich bestraffet werden.

So sollen auch der Teich-Haubtmann / die Schultzen und jedes Orths Obrigkeit Auffsicht haben und verschaffen / damit die ausgesatzte Trifften und Wege über den Teichen / wie dieselbe von Unsern zur Teichschau deputirten Commissarien eines jeden Orths Gelegenheit nach ausgewiesen werden sollen / mit dem Viehe gehalten / und keine neue Trifften und Wege gemachet / noch sonsten auff den Teichen getrieben oder gehütet werde / und die Schultzen jedes Dorffs die verwürckte Straffe von den übertretenden Hirten fordern / und in die Aembter zu gebührender Berechnung dieses Teichwesens ausantworten:

Als zur ersten Schau 2. Thl zur andern Schau 4. Thl. und do ungeachtet solcher Straffe / weiters neue Trifften und Wege gemachet / und das Huten in der letzten Haupt-Schau augenscheinlich sich nochmals befinden würde //



wurde / so sollen die Hirten jedesmahls mit 8. Thl. oder nach Gelegenheit der Umbstände mit Landes-Verweisung / oder sonsten / erstlich bestraffet werden.

Dieweiln auch an den Sand-Teichen zwischen Parey und Zerben / wegen Mangel der Bekrippung grosser Schade verursachet / und von Alters die von Parey das Holtz zu solcher Bekrippung / jedoch weiter nicht / als zum Dämmen / zwischen Parey und Zerben / von Güsen / da es ihnen von Unserm Möllen-Voigt durch den Holtz-Förster daselbst / nach eingenommener Erkundigung / vorhero angewiesen werden soll / holen und anfuhren mussen.

Als sollen itztermelte von Parey / zu solchem hochnöthigen Werck / und dann zu der Nothhulffe / wie von Alters nochmaln verpflichtet / von andern Teichhulffen aber (ausserhalb obgedachter Dämme) gefreyet seyn.

Es sollen auch bey Aufftauung der Wasser / die Inspectorn, ingleichen der Teich-Haubtmann und Teichschultzen gute Kundschafft und fleißige Nachfrage thun / ob das Wasser obenwarts bey Wittenberg wächst / auff solchen Fall alsofort Anstalt machen / damit auff die Teiche die Leute beschieden werden / wie den in Nothfällen / und wann sich die Elbe den Teich-Dämmen gleich wird ergiessen / sollen die Obrigkeiten jedes Orts / der Teich-Haubtmann und die Teich-Schultzen dann auch insonderheit das Ambt Alten Plato zwischen Zerben und Derben

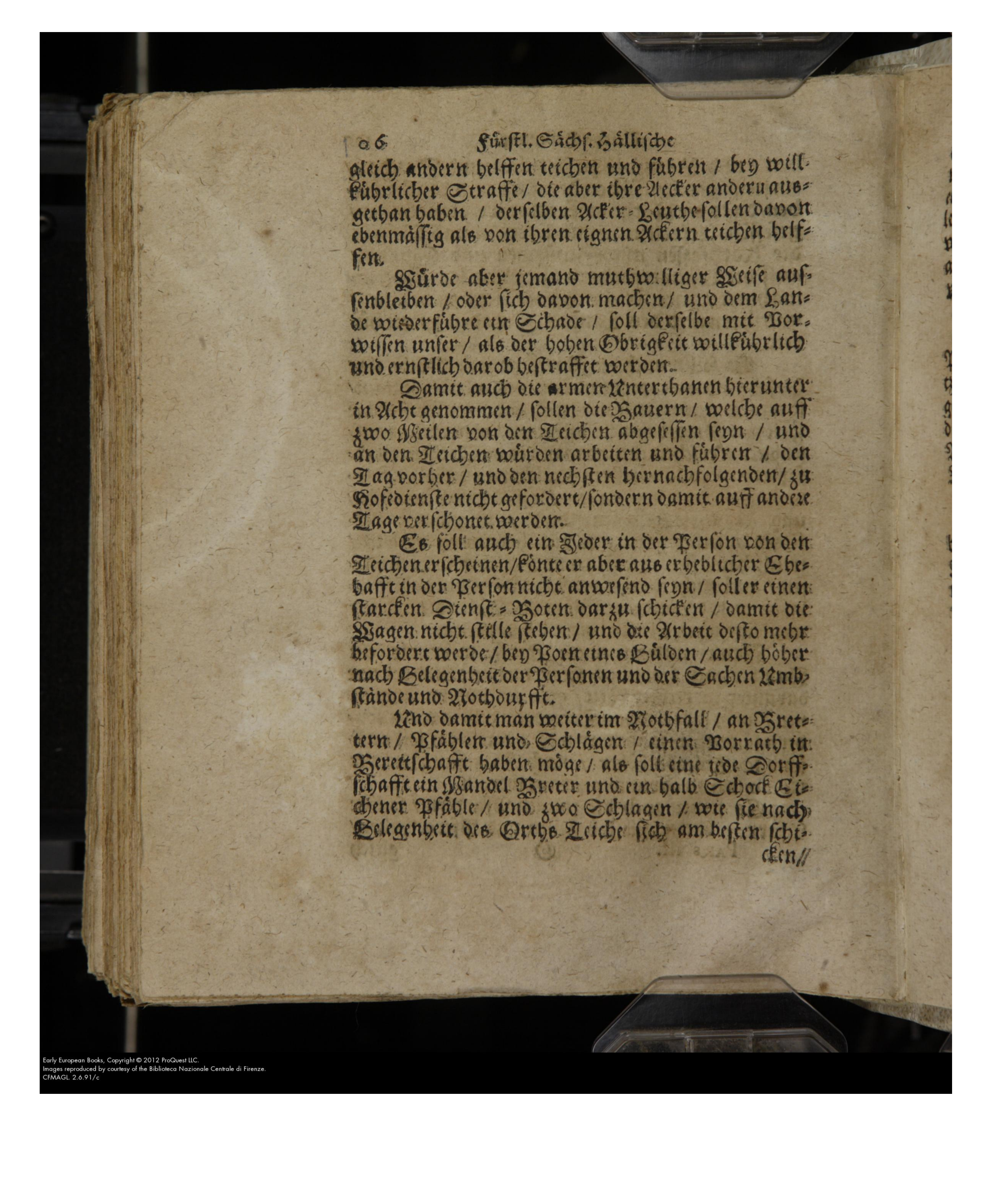
ben

ben / und Beambte zu Jerichau und Sandau/ ein fleissiges Auffsehen bey Tag und Nacht haben/da es die Nothdurfft erfodert/ die nechst angesessene Ackerleuthe mit Pferden und Wagen die Kothsassen mit Schüppen und Spaten/ auff die Teiche erfordern / sie mit allem Fleiß ermahnen / ihre Teiche in gute Acht zu nehmen/ und ihren und des Landes Schaden zu verhüten.

Es sollen auch die Junckern jedes Orths ihre Befehlichhabere darzuschicken/ und alle die Jenigen/ so erfordert werden/und Teiche haben/auff bestimbte Zeit und Orth/dahin sie beschieden / ohne einiges aussenbleiben erscheinen/und wann es die Nothdurfft erfordern wird / auch ihren Nachbarn zu Hülffe kommen / sol sich ein jeder an den Orth/dahin er gewiesen/ und es ihme befohlen wird / ungesäumt verfügen / seine Hülffe / so viel ihme immer müglich/ treulich und fleissig leisten/und Schaden wehren helffen/ auch nicht ehe von der Arbeit abziehen / biß er erlassen werde / alles bey Poen 10. Thl. oder anderer willkührlichen Straffe der Commissarien.

Wann nun in einem Dorffe mehr als ein Juncker oder Gerichts-Herr wohnete / und der eine darunter in rechter Zeit/ auff des undern Anmahnen / nicht fort und das Seine thun helffen wolte/sondern säumig befunden würde / derselbige soll auch ümb 10. Thl. oder höher / nach Ermessung Unserer Commissarien darumb gestrafft werden.

Es sollen auch die jenigen Pfarrern / so ihre Pfarr-Aecker selbst bestellen und Pferde halten/



gleich andern helffen teichen und führen / bey willkührlicher Straffe / die aber ihre Aecker andern ausgethan haben / derselben Acker-Leuthe sollen davon ebenmässig als von ihren eignen Ackern teichen helffen.

Würde aber jemand muthwilliger Weise aussenbleiben / oder sich davon machen / und dem Lande wiederführe ein Schade / soll derselbe mit Vorwissen unser / als der hohen Obrigkeit willkührlich und ernstlich darob bestraffet werden.

Damit auch die armen Unterthanen hierunter in Acht genommen / sollen die Bauern / welche auff zwo Meilen von den Teichen abgesessen seyn / und an den Teichen würden arbeiten und führen / den Tag vorher / und den nechsten hernachfolgenden / zu Hofedienste nicht gefordert / sondern damit auff andere Tage verschonet werden.

Es soll auch ein Jeder in der Person von den Teichen erscheinen / könte er aber aus erheblicher Ehehafft in der Person nicht anwesend seyn / soll er einen starcken Dienst-Boten darzu schicken / damit die Wagen nicht stille stehen / und die Arbeit desto mehr befordert werde / bey Poen eines Gülden / auch höher nach Gelegenheit der Personen und der Sachen Umbstände und Nothdurfft.

Und damit man weiter im Nothfall / an Brettern / Pfählen und Schlägen / einen Vorrath in Berettschafft haben möge / als soll eine jede Dorffschafft ein Mandel Breter und ein halb Schock Eichener Pfähle / und zwo Schlagen / wie sie nach Gelegenheit des Orths Teiche sich am besten schi-

cken /

cken / in Bereitschafft haben / den Schultzen in Verwahrnüß thun / welcher sie auch berechnen / und do er den Benachbarten etwas davon / nach Vorfallenheit / zu Fassung ihrer Teiche / abfolgen liesse / wieder einfordern / und alle Wege von dem eingeantworteten Vorrath und Mangel / Rede und Antwort geben.

Wie dann sonderlich die Dorffschafften / so nach Pareywarts gehören / ihren Vorrath im Schultzen-Gerichte daselbsten / und die nach Derbenwarts gehören / ihren Vorrath im Schultzen-Gerichte daselbsten einschaffen sollen / damit man in der Noth desto ehe darzu greiffen könne / bey Poen 5. Thl.

Würde sich auch ereugen / daß ein Durchbruch geschehen möchte / und weren keine Breter / Holtz oder Mist zur Stete in Bereitschafft / so soll man denselben vorzukommen / Breter / Holtz / Pfähle / Mist und dergleichen / wo es am nechsten zu befinden jedoch gebührlich hernachmals zu erstatten / auch auf Verweigerung ex officio nehmen / und den Schaden damit wehren.

Würde aber jemand sich muthwillig darwieder setzen / derselbe soll mit zwantzig Thl. gestraffet werden.

Do jemanden bey der Arbeit Mangel an Kost und Futter vorfiele / und ihme solches umb billi-

gen Kauff verweigert würde / soll den Verweigerern so viel Geldes als es würdig dargeleget / und den Arbeits-Volck an den Teichen gefolget werden / bey Straffe eines Thalers.

Es sollen und wollen auch die Junckern mit allen Fleiß verschaffen / daß die Bauern / inhalts der Ordnung / zu rechter Zeit an- und abgehen / und ihre Arbeit mit Fleiß verrichten / und darbey nach erforderter Nothdurfft / selbsten an- und über seyn / und der Ordnung in diesen erkläreten und andern verfasseten Puncten allerdings unabbrüchlich nachsetzen und leisten.

Es soll auch niemandes bey den Teichen und in der Arbeit Fluchen / Schweren und Gotteslästerliche oder ärgerliche Reden führen / bey Poen 8. Schillinge von jedenmahle.

Ingleichen soll keiner den andern weder in An- und Abzuge / mit Worten oder Wercken gefehren / braun oder blau / noch blutrüstig schlagen oder verwunden / und do jemands den andern mit Gewalt überfahren würde / derselbe soll mit zweyen Thalern / oder sonsten nach Gelegenheit der Verbrechung Ernstlich und willkührlich beleget werden /

Würde aber einer dem andern vom Leben zum Tode bringen / und der Thäter flüchtig werden / so soll derselbe gebührlich verfolget / und der Thäter zur Hafft gebracht / und wofern er sich dessen mit

recht-

rechtmäßiger Entschuldigung nicht zu entbrechen/ mit der ordentlichen Straffe der Todtschläger / wie es bey solchen Fällen hergebracht oder gebräuchlich/ von den Gerichts-Herren jedes Orths beleget werden.

Do auch einer den andern auff den Teichen und in der Arbeit bestehlen wird / soll derselbe Dieb / nach Gelegenheit des Diebstals/ mit Gefängnüß / Staupen-Schlägen / oder dem Strange gerichtet werden.

Do auch einer dem andern in der Arbeit am Teiche / oder im An- und Zuzuge / mit Gewalt in seinen Wagen fahren und Schade zufügen würde / derselbe soll den Schaden doppelt erstatten / und auch so viel zur Straffe geben.

Würde Jemand den Teich vor sich selbst oder auff Befehlich des andern durchstechen / und es wiederführe dem Lande ein Schade / soll den Thäter und Befehligern vermöge der Teich-Gerechtigkeit / wann die That erweißlich / ein Eichener Pfahl durch ihr Hertze gestossen / und an den Teiche gepfählet werden.

Wann aber / über allen angewanten Fleiß und Mühe durch des Allmächtigen Gewalt / ein Durchbruch und Schade geschiht / sollen die nechstangesessenen doselbst/ein jeder in seinem Creyße / mit Pferden/ Wagen und der Hand/die Abgesessenen aber / mit einer mitleidigen Beysteur an Gelde wiederumb reficiren helffen.

Welcher vom angeschafften Vorrath zur Noth-hülffe etwas entfrembden würde / derselbige soll das/ was gestohlen / gedoppelt zuerstatten / und darüber mit ernster Straffe/ nach Gelegenheit beleget werden.

Wann einer zum andernmal oder in mehr Puncten zugleich straffbar befunden / derselbe soll ohne alle Begnadung gedoppelt/ oder gestalten Sachen nach / und in Mangel des Geldes/ mit Gefängniß/ oder am Leibe gestrafft werden.

Wann auch einer sein Guth / darbey schadhaffte Teiche seyn / verkauffen wolte / soll der Käuffer so viel am Kauff-Gelde also fort abziehen und inne behalten/ als zur refection solcher schadhafften Teiche von Nöthen / und da entgegen dieselben / inhalts der Ordnung / wieder zu erbauen / zu bessern und zu erhalten schuldig seyn.

Jmgleichen / wann Hülffen und Immissiones in ein Guth geschehen / sollen die Immittirten schuldig sein/ vor allen Dingen von den ersten Auffkunfften und Einnahmen / die schadhafften Teiche / so deren zu solchem Guthe gehörig / befunden würden / auffzubauen / und in guten Wesen zu erhalten.

Und damit sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen / soll diese unsere Teich-Ordnung jedesmals 14. Tage vor einer jeden Schau / an allen Orthen / so hierin als Teichhaltere genant / von der Cantzel öffentlich verlesen / ein jeder zu seiner Gebühr ermahnet/ und

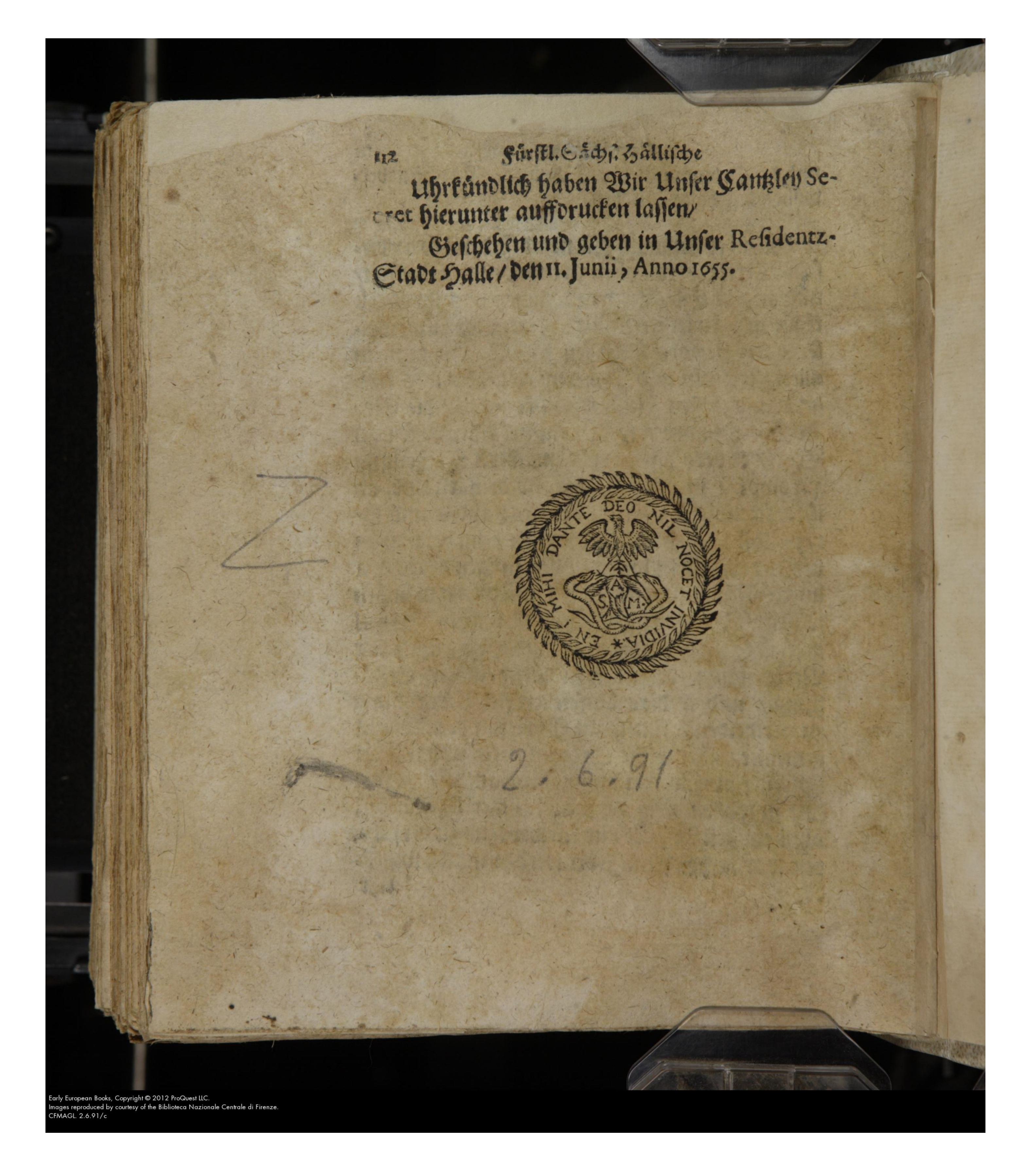
und die Ordnung in den Schultzen-Gerichten verwahrlich gehalten werden.

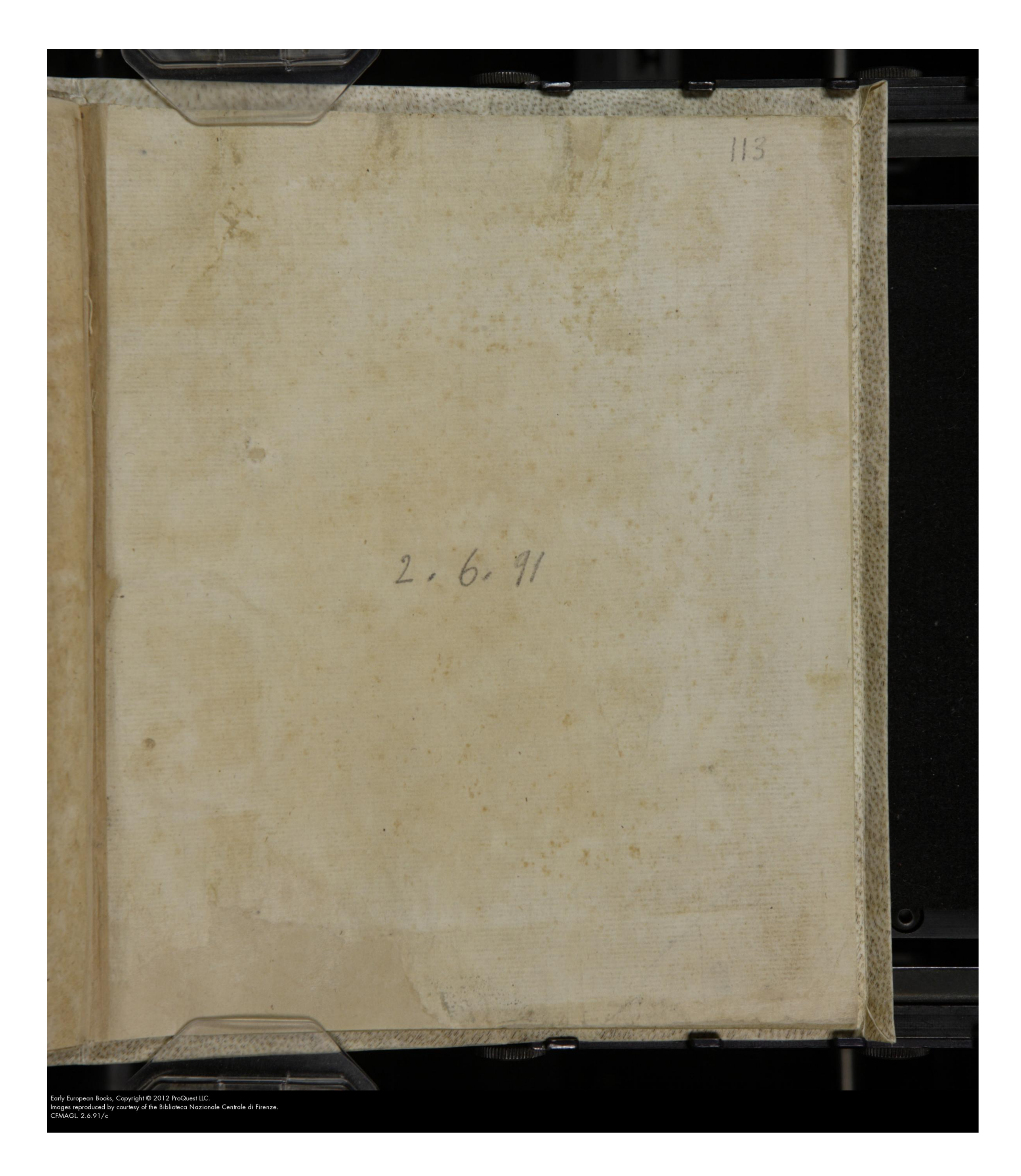
Gebieten demnach Allen und Jeden / so an diesem Wercke / wie oben zu befinden / interessiret / und an den Elb-Teich-Dämmen das ihrige zu thun und zu leisten schuldig / ernstlich / und wollen / daß sie vorgeschriebener Teich-Ordnung in allen Articuln und Puncten treulich / ungeweigert und bestes Fleisses nachkommen / die Elb-Teich-Dämme / so viel einem Jeden zu seinem Theil / in dero darinnen gemachten Abtheilung zukompt / in richtigen Stand bringen und an ihrer schuldigen Gebühr / zu des Landes und ihrer selbst Besten und Frommen / im geringsten nichts ermangeln lassen / oder einigen Schaden durch Nachlässigkeit oder Unfleiß verursachen sollen / so lieb ihm ist / die bey einem ieden Articul gesetzte Straffe / oder auch nach Gelegenheit der Verbrechung derselben willkührlichen Erhöhung / und andere Unsere ernste Verordnung zu vermeiden / sintemahl Wir ein vor allemahl gemeinet / über solche Ordnung steiff und feste zu halten / auch wieder die ungehorsamen / sie sein wer sie wollen / mit unnachläßiger Execution, ohne einigen Respect und fürwenden / zu verfahren / wornach sich ein Jeder wird zu achten wissen.

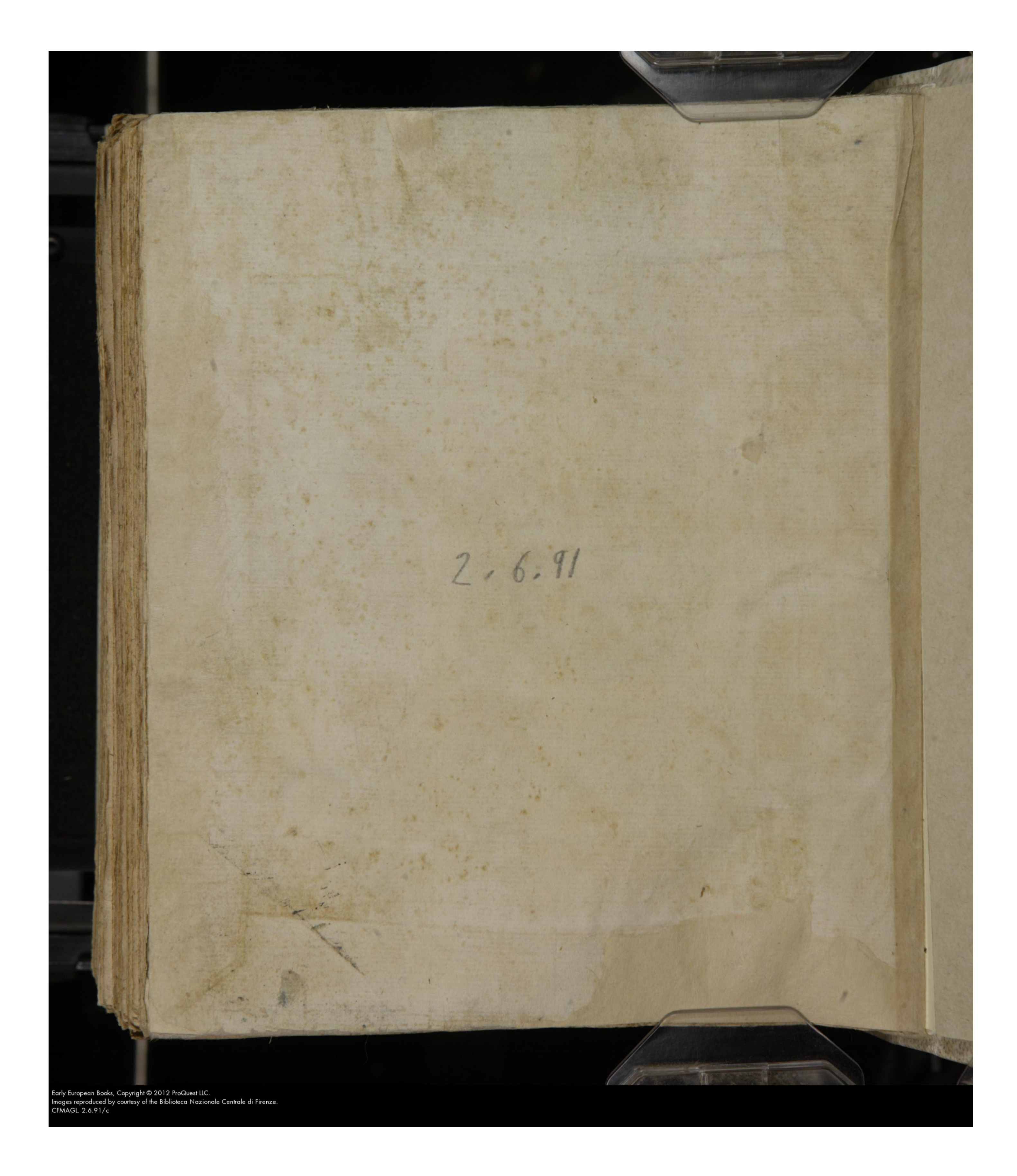
Uhr-

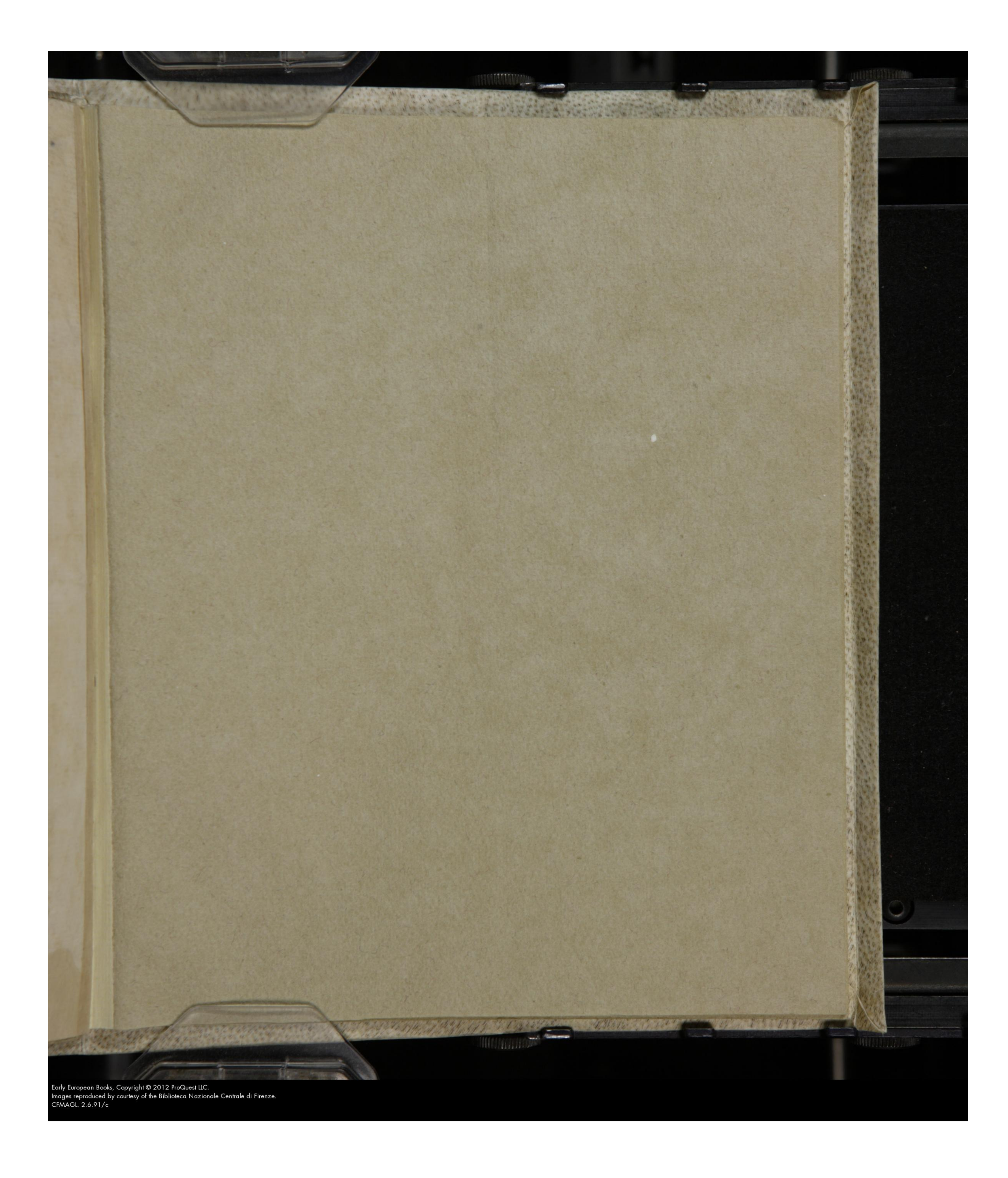
Uhrkündlich haben Wir Unser Cantzley Secret hierunter auffdrucken lassen/

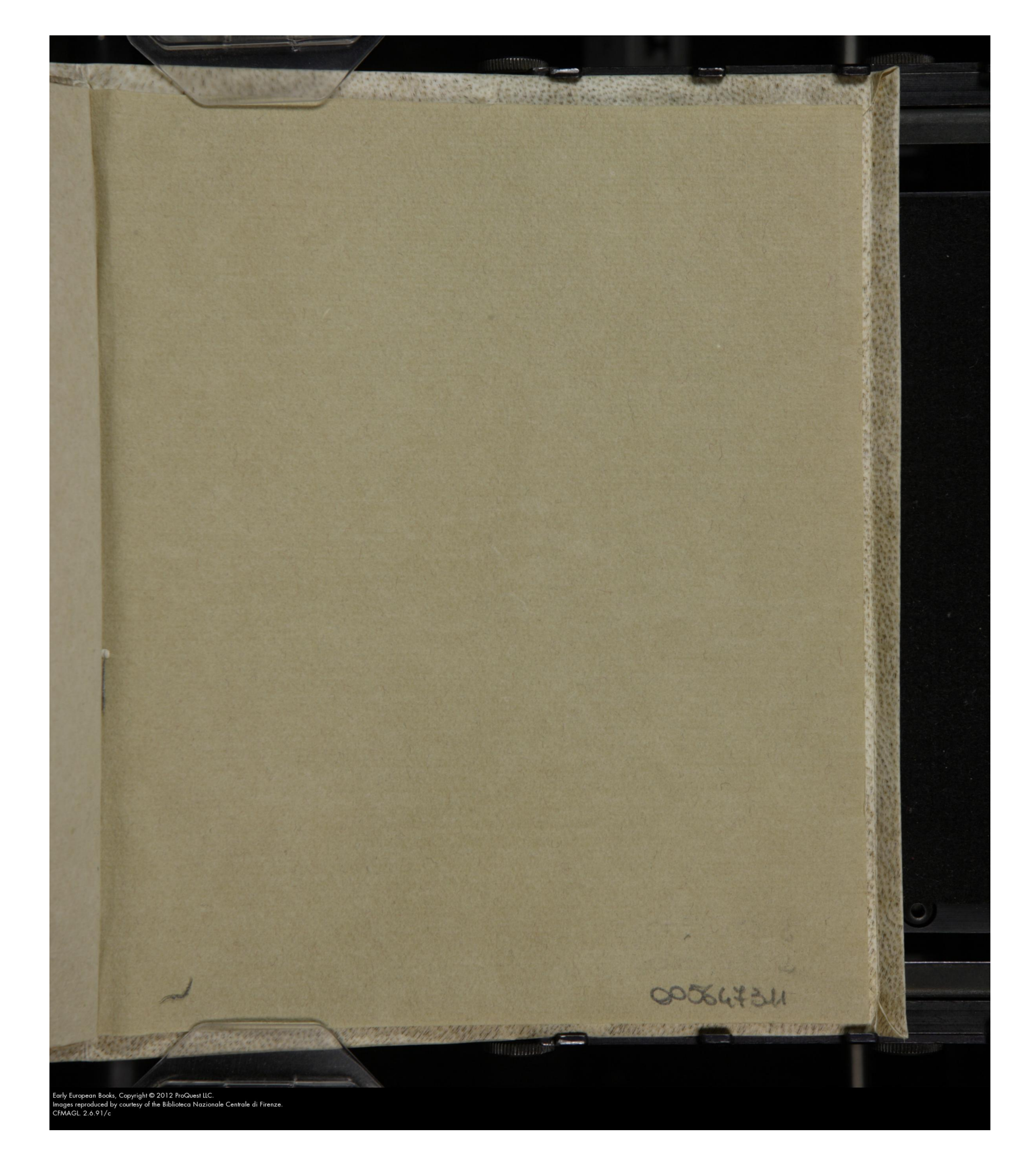
Geschehen und geben in Unser Residentz-Stadt Halle/ den 11. Junii, Anno 1655.




113
2.6.91


2.6.91





00564311



